

Bundesrat

Drucksache 245/94

22. 03. 94 *11 Seiten*

EU

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

53. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) — 689 00 — In 67/94

Bonn, den 22. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

53. Bericht der Bundesregierung über die Integration
der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1993).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Unterrichtung**durch die Bundesregierung****53. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember 1993)****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
A. Vorwort	5
B. Überblick über die Schwerpunkte der belgischen Präsidentschaft und der Tagungen des Europäischen Rates	6
C. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	10
I. Institutionelle Fragen	10
1. Europäische Union	10
2. Europäisches Parlament	11
3. Rat	13
4. Kommission	14
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	15
6. Rechnungshof	21
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß	21
8. Ausschuß der Regionen	22
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	22
10. Dienstrecht der Bediensteten der Union	25
11. Beteiligung des Bundestages am Integrationsprozeß	27
12. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	27
13. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	28
14. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	29

	Seite
II. Europa der Bürger	32
III. Erweiterungsverhandlungen	36
IV. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit - Innere Sicherheit ...	37
1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	37
2. Daten- und Geheimschutz	38
3. Zivil- und Katastrophenschutz	40
4. Zusammenarbeit in konsularischen Fragen	41
D. Die Politiken der Gemeinschaft	42
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	42
II. Finanzierung der Union	50
III. Steuerpolitik	58
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes	61
1. Binnenmarkt allgemein	61
2. Binnenmarkt für Waren	66
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen	75
4. Wettbewerbspolitik	82
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze	90
6. Verbraucherpolitik	100
7. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken und des Gesellschaftsrechts	102
V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	107
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	107
2. Entwicklungspolitik allgemein	115
3. Nafta und Japan	117
4. EFTA-Staaten	119
5. Mittel-, ost- und südosteuropäische Staaten	121
6. Neue Unabhängige Staaten (Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion)	124
7. Mittelmeerländer, Naher Osten	126
8. Asien, Neuseeland und Australien	129
9. AKP-Staaten	131
10. Grundstoffpolitik	133
VI. Agrar- und Fischereipolitik	137
VII. Verkehrspolitik	148
VIII. Sozialpolitik	154
IX. Umweltpolitik	157
X. Forschungs- und Technologiepolitik	163

	Seite
XI. Gesundheitspolitik	167
XII. Bildungs- und Kulturpolitik	171
XIII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport	173
E. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	177
I. Institutioneller Rahmen, Gemeinsame Standpunkte, Gemeinsame Aktionen, Inhalte	177
II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik	180
III. Beziehungen der Union zu Drittstaaten und regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen	186
F. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	206
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	206
II. Innenpolitische Zusammenarbeit	208
1. Asyl- und Einwanderungspolitik	208
2. Polizeiliche Zusammenarbeit	209
G. Anhänge	216
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	216
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge des Rates und des Europäischen Parlaments	224
III. Im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	229
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	229
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	230
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	231
4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat	231
IV. Handel Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	242
V. Sachregister	259

A. Vorwort

Während des Berichtszeitraums des 53. Integrationsberichts der Bundesregierung ist der Vertrag über die Europäische Union in Kraft getreten. Damit hat die Europäische Union neue Aufgabenbereiche erhalten. Unter anderem ist an die Stelle der Europäischen Politischen Zusammenarbeit die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) getreten. Darüber hinaus haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch in den Bereichen „Justiz und Inneres“ zunehmend enger zusammenzuarbeiten. Die Gliederung des 53. Integrationsberichts der Bundesregierung trägt diesen Neuerungen Rechnung.

Um den Charakter als „Nachschlagewerk“ zu vervollständigen, enthält der Bericht erstmalig neben einem Sachregister auch Listen der im Berichtszeitraum verabschiedeten Richtlinien des Rates, der im

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Richtlinienvorschläge sowie der beim Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht 1. Instanz anhängigen Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Außerdem ist ein Überblick über den Handel Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigelegt.

Auf einen Abdruck der im Berichtszeitraum veröffentlichten Verordnungen und Entscheidungen wurde verzichtet, da sie unmittelbar gelten und im Gegensatz zu den Richtlinien keiner Umsetzung mehr bedürfen.

Aus Gründen der Lesbarkeit bzw. aufgrund der Rechtsterminologie wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet (z. B. „Europa der Bürger“).

B. Überblick über die Schwerpunkte der belgischen Präsidentschaft und der Tagungen des Europäischen Rates

1. Belgische Präsidentschaft

In die Zeit des belgischen Vorsitzes im zweiten Halbjahr 1993 fiel das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993. Mit Nachdruck widmete sich die belgische Präsidentschaft der Umsetzung des Vertrags. Weitere wichtige Ergebnisse im Berichtszeitraum sind:

- Entscheidung über Sitze europäischer Institutionen
Das deutsche Ziel, als Sitz der Europäischen Zentralbank Frankfurt/Main festzulegen wurde erreicht; zu Beginn des Jahres 1994 nimmt das Europäische Währungsinstitut seine Arbeit in Frankfurt auf.
- Abschluß der Uruguay-Runde des GATT
Mit dem Abschluß der Uruguay-Runde wurden die Voraussetzungen für eine weitere Liberalisierung des Welthandels und der Belebung der Weltwirtschaft geschaffen.
- Strukturfonds 1994—99
In Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Rates Edinburgh wurden die Strukturfondsverordnungen verabschiedet und eine Einigung über die Verteilung der Strukturfondsmittel für die Zeit von 1994—99 erzielt. Dem deutschen Anliegen einer größtmöglichen Berücksichtigung der neuen Bundesländer wurde durch Festlegung der Förderungssumme auf 14 Mrd Ecu und Anerkennung aller Neuen Bundesländer als Ziel — 1 — Region erreicht.

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf der Grundlage des Weißbuches der Kommission zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.
- Stahlpolitik
Die Präsidentschaft erreichte einen weiteren Abbau staatlicher Subventionen und Kapazitäten, insbesondere in Italien und Spanien. Das deutsche Anliegen nach Erhalt des EKO-Stahlwerks in Eisenhüttenstadt konnte voll berücksichtigt werden.
- Agrarpolitik (u. a. deutliche Erhöhung der beihilfefähigen Grundflächen in den Neuen Bundesländern; Regelungen im agromonetären Bereich).
- Forschungspolitik (Vorbereitung des Grundsatzbeschlusses des ER zum 4. Rahmenprogramm 1994—98).
- Erweiterung
Die Präsidentschaft erreichte erhebliche Fortschritte in den Verhandlungen, wodurch die Chance, in dem vom Europäischen Rat Kopenhagen vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu einem Abschluß zu kommen, gewahrt blieb.
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Vorbereitung und Durchführung der ersten gemeinsamen Aktionen).
- Innen- und Justizpolitik (Verabschiedung des ersten Aktionsplans).

2. Belgische Präsidentschaft, weitere Schwerpunkte

Als Folge des Vertrags über die Europäische Union hat der Rat umfangreiche Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Diese betreffen auch Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Rats-tätigkeit. Ebenfalls als Folge des Vertrags über die Europäische Union schlossen der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament mehrere inter-institutionelle Vereinbarungen, mit denen eine Reihe von im Vertrag getroffenen Regelungen konkretisiert werden (s. hierzu im einzelnen Ziffer 9).

3. Europäischer Rat, Sondertagung am 29. Oktober 1993 in Brüssel

Zentrales Thema der Sondertagung des Europäischen Rats (ER) am 29. Oktober war die Umsetzung des Vertrages über die Europäische Union. In einer politischen Erklärung sprachen sich die Staats- und Regierungschefs für eine rasche und umfassende Nutzung der im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten aus, um dem europäischen Einigungsprozeß nach einer schwierigen Phase neue Dynamik zu verleihen. So bestätigte der Sonder-ER den Zeitplan für die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion und den 1. Januar 1994 als Stichtag für den Beginn der zweiten Stufe zur Erlangung dieses Zieles. Die Staats- und Regierungschefs unterstrichen, daß die Einhaltung aller Kriterien des Unionsvertrags ein Schlüsselfaktor in diesem Prozeß sein werde. Der Belgier Alexandre Lamfalussy wurde als Präsident des Europäischen Währungsinstituts benannt. Nach einer positiven Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat der Europäische Rat auf seiner Tagung am 10./11. Dezember in Brüssel seine Ernennung formell beschlossen.

Auf der Sondertagung des ER wurden weiterhin die Standorte für eine Reihe von neu einzurichtenden Institutionen der Europäischen Union entschieden (s. Ziffer 6).

Die Staats- und Regierungschefs beschlossen erste gemeinsame Aktionen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Diese betreffen die Abhaltung einer Konferenz über Stabilität und Frieden in Europa, die Begleitung des Friedensprozesses im Nahen Osten und den Übergang zu einer demokratischen Gesellschaft in Südafrika, die Beobachtung der Wahlen in Rußland am 12. Dezember und die Fortführung der Bemühungen um eine Verhandlungslösung für den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien.

Der Sonder-ER beauftragte den Rat, für die Dezember-Tagung des Europäischen Rates einen Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zu erstellen. Auf ihrer Dezember-Tagung konnten die Staats- und Regierungschefs Einvernehmen in folgenden Punkten erzielen:

- sofortige Einrichtung der Europol-Drogenstelle,
- die Anwendung einer globalen Strategie bei der Drogenbekämpfung,

- die Aufstellung einer gemeinsamen Liste mit Ländern, für deren Staatsangehörige Visumszwang gilt,
- der Ausbau der justitiellen Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Auslieferung und Bekämpfung der organisierten internationalen Kriminalität,
- eine bessere Koordinierung zwischen der Politik im Bereich Justiz und Inneres und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere bei der Frage der Rückübernahme von illegalen Einwanderern.

Die Staats- und Regierungschefs bestätigten auf der Sondertagung des Europäischen Rats das Ziel, die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden bis zum 1. März 1994 abzuschließen. Beim letzten Ministertreffen am 21. Dezember 1993 wurden so umfassende Fortschritte erzielt, daß weiterhin Aussicht besteht, diesen Termin für den Abschluß der Verhandlungen einhalten zu können (s. Ziffer 51).

4. Tagung des Europäischen Rats am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel

Im Mittelpunkt der Tagung des Europäischen Rats im Dezember 1993 in Brüssel standen vor allem die wirtschaftliche Lage und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Auf der Grundlage des Artikels 103 EG-Vertrag beschlossen die Staats- und Regierungschefs erstmalig Schlußfolgerungen für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik; diese bilden den Bezugsrahmen für die Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten (vgl. im einzelnen Ziffer 63). Weiterhin verabschiedeten sie auf der Grundlage des vom Präsidenten der Europäischen Kommission vorgelegten Weißbuches einen Aktionsplan, mit dem kurzfristig eine ökonomische Trendwende eingeleitet und bis zum Ende des Jahrhunderts die Zahl der Arbeitslosen erheblich verringert werden soll. Dieser Aktionsplan umfaßt einen allgemeinen Rahmen für die Beschäftigungspolitik auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Hierunter fallen

- die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme,
- die Erhöhung der Flexibilität innerhalb der Unternehmen und auf dem Arbeitsmarkt,
- die Untersuchung neuer Formen der Arbeitsorganisation in den Unternehmen,
- die gezielte Senkung der Lohnnebenkosten,
- die bessere Verwendung der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgewendeten Mittel,
- Sondermaßnahmen für Jugendliche ohne geeignete Qualifikation und
- die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Lebensqualität und dem Umweltschutz.

Ergänzt werden diese Anstrengungen der Mitgliedstaaten durch gezielte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Hierunter fallen

- die optimale Nutzung des Binnenmarkts,
- ein Beitrag zum Ausbau der Transeuropäischen Netze,
- neue Infrastrukturen im Bereich der Information,
- das Forschungsrahmenprogramm für die Jahre 1994—1998 und
- die Stimulierung des sozialen Dialogs.

Der erfolgreiche Abschluß der GATT-Verhandlungen im Dezember 1993, an dem der belgische Vorsitzende maßgeblichen Anteil hat, hat die Voraussetzungen

zur Überwindung der wirtschaftlichen Krise entscheidend verbessert (s. hierzu auch Ziffer 177).

Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips war ein weiteres wichtiges Thema auf der Dezember-Tagung des Europäischen Rats (s. hierzu auch Ziffer 45). Der Europäische Rat hat einen Bericht der Kommission hierzu, in dem sie konkrete Maßnahmen ankündigte, zur Kenntnis genommen und die Kommission ersucht, künftig regelmäßig über die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu berichten, das nächste Mal auf dem Europäischen Rat in Essen.

C. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Institutionelle Fragen

1. Europäische Union

5. Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in Deutschland

Mit Urteil vom 12. Oktober 1993 hat das Bundesverfassungsgericht das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union gebilligt. Damit wurde der Weg freigemacht für die Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde die am 13. Oktober 1993 in Rom erfolgte. Der Vertrag trat am 1. November 1993 in Kraft.

6. Standorte von EU-Einrichtungen

Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 wurde über die Standorte folgender Einrichtungen der EU entschieden:

Das Europäische Währungsinstitut und die sich aus ihm mit Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion entwickelnde Zentralbank nehmen ihren Sitz in Frankfurt/Main. Die Europäische Umweltagentur wurde nach Kopenhagen vergeben, das Europäische Markenamt nach Alicante sowie die Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach Bilbao. In Dublin wird das Amt für Veterinärwesen untergebracht, in Turin die Europäische Ausbildungsstiftung und in Den Haag Europol. Die Europäische Drogenbeobachtungsstelle nimmt ihren Sitz in Lissabon, die Agentur für Arzneimittelzulassung in London. Das Europäische Zentrum für Berufsbildung wird seinen Sitz von Berlin nach Thessaloniki verlegen.

2. Europäisches Parlament

7. Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate

Durch Änderung des EG-Direktwahlakts erhöht sich die Gesamtzahl der EP-Sitze von 518 auf 567.

Deutschland stellt mit künftig 99 Sitzen (statt bisher 81) das größte Abgeordnetenkontingent. Die neue Sitzverteilung wird aber erst wirksam, wenn alle Mitgliedstaaten die Änderung des Direktwahlakts in nationales Recht umgesetzt und die Ratifizierungsurkunde hinterlegt haben. Dies ist im Berichtszeitraum in drei weiteren Mitgliedstaaten (Deutschland, Dänemark, Belgien) geschehen, nachdem Irland bereits früher ratifiziert hatte. Die Ratifikation des neuen Direktwahlakts steht in acht Mitgliedstaaten noch aus; das Verfahren ist jedoch überall eingeleitet, so daß mit rechtzeitigem Abschluß im Hinblick auf die EP-Neuwahlen im Juni 1994 zu rechnen ist.

8. Europäisches Parlament, Rechtsetzung, Resolutionen

Das Europäische Parlament (EP) hat, wie in den Verträgen vorgesehen, im Rahmen der unterschiedlichen Beteiligungsverfahren am legislativen Prozeß der Gemeinschaft teilgenommen. Dabei wurden in vielen Fällen Änderungsvorschläge des Parlaments von Kommission und Rat übernommen. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament auf jeder seiner Plenarsitzungen mit Resolutionen und Berichten zu drängenden Fragen der europäischen und Weltpolitik Stellung genommen.

Das Europäische Parlament hat sich nachdrücklich für effiziente Maßnahmen und wirtschaftspolitische Koordinierung der Institutionen der Europäischen Union (EU) zur Besserung der Beschäftigungslage eingesetzt. Es knüpfte hierbei an das Weißbuch der Kommission „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ an. Das EP leistete weiterhin einen wichtigen Beitrag zu durchführbaren europäischen Konzepten in den Bereichen Sicherheit, Wanderungsbewegungen, Energieversorgung, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Verbrechensbekämpfung sowie Einhaltung der Menschenrechte und der Minderheitsrechte.

Gemeinsame Aktionen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

sowie im Innen- und Rechtsbereich werden vom EP unterstützt. Im Berichtszeitraum galt dies im GASP-Bereich vor allem für die Wahlbeobachtung in Rußland, im Nahost-Friedensprozeß und die humanitäre Hilfe in Bosnien. Die Politik der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien und anderen Krisengebieten (besonders Somalia), an deren Umsetzung EU-Staaten beteiligt sind, standen ebenso im Vordergrund der Dringlichkeitsdebatten des Europäischen Parlaments wie Fragen der Menschenrechtspolitik der Gemeinschaft.

9. Interinstitutionelle Vereinbarungen

Zur Konkretisierung der Bestimmung des Vertrags über die Europäische Union haben sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament (EP) auf der Interinstitutionellen Konferenz (IIK) in Luxemburg (25. Oktober 1993) auf drei interinstitutionelle Vereinbarungen (IIV) geeinigt. Sie betreffen Vereinbarungen über das Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, über die Modalitäten für die Arbeit des Vermittlungsausschusses nach Art. 189 c EG-Vertrag (Mitentscheidungsverfahren) und über die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten. Ergänzt werden diese IIV durch eine Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität. Ebenfalls zum Abschluß gebracht werden konnte die IIV zur Haushaltsdisziplin. Nach der IIK in Luxemburg hat der Rat den Entwurf einer IIV über die nichtständigen Untersuchungsausschüsse des EP nach Art. 138 EG-Vertrag vorgelegt, die zwischen EP und Rat weiter erörtert werden muß.

EP-Präsident Klepsch hat dem Rat am 1. Dezember 1993 drei weitere IIV vorgeschlagen, mit denen das EP die Zusammenarbeit zwischen Rat, Kommission und EP im Bereich der drei Säulen der Europäischen Union (Wirtschafts- und Währungsfragen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres) über die im EG-Vertrag festgeschriebenen Regelungen hinaus konkretisieren will. Diese Überlegungen des EP bedürfen noch genauer Prüfung. Der Entwurf einer weiteren IIV zur Umsetzung des Sozialprotokolls ist in Vorbereitung. In all diesen Bereichen versucht das EP seinen Einflußbereich gegenüber den anderen EU-Institutionen zu stärken.

3. Rat

10. Rat der Europäischen Union

Auf der ersten Tagung nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union hat der Rat beschlossen, künftig die Bezeichnung „Rat der Europäischen Union“ zu verwenden. Ebenfalls als Folge des Inkrafttretens des Vertrages von Maastricht nahm der Rat eine gründliche Überarbeitung seiner Geschäftsordnung (GO) vor. Diese enthält nun spezifische Bestimmungen für die neuen Gebiete Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz. Die Stellung des Ausschusses der Ständigen Vertreter als vorbereitende Institution für die Tagun-

gen des Rates wurde gestärkt. Im Zuge der GO-Reform wurden neue Bestimmungen eingeführt, um in Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates Edinburgh vom Dezember 1992 die Transparenz der Ratstätigkeit zu erhöhen. Diese neuen GO-Bestimmungen betreffen die öffentliche Abhaltung von Ratstagungen, die Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen und den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Rates.

11. Rat, institutionelle Fragen

Ausführlich behandelte der Rat die künftige Stellung der beitrittswilligen Staaten Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen in den Organen und Institutionen der Europäischen Union. Gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Lissabon, wonach die Erweiterung auf der Grundlage im Vertrag über die Europäische Union enthaltenen institutionellen Bestimmungen möglich ist, wurde vom Europäischen Rat beschlossen, den Platz der Beitrittskandidaten in den Organen und Institutionen der Gemeinschaft durch Fortrechnung des bestehenden Systems zu bestimmen. Offen blieb lediglich die Definition der qualifizierten Mehrheit und der Sperrminorität bei Abstimmungen im Rat.

12. Rat, Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Auf Initiative der belgischen Präsidentschaft ist der Vorschlag der EG-Kommission vom Dezember 1990 über einen Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von einer Ad-hoc-Gruppe des Rates erörtert worden. Die Auffassungen der Delegationen waren geteilt. Die Bundesregierung ist für einen Beitritt eingetreten, damit Betroffene sich auch wegen Gemeinschaftsrechtsakten an die in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Instanzen, insbesondere den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg, wenden können. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten konnte sich der Rat am 29./30. November nur auf einen Grundsatzbeschluß einigen, daß der Europäische Gerichtshof (EuGH) um ein Gutachten ersucht wird, ob ein Beitritt der EG zur EMRK auf der Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag und im Hinblick auf das Rechtsprechungsmonopol des EuGH gemäß Artikel 219 EG-Vertrag mit diesem Vertrag vereinbar wäre. Die genaue Fragestellung soll noch ausgearbeitet und dann vom Rat gebilligt werden. Erst nach Klärung dieser Rechtsfragen durch den EuGH wird die politische Diskussion über den Beitritt der EG zur EMRK fortgesetzt werden.

4. Kommission

13. Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat erstmals ein Arbeitsprogramm vorgelegt, das über die Dauer eines Jahres hinausreicht. Schwerpunkte setzt die Kommission bei der Umsetzung der Regeln des Binnen-

marktes, der Verbesserung der Lage der europäischen Wirtschaft durch neue Wachstumsimpulse (Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“) und der Verwirklichung der 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Wichtige Leistungen im Bereich der Außenbeziehungen waren der Abschluß der Uruguay-Runde des GATT, die Vertiefung der Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa und den Ländern des Mittelmeerraumes sowie wichtige Beiträge zur Ausfüllung des vom Vertrag über die Europäische Union vorgegebenen Handlungsrahmens.

Die Kommission hat beschlossen, sich ab 1. Januar 1994 „Europäische Kommission“ zu nennen.

14. Kommission, neue Vizepräsidenten

Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wurden sechs Mitglieder der Kommission zu Vize-Präsidenten ernannt: Dr. Martin Bangemann, Sir Leon Brittan, Henning Christophersen, Manuel Marin Gonzales, Prof. Antonio Ruberti und Karel van Miert. Mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union ist das Recht zur Benennung von Vize-Präsidenten der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf die Kommission selbst übergegangen (Art. 161 EG-Vertrag). Die Kommission hat am 22. Dezember die Herren Manuel Marin Gonzales und Henning Christophersen zum 1. bzw. 2. Vize-Präsidenten der Kommission ernannt.

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

15. EuGH, Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Entscheidungen

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union wurden die Möglichkeiten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gegenüber vertragsbrüchigen Mitgliedstaaten zur Durchsetzung von Urteilen erweitert.

Gem. Art. 171 EG-Vertrag in der Neufassung durch den Vertrag über die Europäische Union kann der Gerichtshof nunmehr auf Antrag der Kommission gegen einen im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens verurteilten Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgeldes verhängen, wenn der Mitgliedstaat dem früheren Urteil nicht nachgekommen ist.

Diese Sanktionsmöglichkeit verbessert die Durchsetzbarkeit von EuGH-Entscheidungen und stärkt die Autorität des Gerichtshofs.

16. EuGH, Entscheidungen

In der zweiten Hälfte des Jahres 1993 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

17. EuGH-Urteil zum freien Dienstleistungsverkehr

Im Urteil vom 1. Juli 1993 (Rechtssache C-20/92) hat der EuGH festgestellt, daß die Verpflichtung zur Zahlung einer Prozeßkostensicherheit mit Art. 59/60 EWG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat vor einem inländischen Gericht klagt und wenn ein Inländer diese Sicherheit nicht leisten muß. Das Vorlagegericht wollte in dieser Rechtssache wissen, ob die Hinterlegung einer Prozeßkostensicherheit nach § 110 Abs. 1 Satz 1 ZPO von einem britischen Solicitor ohne Wohnsitz und Grundvermögen in Deutschland verlangt werden kann, wenn dieser in Ausübung seines Berufes vor einem deutschen Gericht klagt.

18. EuGH-Urteil zur sozialen Sicherheit bei Wanderarbeitnehmern

In seinem Urteil vom 2. August 1993 (Rechtssache C-23/92) entschied der EuGH, daß zwischenstaatliche Abkommen über die soziale Sicherheit, die nur zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossen worden sind, nicht auf Angehörige eines anderen Mitgliedstaates angewendet werden.

Im Vorlagefall war über die Frage zu entscheiden, ob eine spanische Arbeitnehmerin, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, Vergünstigungen beanspruchen kann, die sich aus einem Abkommen ergeben, das die Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz für ihre eigenen Staatsangehörigen geschlossen hat. Die Klägerin hätte nur dann Anspruch auf Zahlung einer Rente gehabt, wenn eine aufgrund eines schweizerisch-deutschen Abkommens für deutsche Staatsangehörige mögliche Anrechnung von in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten auch für die Klägerin möglich gewesen wäre. Im Ergebnis kommen Versicherungszeiten, die in der Schweiz zurückgelegt wurden, aufgrund des bilateralen deutsch-schweizerischen Abkommens nur den Angehörigen der Vertragsstaaten zugute.

19. EuGH-Urteil zum Schadensersatz bei Geschlechtsdiskriminierung

In seiner Entscheidung vom 2. August 1993 (Rechtssache C-271/91) hat der EuGH die Einführung von Obergrenzen für Schadensersatzansprüche wegen geschlechtsbedingter Diskriminierung als Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207 (EWG) bewertet, soweit dadurch nicht dem Erfordernis genüge getan ist, durch eine angemessene Wiedergutmachung des durch die diskriminierende Handlung entstandenen Schadens tatsächlich Chancengleichheit zu gewährleisten.

20. EuGH-Urteil zur Auslegung des Grundsatzes „Gleiches Entgelt für Männer und Frauen“

In einem niederländischen Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH in der Rechtssache C-109/91 am 6. Oktober 1993 festgestellt, daß eine im Rahmen

eines beruflichen Rentensystems vorgesehene Hinterbliebenenrente in den Anwendungsbereich von Art. 119 EWG-Vertrag fällt. Der EuGH stellte daneben fest, daß die Gleichbehandlung auf dem Gebiet der betrieblichen Renten nur für Leistungen geltend gemacht werden kann, die für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990, also dem Tag des Erlasses des Barber-Urteils, geschuldet werden.

21. EuGH-Urteil zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Auf Vorlage des Arbeitsgerichts Passau hat der EuGH am 20. Oktober 1993 (Rechtssache C-272/92) entschieden, daß Art. 48 Abs. 2 EWG-Vertrag nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen die Stellen von Fremdsprachenlektoren mit Hilfe befristeter Arbeitsverträge besetzt werden müssen, wogegen der Abschluß derartiger Verträge mit sonstigen Lehrkräften für besondere Aufgaben im Einzelfall durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein muß. Da Fremdsprachenlektoren ganz überwiegend ausländische Staatsangehörige sind, ist der EuGH der Auffassung, daß diese unterschiedliche Behandlung geeignet ist, sie gegenüber deutschen Staatsangehörigen zu benachteiligen. Die zugrunde liegende gesetzliche Regelung (§ 57 b Absatz 3 HRG und Art. 27 Absatz 3 Satz 3 Bayerisches Hochschul-Lehrergesetz) stellt somit eine gem. Art. 48 Abs. 2 EWG-Vertrag verbotene mittelbare Diskriminierung dar, sofern sie nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

22. EuGH-Urteil zum Diskriminierungsverbot im Urheberrecht

In seinem Urteil vom 20. Oktober 1993 (Verb. Rechts-sachen C-92/92 und 326/92 — Phil Collins) hat der Gerichtshof entschieden, daß das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages fallen und damit das in Artikel 6 EG-Vertrag (früher: Artikel 7 EWG-Vertrag) verankerte Diskriminierungsverbot in diesem Rechtsbereich des Schutzes des geistigen Eigentums gilt.

Danach ist die Gegenseitigkeit als Schutzvoraussetzung hinsichtlich der in einem anderen Mitgliedstaat bestehenden Schutzrechte mit Artikel 6 EG-Vertrag unvereinbar. Ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedstaates kann sich unmittelbar auf das Diskriminierungsverbot des Artikels 6 EG-Vertrag berufen, um Gewährung des Schutzes zu verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist (Inländerbehandlung).

23. EuGH-Urteil zur Auslegung von Art. 85 EG-Vertrag

Im Urteil vom 17. November 1993 (Rechtssache C-2/91) hat der EuGH festgestellt, daß die Art. 3 g (Art. 3 f EWG-Vertrag), 5 Abs. 2 und 85 Abs. 1 EG-Vertrag nicht einer staatlichen Regelung entgegenstehen, durch die es Versicherungsvermittlern untersagt ist, die von den Versicherungsgesellschaften erhaltenen

Provisionen ganz oder teilweise an ihre Kunden abzugeben, wenn jeder Zusammenhang mit einem vom Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag erfaßten Verhalten von Unternehmen fehlt und der zugrundeliegenden Regelung keine Absprache in den erfaßten Bereichen vorausging. Im zugrundeliegenden Fall war die Provisionsabgabe an Versicherungsnehmer in der Bundesrepublik Deutschland für die Krankenversicherung, die Schadensversicherung und die Rechtsschutzversicherung untersagt.

In der Rechtssache C-185/91 hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob das nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vorgesehene Verfahren, wonach die Tarife im Güterfernverkehr von Tarifkommissionen festgelegt werden und nach staatlicher Genehmigung unter Bedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer Verbindlichkeit erlangen, mit den Art. 85 und 5 Abs. 2 EG-Vertrag zu vereinbaren ist. Mit Urteil vom 17. November 1993 bejahte er die Vereinbarkeit der Festsetzung von Tarifen durch staatliche Kommissionen mit Art. 85 EG-Vertrag, sofern die Mitglieder der entsprechenden Kommissionen unabhängige Sachverständige seien und der Staat darüber wache, daß die Kommissionen die Tarife aufgrund von Erwägungen des allgemeinen Wohls festsetzten.

24. EuGH-Urteil zum freien Warenverkehr

In seinem Urteil vom 24. November 1993 (Rechtssachen C-267 und C-268/91) änderte der EuGH seine Rechtsprechung zum Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen. Während nach der bisherigen Rechtsprechung auch jede nur potentielle Beeinträchtigung des Warenverkehrs verboten war — vorbehaltlich einer Rechtfertigung, z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes —, sind nun aufgrund dieses Urteils nationale Regelungen der Verkaufsmodalitäten, die unterschiedslos für eingeführte und inländische Waren gelten und die den Absatz inländischer und eingeführter Erzeugnisse rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise berühren, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

25. EuGH-Urteil über nationale Regelungen zum Kündigungsschutz

Auf Vorlage des Arbeitsgerichts Reutlingen entschied der EuGH am 30. November 1993 (Rechtssache C-189/91), daß die Befreiung der Kleinbetriebe vom Kündigungsschutz (hier § 23 Abs. 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz) für Arbeitnehmer keine Beihilfe im Sinne von Art. 92 Abs. 1 EG-Vertrag darstellt. Darüber hinaus entschied der EuGH, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer hinsichtlich der Entlassungsbedingungen nicht § 23 Abs. 1 Satz 3 des Kündigungsschutzgesetzes entgegensteht. Eine Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten Frauen läge nur dann vor, wenn erwiesen wäre, daß die Kleinunternehmen einen erheblich höheren Prozentsatz Frauen als Männer beschäftigen.

26. EuGH-Urteil zur betrieblichen Altersversorgung

Der EuGH hat am 14. Dezember 1993 (Rechtssache C-110/91) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichtes Bonn zu Fragen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der deutschen betrieblichen Altersversorgung die Grundzüge seiner Entscheidung in der Rechtssache C-262/86 (Barber) sowie der am 6. Oktober 1993 entschiedenen Rechtssache C-109/91 (Ten Oever) bestätigt. Der EuGH hat das Barber-Urteil zu unterschiedlichen Altersgrenzen im britischen Betriebsrentensystem, das das gesetzliche ersetzt, auf das deutsche Betriebsrentensystem, das das gesetzliche System lediglich ergänzt, übertragen. Danach liegt ein Verstoß gegen Artikel 119 EG-Vertrag vor, wenn im betrieblichen Versorgungssystem für männliche Arbeitnehmer ein höheres Rentenalter (65 Jahre) festgelegt ist als für weibliche (60 Jahre). Die Bundesregierung hatte vorgetragen, daß aufgrund des § 6 BetrAVG im Hinblick auf die Altersgrenzen eine Konnexität zwischen der betrieblichen und der gesetzlichen Altersversorgung besteht, die den Handlungsspielraum der Vertragsparteien bei der betrieblichen Altersversorgung in erheblichem Umfang einschränkt. Infolge des Urteils ist eine unmittelbare Verknüpfung der betrieblichen Altersversorgung als ergänzendem Versorgungssystem mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr ohne weiteres möglich. Welche, insbesondere finanziellen, Auswirkungen dieses Urteil für die deutsche betriebliche Altersversorgung hat, läßt sich noch nicht abschätzen.

27. EuGH, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum erhobenen Klagen sind folgende besonders erwähnenswert:

- Die Kommission greift die Umsetzung der Richtlinien über die Koordinierung der Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge in der Bundesrepublik Deutschland an (Rechtssache C-433/93). Die Vergaberichtlinien sind durch eine Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes und durch Rechtsverordnungen umgesetzt worden („haushaltsrechtliche Lösung“ statt eines eigenen Vergabegesetzes). Die Überprüfung des Vergabeverfahrens ist gerichtsähnlichen, unabhängigen Instanzen übertragen worden. Nach Auffassung der Bundesregierung erhalten die Verdingungsordnungen die Publizität und Rechtsbeständigkeit von Rechtsverordnungen, indem sie in die aufgrund des Haushaltsgrundsätzgesetzes erlassenen Verordnungen inkorporiert werden. Streitig ist im wesentlichen, ob die Richtlinien den unterlegenen Bietern subjektive Rechte einräumen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist dies nicht der Fall.
- Die Bundesregierung hatte der Vollendung des Binnenmarktes dadurch Rechnung getragen, daß sie mit Wirkung zum 1. Januar 1993 die nationalen Einfuhrbeschränkungen gegenüber den ehemaligen Staatshandelsländern aufgehoben hat. Die Kommission hatte daraufhin eine Vertragsverletzungsklage gegen die Bundesrepublik Deutsch-

land erhoben (Rechtssache C-382/93). Da der Rat inzwischen alle Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten aufgehoben hat, wird die Kommission die Klage zurücknehmen.

- Die Bundesregierung hat die Verordnung (EWG) Nr. 2186/83 des Rates über den Aufbau von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke angefochten (Rechtssache C-426/93), weil die Verordnung auf eine unzureichende Rechtsgrundlage (Art. 213 EG-Vertrag) gestützt ist.

6. Rechnungshof

28. Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof hat mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union die Stellung eines Organs der Gemeinschaft (Art. 4 EG-Vertrag) erhalten. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben.

Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Kontrollmaßstab ist die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines Haushaltsjahres erstattet er den Organen der Gemeinschaft einen Jahresbericht, der mit deren Stellungnahme im Amtsblatt veröffentlicht wird. Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

7. Wirtschafts- und Sozialausschuß

29. Wirtschafts- und Sozialausschuß, Schwerpunkte der Arbeit

Im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik befaßte sich der Ausschuß schwerpunktmäßig mit dem Thema „Beschäftigung — Wirtschaftswachstum“. Er konnte dem Wunsch des Rates entsprechen und seine Stellungnahmen hierzu rechtzeitig zum Europäischen Rat im Dezember vorlegen.

Der Ausschuß führte im September eine Konferenz zum Thema „Europa der Bürger“ durch, in der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinschaft über ihre Erfahrungen berichteten und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitik vorlegten. Die Präsidentin des Ausschusses, Frau Dr. Susanne Tiemann, faßte die Ergebnisse der Konferenz in fünfzehn Schlußfolgerungen zusammen, die folgende drei Themenbereiche beinhalten:

- Die Bürger und das Europa ohne Grenzen
- Die Bürger und die Lebensbedingungen in Europa
- Die Bürger und die Gemeinschaftsinstitutionen.

Im Bereich der Außenbeziehungen setzte der Ausschuß seine Bemühungen um einen Erfahrungsaustausch mit den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen Mittel- und Osteuropas, des Maghreb- und Lateinamerikas fort; die Ergebnisse der Gesprä-

che faßte er in Stellungnahmen zusammen. Die Kontaktgruppe mit den EFTA-Ländern bereitete die gesamte Versammlung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

8. Ausschuß der Regionen

30. Ausschuß der Regionen

Der Ausschuß der Regionen stärkt das Gewicht der Bundesländer und Kommunen in der Europäischen Union. Er wurde auf deutsche Initiative hin im Unionsvertrag verankert.

Auf der Sitzung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 war abzusehen, daß die Vorarbeiten für das Zusammentreten des Ausschusses, insbesondere die Benennung der Mitglieder, bis zum Inkrafttreten des Vertrages nicht abgeschlossen sein würden. Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung übernimmt der Wirtschafts- und Sozialausschuß in analoger Anwendung seiner Geschäftsordnung. Über die interne Organisation, insbesondere die Schaffung des Amtes eines eigenen Generalsekretärs, wird der Ausschuß der Regionen nach seiner Einsetzung selbst entscheiden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der Ausschuß seine Tätigkeit rasch aufnehmen kann.

9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

31. Deutsche Sprache, generelle Tendenzen

Die Bundesregierung hat ihre beharrlichen und mit Nachdruck verfolgten Bemühungen fortgesetzt, die Gleichbehandlung der deutschen Sprache mit Englisch und Französisch in den Organen der Europäischen Union auch in der Praxis durchzusetzen. Mit aller Entschiedenheit hat sie sich gegen jede Benachteiligung der deutschen Sprache in der Union gewandt.

Über den Einzelfall hinausweisende Fälle der Benachteiligung der deutschen Sprache wurden von der Bundesregierung gegenüber den zuständigen Dienststellen der Union aufgegriffen.

32. Deutsche Sprache, Rat

Auch im zweiten Halbjahr 1993 hat die Mitarbeit in Gremien des Rates dadurch gelitten, daß die in der Geschäftsordnung vorgesehene Frist oft nicht eingehalten wurde, so daß die Dokumente in vielen Fällen nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vorlagen. Die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung und die Zusammenarbeit mit den Ländern zur Wahrnehmung deutscher Belange im Bereich der Europapolitik wurden hierdurch erschwert. Die Bundesregierung hat dies zum Anlaß genommen, Kommission und Ratssekretariat nachdrücklich an die Einhaltung der Sprachenregelung zu erinnern. Dies hat in vielen Fällen bereits zu einer besseren Versorgung mit Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten für das

Deutsche geführt. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen mit Nachdruck fortsetzen, auch um ihre sich aus Art. 23 GG ergebende Verpflichtung zu rechtzeitiger Unterrichtung von Deutschem Bundestag, Bundesrat und Ländern erfüllen zu können.

33. Deutsche Sprache, Kommission

Zur Verwendung der deutschen Sprache durch die Kommission wurde ein wichtiger Fortschritt erzielt. Am 1. September 1993 hat der Präsident der Kommission die geltende Sprachenregelung für Dokumente der Kommission bestätigt. Danach gilt:

- Wenn Dokumente nach außen gerichtet sind, werden sie in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt,
- soweit Dokumente für den internen Gebrauch der Kommission vorgelegt werden, werden sie in den Arbeitssprachen Deutsch, Englisch und Französisch verfaßt.

Damit sind erstmals in einer Erklärung der Kommission die drei Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch gleichrangig nebeneinander als Arbeitssprachen hervorgehoben worden.

Die Bundesregierung begrüßt diese eindeutige Haltung. Sie erwartet, daß die Dienststellen der Kommission die im Berichtszeitraum in vielen Einzelfällen aufgetretenen Benachteiligungen der deutschen Sprache zügig abbauen wird.

- Nach wie vor führen die Dienststellen der Kommission ihre Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft häufig in englischer bzw. französischer Sprache durch, so daß die Bundesregierung erneut gezwungen war, in zahlreichen Einzelfällen gegenüber der Kommission zu verdeutlichen, daß für eine wirksame Mitarbeit der deutschen Wirtschaft Deutsch als Arbeitssprache unerläßlich ist.
- Im Rahmen der Kooperation mit den Ländern in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (Assoziierungs- und Kooperationsverträge) wurde von den Dienststellen der Gemeinschaft die deutsche Sprache nur selten benutzt, obwohl Deutsch angesichts der verbreiteten Kenntnisse in Mittel-, Ost- und Südosteuropa eine wichtige Kommunikationsbrücke darstellt.
- Die Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern und im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums läuft weitgehend unter Verwendung von Englisch als Arbeitssprache ab, obwohl die deutsche Sprache in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz sogar Amtssprache ist.

34. Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof

Der Präsident des Europäischen Gerichtshofs hat Ende 1993 angekündigt, daß es aufgrund organisatorischer Veränderungen ab Januar 1994 möglich sein wird, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in allen Amtssprachen binnen drei Wochen nach ihrer Verkündung verfügbar zu machen.

35. Deutsche Sprache, Europäisches Markenamt

Die Staats- und Regierungschefs der Staaten der Union sind am Rande der Tagung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 übereingekommen, daß die Sprachen des künftigen Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sein werden. Damit ist erstmals für eine Institution der Gemeinschaft eine — Deutsch enthaltende — Beschränkung auf fünf Sprachen getroffen worden.

Auf Drängen von Mitgliedstaaten, deren Amtssprache nicht zu diesen fünf Sprachen gehört, wurde in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke eine Regelung getroffen, nach der u. a. in begrenzten Einzelfällen in Verfahren vor dem Amt auch solche Sprachen Verfahrenssprache sein können, die nicht Sprachen des Markenamtes sind.

10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Union

36. Dienstbezüge für die Beamten der EG, Angleichung zum 1. Juli 1993

Den Vorschlag der Kommission zur Anhebung der Gehälter der EG-Beamten rückwirkend um 0,9 % sowie zur Festsetzung neuer Berichtigungskoeffizienten für diejenigen Bediensteten, die in Dienstorten anderer Mitgliedstaaten außerhalb Belgiens beschäftigt sind (Deutschland: 99,8; München 110,6; Berlin 113,0), hat die Bundesregierung abgelehnt. Zum einen bestanden große Zweifel an der Verlässlichkeit der statistischen Methode. Zu der Überprüfung der Methode durch eine Expertengruppe war die Kommission nicht bereit. Zum anderen lehnte die Kommission es ab, die Anwendung einer Ausnahmeklausel zu prüfen, die es ermöglicht, erhebliche wirtschaftliche und soziale Verschlechterungen in den Mitgliedstaaten bei der Besoldungsmethode zu berücksichtigen.

Im übrigen enthielt der Vorschlag erneut keine Rückforderungsklausel, die es bei nachträglicher Korrektur der Berechnungsfaktoren ermöglicht, zuviel gezahlte Beträge zurückzufordern.

Der Vorschlag wurde dennoch mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen Deutschlands und Dänemarks angenommen.

37. Pensionsregelung für EG-Bedienstete

Der Rat hatte bereits im vergangenen Jahr auf Initiative Deutschlands die Kommission einstimmig aufgefordert, die Vorschrift im Beamtenstatut zu ändern, die für die Pensionäre in den Mitgliedstaaten die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten der jeweiligen Hauptstadt für die Pensionshöhe vorsieht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Regelung insbesondere in Ländern mit hohen Lebenshaltungskosten in der Metropole zu ungerechtfertigt hohen Pensionen führt, da die Pensionäre ih-

ren Wohnsitz oft nicht in der Hauptstadt haben, sondern in Gebieten mit niedrigeren Lebenshaltungskosten.

Die Kommission hat bisher keinen Änderungsvorschlag vorgelegt. Da die jährliche Gehaltsanpassung jeweils auch eine Vorschrift enthält, die die Anwendung der neuen Berichtigungskoeffizienten für die Pensionäre vorschreibt, kann die Bundesregierung diese bis zur Vorlage eines Änderungsvorschlags, der den Bedenken des Rates entspricht, nicht mehr mittragen.

38. Statut der Beamten der EG; Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Der im 52. Integrationsbericht (Ziffer 75) näher erläuterte Vorschlag der Kommission, eine Ermächtigungsgrundlage zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in das Statut aufzunehmen, soll erst nach Vorlage eines Kommissionsentwurfs für Durchführungsbestimmungen weiter behandelt werden.

39. Gemeinsame Forschungsstelle, Vorruhestandsregelungen

Nachdem der Vorschlag zur erneuten Einführung von Vorruhestandsregelungen für die Gemeinsame Forschungsstelle keine Mehrheit in der Ratsarbeitsgruppe Statut gefunden hat, zog die Kommission diesen Vorschlag zurück.

40. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Änderung der Beschäftigungsbedingungen

Die Kommission hat für beide Einrichtungen eine weitere Anpassung der Beschäftigungsbedingungen an diejenigen für die Bediensteten auf Zeit der EG vorgeschlagen.

Nachdem die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten erhebliche Bedenken gegen die hierbei vorgeschlagene Einführung einer weiteren Besoldungsstufe (A3-Abteilungsleiter) sowie eines günstigeren Steigerungssatzes für die Berechnung des Pensionsanspruchs für Bedienstete ab dem 60. Lebensjahr erhoben hatte, zog die Kommission die Vorschläge zurück.

11. Beteiligung des Bundestages am Integrationsprozeß

41. Bundestag, neues Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)

Mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993 trat das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäi-

schen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) in Kraft. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Zu diesem Zweck ist die Bundesregierung verpflichtet, den Bundestag umfassend zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Rolle des Deutschen Bundestages bei Vorhaben der Europäischen Union und der Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes hierzu in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993 besonders hervorgehoben.

12. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß

42. Länder, Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Gleichzeitig mit dem Vertrag über die Europäische Union sind am 1. November 1993

- das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) — EUZBLG;
- die Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 EUZBLG (Bundesanzeiger Nr. 226 vom 2. Dezember 1993)

in Kraft getreten.

Das Gesetz und die Vereinbarung regeln in detaillierter Form die Verfahren für die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union, wie sie im Art. 23 GG festgelegt sind.

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder gelten nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

Bund und Länder haben den gemeinsamen Willen bekräftigt, durch geeignete institutionelle und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und eine flexible Verhandlungsführung auf der Ebene der Europäischen Union gewährleistet bleiben.

13. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

43. Subsidiaritätsprinzip, Anwendung im Rahmen der Gemeinschaft

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum aktiv für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der Gemeinschaft eingesetzt. Gemäß einem Beschluß der Europastaatssekretäre vom 6. Juli 1993 ist den Dienststellen der Kommission am 22. Juli 1993 eine Liste von EG-Rechtsakten und Vorschlägen für EG-Rechtsakte informell mit der Bitte übermittelt worden, diese in die — vom Europäischen Rat beschlossene — Überprüfung des bestehenden

Gemeinschaftsrechts einzubeziehen. Diese Liste, die von der Bundesregierung nach Anhörung der Verbände, in Abstimmung mit den Ländern und unter Berücksichtigung der vom Bundesrat am 7. Mai 1993 beschlossenen Liste erstellt worden war, enthält 54 Einzelmaßnahmen und -vorschläge, die nach deutscher Auffassung zurückgenommen oder geändert werden sollten. Am 15. November 1993 ist der Kommission diese Liste erneut — diesmal formell — übergeben worden.

Die Bundesregierung hat ferner im Rat am Zustandekommen einer Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zum Subsidiaritätsprinzip zwischen den drei Gesetzgebungsorganen der Gemeinschaft mitgewirkt, die am 21. Dezember 1993 unterzeichnet worden ist. Die drei Organe verpflichten sich darin, Vorschläge für Rechtsakte bzw. Änderungen solcher Vorschläge substantiiert unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips zu begründen. In den Erwägungsgründen nimmt die IIV Bezug auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992, die materielle Grundsätze, Leitlinien und Kriterien („Gesamtkonzept“) für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips enthalten.

Die Kommission hat dem Europäischen Rat im Dezember 1993 einen „Bericht über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip“ vorgelegt. Darin sind die Neufassung (Kodifizierung), Vereinfachung oder Aufhebung zahlreicher bestehender EG-Regelungen und die Zurücknahme oder Überarbeitung einiger Kommissionsvorschläge vorgesehen. Der Europäische Rat hat den Bericht bei seiner Tagung in Brüssel im Dezember 1993 zur Kenntnis genommen und die Kommission aufgefordert, dem Rat auf der Grundlage ihres Berichts möglichst bald konkrete Vorschläge zuzuleiten, die vom Rat umgehend beraten werden sollen. Die Kommission hat ferner eine Stellungnahme zu der deutschen Subsidiaritätsliste zugesagt, da sie in ihrem Subsidiaritätsbericht an den Europäischen Rat noch nicht im einzelnen auf diese eingegangen war. Die Bundesregierung strebt — in Übereinstimmung mit den Ländern — eine baldige Erörterung des Kommissionsberichts im Rat an.

Im übrigen wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Laufe des Jahres 1994 sowie dem Europäischen Rat zu seiner Tagung in Essen im Dezember 1994 jeweils einen Bericht über die Fortschritte bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips vorlegen.

14. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

44. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission

Die Kommission hat 1993 ihren „Zehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ vorgelegt. Berichtszeitraum ist das Jahr 1992. Schwerpunkt des Berichts ist — im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes — der

Stand der innerstaatlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts. Bei der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts steht das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EG-Vertrag im Vordergrund.

Nach der Statistik der Kommission ist die Zahl der neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren auf der Verfahrensstufe I („Mahnschreiben“) gegenüber 1991 von 853 auf 1 210 angestiegen. Der Anstieg wird auf die große Anzahl von Richtlinien zurückgeführt, bei denen die Frist für die Umsetzung bereits abgelaufen ist, der Kommission jedoch keine Durchführungsmaßnahme mitgeteilt worden ist. Die Kommission hat daraufhin Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen (Verfahrensstufe II, letzter Schritt vor einer evtl. Klageerhebung durch die Kommission) ist mit 248 gegenüber dem Vorjahr (411 Fälle) rückläufig. Dies belegt nach Auffassung der Kommission die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsverletzungen wegen nicht umgesetzter Richtlinien abzustellen.

Die Zahl der Klageerhebungen der Kommission vor dem Gerichtshof entspricht mit 64 Klagen in etwa der Zahl der Klagen im Jahr 1991 (65) und bestätigt die seit mehreren Jahren festzustellende rückläufige Tendenz.

Nach wie vor sind Beschwerden der Bürger die wichtigste Quelle für die Feststellung von Vertragsverletzungen. Die Zahl für das Berichtsjahr lag mit 1 185 Beschwerden zwar höher als im Vorjahr (1 052), aber niedriger als die Zahl der Beschwerden aus 1990 (1 274).

Von den insgesamt 1 210 Mahnschreiben betrafen 97 die Bundesrepublik Deutschland (gegenüber 60 bei insgesamt 853 in 1991). Dabei handelte es sich um 83 Fälle der Nichtmitteilung von Richtlinienumsetzungen, 10 Fälle der mangelhaften Umsetzung oder Anwendung von Richtlinien und 4 Verstöße gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht. Eine geringere Zahl von Mahnungen weisen lediglich Dänemark (45), die Niederlande (73) und Irland (88) auf.

Von den 248 mit Gründen versehenen Stellungnahmen wurden 18 (Vorjahreswert 13) an Deutschland gerichtet (6 Fälle der Nichtmitteilung von Richtlinienumsetzungen, 5 Fälle mangelhafter Anwendung von Richtlinien und 7 Verstöße gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht). Deutschland liegt hier im Mittelfeld. Die niedrigste Zahl von Stellungnahmen weist Dänemark auf (4), die höchste Zahl findet sich bei Italien (40).

1992 wurden 5 Vertragsverletzungsklagen der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet (gegenüber 1 in 1991 und 5 in 1990). Deutschland nimmt auch hier eine Mittelposition ein. Während gegen Dänemark keine einzige Klage erhoben wurde, liegt hier Luxemburg mit 14 Verfahren auf der letzten Position.

Schwerpunkt des Zehnten Jahresberichts ist ein umfangreicher Überblick über den Stand der Anwendung der Richtlinien. Diese Übersicht zeigt, daß die Aufgabe der Richtlinienumsetzung die Mitgliedstaa-

ten sehr stark belastet und zu einem Umsetzungsstau geführt hat. Umsetzungsrückstände bestehen nicht nur im Binnenmarktbereich, wo sie angesichts der besonderen Dringlichkeit einer Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schlußtermin 31. Dezember 1992 für die Verwirklichung des Binnenmarktes noch am ehesten nachvollziehbar wären, sondern generell.

In dem Bericht wird festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland für 980 von insgesamt 1 090 geltenden Richtlinien Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat, was einer Umsetzungsquote von 89,9 % entspricht. Die Umsetzungsquoten sind am niedrigsten in Griechenland (88 %) und Luxemburg (88,4 %), am höchsten in Dänemark (96,0 %) und Großbritannien (93,3 %). Insgesamt gesehen liegt Deutschland an 8. Stelle der Umsetzungs-Liste (hinter Spanien und vor Portugal).

Die Kommission hat 1992 damit begonnen, nach Verstreichen von Umsetzungsfristen sofort Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn ein Mitgliedstaat nicht mitgeteilt hat, daß die Umsetzung fristgerecht erfolgt ist. Diese neue Praxis der Kommission dürfte der Hauptgrund für den Anstieg der Verfahrenszahl in 1992 sein.

In 1993 hat die Kommission ihre neue Praxis, bei Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen umgehend Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, systematisch fortgesetzt, so daß eine weitere Zunahme der neuen Verfahren festzustellen war.

45. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Am 13. und 14. Juli 1993 fand in Bonn zum fünften Mal eine sog. „Paketsitzung“ der jeweils zuständigen Fachressorts der Bundesregierung mit den Dienststellen der Kommission statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden insgesamt 37 Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden gegen Deutschland erörtert. Dabei handelte es sich um eine Reihe von — teilweise neuen — Fällen, die Hemmnisse für den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft (Maßnahmen gleicher Wirkung i. S. von Artikel 30 EG-Vertrag) betreffen.

Eine „Folgesitzung“, in der die Durchführung der auf der „Paketsitzung“ getroffenen Vereinbarungen geprüft und die weitere Behandlung der Fälle besprochen wurde, fand am 29. und 30. November 1993 in Bonn statt.

Wie bereits im Vorjahr wurde in Verbindung mit der „Paketsitzung“ eine Bund-Länder-Besprechung zur Unterrichtung der Länder über die Behandlung der Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag und der Beschwerden aus dem Bereich des freien Warenverkehrs durch die Kommission und die Bundesregierung durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der „Folgesitzung“ fand erstmals eine Diskussion von Fällen aus dem Bereich des öffentlichen Auftragswesens statt, die im Rahmen der „Paketsitzung“ des Jahres 1994 vertieft werden soll.

II. Europa der Bürger

46. Transparenz und Subsidiarität

Eine Schlüsselrolle in der Diskussion um erhöhte Akzeptanz der Europäischen Union in der Öffentlichkeit der Mitgliedstaaten spielen die Transparenz der gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesse und die Subsidiarität von Akten der Europäischen Union.

In Umsetzung der Beschlüsse der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh hat der Rat eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, deren Ziel es ist, die Transparenz der Gemeinschaftstätigkeit zu erhöhen und somit eine größere Bürgernähe zu erreichen. So wurde insbesondere ein für alle Gemeinschaftsorgane geltender Verhaltenskodex angenommen, der den Zugang der Öffentlichkeit zu Gemeinschaftsdokumenten ermöglicht. Des weiteren wurde die Geschäftsordnung des Rates dahingehend geändert, daß von jetzt an das Abstimmungsprotokoll bei Abstimmungen im Rat veröffentlicht werden kann. Ferner hat der Rat Leitlinien beschlossen, die zu einer möglichst klaren, einfachen, kurzen und verständlichen Gestaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften führen sollen. Die Praxis der öffentlichen Ratssitzungen, die in regelmäßigen Zeitabständen abgehalten werden, hat sich bewährt. Sie wird unter der griechischen Präsidentschaft fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum aktiv für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der Gemeinschaft eingesetzt (s. im einzelnen Ziffer 43).

47. Individuelle Verbesserungen, insbesondere Unionsbürgerschaft

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. November 1993 wurde für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Diese umfaßt Aufenthaltsrecht, aktives und passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen, konsularische Schutzrechte sowie Petitionsrechte der Unionsbürger (Art. 8 bis 8 e EG-Vertrag).

Zu den wichtigsten Rechten, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, gehört das Recht, sich — vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen — im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Mit diesem Freizügigkeits- und Niederlassungsrecht wird eine bedeutsame Rechtsposition eingeräumt.

Aufgrund des durch die Unionsbürgerschaft ermöglichten Wahlrechts am jeweiligen Wohnsitz können auch Ausländer aus Mitgliedstaaten der Union in ihrem jeweiligen EU-Gastland ihre Stimme für das Europäische Parlament abgeben (Art. 8 b Abs. 1 EG-Vertrag). Die Richtlinie des Rates zur Durchführung dieser Bestimmung wird zur Zeit von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt und soll erstmals bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 angewandt werden.

Mit Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) wurden in Deutschland die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger geschaffen. Nach näherer Regelung auf Gemeinschaftsebene ist die Umsetzung auf Länderebene (Kommunalwahlgesetze, ggf. Landesverfassungen) erforderlich.

Alle Unionsbürger können sich künftig mit Beschwerden über die Arbeit der Gemeinschaftsorgane neben dem bereits bestehenden Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments an den Bürgerbeauftragten wenden (Art. 8 d und 138 e EG-V). Eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten ist im Berichtszeitraum abgeschlossen worden.

Am 1. Juli 1993 ist ein neuartiges Verbundsystem konsularischer Hilfe eingeführt worden. Danach können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Union, die an Orten, in denen ihr Heimatstaat nicht über eine Botschaft, ein Konsulat oder einen Honorkonsul verfügt, konsularischen Schutzes bedürfen, sich an die Vertretungen anderer Mitgliedstaaten um Hilfe wenden. Erste Fälle der Hilfeleistung sind inzwischen abgewickelt worden.

Weitere Verbesserungen für die Bürger der Union resultieren aus den Bemühungen der Unionsorgane um die optimale Gestaltung des Binnenmarktes. So konnten wichtige Vorhaben aus dem Bereich des Lebensmittelrechts und der Arzneimittellassung abgeschlossen werden, die nicht nur den freien Warenverkehr gewährleisten, sondern auch in hohem Maße dem Schutz der Verbraucher dienen. Es ist hervorzuheben, daß der Verbraucherschutz nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union ausdrücklich zu den Bereichen gemeinschaftlicher Politik gehört.

Neun der zwölf EU-Mitgliedstaaten haben im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens den völligen Abbau der Personenkontrollen beschlossen. Dann wird es grundsätzlich keine Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten mehr geben. Im Hinblick darauf ist die Präsenz des Bundesgrenzschutzes an den Grenzen zwischen Deutschland und den Benelux-Staaten sowie Frankreich bereits verringert worden (s. auch Ziffern 53, 89).

48. Ernennung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu Beamten

Am 24. Dezember 1993 ist das 'Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften' in Kraft getreten (BGBl. I S. 2136). Hierdurch werden Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, was den Zugang zum deutschen Beamtenverhältnis betrifft, Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt. Zugleich wird die Richtlinie des Rates (89/48/EWG) vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschlie-

Ben, für die laubahnrechtlichen Vorschriften umgesetzt.

Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Folgeeregulungen zum 10. Dienstrechtsänderungsgesetz befaßt. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung von Unionsbürgern auch nach der Berufung in das Beamtenverhältnis gewährleistet werden.

49. Richtlinie über das Aufenthaltsrecht der Studenten

Am 29. Oktober 1993 verabschiedete der Rat die auf Artikel 7 Abs. 2 EG-Vertrag gestützte Richtlinie 93/96/EWG vom 28. Juni 1990, die in einem vom Europäischen Parlament angestregten Aufhebungsverfahren durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 7. Juni 1992 (Rs C-295/90) für nichtig erklärt worden war. Gegenüber der vom EuGH aufgehobenen Ursprungsfassung weist die Richtlinie folgende Veränderungen auf:

- In den Erwägungsgründen werden das Urteil des EuGH vom 7. Juli 1992 und die sich aus der neuen Rechtsgrundlage (Artikel 7 Abs. 2 an Stelle von Artikel 235 EWGV) ergebenden Veränderungen (Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament statt bloßer Stellungnahme) berücksichtigt;
- Artikel 1 stellt jetzt auf den Zusammenhang von Studium und beruflicher Bildung ab;
- in Artikel 6 Abs. 3 wird die Bezugnahme auf die Richtlinie bei der amtlichen Veröffentlichung vorgeschrieben.

In der Schlußabstimmung enthielt sich der deutsche Vertreter unter Hinweis auf eine von der Bundesregierung abgegebenen Protokollerklärung der Stimme. Darin hatte die Bundesregierung die Auffassung geäußert, daß die Richtlinie neben Artikel 7 Abs. 2 EG-Vertrag der ergänzenden Heranziehung von Artikel 235 EG-Vertrag bedürfe, um über die bestehenden nationalen Beschränkungen hinaus alle nach Gemeinschaftsrecht nachzugsberechtigten Familienangehörigen aus Drittstaaten an den durch die Richtlinie gewährten Begünstigungen teilhaben zu lassen.

50. Informationspolitik der Gemeinschaft

Richtungsweisend für die Informationspolitik der Gemeinschaft waren auch im 2. Halbjahr 1993 die Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Birmingham, Edinburgh und Kopenhagen, wonach im Bereich Information und Kommunikation unter anderem gemeinsame Bemühungen um eine stärkere Zusammenarbeit der europäischen Organe, der Mitgliedstaaten, der Gebietskörperschaften und der nichtstaatlichen Einrichtungen in konkreteren partnerschaftlichen Formen zu fördern und zu intensivieren sind. Dieses Anliegen verfolgt auch eine Studie der Kommission von Mitte 1993, in der ein neues Konzept für die Informations- und Kommunikationspolitik entwickelt werden soll. Als Kernstücke des neuen Konzepts werden bezeichnet: Transparenz, Orientierung der Informationsarbeit an den Bedürfnissen ge-

nau definierter Zielgruppen, Koordinierung der Informationen und empfängerfreundliche Gestaltung der Informationen. In die Informationspolitik der Kommission sollen verstärkt auch ihre Vertretungen in den Mitgliedstaaten einbezogen werden. Die Umsetzung des Berichts ist von der Kommission inzwischen eingeleitet worden. Ein neu gebildeter Lenkungsausschuß und eine Strategiegruppe der Kommission haben mehrere Berichte zur Umsetzung der Studie erarbeitet, die im Frühjahr 1994 dem Rat vorgelegt werden sollen.

Auch das Europäische Parlament hat mit einer Entschließung vom 17. September 1993 zum Thema Informationspolitik der Europäischen Gemeinschaften Stellung genommen: Es fordert darin die Kommission auf, innerhalb eines Jahres nach Annahme der Entschließung dem Parlament einen Vorschlag für die Offenlegung der Entscheidungsprozesse in der Gemeinschaft vorzulegen.

III. Erweiterungsverhandlungen

51. Erweiterung, Stand der Verhandlungen

Die Sondertagung des Europäischen Rates in Brüssel am 29. Oktober 1993 hat den Zeitplan des Europäischen Rates Kopenhagen für die laufende Erweiterungsrunde erneut bekräftigt und konkretisiert. Die Verhandlungen sollen so geführt werden, daß die Beitritte Österreichs, Schwedens, Finnlands und Norwegens zum 1. Januar 1995 erfolgen können. Ziel ist es, die Verhandlungen bis zum 1. März 1994 abzuschließen, um die rechtzeitige Befassung des Europäischen Parlaments, die termingerechte Durchführung der in allen vier Beitrittsländern erforderlichen Referenden sowie die Ratifikation in den EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Auf der Sonderratstagung wurde beschlossen, daß die Verhandlungen in den „Maastricht-Kapiteln“ Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Inneres und Justiz sowie Wirtschafts- und Währungsunion zum Jahresende zu Ergebnissen führen sollten. Ferner wurde Einigung erzielt, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen institutionellen Anpassungen noch vor Jahresende festlegen sollten.

Bei den Treffen der Außenminister der Europäischen Union und der Beitrittsländer am 21. Dezember 1993 wurden bedeutende Fortschritte in den Verhandlungen erzielt und wichtige Bereiche abgeschlossen, die für die erfolgreiche Durchführung des Referenden in den Beitrittsländern von Bedeutung sind. Die Forderung des Sonderrates zum Abschluß der „Maastricht-Kapitel“ wurde mit Ausnahme des Bereichs der Wirtschafts- und Währungsunion erfüllt, wo eine Einigung am Widerstand der spanischen Delegation scheiterte.

Insgesamt sind die Chancen für einen rechtzeitigen Abschluß der Beitrittsverhandlungen gut, wenn gleich die noch ausstehenden Kapitel eine Reihe schwieriger Fragen enthalten. Von den 29 Verhandlungskapiteln wurden bis 31. Dezember 1993 mit

Schweden 18, mit Finnland 15, mit Österreich 13 und mit Norwegen 12 Kapitel abgeschlossen.

52. Europäischer Wirtschaftsraum

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat für die Europäische Gemeinschaft dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zugestimmt.

Das EWR-Abkommen und das nach dem Ausscheiden der Schweiz erforderlich gewordene Anpassungsprotokoll durchlief die Ratifikationsverfahren in den EWR-Mitgliedstaaten.

Deutschland hat am 30. September 1993 die Ratifikationsurkunde für das Anpassungsprotokoll in Brüssel hinterlegt. Die Hinterlegung sämtlicher Ratifikationsurkunden war bis zum 15. Dezember 1993 abgeschlossen, so daß das gesamte Vertragswerk zum 1. Januar 1994 in Kraft treten wird, und zwar zunächst im Verhältnis zu Norwegen, Island, Finnland, Schweden und Österreich; im Verhältnis zu Liechtenstein wird das Abkommen erst nach erfolgter Anpassung seines Zollvertrages mit der Schweiz durch Beschluß des EWR-Rates in Kraft gesetzt.

IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Innere Sicherheit

1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

53. Schengener Übereinkommen

Das Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ist nunmehr von den fünf Erstunterzeichnerstaaten Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Deutschland sowie von den Beitrittsländern Spanien und Portugal ratifiziert worden. Italien und Griechenland sind beigetreten. Das Übereinkommen ist am 1. September 1993 für die fünf Erstunterzeichner in Kraft getreten. Nach der in der Schlußakte zum Übereinkommen enthaltenen gemeinsamen Erklärung zu Art. 139 wird das Übereinkommen jedoch erst in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens bei den Unterzeichnerstaaten gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen tatsächlich durchgeführt werden.

Der Schengener Exekutivausschuß der zuständigen Minister und Staatssekretäre hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 in Paris festgestellt, daß nunmehr alle rechtlichen und politischen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen des Durchführungsübereinkommens erfüllt sind. Er hat jedoch auch festgestellt, daß das bereits bestehende technische Problem der einwandfreien Funktionsweise des Schengener Informationssystems noch immer nicht gelöst worden ist. Der einwandfreie Betrieb dieses Systems ist die letzte Voraussetzung für die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen nach Maßgabe des Übereinkommens.

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich während ihrer Schengen-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1994 mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das Übereinkommen möglichst bald angewendet werden kann.

2. Daten- und Geheimschutz

54. Datenschutzpolitik

In den Verhandlungen über den geänderten Vorschläge der Kommission für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, der seit Oktober 1992 vorliegt, sind im Berichtszeitraum keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden. Die Präsidentschaft hat ihr Ziel, wenigstens zu einem Teil der Vorschriften des Vorschlags einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu erarbeiten, nicht erreicht.

Die im 52. Integrationsbericht (Ziffer 85) näher dargelegten Bedenken der Bundesregierung gegen den Vorschlag bestehen fort. Allerdings erscheint nunmehr die Aufnahme der von der Bundesrepublik Deutschland mit Nachdruck geforderten Sonderregelungen für Arbeitnehmer- und Sozialdaten sowie für Gesundheitsdaten wahrscheinlich. Ferner sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, zugunsten einzelner Staaten Übergangsfristen für die Einbeziehung manueller Dateien in die nationale Gesetzgebung zu gewähren. Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland für einen Teil ihrer Forderungen, wie stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf die Regelungsdichte des Vorschlags, Aufrechterhaltung eines höheren nationalen Datenschutzstandards und Beibehaltung der bereits bestehenden, bewährten Kontrollsysteme, Unterstützung von Großbritannien, Dänemark und Irland erhalten.

Mit der Weiterleitung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates an das Europäische Parlament ist nicht vor Ende 1994 zu rechnen.

55. Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Union

Innerhalb der Europäischen Union (EU) existieren — abgesehen vom Bereich EURATOM — keine gemeinschaftsrechtlichen Normen für die Behandlung staatlich klassifizierter vertraulicher Informationen (Verschlusssachen).

Zur Wahrnehmung der sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union ergebenden Aufgaben — insbesondere auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz — sind die Institutionen der EU — besonders das Generalsekretariat des Rates und die Kommission — unverzichtbar auf die „Zulieferung“ von Informationen angewiesen, die seitens der Mitgliedstaaten als Verschlusssachen eingestuft sind.

Der besonders von der Bundesrepublik Deutschland initiierte Versuch, im Wege einer Verordnung — analog zum EURATOM — eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für Austausch und Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, ist am Widerstand der Kommission gescheitert. Die Kommission vertritt die Auffassung, eine gemeinschaftliche Geheimschutzregelung stehe im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Die Bundesregierung bestreitet dies. Sie sieht die beiden Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips exakt erfüllt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Materie, bei der das angestrebte Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten durch deren Tätigwerden nicht ausreichend verwirklicht und daher besser durch Tätigwerden der Gemeinschaft erreicht werden kann.

Die Bundesregierung hält mit dem Europäischen Parlament an ihrer Position fest, wonach die Kommission aufgefordert ist, eine geeignete und für alle Organe der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindliche Geheimschutzregelung vorzulegen.

Solange keine adäquate Gemeinschaftsstruktur innerhalb der Europäischen Union existiert, sieht sich auch die Westeuropäische Union als integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union nicht in der Lage, klassifizierte Informationen an das Generalsekretariat des Rates und die Kommission zu übermitteln.

3. Zivil- und Katastrophenschutz

56. Ständige nationale Korrespondenten

Das 10. Treffen des Ständigen Netzes der nationalen Korrespondenten für Zivil- und Katastrophenschutz fand am 16. September 1993 in Brüssel statt. Die Korrespondenten diskutierten u. a. das von der Kommission vorgelegte Programm von Ausbildungsveranstaltungen für 1994 und stimmten diesem zu. Die Kommission gab bekannt, die von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geplante Katastrophenschutzübung in der Umgebung des Kernkraftwerkes Philippsburg im Mai 1994 finanziell fördern zu wollen. Darüber hinaus legte die Kommission ein Papier über ein unionsweites Expertenaustauschprogramm vor, das im Laufe des Jahres 1994 anlaufen soll. Die Korrespondenten begrüßten dieses Programm einhellig und erklärten sich bereit, mit der Kommission bei dessen Durchführung zusammenzuarbeiten.

Ein Vertreter des Europäischen Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO) gab detaillierte Informationen über diese Arbeitseinheit der Kommission. Die Anwesenden waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Dialog zwischen den Ständigen nationalen Korrespondenten und ECHO fortgesetzt werden müsse,

um die für den Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes notwendige Koordinierung vorzunehmen.

57. Zivil- und Katastrophenschutz, Expertentreffen

Am 13. September und 22. Dezember 1993 tagte die Ratsgruppe Zivil- und Katastrophenschutz unter belgischem Vorsitz. Die Zusammenkünfte dienten der Vorbereitung der Konferenz der Zivil- und Katastrophenschutzminister, die Griechenland auf italienische Anregung während seiner Präsidentschaft für den 19. April 1994 einberufen will. Die Ministerkonferenz soll eine Bilanz der bisher in Ausführung der einschlägigen Ratsentschlüsse unternommenen Aktivitäten im Zivil- und Katastrophenschutz auf europäischer Ebene ziehen und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips weitere Tätigkeitsfelder auf Gemeinschaftsebene aufzeigen.

Das Kent County Council hat vom 2. bis 4. November 1993 die Konferenz „EUROPA '93“ organisiert, die sich mit Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz beschäftigte. Darüber hinaus fanden Seminare der Mitgliedstaaten unter finanzieller Beteiligung der Kommission zu folgenden Themen statt: Einschätzung von durch Erdbeben verursachten Gebäudeschäden, Kommunikation in Katastrophenschutzsituationen sowie Naturrisiken und Katastrophenschutz.

4. Zusammenarbeit in konsularischen Fragen

58. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf

Die Arbeitsgruppe für Konsularangelegenheiten hat die Arbeiten für einen gemeinsamen Rückkehrausweis („Emergency Travel Document“) fortgesetzt. Diese werden in Kürze abgeschlossen werden. Die Arbeitsgruppe hat ferner über Koordinierung und gemeinsames Vorgehen in folgenden Bereichen beraten: Verbesserung der Haftbedingungen für Bürger der Europäischen Union in Drittstaaten, Erstellung von Evakuierungsplänen für Krisengebiete, abgestimmtes Verhalten bei Reisewarnungen. Die Arbeitsgruppe hat ferner die bisherigen Erfahrungen über die Anwendung von Art. 8c des EG-Vertrages ausgetauscht (konsularischer Schutz für Unionsbürger durch Konsulardienste der Mitgliedstaaten). Dabei wurden auch erste Überlegungen angestellt, auf welchen weiteren Gebieten konsularische Interessen von Unionsbürgern durch die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden können.

D. Die Politiken der Gemeinschaft

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

59. Wirtschaftslage

Europa hat die Rezession überwunden. Nach einem leichten Rückgang des Sozialprodukts im Jahr 1993 ist mit einer langsamen Belebung in diesem Jahr zu rechnen. Dabei dürften die Ausrüstungsinvestitionen eine Schlüsselrolle spielen. Nach einem dreijährigen Rückgang hat sich in Europa ein Bedarf an Investitionen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit angestaut. Auch niedrige Zinsen und eine verbesserte Ertragslage der Unternehmen werden zu einem Anstieg der Investitionen beitragen. Dagegen ist vom privaten Verbrauch angesichts der gedämpften Entwicklung der Realeinkommen kein deutlicher Impuls zu erwarten.

Hoffnungsträger der europäischen Konjunkturerentwicklung sind Großbritannien, Irland und Dänemark. In diesen Ländern wird für 1994 ein Anstieg des Sozialprodukts von 2,5 bis 3 % erwartet, während in Deutschland, Frankreich und Italien nur mit einer leichten konjunkturellen Besserung zu rechnen ist. Für die Gemeinschaft insgesamt erwartet die Kommission eine Wachstumsrate von gut 1 %.

Nach wie vor gibt es einige Risiken in bezug auf die Stärke des erwarteten Aufschwungs. Negativ wirken sich vor allem die hohen öffentlichen Haushaltsdefizite und die zunehmende Erwerbslosigkeit aus, die das Vertrauen von Investoren und Konsumenten beeinträchtigen. Auch können das trotz verschiedener Senkungen noch immer relativ hohe Zinsniveau und lohnpolitische Fehlentwicklungen den Aufschwung bremsen.

60. Inflation

Auch bei der Rückführung der Inflation sind Fortschritte erzielt worden. Der Preisauftrieb in der Gemeinschaft lag 1993 bei 3,5 %. Zu dieser Entwicklung haben die moderate Entwicklung der Löhne und das rezessive Klima beigetragen. Entgegen früherer Erwartungen ist es in den Abwertungsländern nach den Turbulenzen im Europäischen Währungssystem bisher nicht zu einem größeren Preisschub gekommen. Das Inflationsgefälle in der Gemeinschaft ist weiter zurückgegangen.

61. Arbeitslosigkeit

Hauptproblem in der Gemeinschaft ist die hohe Arbeitslosigkeit. Inzwischen sind 11 % der Erwerbsbevölkerung ohne reguläre Beschäftigung. Obwohl die derzeitige Zunahme der Arbeitslosigkeit vor allem konjunkturell bedingt ist, spielen strukturelle Faktoren eine große Rolle. Darauf deuten sektorale und regionale Beschäftigungsungleichgewichte ebenso hin wie die längere Dauer der Arbeitslosigkeit. Der Beschäftigungsrückgang dürfte sich auch über 1993 hinaus in

den meisten Ländern fortsetzen und zu einem weiteren Anstieg der Arbeitslosenquoten führen. Im Ländervergleich schneiden Spanien und Irland am schlechtesten ab, wo die Arbeitslosenquote um 20 % liegt.

62. Haushaltspolitische Entwicklungen

Die Haushaltssituation hat sich deutlich verschlechtert. Das Defizit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat 1993 insgesamt 6 % des BIP überschritten. Dieser Anstieg war vorwiegend konjunkturell bedingt, doch ist in einer Reihe von Ländern auch eine strukturelle Verschlechterung zu verzeichnen. Vor allem Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben beträchtlich zu dieser Entwicklung beigetragen. Allerdings sind auch in Italien, Griechenland, Portugal und Spanien ernsthafte haushaltspolitische Fehlentwicklungen festzustellen. In den meisten Mitgliedstaaten wird für 1994 eine leichte Reduzierung der Budgetdefizite erwartet.

63. Grundzüge der Wirtschaftspolitik

Der Rat hat am 13. Dezember 1993 nach der in Artikel 103 EG-Vertrag beschriebenen Prozedur erstmalig eine Empfehlung über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik verabschiedet. Diese Empfehlung bildet den Bezugsrahmen für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Die verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitik ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Stufe II der Wirtschafts- und Währungsunion von großer Bedeutung.

Folgende Grundzüge werden vom Rat empfohlen:

- Preis und Wechselkursstabilität
- Gesunde öffentliche Finanzen
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Umstrukturierungen bei Löhnen, Investitionen und Beschäftigung
- Aktive Beschäftigungspolitik.

64. Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Das von der Kommission vorgelegte Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ist als Grundlage für eine gemeinsame mittelfristige wirtschaftspolitische Strategie von großer Bedeutung. Aus Sicht der Bundesregierung müssen die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Ausgangssituationen eine kohärente Politik betreiben, die sich an folgenden Zielen orientiert:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch Ausbau der Infrastruktur, eine bessere Nutzung des technischen Fortschritts, die zukunfts-

orientierte Gestaltung von Bildung und Ausbildung und den Abbau bürokratischer Hemmnisse.

- Aufrechterhaltung ungestörter wirtschaftlicher Beziehungen zu Drittländern, um die internationale Arbeitsteilung und den effizienten Einsatz von Ressourcen zu erleichtern.
- Neuorientierung der Lohnpolitik, um Arbeitskosten und Produktivität wieder in Einklang zu bringen. Belastungen, insbesondere die Lohnzusatzkosten, müssen begrenzt werden. Eine Kompensation von gezielten Beitragssatzsenkungen in der Sozialversicherung durch steuerfinanzierte Zuschüsse ist keine Lösung. Vielmehr setzt eine durchgreifende Entlastung Einsparungen und den Umbau sozialer Leistungen voraus.
- Reform der Arbeitsmärkte durch mehr Flexibilität der Arbeitszeiten. Die Entkoppelung von Arbeits- und Betriebszeiten bietet die Chance von Produktivitätsvorteilen aufgrund längerer Maschinenlaufzeiten.

65. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Für die Wirtschaftspolitik hat der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit Priorität. Mehr Beschäftigung setzt eine Verbesserung der Wachstumsperspektiven voraus. Hierfür sind nicht nur eine stabilitätsorientierte Geldpolitik und eine solide Handelspolitik, sondern auch eine Neuorientierung der Lohnpolitik und eine Reform der Arbeitsmärkte unabdingbar. Die Staats- und Regierungschefs haben anlässlich des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 1993 in Brüssel einen Aktionsplan beschlossen, mit dem bis Ende des Jahrhunderts die Zahl der Arbeitslosen erheblich verringert werden soll.

66. Wirtschaftliche Indikatoren 1993*)

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in v.H. zum Vorjahr)	Preisentwicklung (Veränderung zum Vorjahr)	Arbeitslosigkeit (in v.H. der Erwerbsbevölkerung)	Leistungsbilanz (in v.H. des BIP)
B	-1,6	2,8	9,5	1,3
DK	0,0	1,4	10,5	2,8
D	-1,6	4,3	6,8	-0,9
GR	-0,2	13,7	7,8	-3,7
E	-0,9	4,7	21,2	-2,7
F	-0,9	2,3	10,8	0,6
IRL	2,0	2,3	18,4	5,1
I	-0,3	4,4	11,0	-0,2
LUX	0,7	3,6	2,6	25,0
NL	-0,3	2,1	8,2	3,0
P	-0,5	6,7	5,2	-2,1
UK	1,9	3,4	10,4	-2,0
EU	-0,4	3,8	10,6	-0,4
USA	2,7	2,9	6,8	-1,5
JAP	-0,1	1,3	2,5	3,1

*) Novemberprognose 1993 der Kommission

67. Mittelstandspolitik, Umsetzung des mehrjährigen Aktionsprogramms

Eine Schlüsselrolle für den Wachstumsprozeß in der EG kommt den kleinen und mittleren Unternehmen zu. Denn die 14,5 Mio Mittelständler stellen 99,9 % aller Unternehmen in Europa dar. Rund 70 % (62 Mio) aller Arbeitsplätze werden von ihnen angeboten. In den letzten vier Jahren wurden neue Arbeitsplätze vor allem bei ihnen geschaffen. Angesichts dieser Entwicklung kommt dem „mehrjährigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft vom 14. Juni 1993 zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft vor allem für kleine und mittlere Unternehmen“ zunehmende Bedeutung zu. Dieses Programm ist für den Zeitraum 1993 bis 1996 mit Haushaltsmitteln in Höhe von 112,2 Mio ECU ausgestattet. Die Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen fand zusätzlich in folgenden Maßnahmen bzw. Vorschlägen der Gemeinschaft und der Kommission ihren Niederschlag:

- Vorschlag der Kommission vom 12. Januar 1993 zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds zur Übernahme von Bürgschaften für Investitionsanleihen von KMU;
- Weißbuch der Kommission „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“. Das Weißbuch schlägt eine zusätzliche Strategie zugunsten der Unternehmen, insbesondere der KMU, vor, um die Wirtschaft besser für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu mobilisieren;
- Entschließung des Industrieministerrates vom 11. November 1993 über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU und des Handwerks, und die Entwicklung der Beschäftigung;
- Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel am 10. und 11. Dezember 1993 zur Förderung der Schaffung günstiger steuerlicher, finanzieller und administrativer Rahmenbedingungen für KMU;
- Beschluß des Forschungsrates vom 22. Dezember 1993 über die Gewährung von Zinssubventionen für Darlehen der EIB an KMU.

Aus der Umsetzung des o.g. Aktionsprogramms in der zweiten Hälfte des Jahres 1993 sind folgende wesentliche Punkte zu berichten:

68. Euroschalter

Die von der Kommission europaweit eingerichteten EG-Beratungsstellen bieten speziell für die kleinen und mittleren Unternehmen Auskunft über die EG-Förderprogramme, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung. Sie leisten, wie die erneute Evaluierung ihrer Tätigkeit in 1993 ergab, erfolgreiche Beratungshilfe über die Märkte in anderen europäischen Ländern, über die EG-Gesetzgebung sowie bei der Partnersuche und Ausschreibungen. Nachdem 1993

drei der deutschen Euro-Info-Centren (EIC) aus dem Netzwerk ausgeschieden sind, gibt es zur Zeit 30 EIC's in Deutschland. Für 1994 heißt das, geeignete Partner für die Einrichtung neuer EG-Beratungsstellen zu finden, um die entstandenen Lücken wieder zu schließen.

69. Europartenariat

Das Europartenariat ist eine Initiative der Kommission zur Entwicklung rückständiger Regionen und zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen. In Form einer Kontaktbörse werden dort Kooperationen zwischen Betrieben aus der betroffenen Region und Unternehmen aus den übrigen Mitgliedstaaten, dem europäischen Wirtschaftsraum und verschiedenen Drittländern gefördert. Die letzte Veranstaltung fand am 13./14. Dezember 1993 in Glasgow statt. Mehr als 1600 Unternehmen aus 52 Ländern führten insgesamt rd. 5600 Gespräche. Aus Deutschland beteiligten sich 80 Unternehmer, zum größten Teil aus den neuen Bundesländern, und führten Gespräche mit schottischen Firmen und potentiellen Partnern aus den anderen Teilnehmerstaaten.

Mit dem nächsten Europartenariat am 9./10. Juni 1994 in Danzig findet diese Veranstaltung erstmals in Mittel- und Osteuropa statt.

70. Mittelstandsbericht des Europäischen Netzwerks für Mittelstandsforschung

Durch die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle hat die Kommission erstmals ein Untersuchungsinstrument hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen. Die Beobachtungsstelle ist insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- Verbesserung des Kenntnisstandes über die Rolle der KMU und des Handwerks im gesamten Unternehmenssektor,
- Beschreibung der Strukturveränderungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt,
- Analyse der Bedingungen für die Gründung und das Verschwinden von Unternehmen sowie der Konzentrations- und Segmentierungstendenzen auf den Märkten,
- Untersuchung der Entwicklung, die die europäischen KMU beeinflussen können wie Gütermärkte und Arbeitsmarkt, technologische und wirtschaftliche Entwicklungen, Internationalisierung usw.

Der erste Bericht aus dem Jahre 1993, der in erster Linie einen Überblick über die Lage der KMU im Binnenmarkt vermittelt, liegt nun auch als Kurzfassung vor. Schwerpunkt für das zweite Berichtsjahr 1994 wird das Handwerk in Europa sein.

71. Zahlungsfristen im Handelsverkehr

Die Kommission legte bereits am 18. November 1992 ein Arbeitsdokument zu Zahlungsfristen im Handelsverkehr vor. Das Dokument soll die Grundlage einer

Diskussion bilden, ob „gemeinschaftliche Initiativen zur Gewährleistung einer angemessenen Handhabung der Zahlungsfrist angebracht wären und welches gegebenenfalls Art und Inhalt derartiger Initiativen sein sollten“. Den Handlungsbedarf begründet die Kommission mit Hinweis auf gravierende Nachteile, die zu lange Zahlungsfristen für kleine und mittlere Unternehmen bedeuten. Als Lösungsansätze für die zum Teil recht langen Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr verschiedener Mitgliedstaaten werden in dem Arbeitsdokument erstens eine bessere Nutzung der bestehenden Rechtsinstrumente, zweitens ein neues Gemeinschaftsinstrument für den grenzüberschreitenden Handel und drittens die Angleichung nationaler Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Zahlungsvorschriften diskutiert. Dabei ist eine deutliche Präferenz der Kommission für den dritten Ansatz ersichtlich.

Die Bundesregierung hat mit ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 1993 gravierende Bedenken gegen eine Regelung durch die Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips angemeldet. Die Kommission wurde nachdrücklich aufgefordert, ihre Vorschläge vor dem Hintergrund ihrer Mitteilung zum Subsidiaritätsprinzip nochmals zu prüfen. Anliegen der Gemeinschaft sollte es nach Auffassung der Bundesregierung sein, die Information der Unternehmen über Zahlungsziele, -modalitäten und Handelsbräuche in den verschiedenen EG-Ländern zu verbessern. Hierdurch würde eine große Hilfe zur Erschließung des Binnenmarktes für kleine und mittlere Unternehmen geleistet.

72. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), Vorbereitung der 2. Stufe

Der Rat verabschiedete eine Reihe von Begriffsbestimmungen zur Anwendung einiger Artikel der WWU ab Beginn der 2. Stufe am 1. Januar 1994. Dabei handelte es sich insbesondere um die Verbote der Haushaltsfinanzierung durch Zentralbankkredite (Artikel 104 EG-Vertrag) und des bevorrechtigten Zugangs des Staates zu den Finanzinstituten (Artikel 104 a EG-Vertrag). Diese Verbote sorgen dafür, daß der Staat sich wie jeder andere Kreditnehmer auch zu Marktbedingungen refinanzieren und dem Disziplinierungsdruck des Marktes unterwerfen muß. Die Bundesregierung hat ihrerseits bereits jetzt einen Entwurf zur Änderung des Bundesbankgesetzes vorgelegt, um dieses an die Erfordernisse der Endstufe anzupassen und damit ein politisches Signal für eine zügige und entschlossene Umsetzung der Vereinbarungen zur WWU zu geben.

73. Europäisches Währungsinstitut (EWI)

Der Europäische Rat legte anlässlich seiner Sondertagung am 29. Oktober 1993 in Brüssel Frankfurt am Main als Sitz des EWI und der künftigen Europäischen Zentralbank fest. Das EWI nimmt seine Tätigkeit mit Beginn der 2. Stufe der WWU auf. Erster Präsident des EWI ist der Belgier Alexandre Lamfalussy, bisher Generaldirektor der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel, der auf der

Tagung des Europäischen Rates am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel für einen Zeitraum von 3 Jahren ernannt wurde.

74. Europäisches Währungssystem (EWS)

Ende Juli 1993 kam es zu erneuten Spannungen im Wechselkursgefüge des EWS, die trotz umfangreicher Stützungskäufe der beteiligten Zentralbanken nicht beigelegt werden konnten. Schließlich beschlossen die Finanzminister und Präsidenten der Zentralbanken, die Bandbreiten, innerhalb derer die Wechselkurse schwanken dürfen, vorübergehend auf plus/minus 15 % zu erweitern. Die bilateralen Leitkurse zwischen den Teilnehmerwährungen am Wechselkursmechanismus des EWS blieben unverändert. Mit diesen Beschlüssen ist es gelungen, das EWS in seinen Grundelementen und damit die Grundlage für die enge währungspolitische Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten zu erhalten. Nach anfänglich größeren Wechselkursbewegungen haben sich mittlerweile die Wechselkurse der am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen wieder deutlich gefestigt. Das ist vor allem auf die von den Mitgliedstaaten weiterhin betriebene stabilitätsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik zurückzuführen.

II. Finanzierung der Union

75. EG-Eigenmittelbeschuß

Die Kommission hat am 13. Oktober 1993 einen Vorschlag für einen neuen EG-Eigenmittelbeschuß vorgelegt; er soll den geltenden Eigenmittelbeschuß vom 24. Juni 1988 ersetzen und zum 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Zur Umsetzung der Beschlüsse von Edinburgh schlägt die Kommission im einzelnen vor:

- **EG-Eigenmittelpfand**
Schrittweise Anhebung des EG-Eigenmittelpfands ab 1. Januar 1995 von derzeit 1,20 bis auf 1,27 % des Gemeinschafts-Bruttosozialprodukts (BSP) im Jahre 1999; über 1999 hinaus Weitergeltung dieses Pfands, bis ein neuer EG-Eigenmittelbeschuß in Kraft tritt.
- **Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur**
 - = Senkung der Kappungsgrenze bei der Mehrwertsteuereigenmittel-Bemessungsgrundlage von derzeit 55 %, des BSP eines Mitgliedstaats auf künftig 50 %; bei den Kohäsionsstaaten soll diese Regelung ab 1995 voll, bei den übrigen Mitgliedstaaten schrittweise bis 1999 angewandt werden;
 - = schrittweise Senkung des Mehrwertsteuereigenmittel-Höchstsatzes von derzeit 1,4 % auf 1,0 % der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage in 1999.
- **Neue Eigenmittelquelle**
Zur möglichen Einführung einer 5. Eigenmittelquelle wird der Kommission ein Prüfungs- und

Berichtsauftrag bis zum Ende der finanziellen Vorausschau (1999) erteilt.

- **Fester einheitlicher Abführungssatz für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel**
Die Kommission hat entsprechend einem Auftrag des Europäischen Rates von Edinburgh den deutschen Vorschlag der Einführung eines festen einheitlichen Abführungssatzes für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel geprüft und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen. In Anlage 1 zu ihrem Beschlußvorschlag spricht sie sich für die Einführung eines derartigen Satzes anstelle des derzeitigen jährlich schwankenden Satzes aus.
- Über die Beschlüsse von Edinburgh hinaus unterbreitet die Kommission weitere Änderungsvorschläge:
- Streichung der bisherigen Regelung zur Behandlung von Überschüssen des EG-Haushalts (Art. 7).
 - Prüfungs- und Empfehlungsrechte der Kommission in bezug auf die nationalen Umsatzsteuererhebungssysteme.
 - Eine Reihe redaktioneller Änderungen in Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung.

Die Beratungen wurden unter belgischer Präsidentschaft Anfang November 1993 auf Gruppenebene aufgenommen und dem Ausschuß der Ständigen Vertreter (AStV) in Form eines Zwischenberichts Ende Dezember zur Kenntnis gegeben; der AStV hat die Gruppe beauftragt, die noch offenen Fragen unter griechischer Präsidentschaft fortzuführen.

Nach Art. 201 EG-Vertrag ist zur Annahme des EG-Eigenmittelbeschlusses ein einstimmiger Ratsbeschluß nach Anhörung des Europäischen Parlaments erforderlich; darüber hinaus bedarf der Ratsbeschluß der Annahme durch die Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. In der Bundesrepublik Deutschland ist gem. Art. 59 Abs. 2 GG ein Zustimmungsgesetz erforderlich.

Bei voller Ausschöpfung der im neuen EG-Eigenmittelbeschuß vorgesehenen Eigenmittelobergrenzen ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland jährlich steigende zusätzliche Abführungslasten von rd. 400 Mio DM im Jahre 1995 bis rd. 3,5 Mrd DM im Jahre 1999.

76. Haushaltsplan 1994

Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 1993 den EG-Haushalt 1994 verabschiedet. Das Volumen beläuft sich auf 73,4 Mrd ECU an Mitteln für Verpflichtungen (VE) und 70,0 Mrd ECU an Mitteln für Zahlungen (ZE). Dies ist gegenüber 1993 eine Steigerung von 4,3 % bei VE und 4,7 % bei ZE.

Der EG-Haushalt 1994 hält sich im Rahmen der vom Europäischen Rat in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 aufgestellten und in die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin vom 29. Oktober 1993 übernommenen Finanzplanung 1994–1999.

Die Aufschlüsselung der Mittel des Haushalts 1994 nach Aufgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1993 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Zusammenstellung 1

	EG-Haushalt 1993 *)			(Soll) ¹⁾	EG-Haushalt 1994 **)			(Soll) ²⁾	Steigerung in v. H.	
	VE ³⁾	in v. H.	ZE ⁴⁾	in v. H.	VE ³⁾	in v. H.	ZE ⁴⁾	in v. H.	Sp. 6/ Sp. 2	Sp. 8/ Sp. 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel ...	66 972,8	95,14	63 437,0	94,88	69 826,7	95,07	66 395,9	94,83	4,26	4,66
— Gemeinsame Agrarolitik	35 352,0	50,22	35 352,0	52,88	36 465,0	49,65	36 465,0	52,08	3,15	3,15
— Strukturpolitische Maßnahmen	22 178,0	31,51	20 497,5	30,66	23 176,0	31,56	21 304,1	30,43	4,50	3,94
davon Kohäsionsfonds	1 565,0	2,22	1 000,0	1,50	1 853,0	2,52	1 679,0	2,40	18,40	67,90
— Interne Politikbereiche	4 108,6	5,84	3 575,0	5,35	4 360,0	5,94	3 960,5	5,66	6,12	10,78
— Externe Politikbereiche	4 110,1	5,84	2 788,3	4,17	4 295,7	5,85	3 136,3	4,48	4,52	12,48
— Garantien und Reserven	1 224,2	1,74	1 224,2	1,83	1 530,0	2,08	1 530,0	2,19	24,98	24,98
Verwaltung	3 420,9	4,86	3 420,9	5,12	3 617,6	4,93	3 617,6	5,17	5,75	5,75
— Kommission	2 296,0	3,26	2 296,0	3,43	2 428,0	3,31	2 428,0	3,47	5,75	5,75
— andere Organe	1 124,9	1,60	1 124,9	1,68	1 189,6	1,62	1 189,6	1,70	5,75	5,75
Mittel, insgesamt	70 393,7	100,00	66 875,9	100,00	73 444,3	100,00	70 013,5	100,00	4,33	4,72

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

¹⁾ EG-Haushalt 1993 (einschl. Nachtragshaushalt Nr. 1/1993).

²⁾ EG-Haushalt 1994 (durch EP am 16. 12. 1993 verabschiedet).

³⁾ Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU.

⁴⁾ Zahlungsermächtigungen in Mio. ECU.

*) Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380.

**) Haushaltskurs 1994: 1 ECU = 1,94692.

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt.

Zusammenstellung 2

	in Mio. ECU *)	
	EG-Haushalte	
	1993 (Soll)	1994 ¹⁾ (Soll)
Zölle	10 872,0	12 619,4
Agrarabschöpfungen ..	1 134,6	921,1
Zucker- und Isoglukoseabgaben	1 104,8	1 118,0
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	35 898,9	35 931,3
BSP-Eigenmittel	17 544,7	18 908,0
Verschiedene Einnahmen	464,2	515,9
Saldo des Vorjahres (Überschuß)	1 004,0	p. m.
Saldenabrechnung MWSt- und BSP- Eigenmittel 1992	- 1 165,2	p. m.
Summe	66 857,9	70 013,5
Summe in Mio. DM ...	136 644,2	136 310,7

77. Haushaltsdisziplin und Verbesserung des Haushaltsverfahrens, interinstitutionelle Vereinbarung

Über die Entwicklung der Ausgaben der EG-Haushalte bis 1999 haben sich Kommission, Rat und Europäisches Parlament in der am 29. Oktober 1993 abgeschlossenen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens verständigt; eine solche Vereinbarung bestand schon für den Zeitraum 1988—1992. Verbindliches Kernstück dieser Vereinbarung ist die vom Europäischen Rat in Edinburgh aufgestellte Finanzplanung bis 1999; sie hält sich im Rahmen der Eigenmittelausstattung der Gemeinschaft.

Die neue Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin dürfte ebenso wie die vorangegangene das Haushaltsaufstellungsverfahren von tiefergehenden Auseinandersetzungen zwischen Rat und Europäischem Parlament freihalten.

— Abweichungen in den Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

¹⁾ EG-Haushalt 1994 vom 16. 12. 1993

nachrichtlich: Der Finanzierungsanteil Deutschlands am EG-Haushalt beträgt 1993: 28,6 % und 1994: 30,4 %.

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1993: 1 ECU = 2,04380 DM

1994: 1 ECU = 1,94692 DM.

**Finanzielle Vorausschau
Anpassung und Änderung für 1994
Mittel für Verpflichtungen (Mio. ECU)**

	Laufende Preise		Preise 1994				
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1. Agrarleitlinie	36 657	36 465	37 119	37 789	38 475	39 179	39 901
2. Strukturpolitische Maßnahmen	22 192	23 176	24 865	26 464	28 091	29 906	31 770
— Kohäsionsfonds	1 565	1 853	2 118	2 383	2 648	2 700	2 753
— Strukturfonds und andere strukturelle Maßnahmen ..	20 627	21 323	22 747	24 082	25 444	27 206	29 017
3. Interne Politikbereiche	4 109	4 370	4 578	4 787	4 988	5 200	5 401
4. Externe Politikbereiche	4 120	4 311	4 533	4 829	5 115	5 486	5 930
5. Verwaltungsausgaben	3 421	3 634	3 791	3 908	4 024	4 077	4 130
6. Reserven	1 522	1 530	1 135	1 135	1 135	1 135	1 135
— Währungsreserve	1 000	1 000	500	500	500	500	500
— Externe Politikbereiche:							
= Soforthilfe	209	212	318	318	318	318	318
= Kreditgarantien	313	318	318	318	318	318	318
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	72 021	73 486	76 021	78 912	81 829	84 983	88 268
Erforderliche Mittel für Zahlungen	68 611	70 352	72 490	74 746	78 124	81 035	84 058
Mittel für Zahlungen (% BSP) ¹⁾	1,20	1,20	1,21	1,22	1,24	1,25	1,27
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben (% BSP)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00
Eigenmittel-Obergrenze (% BSP)	1,20	1,20	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

¹⁾ BSP 1993: technische Anpassung für 1993
1994 und nachfolgende Jahre: technische Anpassung für 1994

78. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushaltes

Im Anschluß an die Schlußfolgerungen vom 7. Juni 1993, mit denen der Rat erneut seine Entschlossenheit zum Ausdruck brachte, Betrügereien zu Lasten des EG-Haushaltes wirksam zu bekämpfen, hat die Kommission im Dezember 1993 den Entwurf eines Vorschlags für eine Ratsverordnung vorgelegt, mit der sichergestellt werden soll, daß das Verfahren der Behandlung von Fällen von Unregelmäßigkeiten im Bereich der EG-Strukturfonds für alle Mitgliedstaaten einheitlich geregelt wird. Die Ratsverordnung soll an die Stelle des „Verhaltenskodex“ treten, den der Europäische Gerichtshof als nicht gemeinschaftsrechtskonform verworfen hatte.

79. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit immer noch mehr als 50 % den größten Ausgabenblock des EG-Haushaltes darstellt.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

	— in Mio. ECU *) —		Veränderungen — in v. H. —
	1993 ¹⁾	1994 ²⁾	
Abteilung Garantie ³⁾	35 352	36 465	+ 3,1
Abteilung Ausrichtung	3 286	3 487 ⁴⁾	+ 6,1
Summe	38 638	39 952	+ 3,4

*) Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM

Haushaltskurs 1994: 1 ECU = 1,94692 DM

¹⁾ Haushalt 1993 unter Berücksichtigung des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts 1/93

²⁾ Haushaltsentwurf 1994 unter Berücksichtigung des Berichtigungsschreibens Nr. 1

³⁾ ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

⁴⁾ — einschließlich Mittel für Fischereistruktur

— über Aufteilung der Strukturfondsmittel auf die einzelnen Fonds und die Mitgliedstaaten ist noch nicht abschließend entschieden

80. Agrarleitlinie

Die Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992, an dem von ihm im Februar 1988 festgelegten jährlichen Höchstbetrag für die Agrarausgaben (Agrarleitlinie) auch für die Jahre 1993 bis 1999 festzuhalten, wird derzeit auf EU-Ebene verhandelt. Dabei geht es insbesondere um die Auslegung des Geltungsbereichs der Agrarleitlinie zu währungsbedingten Mehrkosten.

81. EAGFL, Abteilung Garantie

Der Haushaltsansatz 1993, unter den erstmals auch die Ausgaben für flankierende Maßnahmen in den Bereichen Vorruhestand, Umwelt und Aufforstung, die Einkommensbeihilfen, Flächenstillegungen und Marktordnungsausgaben für Fischerei fallen, wurde durch einen von der Kommission vorgelegten Berichtigungs- und Nachtragshaushalt um 1,3 Mrd ECU aufgestockt. Dies lag insbesondere in den Mehrkosten von rund 1,1 Mrd ECU begründet, die sich aus den Währungsanpassungen vom Herbst 1992 bzw. Anfang 1993 ergaben.

Der Entwurf für den EG-Haushalt 1994, in dem u. a. die Agrarreform erstmalig voll haushaltswirksam sein wird, schöpft den Ausgabenrahmen der Agrarleitlinie von 36 465 Mio ECU voll aus. Von den währungsbedingten Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mrd ECU bleibt gemäß den letzten Einschätzungen der Kommission über die konjunkturellen Auswirkungen ein ungedeckter Betrag von rd. 200 Mio ECU. Die Kommission behält sich vor, in Anlehnung an die Beschlüsse des Europäischen Rates diesen Betrag erforderlichenfalls durch Rückgriff auf die Währungsreserve (1 Mrd ECU) zu decken.

82. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturel-

len Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die Finanzplanung mit einer Verdoppelung der Mittel bis 1993 maßgebend ist. Für die neuen Bundesländer wurde im Rahmen von Übergangs- und Anpassungsregelungen für die Zeit von 1991 bis 1993 eine für alle Strukturfonds gemeinsame und mit 3 Mrd ECU ausgestattete Haushaltslinie geschaffen, die auch Agrarstrukturausgaben der Abteilung Ausrichtung umfaßt.

Im Dezember 1992 hat der Europäische Rat von Edinburgh beschlossen, die Strukturfondsmaßnahmen ab 1993 unter Einschluß der Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur fortzuführen und eine Finanzplanung bis 1999 vorgegeben. Über die Mittelaufteilung auf die jeweiligen Fonds mit den entsprechenden Zielen der Strukturförderung und auf die Mitgliedstaaten hat die Kommission, abgesehen von Ziel 1 vor dem 31. Dezember 1993, noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Für Deutschland steht die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Ziel 1-Gebiete im Vordergrund (für 1994 bis 1999 hierfür vorgesehen: 13,64 Mrd ECU).

83. EGKS-Vertrag, Rückführung der Finanztätigkeiten

Das Außerkrafttreten des Vertrages für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 2002 erfordert eine planmäßige Rückführung der Anleihe- und Darlehens-tätigkeiten und des EGKS-Haushaltes. Bei den Beratungen hierüber standen die künftige Schwerpunktsetzung sowie die Rate und Fristigkeit der Reduzierung der einzelnen Finanz-tätigkeiten im Mittelpunkt. Die Bundesregierung unterstützt die vorrangige Mittelverwendung für soziale Zuwendungen und plädiert im übrigen für ein angemessenes und zeitgerechtes Auslaufen der übrigen finanziellen Maßnahmen.

III. Steuerpolitik

84. Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen bei der Anwendung der Übergangsregelung

Der Rat hat am 25. Oktober und 22. Dezember 1993 zehn Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ermächtigt, bestimmte Leistungen — Be- und Verarbeitungen, inländische Güterbeförderungen im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen (sog. Vor- und Nachläufe) sowie Nebenleistungen hierzu (wie Be- oder Entladen, Umladen) — von der Umsatzsteuer zu befreien. Diese Befreiung gilt nur, wenn die Leistungen an einen in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer erbracht werden, der insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Diese Maßnahme war erforderlich, weil nach geltender Rechtslage eine Besteuerung dort erfolgt, wo die Leistung erbracht wird, also im Land des leistenden Unternehmers. So hätte ein deutscher Unternehmer seinen ausländischen Leistungsempfängern deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Um die Steuer zurückzuerhalten, müßten die ausländischen Leistungsempfänger das Vorsteuer-Vergütungsverfahren bei der zuständigen deutschen Finanzbehörde durchführen. Auf der anderen Seite hätten deutsche Leistungsempfänger die ihnen von ausländischen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur im Wege des — bei Unternehmern unbeliebten weil langwierigen — Erstattungsverfahrens im anderen EG-Mitgliedstaat zurückbekommen können. Das wird nunmehr in fast allen EG-Mitgliedstaaten vermieden.

Um den deutschen Unternehmern Wettbewerbsgleichheit zu sichern und eine weitgehend einheitliche Umsatzbesteuerung der genannten Leistungen in der EG zu erreichen, hat der deutsche Gesetzgeber auf Initiative der Bundesregierung die Entscheidung des Rates durch Einführung einer entsprechenden Umsatzsteuerbefreiung durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz umgesetzt. Die Befreiung kann ab 30. Dezember 1993 angewandt werden.

Die Regelung ist bis Ende 1994 befristet. Bis dahin wird der Rat die 6. Umsatzsteuer-Richtlinie dahingehend ändern und vereinfachen, daß die genannten Leistungen generell im Land des Leistungsempfängers besteuert werden sollen.

85. Umsatzsteuerharmonisierung, Sonderregelung für Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten

Am 13. Dezember 1993 hat sich der Rat auf Schlußfolgerungen zu den politisch entscheidenden Fragen zum Vorschlag für eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten geeinigt. Damit ist dem Rat nach jahrelangen Beratungen ein Durchbruch bei der Einführung eines gemeinschaftlichen Besteuerungssystems für die genannten Umsätze gelungen. Die entsprechende

Richtlinie soll vom Rat möglichst bald verabschiedet werden.

Nach den Schlußfolgerungen soll in der Gemeinschaft bei Lieferungen von Gebrauchsgütern, die ein Unternehmer von einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten erworben hat, und von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nur noch der Unterschied zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis der Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz unterworfen werden. Die Bundesregierung hat erreicht, daß Deutschland bei Lieferungen von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten bis 30. Juni 1999 das allgemeine Besteuerungssystem (Besteuerung des gesamten Verkaufspreises mit ermäßigtem Steuersatz bei Kunstgegenständen und Sammlungsstücken) weiterhin anwenden kann.

Bei der Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten sowie bei Lieferungen von Kunstgegenständen im Inland, bei denen die Differenzbesteuerung nicht anzuwenden ist, können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz vorsehen. Großbritannien muß seine Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Kunstgegenständen aufgeben; es kann aber bis Ende Juni 1999 einen — reduzierten — Steuersatz von 2,5 % für derartige Einfuhren anwenden.

86. Verbrauchsteuerharmonisierung

Nach dem termingerechten Inkrafttreten des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 in diesem Bereich liegen jetzt die ersten Erfahrungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr mit Waren vor, die einer harmonisierten Verbrauchssteuer (auf Mineralöle, Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholische Getränke) unterliegen. Sie haben neben Lücken im europäischen Regelwerk Anwendungsprobleme, vielfach verfahrenstechnischer Art, aufgezeigt. Im Verbrauchsteuerausschuß finden regelmäßige Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Problemlösung und zum Erfahrungsaustausch statt. Es hat sich dabei herauskristallisiert, daß die Vorlage eines Kommissionsvorschlags für eine umfassende Änderungsrichtlinie unumgänglich ist.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Verbrauchsteuern im Binnenmarkt ist auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchssteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sehen, über den in erster Lesung verhandelt worden ist. Er sieht vor, daß auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen höchstens 10 % des in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Mineralölsteuersatzes für den substituierten Kraftstoff erhoben werden dürfen.

87. Direkte Steuern

Die Kommission hat am 26. Juli 1993 Vorschläge zur Änderung der Fusionsrichtlinie (90/434/EWG) und der Mutter-Tochter-Richtlinie (90/435/EWG) vorgelegt. Damit soll der Anwendungsbereich der beiden

Richtlinien auf alle körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmen ausgedehnt werden. Beratungen auf Rats- oder Ratsgruppenebene haben hierzu bisher nicht stattgefunden.

Zu dem aus dem Jahr 1990 stammenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten hat die Kommission am 10. Juni 1993 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der die Erweiterung der Begriffe „Zinsen und Lizenzgebühren“ zum Gegenstand hat. Damit entspricht die Kommission einem Änderungsantrag des Europäischen Parlaments. Der Richtlinienvorschlag insgesamt ist im 2. Halbjahr 1993 mehrfach Gegenstand von Beratungen auf Ratsgruppenebene gewesen. Der Rat hat sich mit dieser Angelegenheit zuletzt am 13. Dezember 1993 befaßt.

Die Beratungen zur Harmonisierung der Besteuerung von Sparerträgen sind fortgesetzt worden. In der Sitzung des Rates am 25. Oktober 1993 wurde das grundsätzlich Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten erzielt, daß eine Harmonisierung auf diesem Gebiet erfolgt. Dabei soll weder einem Abzugsteuersystem noch einem Mitteilungssystem der Vorrang eingeräumt werden. In seiner Sitzung am 13. Dezember 1993 hat der Rat die Kommission gebeten, auch die Problematik von nicht der EG zugehörigen Staaten in ihre Überlegungen einzubeziehen und hierzu im 1. Halbjahr 1994 zu berichten.

Zu der Frage der Vereinbarkeit der beschränkten Steuerpflicht mit dem Recht des EG-Vertrages hat der Bundesfinanzhof am 14. April 1993 ein Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof gerichtet. Die Bundesregierung hat hierzu am 13. September 1993 Stellung genommen.

IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes

1. Binnenmarkt — Allgemein

88. Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung

Der Schwerpunkt der Arbeiten im zweiten Halbjahr des ersten Jahres nach der Verwirklichung des Binnenmarktprogramms lag bei der weiteren nationalen Umsetzung und effektiven Anwendung der Binnenmarktregelungen. Der Umsetzungsstand der Weißbuchmaßnahmen belief sich im Dezember 1993 im Unionsdurchschnitt auf ca. 86 %, wobei Deutschland ca. 84 % erreichte.

Damit konnten die Voraussetzungen dafür weiter verbessert werden, daß die im Rahmen des Binnenmarktprogramms verabschiedeten Rechtssetzungsmaßnahmen ihre volle Wirkung entfalten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß künftig die Arbeiten im Binnenmarkt zur Konsolidierung und zu einem reibungslosen Funktionieren der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission erheblich an Bedeutung gewinnen werden. Eine

Konsolidierungsphase ist insbesondere im Interesse der Wirtschaft erforderlich; sie muß sich auf die umfangreichen neuen Binnenmarktregelungen, die z. T. ihre Wirkungen noch entfalten werden, einstellen können. Neue Binnenmarktvorhaben, die nicht im Weißbuch vorgesehen waren, bedürfen einer strikten Prüfung auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Die Bundesregierung befürwortet in diesem Sinne die wesentlichen Leitlinien des Strategischen Programms der Kommission zur Verwaltung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes und unterstreicht, daß die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere in den bestehenden dezentralen Gremien aktiviert werden sollte.

89. Binnenmarkt, Auswirkungen auf die deutsche Zollverwaltung und organisatorische Folgen

Die Bundesregierung hat in den Jahren 1992 und 1993 die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes auf die deutsche Zollverwaltung eingehend unter Einbeziehung der weiteren politischen Entwicklung untersucht.

Hierbei waren insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Verhandlungsergebnisse des Ministerrates (ECOFIN) zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern:

Danach ist im gewerblichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren eine zollamtliche Behandlung der Warensendungen bei den Grenzzollstellen an den Binnengrenzen nicht mehr erforderlich, sondern die zollamtliche Behandlung beschränkt sich auf Überwachungsmaßnahmen an den Abgangs- und Bestimmungsorten.

- Die Erhebung der Steuer auf den Erwerb bei Gemeinschaftswaren durch die Finanzämter:

Nach dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz ist im innergemeinschaftlichen Verkehr die Behandlung der Warensendungen durch Zollstellen entfallen.

Für den privaten Reiseverkehr ist der EG-Binnenmarkt bereits am 1. Januar 1993 in vollem Umfang verwirklicht worden. Der gewerbliche Warenverkehr ist hingegen noch für eine Übergangszeit — voraussichtlich bis zum 1. Januar 1997 — auf der Grundlage eines ADV-gestützten Datenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten zu überwachen. Zu diesem Zweck erhält jeder am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligte Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ist verpflichtet, vierteljährlich zusammenfassende Meldungen über Lieferungen an Unternehmer in andere Mitgliedstaaten abzugeben. In Deutschland ist für diesen Informationsaustausch primär das Bundesamt für Finanzen (Außenstelle Saarlouis) zuständig; erforderliche Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten, die Ermittlungen vor Ort erfordern, werden

durch die Hauptzollämter — Sachgebiete Außenprüfung und Steueraufsicht — durchgeführt.

Organisatorische Folgerungen

Aufgrund dieser Sachlage sind die organisatorischen Maßnahmen zunächst auf den Grenzbereich beschränkt und folgende Entscheidungen getroffen worden:

- Abfertigung des Warenverkehrs (gewerblicher Verkehr und Reiseverkehr)
Die warenbezogenen Kontrollen wurden an den Grenzen zu den EG-Mitgliedstaaten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 eingestellt. Bis auf 17 Grenzzollämter, die in Binnenzollämter umgewandelt wurden, wurden alle Grenzzolldienststellen aufgelöst. Die Öffnungszeiten der neuen Binnenzollämter wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich künftig wahrzunehmenden Aufgaben und einer angemessenen Schichtbesetzung festgesetzt.
- Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben
Die Zollkommissariate an den Binnengrenzen wurden zum 1. Januar 1993 vollständig aufgelöst. An den Binnengrenzen zu den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich nimmt die Zollverwaltung noch für einen Übergangszeitraum grenzpolizeiliche Aufgaben mit rund 200 Zollbeamten wahr. An den Grenzen zu Dänemark, das nicht zu den Unterzeichnerstaaten der Schengener Übereinkommen gehört, ist das bisher in der Personenkontrolle eingesetzte Personal der Zollverwaltung weiterhin in vollem Umfang für grenzpolizeiliche Aufgaben tätig (s. Ziffer 53 zum Schengener Durchführungsübereinkommen).
- Sonstige Aufgaben
Die Zoll- und Verbrauchsteueraufsicht sowie die Überwachung weiterhin bestehender Verbote und Beschränkungen werden in erster Linie unmittelbar von den Hauptzollämtern — vornehmlich durch intensivierte Kontrollen in den überwachungspflichtigen Betrieben — wahrgenommen. Daneben sieht das neue Zollverwaltungsgesetz in § 10 vor, daß die Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben innerhalb des gesamten Bundesgebiets Personen und auch Fahrzeuge bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte anhalten und kontrollieren kann. Hierzu wurden 26 mobile Überwachungstrupps eingerichtet, die in der zweiten Jahreshälfte ihre Arbeit aufgenommen haben.
- Maßnahmen im übrigen Bereich
Weitergehende organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Grenz- und Binnenhauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen wurden zunächst zurückgestellt, um die Entwicklung der Verkehrsflüsse und die Reaktionen der Wirtschaft abzuwarten.
Seit Juli 1993 wurden Organisationsuntersuchungen in den Oberfinanzbezirken an den ehemaligen Binnengrenzen zu Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden durch-

geführt, um die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes auf den örtlichen Bereich der Zollverwaltung zu ermitteln. Danach ist die Aufgabenentwicklung bei den geprüften Dienststellen tendenziell rückläufig, so daß es im Jahr 1994 zu Organisationsstraffungen kommen wird.

90. Datenverbund zwischen öffentlichen Verwaltungen in der EU (IDA)

Die Europäische Kommission hat zwei Vorschläge zur Verbesserung des Datenaustauschs zwischen Verwaltungen in der Europäischen Union vorgelegt. Deren Zielsetzung wird von der Bundesregierung unterstützt. Mit anderen Mitgliedstaaten hat Deutschland jedoch Bedenken gegen den bisher allzu unbestimmten Ansatz der Kommission und gegen die nach Auffassung der Bundesregierung ungeeignete bisherige Rechtsgrundlage (Art. 129 b—d EG-Vertrag); es geht hierbei nicht um Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur, sondern um den Verbund zwischen Benutzern. Mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission soll nun zunächst der konkrete Bedarf der beteiligten Verwaltungen ermittelt werden.

91. Telematiknetz für Warenverkehrsstatistiken (COMEDI)

Zur Entscheidung des Rates betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (COMEDI) hat der Rat am 16. Dezember 1993 einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt. Das COMEDI-Projekt hat zum Ziel, durch vermehrten und koordinierten Einsatz der Informationstechnik zur Datenfernübertragung den Informationsaustausch von der Wirtschaft zu den nationalen statistischen Ämtern und EUROSTAT zu verbessern. Insgesamt sollen dadurch die Meldepflichtigen entlastet, die Qualität der Daten verbessert, die Aufbereitung vereinheitlicht und die Übermittlung an die statistischen Ämter beschleunigt werden. Nachdem es der Bundesregierung gelungen war, in zentralen Fragen des Programms entscheidende Änderungen (u. a. Rechtsgrundlage, Beschränkung des finanziellen Volumens, Nichteinbeziehung von Produktionsdaten, keine Verpflichtung zu nationalen Fördermaßnahmen) durchzusetzen, hat Deutschland dem COMEDI-Vorschlag zugestimmt.

92. Unternehmensregister-Verordnung

Die Verordnung über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke wurde am 22. Juli 1993 vom EG-Rat verabschiedet. Sie ist als Verordnung Nr. 2186/93 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 196/1 vom 5. August 1993 veröffentlicht.

Durch diese Verordnung wird der Aufbau eines von den Mitgliedstaaten zu führenden, harmonisierten Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke angeordnet. Harmonisierte Unternehmensregister sind grundsätzlich ein nützliches Hilfsmittel für die amtliche Statistik, weil damit wichtige Voraussetzungen für die Gewinnung EG-weit vergleichbarer statistischer Ergebnisse geschaffen werden können. Aus Sicht der Bundesregierung bestanden gegen die Verordnung in verschiedenen Punkten (u. a. Rechtsgrundlage, Mißachtung nationaler statistischer Grundsätze, Geheimhaltung, Datenschutz) Bedenken, so daß Deutschland die Verordnung im Rat abgelehnt hat. Wegen der nach Auffassung der Bundesregierung verfehlten Rechtsgrundlage (Art. 213 EG-Vertrag) hat sie im Herbst 1993 eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht.

93. Eurotelefon

Der seit 1989 im Bundesministerium für Wirtschaft eingerichtete Auskunftsservice „Eurotelefon“ erfreut sich weiterhin regen Zuspruchs. Zum Jahreswechsel 1993/94 ist er von Bonn in die Außenstelle Berlin verlegt worden und dort unter der Telefonnummer (0 30) 2 34 1992 erreichbar.

2. Binnenmarkt für Waren

94. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung wurden eine Reihe wichtiger Fortschritte erreicht.

Hervorzuheben ist die Festlegung des gemeinsamen Standpunktes zur zweiten Änderung der Informationsrichtlinie über Normen und technische Vorschriften. Durch die Änderungen u. a. hinsichtlich der Stillhaltefrist, einer regelmäßigen Veröffentlichung der Titel der notifizierten Entwürfe und der Präzisierung bestimmter Definitionen und Verfahrensvorschriften dieser Richtlinie soll den Unternehmen ein besseres Umfeld für die Wettbewerbsfähigkeit und eine bessere Nutzung der Vorteile des Binnenmarktes gewährleistet werden.

Durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 zur Änderung verschiedener Richtlinien wurden die Vorschriften über die Anbringung und Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Richtlinien nach dem Neuen Ansatz harmonisiert.

Schließlich wurde die Änderungsrichtlinie 93/72/EWG zur Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt verabschiedet.

95. Technische Harmonisierung, Bauproduktenrichtlinie

Die bereits im Dezember 1988 verabschiedete Bauproduktenrichtlinie, die den Abbau bestehender

Handelshemmnisse für Bauprodukte aller Art zum Ziel hat, konnte ihre praktische Wirksamkeit bisher nicht entfalten. Mit der Verabschiedung der „Grundlagendokumente“ wurden nunmehr jedoch die entscheidenden Voraussetzungen für die Erteilung von Mandaten zur Ausarbeitung harmonisierter europäischer Normen und Zulassungsleitlinien geschaffen.

Die Bundesländer haben von der Ermächtigung in § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) Gebrauch gemacht und vorläufige Regelungen eingeführt für die Anerkennung von Stellen, die Aufgaben im Rahmen von Konformitätsbescheinigungsverfahren erfüllen. In Abstimmung zwischen den zuständigen Dienststellen des Bundes und der Länder wurden auch die Verfahren festgelegt, nach denen Anträge auf Anerkennung von Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen in noch nicht harmonisierten Bereichen gemäß Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie behandelt werden.

96. Tabakerzeugnisse, Werbung

Die erneute Orientierungsaussprache des Rates vom 13. Dezember 1993 hat zu dem geänderten Richtlinienvorschlag betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse keine Bewegung in die festgefahrenen Positionen der Mitgliedstaaten gebracht. Von Interesse ist allerdings, daß die ablehnende Position der Bundesregierung zum Richtlinienvorschlag (vgl. Ziffer 119 des 52. Integrationsberichts) durch ein neues Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates gestützt wird.

97. Lebensmittelüberwachung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1993 die Richtlinie 93/99/EWG des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung erlassen. Zum Inhalt der Richtlinie wird auf die vorhergehenden Integrationsberichte verwiesen.

98. Lebensmittelzusatzstoffe

Zu den Vorschlägen für Richtlinien des Rates über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, und zur Änderung der Richtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe und Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ist in der Ratssitzung am 11. November 1993 der gemeinsame Standpunkt festgelegt worden. Am 16. Dezember 1993 hat der Rat politisches Einvernehmen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel erzielt. Mit den vorgesehenen Regelungen soll ein einheitliches Zusatzstoff-Regime in der Europäischen Union geschaffen werden.

99. Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse

Die Kommission hat am 17. Juni 1993 die Richtlinie 93/45/EWG der Kommission über die Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig erlassen. Sie sieht vor, daß aus bestimmten Früchten mit Saft mit hohem natürlichen Zuckeranteil Fruchtnektare ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden können.

Die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse wurde nach mehreren wesentlichen Änderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit kodifiziert und als Richtlinie 93/77/EWG vom Rat erlassen.

100. Lebensmittel tierischer Herkunft, Gebühren für Kontrollen

Am 14. Dezember 1993 wurde vom Rat die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch beschlossen. Durch die Richtlinie wird eine einheitliche Festlegung der Gebührentatbestände und -höhe für die Untersuchung, Hygienekontrolle und Einfuhr angestrebt. Die Richtlinie sieht zudem eine schrittweise Anpassung des EG-Gebührenrechts auch bei anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft als Fleisch vor.

101. Verminderung von Nickelallergien

Der Rat legte den Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienentwurf zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG fest. Mit dieser Richtlinie wird die Verwendung von Nickel bei Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, eingeschränkt. Damit soll Nickelallergien durch diese Gegenstände vorgebeugt werden.

102. Kosmetika

Die Kommission hat am 22. Juni 1993 die sechzehnte Richtlinie 93/47/EWG der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt erlassen. Neben der endgültigen Zulassung bzw. dem endgültigen Verbot bestimmter Stoffe eröffnet die Richtlinie zudem die Möglichkeit, die Zulassung für eine bestimmte Frist zu verlängern.

Die Fünfte Richtlinie 93/73/EWG der Kommission vom 9. September 1993 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel sieht Methoden zum Nachweis und zur quantitativen Bestimmung von weiteren sechs bestimmten Stoffen und Stoffgruppen für die amtliche Kontrolle der kosmetischen Mittel vor.

103. Künftiges System für den freien Arzneimittelverkehr in der Gemeinschaft

Der Rat hat zu dem bislang einzig unerledigten und besonders wichtigen Weißbuch-Vorhaben aus dem Arzneimittelbereich am 14. Juni 1993 die inhaltlich unstrittigen beiden Änderungsrichtlinien über Human- und Tierarzneimittel mit qualifizierter Mehrheit (gegen die Stimme von Deutschland) und am 22. Juli 1993 die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützte Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen Arzneimittelagentur verabschiedet.

Die Zustimmung Deutschlands zu der Verordnung erfolgte, nachdem der Bundesrat am 9. Juli 1993 das nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I Seite 313) erforderliche Einvernehmen zu der Verordnung erklärt hatte. Die Bundesregierung hat dabei entsprechend ihrer Äußerung im Bundesrat im Rat eine einseitige Protokollerklärung abgegeben, mit der unterstrichen wurde, daß sich die in Artikel 51 Buchstaben c) und e) vorgesehene Koordinierung der Überwachung auf die Erarbeitung gemeinsamer Regeln, Empfehlungen, Grundsätze oder Leitlinien erstreckt und dies keinen Eingriff in die Exekutivbefugnisse der Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten darstellt.

Nachdem sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten am 29. Oktober 1993 auf London als Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur verständigt haben, kann die Verordnung — wie vorgesehen — zum 1. Januar 1995 in Kraft treten.

104. Gentechnik

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom November 1992 zur Novellierung des Gentechnikgesetzes hat die Bundesregierung im Mai 1993 einen Änderungskatalog zu den EG-Gentechnikrichtlinien 90/219/EWG (geschlossenes System) und 90/220/EWG (Freisetzung) zur Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik abgestimmt. Dieser wurde der Kommission und den Mitgliedstaaten zugeleitet und ist Gegenstand der weiteren Beratung der zuständigen nationalen Behörden und der Kommission.

105. Stahlindustrie, Restrukturierung

Nach zwei vergeblichen Versuchen, in Stahlsonderatssitzungen am 21. September und 18. November 1993 zu einer Einigung über Beihilfeanträge nach Art. 95 EGKS-Vertrag zu kommen, beschloß der Industrieministerrat am 17. Dezember 1993 einstimmig, diese Hilfen bei Erfüllen umfangreicher Kapazitätsabbauverpflichtungen zu genehmigen.

Das Paket der Anträge Spaniens, Italiens, Portugals und Deutschlands (EKO Stahl AG, Eisenhüttenstadt, und Sächsische Edelstahlwerke GmbH, Freital) sieht Hilfen in einer Gesamthöhe von 13 Mrd DM und Ka-

pazitätsreduzierungen von 5,5 Mio Jahrestonnen Warmwalzerzeugnissen vor.

Mit dieser Entscheidung wird zugleich der Weg frei für die privaten Stahlherzeuger in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Anpassungsmaßnahmen, vor allem die Kapazitätsabbau-Vereinbarungen in Höhe von 10,5 Mio t Warmbreitband, Grobblech und schweren Profilen zu konkretisieren. Zusammen mit weiteren Stilllegungen könnten damit das Restrukturierungsziel des Rates von 19 bis 25 Mio t Warmwalzerzeugnissen bis zum Abschluß des Restrukturierungsprogramms (spätestens Ende 1995) erreicht werden.

Der Rat sprach sich gleichzeitig dafür aus, in Übereinstimmung mit dem EGKS-Vertrag die staatliche Unterstützung für die Stahlindustrie endgültig einzustellen und weitere Ausnahmeverfahren vom Stahlbeihilfekodex zu vermeiden.

106. Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahleinfuhren aus den EGKS-Ländern nach Deutschland gingen mit 3,4 Mio t im 1. Halbjahr 1993 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 32 % zurück. In der gleichen Zeit nahmen die deutschen Ausfuhren um 22 % (3,5 Mio t) ab. In den ersten sechs Monaten wurde die Bundesrepublik damit gegenüber den EGKS-Ländern zum Nettoexporteur. Der Anteil der neuen Länder verringerte sich an den Importen im Vergleich zum Vorjahr von 12 000 auf 8 500 t; auch die Ausfuhren waren mit 150 000 t gegenüber dem 1. Halbjahr 1992 (172 000 t) rückläufig. Ganzjahreszahlen liegen für 1993 noch nicht vor.

107. Lizenzrichtlinie zur Exploration von Kohlenwasserstoffen

Der Rat einigte sich nach langer Diskussion auf einen gemeinsamen Standpunkt zu einer Richtlinie für die Vergabe von Lizenzen zur Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Die Beratungen hierüber gestalteten sich deshalb schwierig, weil von dieser Materie Norwegen besonders betroffen ist und die Beitrittsverhandlungen mit diesem Land nicht durch die Lizenzrichtlinie erschwert werden sollten. Der Rat beauftragte deshalb im Juni Kommission und Ratsvorsitz, mit Norwegen Konsultationen zu diesem Themenkomplex zu führen. In diesen Gesprächen konnte letztlich eine Lösung gefunden werden, die auf die besonderen Belange dieses Landes Rücksicht nimmt.

108. Strom- und Gasmarkt

Das Europäische Parlament nahm zu den Richtlinienvorschlägen der Kommission für den Strom- und Gasmarkt Stellung. Die Kommission modifizierte daraufhin kurzfristig entsprechend dem Auftrag des Rates ihre Vorschläge. Sie verfolgt — wie auch die Bundesregierung — weiterhin das Ziel, mehr Wettbewerb zu erreichen. Die Diskussion über die überarbeiteten

Kommissionsvorschläge wird Anfang 1994 in den zuständigen Ratsgremien aufgenommen.

109. Europäische Energiecharta

Die Gemeinschaft hat im Sommer 1993 den Vorschlag eingebracht, den Energiecharta-Vertrag in zwei Stufen zu verabschieden, nachdem die Verhandlungen an den Schwierigkeiten Rußlands, seine Investitionsgesetzgebung zu vervollständigen, zu scheitern drohten. Der neue Ansatz, der von der Mehrzahl der Verhandlungsparteien grundsätzlich unterstützt wird, sieht im wesentlichen vor, die Frage der Zulassung von Auslandsinvestitionen auf einen später zu schließenden Folgevertrag zu verschieben. Dabei sind jedoch noch zahlreiche Probleme mit der näheren Ausgestaltung dieses Ansatzes zu lösen. Der beabsichtigte Abschluß der Verhandlungen bis Ende 1993 konnte daher nicht erreicht werden. Die Konferenz strebt eine Fertigstellung des Vertrages bis Mitte 1994 an.

110. Informationssysteme, Sicherheit

Ein Hauptziel des „Ratsbeschlusses auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen“ ist die Entwicklung umfassender Strategien zur Verbesserung der IT-Sicherheit in der Gemeinschaft. Die Bundesrepublik unterstützt dieses Ziel durch aktive Mitarbeit in der „Gruppe Hoher Beamter — Sicherheit in der Informatik, SOG-IS“ und in den von dieser Gruppe eingesetzten Arbeitsgruppen.

Unter deutscher Leitung wurde von der Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden ein „Handbuch zur Durchführung der Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik, ITSEM“ erarbeitet und der Kommission übergeben. Diese wird das Handbuch zu Beginn des Jahres 1994 veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zunächst eine probeweise Anwendung für zwei Jahre empfehlen. In der Bundesrepublik werden bereits Bewertungen auf dieser Grundlage durchgeführt.

Die Bundesregierung unterstützt die gemeinsamen Bestrebungen der Kommission und des amerikanischen National Institute of Standards and Technology, die europäischen und die nordamerikanischen Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik zu einem einzigen Kriterienwerk zusammenzufassen und dieses in eine internationale Norm zu überführen. Sie arbeitet dazu in der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe mit und stellt damit sicher, daß die Erfahrungen, die in der Bundesrepublik bei der Durchführung von Bewertungen bisher gewonnen wurden, in den neuen Kriterien berücksichtigt werden.

Die von der EG-Kommission herausgegebenen „Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik, ITSEC“ werden in der Bundesrepublik im Vorgriff auf eine entsprechende Ratsempfehlung bereits angewendet. Sie sind die Voraussetzung für die Erteilung von Sicherheitszerti-

fikaten durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

111. Informations- und Kommunikationstechnik

Euromethod ist ein Vorhaben der EG-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, das zu höherer Effizienz bei Planung und Entwicklung von Informationssystemen führen soll. Ein weiteres Ziel ist die Belebung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt durch die Harmonisierung unterschiedlicher Informationssystem-Entwicklungsmethoden. Kurzfristig stellt Euromethod eine allgemeine Vorgehensweise bereit, die den Beschaffern und Lieferanten den koordinierten Einsatz unterschiedlicher Entwicklungsmethoden in einem Vorhaben ermöglicht. Mittelfristig ist ein harmonisiertes europäisches Vorgehensmodell vorgesehen.

Derzeit läuft die erste Realisierungsphase durch ein europaweit besetztes Firmenkonsortium, das in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurde. Eine Probeversion von Euromethod wird Mitte 1994 vorliegen.

112. Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)

Das Europäische Beschaffungshandbuch für offene Systeme (European Procurement Handbook for Open Systems — EHPOS), dessen erste Fassung seit Anfang 1992 vorliegt, befindet sich mit seiner zweiten, wesentlich erweiterten Ausgabe zur Zeit in der europäischen Abstimmung. Es konkretisiert in wesentlichen Teilbereichen der Informationstechnik gemeinsame Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen und unterstützt die Planung und Beschaffung informationstechnischer Systeme und Dienstleistungen. Wegen des zu erwartenden hohen Nutzens dieses Werkes beteiligen sich die Bundesregierung und auch das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Vertretern Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens intensiv an diesem von der Kommission finanzierten Projekt. Das Projekt EPHOS findet auch zunehmend Beachtung und Interesse bei weiteren europäischen öffentlichen Verwaltungen, in Gemeinschaftsprojekten der EG sowie auch — in stark zunehmendem Umfang — bei der Industrie. Kurzfristig wird das Projekt bei weiteren relevanten Themenbereichen fortgeführt. Als mittel- und langfristige Lösung für die stetige und unmittelbare Aktualisierung des Handbuchs wird eine Institutionalisierung des Projekts in Form eines eingetragenen Vereins vorbereitet.

113. Zollrecht, Harmonisierung

- a) Mit dem Zollkodex, der vom Rat durch VO (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 erlassen worden ist, steht ab 1. Januar 1994 ein in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltendes Zollrecht für die Behandlung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur

Verfügung. Für die Durchführung der genannten Bestimmungen gilt — ebenfalls ab 1. Januar 1994 — die von der EG-Kommission verabschiedete VO (EWG) Nr. 2454 vom 2. Juli 1993. Damit sind — ein Jahr nach Einführung des europäischen Binnenmarktes — wesentliche Bereiche des EG-Zollrechts vereinheitlicht.

Die nicht durch das vorstehende Gemeinschaftsrecht erfaßten zollrechtlichen Bereiche sind Gegenstand des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 sowie der Zollverordnung (ZollV) vom 23. Dezember 1993, die beide ebenfalls zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten sind. Sie ersetzen das bisherige Zollgesetz sowie die bisherige Allgemeine Zollordnung (AZO) auf nationaler Ebene.

- b) Der Rat hat am 25. Oktober 1993 beschlossen, die Wertgrenze für abgabenfreie Einfuhren aus Drittländern im Reiseverkehr von derzeit 45 ECU auf 175 ECU (ca. 350,— DM) anzuheben. Die Mengengrenzen für die Einfuhr von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (insbesondere von Zigaretten, Spirituosen) bleiben dagegen unverändert. Diese Neuregelung wird durch Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung in nationales Recht umgesetzt, sobald die dazu noch erforderlichen EG-Rechtsakte — voraussichtlich nicht vor dem 1. März 1994 — ergangen sind. Der Situation des grenznahen Einzelhandels wird durch eine Ausnahmeregelung für Deutschland Rechnung getragen: Bei Reisemitbringern im Straßen- und Küstenseeverkehr aus Staaten, die nicht der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören, bleibt es bis zum 31. Dezember 1997 bei der derzeitigen Wertgrenze von 45 ECU (ca. 115,— DM).

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen

114. Einlagensicherungsrichtlinie

Am 25. Oktober 1993 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über Einlagensicherungssysteme festgelegt. Deutschland hat gegen die Richtlinie gestimmt, da zum einen ausreichende nationale Regelungen vorhanden sind und da zum anderen Regelungen des Richtlinienentwurfs nach deutscher Auffassung gegen Prinzipien des Binnenmarktes verstoßen.

115. Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Verstärkung der Beaufsichtigung

Die Kommission hat den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/276/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanz-

unternehmen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Konkurs „Bank for Credit and Commerce International“ (BCCI) zwecks Verhinderung von Betrugsfällen und anderen Unregelmäßigkeiten vorgelegt. Im Rat ist am 22. November 1993 über diesen Richtlinienvorschlag die politische Einigung erzielt worden. Der Gemeinsame Standpunkt wird nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses verabschiedet werden.

Sowohl Inhalt als auch Zielsetzung des Richtlinienvorschlages werden von der Bundesregierung begrüßt. Eine Vermeidung von Erschütterungen des Bankenmarktes wie im „BCCI-Fall“ ist erforderlich, um den Binnenmarkt zu stärken und wettbewerbsfähig zu erhalten. Die vorgesehene Verstärkung der Aufsichtsmöglichkeiten ist bereits weitgehend im deutschen Bankaufsichtsrecht enthalten. Schwerpunkte der Richtlinie sind: Erweiterte Befugnisse, die Zulassung zu verweigern, Informationspflichten der Finanzinstitute gegenüber den Aufsichtsbehörden, Erweiterung des Informationsaustausches zwischen den Aufsichtsbehörden und anderen Stellen, Redepflicht des Abschlußprüfers des Finanzunternehmens gegenüber dessen Aufsichtsbehörden sowie die Verpflichtung, daß ein Finanzunternehmen Hauptverwaltung und satzungsmäßigen Sitz im gleichen Mitgliedstaat unterhält.

116. Börsenprospektänderungsrichtlinie

Der Rat verständigte sich am 13. Dezember 1993 über den Inhalt der Börsenprospektänderungsrichtlinie. Dabei konnte das deutsche Anliegen durchgesetzt werden, wonach jeder Mitgliedstaat die Veröffentlichung der prospektersetzenden Informationen in seiner Landessprache verlangen kann. Die ursprüngliche Fassung wurde auch dahingehend revidiert, daß Aktiengesellschaften ohne erneute Erstellung eines Prospekts vom geregelten Markt in den Amtlichen Handel eines Mitgliedstaates überwechseln können, sofern sie vorher zwei (ursprünglich drei) Jahre im geregelten Markt dieses Mitgliedstaates gehandelt wurden.

117. Investmentfonds-Änderungsrichtlinie

Über den Kommissionsvorschlag zu einer Richtlinie zur Änderung der Investmentrichtlinie (85/611/EWG) wird weiter auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

118. Anlegerentschädigungssysteme-Richtlinie

Die Kommission hat dem Rat im Oktober 1993 den Vorschlag für eine Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger vorgelegt. Hauptziel des Vorschlags ist es, den Binnenmarkt für Wertpapierdienstleistungen durch die Harmonisierung der Systeme für die Entschädigung der Anleger zu ergänzen. In allen Mitgliedstaaten müssen entsprechende Systeme vorhanden und offiziell anerkannt sein.

Wertpapierfirmen dürfen Wertpapiergeschäfte nur tätigen, wenn sie einem solchen System angeschlossen sind. Die Systeme sollen der Aufsicht durch das Herkunftsland des Erbringers der Wertpapierdienstleistung unterworfen sein. Kreditinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, können von der Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Anlegerentschädigungssystem befreit werden, wenn sie einer Sicherungseinrichtung angehören, die einen ähnlichen Schutz bietet.

119. Versicherungsbilanzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Zur Umsetzung der Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen vom 19. Dezember 1991 (91/674/EWG) wurde zwischenzeitlich das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet (vgl. Ziffer 145 des 52. Integrationsberichtes). Der Bundesrat hat am 9. Juli 1993 seine Stellungnahme beschlossen. Diese sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu sind in der Bundestagsdrucksache 12/5587 abgedruckt. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag hat am 23. September 1993 stattgefunden. Zur Zeit wird der Entwurf einer Formblattverordnung (RechVersV) vorbereitet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Gesetzgebungsverfahren noch in der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen werden kann.

120. Telekommunikation, Universaldienst

Der Rat hat am 7. Dezember 1993 eine Entschließung über den Universaldienst im Bereich Telekommunikation angenommen. Wesentliches Ziel der Entschließung ist es, auch nach Aufhebung des Telefondienstmonopols am 1. Januar 1998 einen universellen Telekommunikationsdienst sicherzustellen. Dieser Universaldienst soll mit einer noch festzulegenden Qualität weiterhin für alle Benutzer — unabhängig von ihrer geografischen Lage — und zu einem erschwinglichen Preis bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollen hierzu für ihr Hoheitsgebiet den entsprechenden ordnungspolitischen Rahmen schaffen und geeignete Zielvorgaben festlegen. Die Kommission soll die im Zusammenhang mit der Definition des Universaldienstes stehenden Fragen (u. a. Tarif- und Abrechnungsgrundsätze, Finanzierung, Zugangsgebühren) untersuchen und dem Rat sowie dem Europäischen Parlament bis zum 1. Januar 1996 einen Bericht vorlegen.

121. Offener Netzzugang, Sprachtelefondienst

Der gemeinsame Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst ist dem Europäischen Parlament übermittelt worden. Die zweite Lesung im Europäischen Parlament ist für Januar 1994 vorgesehen.

122. Transeuropäische Netze, Telekommunikation

Der Rat hat sich am 7. Dezember 1993 mit der Auslegung des neuen Titels XII des Vertrages über die Europäische Union (Transeuropäische Netze) für den Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur befaßt. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten sprach sich dabei für eine politisch motivierte weite Auslegung aus. Die Gemeinschaft soll danach zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze beitragen und dabei insbesondere den Verbund und die Interoperabilität von Netzen, grundlegenden Diensten und Anwendungsdiensten fördern. Aus deutscher Sicht sollte dies entsprechend dem Wortlaut des Titels XII nur für die Netze selbst gelten.

Der Rat hat außerdem die Strategie zur Kenntnis genommen, die die Kommission im Bereich der hochentwickelten transeuropäischen Kommunikation verfolgen will. Die Kommission hat hierzu eine Mitteilung zur integrierten Breitbandkommunikation und Vorschläge für Entscheidungen über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz und über eine entsprechende mehrjährige Gemeinschaftsaktion vorgelegt. Diese Vorschläge stehen in engem Zusammenhang mit den Initiativen zur Informationsstruktur im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Kommission.

123. Satellitenkommunikation

Satellitenkommunikationsdienste und Satellitenfunkanlagen sollen gemeinschaftsweit in den Wettbewerbsbereich einbezogen werden. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 1993 einen Entwurf für eine entsprechende Kommissionsrichtlinie vorgelegt.

Zur satellitengestützten Kommunikation von Person zu Person (satellite personal communication) soll so rasch wie möglich eine Gemeinschaftspolitik entwickelt werden. Der Rat hat hierzu am 7. Dezember 1993 eine Entschließung mit Grundlinien für das weitere Vorgehen verabschiedet.

124. Satellitenfunkanlagen

Das Europäische Parlament hat am 27. Oktober 1993 in zweiter Lesung den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen gebilligt. Der Rat hat die Richtlinie am 29. Oktober 1993 verabschiedet. Mit der Richtlinie werden Satellitenfunkanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie 91/263/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität einbezogen.

125. Funkfrequenzen, Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Der Rat hat am 7. Dezember 1993 daran erinnert, daß für die Bereitstellung von Frequenzen anstelle von Richtlinien künftig vorrangig das Verfahren der ERC-Beschlüsse angewendet werden soll (ERC ist der Europäische Funkausschuß der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Telekommunikation — CEPT —, die 37 europäischen Länder umfaßt). Die Kommission wurde dazu aufgefordert, hierzu ein entsprechendes „Memorandum of Understanding“ und eine Rahmenvereinbarung mit ERC zu unterzeichnen und bis Ende 1994 einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens der ERC-Beschlüsse vorzulegen.

126. Telekommunikationsnetze, Datenschutz

Die Kommission hat zwischenzeitlich einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vorgelegt. Der Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im ISDN und in digitalen Mobilfunknetzen, wird zur Zeit überarbeitet.

127. Telekommunikationsdienste, Verbesserungen für Hörgeschädigte

Die Kommission wird sich bei den europäischen Normungsgremien für die Belange der Hörgeschädigten einsetzen. Für Schreibtelefone sollen europäische Normen ausgearbeitet werden, damit die Betroffenen nicht nur national, sondern auch grenzüberschreitend kommunizieren können. Die Normen für Hörgeräte und Funktelefone sollen aufeinander abgestimmt werden, damit die Hörgeräte nicht — wie bisher möglich — durch Funktelefone gestört werden.

128. Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa

Die Kommission hat dem Rat auftragsgemäß Vorschläge für eine Gemeinschaftspolitik beim digitalen Fernsehen und zur Änderung der Richtlinie 92/38/EWG („MAC“-Richtlinie) vorgelegt. Der Rat unterstützte die Initiative der Digital Video Broadcasting Group, Maßnahmen auf europäischer Ebene in Verbindung mit der Kommission zu koordinieren und betonte die Bedeutung gemeinsamer Normen als grundlegende Voraussetzung für eine harmonische, marktorientierte Entwicklung des digitalen Fernsehens. Die Kommission wurde aufgefordert, ihr Arbeitsprogramm fortzusetzen. Die „MAC“-Richtlinie soll geändert und insbesondere hinsichtlich der Normen für Fernsehausstrahlungen über Satelliten an die geänderten Marktbedingungen angepaßt werden. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im Ratsbereich werden im Januar 1994 beginnen.

129. Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft

Der Rat hat am 7. Dezember 1993 eine Entschließung der Postdienste in der Gemeinschaft angenommen. Die Entschließung ist die Reaktion des Rates auf das Grünbuch Post vom Juni 1992 und die Leitlinien der Kommission zur Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vom Juli 1993. Die Entschließung legt für die weitere Entwicklung u. a. folgende Hauptziele fest:

- Sicherstellung eines Universaldienstes (Mindestangebot an Dienstleistungen zu vertretbaren Preisen);
- Möglichkeit eines reservierten Bereichs, um einen Universaldienst zu vertretbaren Preisen sicherstellen zu können;
- Stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes;
- Qualitätsnormen für den Universaldienst sowie unabhängige Kontrolle der Qualität der Leistungen;
- Kostenorientierte Tarife für den Universaldienst;
- Einführung eines Endvergütungssystems, das sich auf die tatsächlichen Kosten und das Kriterium Qualität stützt;
- Trennung der Regulierungs- und Betriebsfunktionen in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission wurde beauftragt, dem Rat bis zum 1. Juli 1994 die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, damit möglichst rasch eine gemeinsame Politik bei den Postdiensten verfolgt werden kann. Die Maßnahmen sollen insbesondere eine Definition des Universaldienstes enthalten, die Verpflichtungen der Anbieter des Universaldienstes beschreiben und die reservierbaren Dienste festlegen. Die Kommission soll außerdem in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aktiv zur Festlegung klarer Rahmenbedingungen für ein neues Endvergütungssystem (Abrechnung zwischen den Postunternehmen) beitragen.

130. Medienpolitik

Auch im zweiten Halbjahr waren die Fragen der Implementierung und Evaluierung der EG-Fernsehrichtlinie eines der Hauptthemen der europäischen Medienpolitik. Die Kommission hat ihre Erörterungen mit den Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht fortgesetzt. Zudem wurden eine Reihe von Auslegungsfragen — etwa zur Zuständigkeit der nationalen Rundfunkaufsichtsbehörden — in der Ad-hoc-Gruppe Fernsehrichtlinie diskutiert. Für das 1. Halbjahr 1994 hat die Kommission den ersten Bewertungsbericht für die Fernsehrichtlinie angekündigt; zugleich wurden die Mitgliedstaaten eingeladen, Vorschläge für eine „technische Revision“ der Fernsehrichtlinie vorzulegen, durch die Widersprüche, Ungenauigkeiten und Auslegungszweifel beseitigt werden sollen. Im Oktober 1993 hat die Bundesregierung der Kommission den ersten Bericht über den Anteil europäischer Wer-

ke an den Programmen deutscher Fernsehveranstalter übermittelt.

Wie schon im 1. Halbjahr 1993 wurden im Rahmen der EU die Zulässigkeit und die Grenzen der Ausstrahlungen grenzüberschreitender pornographischer Fernsehprogramme namentlich angesichts der Regelung von Art. 22 EG-FsRL erörtert; die Auslegung dieser Bestimmung ist nun auch auf Vorlage eines britischen Gerichts Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.

131. Tourismus, Aktionsplan

Die im Aktionsplan zur Förderung des Tourismus vom 4. Juni 1992 für das Jahr 1993 vorgesehenen Ausschreibungen und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen wurden im zweiten Halbjahr 1993 ausgewertet. Die Kommission wählte bis zum Jahresende die erfolgreichen Bewerbungen aus. Von den insgesamt 759 eingereichten Vorschlägen kamen 86 aus Deutschland. Die Bundesregierung wertet die rege Beteiligung deutscher Bewerber als vielversprechenden Auftakt des Aktionsprogramms und begrüßt insbesondere, daß sich unter den 42 angenommenen Projekten fünf deutsche Vorhaben befinden.

132. Tourismus, Statistik

Das Statistische Amt der EG (EUROSTAT) bereitet zur Zeit eine Richtlinie für eine gemeinschaftliche Tourismusstatistik vor. Darin sollen sowohl die Angebotsseite (Statistik der Beherbergung) als auch die Nachfrageseite (Statistik des Reiseverhaltens) des Tourismusbereiches abgedeckt werden. Ziel der Richtlinie ist es, die zur Zeit noch sehr heterogenen und kaum vergleichbaren bestehenden Statistiken der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu harmonisieren.

4. Wettbewerbspolitik

133. Dezentrale Anwendung der Wettbewerbsregeln

Die Kommission hat im September 1993 ihre Überlegungen zur umfassenderen Einbeziehung der nationalen Behörden in die Anwendung der Art. 85 und 86 EG-Vertrag vorgelegt. Die Kommission schlägt die Verringerung der bei ihr anfallenden Anmeldungen durch Erweiterung und Vereinfachung der Gruppenfreistellungsverordnungen, durch Erweiterung der Gruppe der anmeldefreien Vereinbarungen und durch Heraufsetzung der Umsatzschwelle in der Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung vor. Darüber hinaus sollen die Verfahren innerhalb der Kommission verbessert und die nationalen Behörden stärker in die Anwendung von Art. 85 Abs. 1 und 86 EG-Vertrag eingeschaltet werden. Die Vorschläge der Kommission werden in einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen erörtert.

Um die Kommission zu entlasten und eine konsequente Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts zu gewährleisten, setzt sich die Bundesregierung für

eine verstärkte Übertragung des Vollzugs auf die nationalen Kartellbehörden ein. Fälle von erheblichem Gemeinschaftsinteresse sollten auf Gemeinschaftsebene entschieden werden. In den anderen Fällen sollte diejenige nationale Kartellbehörde handeln, in deren Gebiet der Schwerpunkt des Kartellverstoßes liegt. Den Kartellbehörden der Mitgliedstaaten sollte in Fällen mit eindeutig nationalem Schwerpunkt, in denen das Gemeinschaftsinteresse zurücktritt, die Befugnis eingeräumt werden, nicht nur wie bisher Verbote auszusprechen, sondern auch Freistellungs-erklärungen gemäß Art. 85 Abs. 3 EG-Vertrag abzugeben. Bei einer solchen Kompetenzerweiterung müßte einerseits die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EG-Kommission und den nationalen Kartellbehörden geregelt und andererseits die einheitliche Handhabung der Wettbewerbsregeln in der Gemeinschaft sichergestellt werden. Angesichts der z. Z. nur begrenzten Bereitschaft der Kommission zur Aufgabenteilung bietet sich ein schrittweises Vorgehen an. Zunächst sollten mit der Einschaltung der Mitgliedstaaten in den Vollzug nach Art. 85 und 86 EG-Vertrag Erfahrungen gesammelt werden. Die Übertragung der Befugnisse zur Freistellung auch auf die Mitgliedstaaten könnte in einem zweiten Schritt erfolgen.

Der Bundesrat unterstützt die Vorschläge der Bundesregierung zur verstärkten dezentralen Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln.

134. Europäisches Kartellamt

Die Bundesregierung hat angekündigt, daß sie in der zum Vertrag über die Europäische Union 1996 vorgesehenen Folgekonferenz den Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes einbringen wird. Durch ein Europäisches Kartellamt, das sowohl für den Vollzug der Wettbewerbsregeln als auch für die Fusionskontrolle verantwortlich sein müßte, würden die Entscheidungszeiträume verkürzt, die Schlagkraft des Vollzugs erhöht und die Kommission als Kollegialorgan entlastet. Gleichzeitig würde die Entscheidungspraxis transparenter gestaltet und das Risiko wettbewerbsfremder Einflüsse auf die Wettbewerbskontrolle verringert.

Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Bundesregierung zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes. Die Kommission sowie die übrigen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Frankreichs) stehen der Errichtung eines Europäischen Kartellamtes derzeit ablehnend gegenüber.

135. Fusionskontrolle, Sachstand

Im 2. Halbjahr 1993 waren bei der Kommission 27 Anmeldungen nach der Fusionskontrollverordnung zu verzeichnen. Davon wurden 20 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, 4 Fälle sind noch offen. In 3 Fällen hat die Kommission die vertiefte Prüfung nach Art. 6.1. c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet: Im Fall Kali & Salz /MDK/Treuhand wurde der Zusammenschluß im Hauptverfahren unter Auflagen, im Fall Pilkington/Techint ohne Auflagen frei-

gegeben. Über den Fall Mannesmann/Vallourec/Iva ist im Berichtszeitraum noch nicht entschieden worden. Im Fall McCormick/CPC/Ostmann ist zum ersten Mal seit Inkrafttreten der Verordnung ein Fall gemäß Art. 9 Abs. 3 der Verordnung an das Bundeskartellamt verwiesen worden. Anschließend gaben die beteiligten Unternehmen ihr Vorhaben auf.

Insgesamt sind somit seit Inkrafttreten der Europäischen Fusionskontrollverordnung im September 1990 191 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. Davon wurden 169 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, 3 Anträge wurden zurückgezogen und 4 Fälle sind noch offen. In 14 Fällen wurden vertiefte Prüfungsverfahren nach Art. 6.1. c der Verordnung eingeleitet, die wie folgt abgeschlossen wurden: 8 Freigaben mit Auflagen, 3 Freigaben ohne Auflagen, 1 Untersagung, 1 Antragsrücknahme und 1 offener Fall.

136. Fusionskontrolle, Umsatzschwellen

Die Kommission hat darauf verzichtet, eine Initiative zur Absenkung der Umsatzschwellen als Aufgreifkriterium im EG-Fusionskontrollsystem zu ergreifen. Nach Erörterungen auf Expertenebene hatte sich gezeigt, daß die Mehrzahl der Mitgliedstaaten ähnlich wie die Bundesregierung hierfür derzeit keinen Handlungsbedarf sah. Der Auftrag aus Art. 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 4064/89 (EG-Fusionskontrollverordnung), die Überprüfung der Schwellen bis zum Jahresende 1993 vorzunehmen, ist vielmehr auf das Jahr 1996 vertagt worden, in dem ohnehin die Überprüfung der Verträge von Maastricht ansteht. Bis dahin wird eine breitere Entscheidungspraxis der Kommission vorliegen, die Ausgangspunkt für eine generelle Fortentwicklung des Fusionskontrollverfahrens sein dürfte. Nach Auffassung der Bundesregierung zählen hierzu auch institutionelle Verbesserungen des Kartellverfahrens, die insbesondere in der Schaffung eines Europäischen Kartellamtes und einer besseren Arbeitsteilung zwischen den nationalen Kartellbehörden und der Kommission liegen.

137. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3652/93 der Kommission vom 22. Dezember 1993 werden Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme gemäß Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag bis zum 30. Juni 1998 vom Kartellverbot freigestellt. Damit werden die Wettbewerbsregeln für die Benutzung computergesteuerter Buchungssysteme für den Luftverkehr an die Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex in Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 aktualisierten Fassung angepaßt. Die neue Gruppenfreistellungsverordnung löst die am 31. Dezember 1993 ausgelaufene Verordnung Nr. 83/91 ab. Sie soll zusammen mit dem Verhaltenskodex die Aufrechterhaltung wirksamen Wettbe-

werbs zwischen computergesteuerten Buchungssystemen gewährleisten.

138. Öffentliches Auftragswesen, Überwachungsrichtlinien

Am 1. Januar 1994 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Kraft getreten, das sämtliche Richtlinien der Gemeinschaft zum öffentlichen Auftragswesen umsetzt. Die Verdingungsordnungen (derzeit VOL und VOB) erhalten, soweit auf sie verwiesen wird, Gesetzesrang. In Umsetzung der Überwachungsrichtlinien wird für Bieter, die einen Verstoß gegen Vergabevorschriften durch öffentliche Auftraggeber geltend machen, ein Nachprüfungsverfahren eingeführt. Dieses gewährt Beschwerdemöglichkeiten bei den neu einzurichtenden Vergabeprüfstellen in erster und den gerichtssähnlichen Vergabeüberwachungsausschüssen in zweiter Instanz.

139. Öffentliches Auftragswesen, Sektorenrichtlinie

Die Sektorenrichtlinie, die neben den „klassischen“ öffentlichen Auftraggebern auch solche privaten Unternehmen zur Anwendung bestimmter Regeln zur Auftragsvergabe verpflichtet, die auf den Gebieten Trinkwasser, Verkehr, Energie oder Telekommunikation tätig sind, ist nunmehr sowohl in die VOL/A (Ausgabe 1993) als auch in die VOB/A (Ausgabe 1992) integriert und somit innerstaatlich in Kraft gesetzt.

140. Öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungsrichtlinie

Zur Integration sowohl der Dienstleistungsrichtlinie für „klassische“ öffentliche Auftraggeber (92/50/EWG), die bis zum 1. Juli 1993 umzusetzen war, als auch der für Sektorenauftraggeber maßgeblichen Dienstleistungsrichtlinie (93/38/EWG), die bis zum 1. Juli 1994 umzusetzen sein wird, werden die nationalen Verdingungsordnungen im Laufe dieses Jahres erneut überarbeitet.

141. Öffentliches Auftragswesen, Lieferkoordinierungsrichtlinie, Kodifikation

Im Zuge derselben Umarbeitung der Verdingungsordnungen werden die durch die Kodifikation der Lieferkoordinierungsrichtlinien (93/36/EWG) erfolgten Änderungen der bisherigen Richtlinien in die Verdingungsordnung für Leistungen zu integrieren sein.

142. Beihilfenpolitik, allgemein

In ihren Bemühungen um eine striktere Kontrolle staatlicher Beihilfen hat die Kommission am 30. September 1993 die Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitglied-

staaten und den öffentlichen Unternehmen geändert. Die neue Richtlinie sieht für Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio DM eine umfassende Berichtspflicht vor. Treuhand-Unternehmen werden von dieser Berichtspflicht nicht erfaßt. Mit dem Erlass der neuen Richtlinie hat die Kommission auf eine erfolgreiche Klage der französischen Regierung vor dem Europäischen Gerichtshof reagiert, die sich gegen eine nur durch einfache Mitteilung an die Mitgliedstaaten auferlegte Berichtspflicht gewandt hatte.

Am 19. Juli 1993 hat die Kommission beschlossen, den Gemeinschaftsrahmen für die Beurteilung von Umweltbeihilfen aus dem Jahre 1987 bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern.

Auf der multilateralen Sitzung am 15. Dezember 1993 hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten über die zukünftige Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), das Verfahren zur Festsetzung und Überprüfung des Referenzzinssatzes, sogenannte „weiche“ Beihilfen, und das Verfahren betreffend die Rückzahlung ungerechtfertigt gewährter Beihilfen diskutiert.

143. Beihilfenpolitik, Chemiefaserindustrie

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1993 hat die Bundesregierung der Verlängerung des Chemiefaserkodex bis zum 31. Dezember 1994 unter dem Hinweis zugestimmt, daß Beihilfen nach Art. 92 Abs. 2 c) EG-Vertrag (Beihilfen zur Überwindung der Teilungsfolgen) nicht unter diesen Kodex fallen.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission die Hauptprüfverfahren gegen die Beihilfengewährung zugunsten von Rhône-Poulenc-Rhotex, Cottbus (Brandenburg) und SST Garngesellschaft, Brattendorf eingestellt und die Beihilfen genehmigt.

144. Beihilfenpolitik, Schiffbau

Am 21. Dezember 1993 hat die Kommission die noch ausstehenden Betriebsbeihilfentranchen für die Peene-Werft, die Volkswerft Stralsund, die Kvaerner Warnow-Werft und die Elbwerft Boizenburg rechtzeitig vor dem Auslaufen der Ausnahmeregelung von der Beihilfenobergrenze der 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie für die Ostwerften am Jahresende 1993 genehmigt. Darüber hinaus gab die Kommission Tranchen für die Investitionsbeihilfen dieser Werften frei. Die Kommission hat während des Berichtszeitraums die Einhaltung der Kapazitätsobergrenzen sowie des spill-over-Verbots (Abfluß der Mittel für andere Zwecke als die der Umstrukturierung der Ostwerften) kontrolliert.

Noch nicht freigegeben wurden Beihilfentranchen zugunsten der Meerestechnik Werft in Wismar. Hier besteht noch Prüfungsbedarf wegen der Standortverlagerung der Werft.

145. Beihilfenpolitik, Kfz-Industrie

Am 13. Oktober 1993 hat die Kommission eine Beihilfe zugunsten der Adam Opel AG für die Modernisierung und Erweiterung eines neuen Dieselmotorenwerkes in Kaiserslautern mit einem Investitionsvolumen von 500 Mio DM und der Schaffung von bis zu 475 neuen Arbeitsplätzen genehmigt. Bei der Genehmigung hat sich die Kommission von der Erwägung leiten lassen, daß das Investitionsvorhaben einen wertvollen Beitrag zur Regionalentwicklung in einem benachteiligten Gebiet der Gemeinschaft darstellt.

Die Kommission hat außerdem am 27. Oktober 1993 die Genehmigung zur Gewährung einer Beihilfe an die Firma MAN-Nutzfahrzeuge für ein Investitionsvorhaben in der Busproduktion im Werk Salzgitter erteilt.

146. Beihilfenpolitik, Stahlindustrie

Am 24. November 1993 hat die Kommission ein Hauptprüfverfahren gegen eine geplante Beihilfe der Landesregierung Niedersachsen zugunsten des Stahlunternehmens Georgsmarienhütte eröffnet. Mit der Beihilfe soll der Bau eines Gleichstrom-Lichtbogenofens zur umweltfreundlichen Verwendung eisenhaltiger Stäube und Kfz-Schrotts unter Einführung einer neuen Verfahrenstechnik gefördert werden. Die Kommission hat Zweifel hinsichtlich des Forschungs- und Entwicklungscharakters der Förderung.

147. Beihilfenkontrolle in den alten Bundesländern

Im November 1993 hat die Kommission den 22. Rahmenplan zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur genehmigt.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1993 stellte sie das am 25. November 1992 eingeleitete Hauptprüfverfahren wegen angeblicher Beihilfengewährung im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf durch die Stadt Friedberg an ein Pharmaunternehmen nach der Feststellung ein, daß das Grundstück zum Marktpreis veräußert worden war.

Im September 1993 hat die Kommission Hauptprüfverfahren betreffend Umstrukturierungsbeihilfen an die Nino Textil AG in Nordhorn (Niedersachsen) und die Aluminium Gießerei Villingen GmbH (Baden-Württemberg) eingeleitet, um eine eingehende Untersuchung möglicher Auswirkungen dieser Beihilfen durchführen zu können. Zur Aufrechterhaltung der Unternehmen bis zum Abschluß der Verfahren hat die Kommission der Gewährung befristeter Überbrückungsbeihilfen zugestimmt.

148. Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern

Im 2. Halbjahr 1993 wurden der Kommission etwa 50 Beihilfenvorhaben zugunsten der neuen Länder notifiziert, von denen bereits 36 genehmigt worden sind.

Insgesamt sind bis Ende 1993 ca. 200 Beihilfenregelungen zugunsten der neuen Länder von der Kommission genehmigt worden.

Im Oktober 1993 hat die Kommission das Eigenkapitalhilfeprogramm des Bundes zur Förderung selbständiger Existenzen in geänderter Form — u. a. Erhöhung der Höchstbeträge, Einführung einer „Partnerschaftsfazilität“ — bis Ende 1995 genehmigt.

149. Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt

Die Kommission hat Investitionsbeihilfen zur Privatisierung von Leuna/Minol unter Berücksichtigung der Lage der Raffinerieindustrie in der Gemeinschaft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und daher das Beihilfenvorhaben mit Schreiben vom 8. Juli 1993 genehmigt.

Am 3. September 1993 hat die Kommission entschieden, die 2. Tranche von Finanzhilfen an die BUNA AG im Hinblick auf die Rolle des Unternehmens in der ostdeutschen chemischen Industrie und der laufenden Umstrukturierung des Unternehmens zu genehmigen.

Das gegen die Butyl-Produktion der BUNA AG eröffnete Hauptprüfverfahren stellte die Kommission im November 1993 ein, nachdem die Bundesregierung die Kommission über die Einstellung der Produktion im Juli 1993 informiert hatte.

Mit Entscheidung vom 20. September hat die Kommission das „Mittelstandsangebot Grundstücke und Immobilien der THA“ genehmigt, das kleinen Unternehmen (bis zu 50 Mitarbeitern) Kaufpreisstundungen von bis zu 7 Jahren bei dem Erwerb von Treuhandliegenschaften einräumt.

Die Kommission hat am 27. Oktober 1993 weitere Hilfen zur Finanzierung der Umstrukturierung der SKET Maschinen- und Anlagenbau AG Magdeburg wegen der positiven Auswirkungen der Umstrukturierung auf die betroffene Region und die Zulieferindustrie genehmigt.

Im Dezember 1993 hat der Rat Beihilfen für die Firma EKO Stahl AG, Eisenhüttenstadt und für das Stahlwerk Freital in Sachsen genehmigt. Die Genehmigung für EKO wurde mit der Auflage erteilt, daß die geplante Warmwalzkapazität auf einen bestimmten Betrag festgeschrieben wird. Beim Stahlwerk Freital wird durch die genehmigten Beihilfen die Stilllegung von 160 000 Jahrestonnen finanziert.

Am 15. Dezember 1993 hat die Kommission beschlossen, Beihilfen an die Mitteldeutsche Kali AG im Zusammenhang mit deren Fusion mit der Kali + Salz AG, eine Tochter der BASF, zu genehmigen.

150. Kohlebeihilfen

Der Rat einigte sich auf eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus nach Art. 95 Abs. 1 EGKS-Vertrag. Die neue Regelung, die Ausnahmen vom grundsätz-

lichen Subventionsverbot nach Art. 4 c EGKS-Vertrag zuläßt und insoweit den Beihilferahmen von 1986 (Entscheidung 2064/86 EGKS-Vertrag) ablöst, tritt zum 1. Januar 1994 in Kraft und gilt bis zum Jahr 2002. Wesentliche Genehmigungskriterien des neuen Beihilferechts sind Kostensenkung des Bergbaus sowie Degressivität der Hilfen. Der Beitrag der Steinkohle zur Versorgungssicherheit bzw. Diversifizierung der Energieversorgung im Rahmen nationaler Energiekonzepte ist in den Erwägungsgründen angesprochen. Der Beihilferahmen erlaubt grundsätzlich die Umsetzung der vom Bundeskabinett am 8. Dezember 1993 beschlossenen Verstromungsregelung (Artikelgesetz Kohle/Kernenergie) sowie die Fortführung anderer Kohlebeihilfen (insbesondere Kokskohle).

5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze

151. Strukturfonds, Reform

Der Rat hat am 19./20. Juli 1993 eine Einigung über die Grundlagen der EG-Strukturpolitik für die kommenden 6 Jahre erzielt. Nach monatelangen Verhandlungen in Brüssel wurden die Strukturfonds-Verordnungen (Rahmen- und Koordinierungsverordnung sowie vier Durchführungsverordnungen) endgültig verabschiedet. Die neuen Verordnungen sind seit August 1993 in Kraft.

In den nunmehr verabschiedeten Strukturfonds-Verordnungen konnten eine Reihe deutscher Anliegen eingebracht werden. Hervorzuheben ist die erhebliche Aufstockung der Strukturfondsmittel für die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins. Ab 1994 werden sie in den regulären Rahmen der für die Strukturfonds geltenden Bestimmungen integriert und erhalten den Status „Ziel-1-Gebiet“. Dies bedeutet die höchste Förderstufe und führt in den kommenden sechs Jahren zu mehr als einer Verdoppelung der bisher im Jahresdurchschnitt bereitgestellten Mittel. Für 1994 bis 1999 sind insgesamt 14 Mrd ECU zu Preisen von 1992 von der Kommission zugesagt.

Weiterhin hat sich der Rat darauf verständigt, die Mitgliedstaaten und die Regionen bei der Bestimmung der anderen Regionalfördergebiete stärker als bisher mitwirken zu lassen. Für die Auswahl der Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung sowie Gebiete des ländlichen Raums nach Ziel 2/Ziel 5b werden die Mitgliedstaaten einen ersten Vorschlag für die (Ziel-2-)Gebietsauswahl vorlegen. Die Kommission ist verpflichtet, bei ihrer Entscheidung über die Fördergebiete die Prioritäten und Gegebenheiten des jeweiligen Mitgliedstaates zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung für Deutschland ist eine Erklärung des Europäischen Parlaments, von Rat und Kommission, wonach ab 1994 bis 1999 ein Sonderprogramm für Maßnahmen in den an die EG angrenzenden Gebieten mittel- und osteuropäischer Staaten finanziert werden soll (s. zu Einzelheiten des Programms Ziffer 199).

Die Bundesregierung hat weiterhin erreicht, daß Westberlin noch weitere drei Jahre lang Fördergebiet mit dem gleichen Status (Ziel 2) wie bisher bleibt. Damit kann das Fördergefälle zwischen Ost- und Westteil Berlins gemildert werden.

Der Geltungsbereich des Europäischen Sozialfonds, dessen arbeitsmarktpolitische Zielsetzung noch einmal bestätigt wurde, ist erweitert worden. Waren bisher in erster Linie die Förderung der Langzeitarbeitslosen und die Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben Schwerpunkte des Europäischen Sozialfonds, so wurden jetzt in den Geltungsbereich die Eingliederung der vom Ausschluß vom Arbeitsmarkt bedrohten Personen sowie die Herstellung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt für Männer und Frauen explizit einbezogen. Diese vier Teilziele bilden das neue Ziel 3 der Strukturfonds. Völlig neu ist das Ziel 4 der Strukturfonds. Es dient der Erleichterung der Anpassung der insbesondere von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten an den industriellen Wandel und die Änderung der Produktionssysteme durch berufliche Umschulung und Fortbildung. Der Europäische Sozialfonds ist damit um das Element der präventiven Arbeitsmarktpolitik erweitert worden, die darauf abzielt, durch frühzeitige Anpassungsqualifikation Arbeitslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen. Um jedoch sicherzustellen, daß angesichts von rund 18 Millionen Arbeitslosen in der Gemeinschaft vorrangig die Arbeitslosigkeit bekämpft werden muß, ist bei der Verabschiedung der Strukturfondsverordnungen festgelegt worden, daß von den insgesamt auf die Ziele 3 und 4 entfallenden Finanzmitteln höchstens 20 Prozent im Rahmen des Zieles 4 eingesetzt werden können.

Die bisherigen Verfahren bei der Durchführung der Strukturfonds sollen in gewissem Umfang vereinfacht werden. Während bislang ein dreistufiges Verfahren vorgeschrieben ist, können die Mitgliedstaaten in Zukunft ein zweistufiges Verfahren wählen: Sie arbeiten Entwicklungspläne aus, auf deren Grundlage ein sog. Gemeinschaftliches Förderkonzept oder ein einheitliches Programmplanungsdokument zwischen Mitgliedstaat und Kommission vereinbart wird. Dieses Förderkonzept ist die Grundlage der EG-Förderung. Darin werden insbesondere die Schwerpunkte der strukturfördernden Maßnahmen sowie die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Länder endgültig festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Antragsteller wollen möglichst wenig Bürokratie, die Kommission hat ein berechtigtes Interesse, den effizienten und sparsamen Einsatz öffentlicher Gelder zu kontrollieren.

Mittlerweile hat die Bundesregierung die Entwicklungspläne für die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins (Ziel 1) sowie flächenübergreifend für die Ziele 3 und 4 bei der Kommission eingereicht. Die Verhandlungen für die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden im März 1994 beginnen und voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 1994 abgeschlossen sein.

152. Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins

1993 standen für den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern und den Ostteil Berlin rund 1,2 Mrd ECU (Preisbasis 1993) aus den Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung, davon 544 Mio ECU aus dem Regionalfonds, 359 Mio ECU aus dem Sozialfonds und 294 Mio ECU aus dem Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

Durch ein verbessertes Zusammenwirken aller an der Durchführung der Förderung Beteiligten konnte gewährleistet werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 alle Mittel bewilligt worden sind. Ausgenommen ist lediglich der Europäische Sozialfonds (ESF), bei dem mit Zustimmung der Kommission eine Verlängerung der Mittelbindungsfrist bis 31. März 1994 besteht. Die Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten erfolgt entsprechend Projektfortschritt bis zum 31. Dezember 1995.

1993 ist es gelungen, weitere Fortschritte bei einem koordinierten Einsatz aller drei Strukturfonds zu erreichen. So wurde insbesondere in strukturschwachen Gebieten und Grenzregionen ein integrierter Einsatz weiter ausgebaut.

Die Mittel des EG-Regionalfonds ergänzen die Mittel der nationalen Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, werden vollständig in diesen Förderrahmen integriert und konzentrieren sich auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Unterstützung produktiver Investitionen. Die bereitgestellten Mittel haben nicht ausgereicht, um alle Anträge auf Fördermittel zu berücksichtigen; es besteht ein hoher Antragsstau in allen Ländern.

Von den insgesamt bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds verfügt der Bund über ca. 1/4, die überwiegend über die Bundesanstalt für Arbeit umgesetzt werden. Sie ergänzen und erweitern die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Der Einsatz der ESF-Mittel lag schwerpunktmäßig im Bereich der flankierenden Maßnahmen bei der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Unterstützung produktiver Investitionen sowie der Erschließung des Humankapitals. Die Mittel unterstützten weiterhin die Beseitigung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Eingliederung der Jugendlichen und Frauen in den Arbeitsprozeß, aber auch Maßnahmen innovativer Art nach Artikel 1 Abs. 2 der ESF-Verordnung.

Ca. 3/4 der ESF-Mittel werden verwendet auf der Grundlage und zur Verstärkung von arbeitsmarktpolitischen Landesprogrammen und entsprechend den in den Förderprogrammen und Richtlinien festgelegten Schwerpunkten. So werden z. B. Einzelprojekte im Rahmen dieser regionalen Arbeitsmarktprogramme bezuschußt. In der Berufsausbildung wurde sowohl die Erstausbildung, aber auch die Fortbildung und Umschulung unterstützt. Existenzgründungs- und Einstellungsbeihilfen wurden gewährt, aber auch Anpassungsqualifizierungen für wissenschaftliches Personal durchgeführt.

Durch die Gewährung von Unterhaltsgeld war es z. B. besonders Frauen überhaupt erst möglich, eine Umschulung zu beginnen.

Im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, wurden vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten, zur Verbesserung der Vermarktungs- und Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für die Entwicklung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe mit Fördermitteln unterstützt.

153. Europäischer Sozialfonds, Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure

Zur Unterstützung der Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure hatte der Rat am 17. Dezember 1992 eine zusätzliche Maßnahmen zur Förderung beschlossen.

Von den EG-weit zur Verfügung stehenden 30 Mio ECU sollen ca. 3 Mio ECU für deutsche Unternehmen zur Erhaltung bzw. Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze im Rahmen von Investitionsmaßnahmen als Zuschüsse bereitgestellt werden. Die Kommission hat die von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge für 104 Firmen Ende Juli bestätigt und bis zum 31. Dezember 1993 eine Teilsumme von ca. 3,4 Mio DM überwiesen. Damit werden Investitionsmaßnahmen von ca. 16,8 Mio DM ausgelöst, die der Sicherung von 730 Arbeitsplätzen dienen.

154. Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

Im Rahmen der Reform der Strukturfonds wurde ein einheitliches Finanzinstrument Fischerei (FIAP) für die Ausrichtung der Fischerei geschaffen, das die bisherigen zersplitterten Gemeinschaftsregelungen zur Förderung der Fischereiwirtschaft ersetzt.

155. Kohäsionsfonds

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 972/93 vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments hat die Kommission bis Ende Oktober 1993 finanzielle Unterstützung in Höhe von ca. 600 Mio ECU für Projekte in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Umwelt in den vier Kohäsionsländern zugesagt.

Für nahezu alle Vorhaben beträgt der Fördersatz 85 %.

Das in der Verordnung festgelegte angemessene Gleichgewicht zwischen Verkehrs- und Umweltvorhaben wurde in der Startphase des Kohäsionsfonds nicht erreicht. Verkehrsvorhaben haben ein Übergewicht.

Insgesamt wurden 1993 von den begünstigten Mitgliedstaaten Spanien, Portugal, Irland und Griechen-

land die Förderung für über 350 Projekte mit 2,5 Mrd ECU beantragt.

156. Transeuropäische Netze und Informationsinfrastruktur

Mit dem Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages wurden neue Bestimmungen über den Beitrag der Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur festgelegt. Nach diesen Bestimmungen kann die Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten finanzierte Vorhaben in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen. Die Vorhaben sind Bestandteil vom Rat zu beschließender Leitlinien für die transeuropäischen Netze. Im September 1993 verabschiedete der Rat der Europäischen Union Leitlinien — auf der Grundlage des alten Vertrages — für den kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt (siehe Verkehrspolitik, Verkehrsinfrastruktur).

Im Dezember 1993 hat der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Weißbuchs der EG-Kommission über die mittelfristige Strategie für „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ weitreichende Schlußfolgerungen zu den Transeuropäischen Netzen im Bereich Verkehr und Energie sowie der europäischen Informationsinfrastruktur gefaßt. Der beschleunigte Aus- und Aufbau dieser Bereiche soll einen wichtigen Beitrag für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft leisten. Damit kann insbesondere das Funktionieren des Binnenmarktes, die internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung sowie generell das Zusammenwachsen Europas wirksam unterstützt werden.

Mit der Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln soll der Einsatz des privaten Kapitals für Vorhaben von europäischem Interesse gefördert werden. Nach Vorstellungen der Kommission soll die Gemeinschaft ein Finanzvolumen von durchschnittlich jährlich 20 Mrd ECU für den Zeitraum 1994 bis 1999 bereitstellen. Davon sollen aus dem Gemeinschaftshaushalt jährlich 5 Mrd ECU bereitgestellt werden. Hinzu kommen 7 Mrd ECU in Form von Bürgschaften und Darlehen durch die Europäische Investitionsbank (EIB). Ein erforderlichenfalls zusätzlicher Finanzbetrag von 8 Mrd ECU an Darlehen für Unternehmen muß durch den Rat zusammen mit Kommission und EIB eingehend geprüft werden.

Der Europäische Rat hat für Energie und Verkehr sowie für die Information unterschiedliche Vorbereitungsmaßnahmen festgelegt:

Für Energie und Verkehr sollen zunächst — auf der Basis von Art. 129 b—d EG-Vertrag — beschleunigt Leitschemata festgelegt werden. Sie bilden den Rahmen für die Ausarbeitung von Investitionsprogrammen durch die Mitgliedstaaten. Zur Durchführung dieser Programme soll die Kommission eine „Koordinierungs- und Stimulierungsfunktion“ wahrnehmen. Dabei soll sie in Zusammenarbeit mit dem Wirt-

schafts- und Finanzministerrat von persönlichen Beauftragten der Regierungschefs unterstützt werden.

Für den Bereich Informationsinfrastruktur ist eine Gruppe von Persönlichkeiten aus Industrie, Nutzern und Verbrauchern vorgesehen. Sie werden durch Rat und Kommission bestimmt. Aufgabe dieser Gruppe ist es, dem Europäischen Rat zur nächsten Tagung konkrete Maßnahmen zum Ausbau der europäischen Informationsinfrastruktur auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie auf Gemeinschaftsebene vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieses Berichts soll der Rat ein operatives Programm aufstellen, in dem die genauen Einzelheiten und die erforderlichen Mittel festgelegt werden.

157. Raumordnungspolitik

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. April 1993 zu dem Dokument „Europa 2000 — Ausblick auf die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes“ (BT-Drucksache 12/4640) hat die deutsche Delegation den Entwurf einer Beratungsgrundlage „Raumordnungspolitik im europäischen Kontext“ im EU-Ausschuß für Raumentwicklung vorgelegt (s. auch Ziffer 208 des 52. Integrationsberichtes). Damit wird die eingeschlagene Politik der Bundesregierung zur Unterstützung einer mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung weitergeführt. Da die Kommission durch eine Reihe relevanter Politikfelder, wie etwa der Struktur-, Agrar-, Verkehrs- und Umweltpolitik, die Entwicklung vieler europäischer Städte und Regionen direkt beeinflusst, ist es notwendig, daß sie ihre Politik an zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Leitlinien zur großräumigen Entwicklung des europäischen Raumes orientiert.

Eine Festlegung dieser Ziele zur Raumentwicklung auf europäischer Ebene ist Aufgabe der Mitgliedstaaten und nicht der Kommission. Dies kommt auch im Ergebnis des informellen Treffens der Minister für Regionalpolitik und Raumordnung (November 1993) zum Ausdruck. Die Raumordnungsminister einigten sich auf die Ausarbeitung einer Europäischen Raumentwicklungsperspektive durch die Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung sieht hierin einen wesentlichen Beitrag zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips, in dem der Handlungsvorrang der Mitgliedstaaten bei der Festlegung raumordnungspolitischer Grundsätze und Leitbilder zur Entwicklung des europäischen Raumes gestärkt wird.

158. Förderung städtebaulicher Maßnahmen

Die Maßnahmen im Rahmen des Förderungsprogramms „Erhaltung von europäischen Städten (Stadtkerne)“ in den Förderungsstädten Bautzen (Freistaat Sachsen) und Mühlberg (Land Sachsen-Anhalt) werden planmäßig fortgeführt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 erteilte die EG die Bestätigung zur finanziellen Unterstützung der Stadt Dresden bei der Durchführung des städtischen Pilotvorhabens „Äußere Neustadt — Dresden“

(EFRE-Nummer 93/02/29/001). Im Rahmen dieses Pilotvorhabens gewährt die Kommission der Stadt Dresden aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung 3,5 Mio ECU für eine Maßnahme zur Revitalisierung des Innenstadtbereichs der Dresdener „Äußeren Neustadt“ (Nordbad Dresden — unter Denkmalschutz stehendes Kulturdenkmal im Zentrum des Sanierungsbereichs).

Die finanzielle Unterstützung entspricht dem Höchstbetrag von 45,8 Prozent der gesamten bezuschussungsfähigen Kosten. Das Pilotvorhaben läuft für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Dezember 1996.

159. EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993—1997

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 1993 für das 12. EGKS-Wohnungsbauprogramm (Zeitraum 1993—1997) eine Fortführung der Förderung für die Jahre 1993 und 1994 mit einem Volumen von 19 Mio ECU (1993) bzw. 17 Mio ECU (1994) beschlossen. Hierin ist das Kontingent für die neuen Bundesländer bereits enthalten.

Über die Verteilung der Mittel auf die Bereiche Kohle und Stahl wird demnächst auf der Grundlage der Belegschaftszahlen entschieden. Dies gilt auch für den deutschen Anteil, der bisher bei etwa über 40 Prozent lag.

Die Förderungsrichtlinien werden mit den regionalen Ausschüssen abgestimmt.

160. Europäische Investitionsbank, Ausweitung der Geschäftstätigkeit

Die Tätigkeit der Bank konnte trotz eines schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes 1993 weiter ausgebaut werden. Sie wurde geprägt durch den Einsatz der vorübergehenden Darlehensfazilität, die im Dezember 1992 in Edinburgh durch den Europäischen Rat vorgeschlagen worden war.

Der Gesamtbetrag der 1993 in den Mitgliedsländern und außerhalb der Gemeinschaft unterzeichneten Finanzierungsverträge beläuft sich auf 19,5 Mrd ECU gegenüber 17 Mrd ECU 1992 (+ 15 %).

Die Mittelaufnahme erreichte 14,2 Mrd ECU gegenüber 13 Mrd ECU 1992 (+ 10 %), wobei fast vier Fünftel auf Gemeinschaftswährungen entfielen. 15,8 Mrd ECU erreichten die Auszahlungen gegenüber 14,8 Mrd ECU 1992 (+ 7 %).

161. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft

1993 erreichte der Betrag der unterzeichneten Finanzierungsverträge 17,7 Mrd ECU. Damit beläuft sich die Zuwachsrate auf 10 % gegenüber dem Vorjahr (16,1 Mrd ECU), und es ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 11 % über 5 Jahre. Die Auszahlungen haben sich 1993 im wesentlichen im gleichen Maße wie die Vertragsunterzeichnungen

entwickelt (15,4 Mrd ECU). Der Gesamtbetrag der Darlehensgenehmigungen erreichte 20,4 Mrd ECU, das ist eine Zunahme gegenüber 1992 um fast 15 %.

Die Aufschlüsselung der Finanzierungen nach Wirtschaftsbereichen ergibt, daß für Infrastrukturvorhaben insgesamt (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Umweltschutz) mehr als drei Viertel der Finanzierungen bereitgestellt wurden. Besonders für Infrastrukturvorhaben im Straßen- und Autobahnbereich sind die Finanzierungen stark angestiegen (um + 29 %). Aber auch Finanzierungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für das Sammeln und die Aufbereitung fester Abfälle haben sich weiter erhöht. Im Energiebereich erfolgte eine Konzentration auf den Transport und die Verteilung von Gas und Strom.

Während im Industriebereich sich die Einzeldarlehen erhöhten (+ 16 %) waren die Teildarlehen aus laufenden Globaldarlehen rückläufig (1732 Mio ECU gegenüber 2430 Mio ECU 1992).

Auch 1993 unterstützte die Bank insbesondere die Regionalentwicklungsgebiete. Hier wurden 12462 Mio ECU, das sind 74 % des Gesamtbetrages gegenüber 70 % 1992 bereitgestellt. Die betreffenden Beiträge in den Einschaltungsgebieten der Strukturfonds beliefen sich auf 90 % des Gesamtbetrages zugunsten der Regionalentwicklung, wovon 58 % Gebiete des Ziel 1 betrafen.

162. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft

Der Gesamtbetrag der Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft erreichte 1993 1887,2 Mio ECU, d. h. mehr als das Doppelte gegenüber 1992 und 1991. Ursache ist vor allem die fast vollständige Bindung des bis 1993 vorgesehenen Gesamtbetrages in den mittel- und osteuropäischen Ländern und die Finanzierungen in den Ländern des Mittelmeerraumes im Rahmen der vierten Finanzprotokolle und der Finanzierungen „außerhalb der Protokolle“.

Dagegen spiegelt die Entwicklung der Tätigkeit in den AKP-Ländern und den ÜLG die schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in zahlreichen dieser Länder wider.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat Wirtschaft und Finanzen beschlossen, der EIB die Garantie der Gemeinschaft für ihre Darlehen in den zehn Ländern Mittel- und Osteuropas bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mrd ECU für einen indikativen Zeitraum von drei Jahren einzuräumen.

163. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Zinsbonifikationen an kleine und mittlere Unternehmen

Der Rat hat im Dezember 1993 einen Beschluß zur Einrichtung eines Zinsvergünstigungsmechanismus zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen grundsätzlich gebilligt. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Bundesratskonsultation in der Bundes-

republik Deutschland wurde der Beschluß des Rates im Dezember jedoch nicht endgültig verabschiedet.

Danach soll die Gemeinschaft Zinssubventionen in Höhe von 2 % für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) an kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft im Rahmen des Gesamtbetrages von 1 Mrd ECU gewähren. Der Vergabezeitraum ist auf 12 Monate ab Inkrafttreten des Beschlusses befristet.

164. Edinburgh-Fazilität

Der Europäische Rat hatte in Kopenhagen beschlossen, im Rahmen der Wachstumsinitiative die spezielle Kreditfazilität bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) von 5 Mrd ECU auf 8 Mrd ECU zu erhöhen und ihre Laufzeit über 1994 hinaus zu verlängern. Nunmehr sind 7 Mrd ECU für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der transeuropäischen Netze im Bereich des Verkehrs, der Energie sowie der Telekommunikation sowie von Umweltprojekten und 1 Mrd ECU für Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen.

Der Europäische Rat in Brüssel im Oktober 1993 hat angeregt, die Auswahlkriterien zur Finanzierung auszuweiten. Die Erweiterung betrifft Ausrüstungen für die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur, Investitionen zur Energieproduktion und Investitionen auf dem Gebiet der städtischen Umwelt, insbesondere Maßnahmen zur Stadterneuerung. Die Erweiterung der Einsatzkriterien wurde vom Verwaltungsrat und vom Rat der Gouverneure der EIB genehmigt. Sie finden seit dem 30. November 1993 Anwendung.

Bis Ende 1993 waren 78 Darlehen im Rahmen der Edinburgh-Fazilität im Gesamtbetrag von 4,4 Mrd ECU genehmigt. Darunter befinden sich sieben Projekte für Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas mit einem Gesamtbetrag von 446 Mio ECU. Es handelt sich um Projekte, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und die Interoperabilität der Netze mit der Gemeinschaft gewährleisten.

6. Verbraucherpolitik

165. Verbraucherpolitik, neue Entwicklungen

Die Kommission legte dem Rat ihren 2. dreijährigen Aktionsplan (1993 bis 1995) vor; der Rat stellte die Beratung auf eine spätere Ratstagung zurück. Bundesrat und Bundestag haben zwischenzeitlich mit der Prüfung begonnen.

Die im 52. Integrationsbericht (Ziffer 169) erläuterte Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können, wurde verabschiedet.

166. Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs

Der Rat wurde über die Ergebnisse einer Untersuchung der Kommission zu diesem Problembereich unterrichtet. Die Untersuchung bezieht sich insbesondere auf die bei Auftraggebern und Zahlungsempfängern entstehenden Kosten für grenzüberschreitende Zahlungen, auf die Transparenz der Gebührenerhebung der Banken sowie auf die Laufzeiten der Überweisungen. Der belgische Vorsitz äußerte den Wunsch, daß im Rat ein gründlicher Gedankenaustausch zu diesem Thema stattfinden sollte, und ersuchte die Kommission, sobald wie möglich Vorschläge vorzulegen, die zu einer konkreten Verbesserung führen können.

167. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Wegen der von der EG-Kommission verfolgten Ziele sowie wegen des Inhalts des „Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz“ und der dazu von den beteiligten Organen eingenommenen Haltung wird auf den 52. Integrationsbericht (Ziffer 170) verwiesen.

Im Oktober 1993 hat die Kommission, veranlaßt vor allem durch die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments, einen geänderten Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser geänderte Vorschlag sieht u. a. eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs, ein Recht des Verbrauchers, Vorauszahlungen zu verweigern, sowie eine Kollisionsregelung für das Verhältnis der Fernabsatzrichtlinie zu bereichsspezifischem Gemeinschaftsrecht vor.

Der Rat hat die Beratungen über den geänderten Richtlinienentwurf aufgenommen. Mehrere Mitgliedstaaten haben mit dem geänderten Vorschlag größere Probleme als mit dem ursprünglichen. Die Bundesregierung wird an ihrer im Grundsatz ablehnenden Haltung festhalten, da vor allem die unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität erhobenen Bedenken auch gegenüber dem geänderten Vorschlag fortbestehen.

Die Standpunkte, die die Mitgliedstaaten zu dem Vorhaben einnehmen, sind bislang sehr kontrovers. Es ist daher in nächster Zeit nicht mit einer Verabschiedung der Richtlinie zu rechnen.

168. Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht

Am 19. November 1993 hat die Kommission dem Rat das Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt vorgestellt. Mit dem Grünbuch folgt die Kommission der Entscheidung des Rates vom 7. Mai 1987, in der sie aufgefordert wurde, eine Untersuchung über den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zur Gerichtsbarkeit unter Einbeziehung Spaniens, Portugals und Griechenlands vorzulegen.

Das Grünbuch dient vor allem der Prüfung der Frage, ob es sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirkt, daß der Verbraucher bei grenzüberschreitenden Interessenkonflikten und Rechtsstreitigkeiten mit Herstellern und dem Handel potentiell zwölf unterschiedliche Rechtssysteme antrifft. Es soll die öffentliche Diskussion über die Probleme eröffnen, die aus der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für den Verbraucher entstehen können. Im Ergebnis diskutiert das Grünbuch eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung bestehender internationaler Verträge (z. B. EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen), zur Angleichung nationaler Rechtsvorschriften sowie von Maßnahmen unterhalb der Ebene förmlicher gerichtlicher Verfahren (Förderung von Verbraucherverbänden, Schlichtung, Schiedsstellen, Dialog zwischen Verbrauchern und Herstellern bzw. Handel). Konkrete Rechtssetzungsvorschläge enthält das Grünbuch noch nicht. Eine Erörterung des Grünbuchs im Rat hat noch nicht stattgefunden.

7. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken- und des Gesellschaftsrechts

169. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt. Der Richtlinienentwurf präzisiert die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie, um zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und zu einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung zu kommen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme erst am 29. Oktober 1992 beschlossen. Die Kommission hat im Dezember 1992 den Geänderten Vorschlag für die Richtlinie vorgelegt. Am 16. Dezember 1993 hat der Rat einen politischen Grundsatzbeschluss gefaßt, der den gemeinsamen Standpunkt von Kommission und Rat inhaltlich festlegt.

Nach der Formalisierung des gemeinsamen Standpunkts und der erneuten Beteiligung des Europäischen Parlaments könnte das Vorhaben im Jahr 1994 abgeschlossen werden.

Der gemeinsame Standpunkt enthält differenzierte Bestimmungen zur Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte sowie ein sog. Landwirteprivileg, das es Landwirten als Ausnahme vom Patentschutz ermöglichen soll, patentiertes Saatgut im Folgejahr im eigenen Betrieb wieder auszusäen.

170. Urheberrecht koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen

Im September 1993 hat der Rat die Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter Urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung be-

schlossen. Diese Richtlinie ist bis zum 1. Januar 1995 in nationales Recht umzusetzen.

171. Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutzdauer

Im Oktober 1993 hat der Rat die Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte beschlossen. Diese Richtlinie ist bis zum 1. Juli 1995 in nationales Recht umzusetzen.

172. Datenbanken, Rechtsschutz

Im Oktober 1993 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Datenbanken vorgelegt. Dieser Vorschlag berücksichtigt die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom Juni 1993. Der geänderte Text wird zur Zeit in erster Lesung im Rat verhandelt. Die Kommission hat bereits eine überarbeitete Textfassung für den Anfang des Jahres 1994 angekündigt. Diese Überarbeitung soll den massiven Bedenken, die viele Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland geäußert haben, Rechnung tragen.

Entscheidende Teile des Richtlinienentwurfs werden von mehreren Mitgliedsstaaten entweder als nicht harmonisierungsreif oder als mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz nicht als harmonisierungsbedürftig angesehen. Wegen dieser Bedenken ist ein rascher Verhandlungsfortschritt im Rat nicht zu erwarten. Es ist andererseits auch nicht damit zu rechnen, daß das Vorhaben insgesamt aufgegeben werden wird.

173. Gemeinschaftsmarke

Der Rat der Europäischen Union hat am 20. Dezember 1993 die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, die die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Markenrechts für die Europäische Gemeinschaft und die Einrichtung eines Europäischen Markenamtes zum Gegenstand hat, verabschiedet. Damit ist ein seit langem anhängiges wichtiges Binnenmarktvorhaben endgültig zum insgesamt erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Dem Gemeinschaftsmarkenrecht wird gerade für die deutsche Wirtschaft erhebliche Bedeutung zukommen.

Die Verabschiedung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke war in der Vergangenheit wiederholt wegen der noch offenen Entscheidungen über den Sitz und über die Sprachen des Amtes gescheitert. Der Sondergipfel hatte am 29. Oktober 1993 im Zusammenhang mit den anderen Sitzentscheidungen entschieden, daß das Europäische Markenamt seinen Sitz in Spanien (inzwischen ist Alicante als Sitz dieser Behörde bestimmt worden) haben und als „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ nicht nur für den Markenschutz, sondern auch für den Geschmacksmusterschutz zuständig sein soll, wenn es dazu zu einer vergleichbaren Rechtsvereinheitli-

chung wie im Markenrecht kommen sollte. Er hatte auch festgelegt, daß dieses Amt in fünf Sprachen — nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch — arbeiten soll. Erst danach stand der endgültigen Verabschiedung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke nichts mehr im Weg.

Die Sprachenregelung war noch bis zuletzt strittig geblieben, da in einigen Mitgliedstaaten heftige Kritik an der Beschränkung der Sprachen einer EG-Behörde geäußert wurde. Dieser Streit konnte erst am 6. Dezember 1993 durch eine Entscheidung des Rates beigelegt werden. Danach bleibt es zwar bei den fünf Sprachen des Amtes, allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahmen von diesem Grundsatz. So können Anmeldungen in einer der neun Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden. Der Anmelder hat aber als zweite Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes anzugeben, in die das Amt die Anmeldung erforderlichenfalls übersetzt. Im einseitigen Verfahren ist Verfahrenssprache die Sprache, in der die Anmeldung eingereicht worden ist. Im zweiseitigen Verfahren sind Verfahrenssprachen stets die vom Anmelder gewählten Sprachen des Markenamts. Allerdings können die Beteiligten vereinbaren, daß eine andere Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft als Verfahrenssprache verwendet wird. Sämtliche Eintragungen in das Gemeinschaftsmarkenregister und Veröffentlichungen werden in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen.

Die Bundesregierung hätte eine stärkere Beschränkung der Verfahrenssprachen des Markenamtes eindeutig bevorzugt. Sie hat dem am 6. Dezember 1993 vereinbarten Kompromiß letztlich doch zugestimmt, weil sich alle übrigen Mitgliedstaaten mit dieser Lösung einverstanden erklärt hatten und weil bei einer weiteren Verzögerung eine noch weitergehende Verwässerung der Regelung zu befürchten war.

Die Praktikabilität dieses Kompromisses wird sich letztlich erst erweisen können, wenn das „Harmonisierungsamt“ seinen Dienstbetrieb aufgenommen hat. Mit der Einreichung der ersten Markenmeldungen kann indessen nicht vor Ablauf von mindestens ein bis zwei Jahren gerechnet werden, da das Amt in Alicante noch errichtet werden muß.

174. Europäische Aktiengesellschaft

Mit dem Vorhaben der Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* = SE) soll größeren, grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in der EG eine einheitliche Rechtsform der Aktiengesellschaft fakultativ zur Verfügung gestellt werden. Sie soll auf sekundärem Gemeinschaftsrecht beruhen und von den nationalen Gesellschaftsrechten möglichst weitgehend unabhängig sein.

Unter belgischer Präsidentschaft fanden im zweiten Halbjahr 1993 keine Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe statt. Auch nach einer kurzen Behandlung im Rat am 17. Dezember 1993 bestehen die Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten in den zentralen Fragen fort. Für die Bundesregierung kommt eine Verabschiedung dieses Vorhabens vor

allem wegen der ungelösten Mitbestimmungsproblematik nicht in Betracht. Die verschiedenen zur Wahl gestellten Mitbestimmungsmodelle sind nicht annähernd gleichwertig. Die Europäische Aktiengesellschaft könnte daher als Instrument für die Flucht von Unternehmen aus der strengeren deutschen Mitbestimmung benutzt werden. Darüber hinaus kann wegen der zahlreichen Verweisungen auf die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten von einer einheitlichen europäischen Rechtsform kaum noch gesprochen werden.

Wie die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten vertritt die Bundesregierung im Gegensatz zur Kommission in der Frage der Rechtsgrundlage die Auffassung, daß beide Vorschläge einheitlich auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden müssen und daher eine einstimmige Verabschiedung im Rat erforderlich ist.

Die kommende griechische Präsidentschaft hat angekündigt, die Beratungen auf Gruppenebene wieder aufzunehmen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Mit einer raschen Lösung kann nicht gerechnet werden.

175. Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft

Im März 1992 hat die Kommission dem Rat ein „Paket zur Sozialwirtschaft“ mit Vorschlägen für eine Verordnung des Rates über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft sowie der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft jeweils mit einem ergänzenden Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer zugeleitet. Die Vorschläge haben die Schaffung von drei supranationalen Rechtsformen zum Inhalt, die lediglich für eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Verfügung stehen sollen. Sie lehnen sich sehr weitgehend an den geänderten Vorschlag für ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft an.

Der Bundesrat hat sich gegen das Gesamtvorhaben ausgesprochen (Drucksache 223/92 Beschluß). Das Plenum des Bundestages hat noch nicht votiert. Vom Wirtschafts- und Sozialausschuß und vom Europäischen Parlament sind positive Stellungnahmen mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen worden.

Im Juli 1993 hat die Kommission geänderte Fassungen der Verordnungsvorschläge sowie der dazugehörigen Richtlinienvorschläge vorgelegt.

Auf Gruppenebene wurde bislang nur der Verordnungsvorschlag betreffend die Europäische Genossenschaft erörtert. Die erste Lesung wurde am 7. Dezember 1993 abgeschlossen.

Während für den Genossenschaftssektor ein gewisses praktisches Bedürfnis für die Schaffung einer supranationalen Rechtsform bejaht werden kann, ist ein solches für den Verein und die Gegenseitigkeitsgesellschaft (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) nicht festzustellen. Ebenso wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft ist die Frage der

Rechtsgrundlage umstritten und das Problem der mangelnden Gleichwertigkeit der vorgesehenen Mitbestimmungsmodelle ungelöst. Darüber hinaus stellt sich jeweils eine Reihe grundlegender Fragen zum Sachinhalt der Regelungen, die eingehender Diskussion bedürfen.

176. Anhebung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates, 78/660/EWG)

Der Rat hat die Bundesregierung im September 1993 über die Absicht der Kommission unterrichtet, dem Rat eine Änderungsrichtlinie vorzuschlagen. In ihr sollen zum nunmehr dritten Male die Schwellenwerte der Vierten Richtlinie angehoben werden, die insbesondere für die Abgrenzung von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften und hieran anknüpfender Buchführungs- und Offenlegungspflichten von Bedeutung sind und die in das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs Eingang gefunden haben (§ 267 HGB). Die Bundesregierung hat in der Zwischenzeit die gesetzgebenden Körperschaften über dieses Vorhaben unterrichtet. Sie begrüßt zwar diese Absicht der Kommission, sie hält aber mit der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Kreise der deutschen Wirtschaft den Umfang dieser Erhöhung für unzureichend, um eine wirkliche Entlastung insbesondere der großen Zahl mittelständischer Unternehmen zu bewirken.

V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

177. GATT-Verhandlungen, Abschluß der Uruguay-Runde

Mit der Zustimmung der 117 Vertragsparteien zum Final Act am 15. Dezember 1993 ist nach sieben Jahren komplexer Verhandlungen — die mehr als einmal eine Zerreißprobe nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union heraufbeschoren haben — ein bedeutender Schritt in der Geschichte der Handelspolitik getan worden. Mit dem Abschluß wurden die Grundlagen für die Einleitung eines bisher einmaligen Liberalisierungsprozesses und für ein transparentes, faires und umfassendes Welthandelssystem geschaffen. Die Gefahr von Protektionismus und Handelskriegen, die bei einem Scheitern der Uruguay-Runde die sichere Folge gewesen wären, konnte gebannt werden.

Der erfolgreiche Abschluß der GATT-Verhandlungen in der Uruguay-Runde hat für die stark international verflochtene deutsche Wirtschaft besondere Bedeutung. Die mit dem Abschluß erreichten Regelungen schaffen bei Wirtschaft und Verbrauchern Vertrauen in dauerhaft offene Märkte. Sie bringen weitgehende Liberalisierungsfortschritte auf vielen Feldern mit sich: So werden beim Marktzugang für Industriegüter die Zölle im Durchschnitt um mehr als ein Drittel gesenkt. Ein weiterer entscheidender Fortschritt ist

das mit dem Abschluß erzielte GATS-Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, das künftig den multilateralen Ordnungsrahmen für den internationalen Dienstleistungshandel darstellen wird. Es bringt weltweit geltende Verpflichtungen zur Gewährung von Meistbegünstigung, Marktzugang und Inländerbehandlung. Dies wird dem Dienstleistungshandel, der bereits heute mit etwa einem Drittel an der Beschäftigung der deutschen Exportwirtschaft beteiligt ist, neue Chancen bieten. Ein weiterer wichtiger Erfolg ist das Abkommen zum Schutze geistigen Eigentums. Die Kommission schätzt den Schaden der europäischen Industrie allein durch Verletzung von Urheberrechten auf 2,6 Mrd ECU pro Jahr. Mit dem TRIPS-Abkommen wird der Rechtsschutz der schon bisher bestehenden internationalen Konventionen erweitert und erstmalig mit Vorschriften zur Durchsetzung dieser Rechte verbunden.

Diese Vereinbarungen gewährleisten gemeinsam mit den Regelungen im Textil- und Agrarbereich, zum Subventionskodex sowie dem neuen Antidumping-Kodex im geänderten weltwirtschaftlichen Umfeld notwendige Rahmenbedingungen für eine dynamische Entwicklung des deutschen, europäischen und internationalen Handels und sorgen damit für die so dringend notwendigen globalen Wachstumsimpulse.

Der nächste Schritt muß deshalb sein, die Uruguay-Runde auf dem Ministertreffen vom 12.—15. April 1994 in Marrakesch formell abzuschließen und dadurch den Weg zur Einleitung der nationalen Ratifizierungsverfahren frei zu machen, damit die UR-Ergebnisse zum 1. Juli 1995 in Kraft treten können.

Mit dem Beschluß zur Errichtung einer Welthandelsorganisation (World Trade Organization — WTO) wurde ein wichtiges Ziel der Uruguay-Runde, die institutionelle Stärkung des multilateralen Handelssystems, erreicht. Die Vorarbeiten zum Tätigwerden der WTO sollen ebenfalls in Marrakesch eingeleitet werden. WTO-Mitglieder verpflichten sich, bei Streitfällen den Vorschriften und Verfahren des integrierten Streitschlichtungsverfahrens zu folgen. Damit sind einseitige nationale Maßnahmen künftig nicht mehr mit den multilateralen Verpflichtungen vereinbar. Dadurch werden die Rechte gerade auch der kleineren Handelspartner, insbesondere der Entwicklungsländer, in der WTO gestärkt.

Mit dem erfolgreichen Abschluß der GATT-Verhandlungen ist nicht nur eine wesentliche Forderung aus dem Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland erfüllt, gleichzeitig wird auch der Weg frei, um weitere drängende Aufgaben im multilateralen Rahmen erfüllen zu können. Dazu gehören vor allem Lösungsansätze für das Spannungsverhältnis zwischen Handel und Umwelt, die Schaffung einer internationalen Wettbewerbsordnung sowie die politisch brisante Problematik von Menschenrechten und Sozialstandards. Die Bundesregierung wird sich für die Fortentwicklung des GATT und seines Instrumentariums im Sinne der neu geschaffenen WTO einsetzen.

178. GATT, Verlängerung des Welttextilabkommens (WTA)

Im Dezember 1993 wurde im Rahmen des GATT das Welttextilabkommen vermutlich zum letzten Mal um ein Jahr verlängert. Die erneute Verlängerung für das Jahr 1994 wurde erforderlich, da die Ergebnisse der Uruguay-Runde erst ab 1995 implementiert werden können. Danach soll der Welttextilhandel innerhalb von zehn Jahren vollständig liberalisiert werden.

179. Stahlübereinkommen, multilaterales

Die Verhandlungen über ein multilaterales Stahlübereinkommen (MSA) sollten wie die Uruguay-Runde des GATT bis zum 15. Dezember 1993 abgeschlossen werden. Dies ist leider nicht gelungen, vor allem, weil sich die amerikanische Stahlindustrie bisher jedem Ansatz zur Beilegung der laufenden Antisubventions- und Antidumpingverfahren widersetzt. Um aber den handelspolitischen Erfolg der GATT-Verhandlungen auch für den Handel mit Stahl sicherzustellen, wurde der Zollabbau vom MSA abgetrennt und in die Marktzugangsverhandlungen des GATT integriert. Damit ist bei Stahl der Zollabbau auf Null sichergestellt. Die Verhandlungen über die anderen Elemente des MSA, insbesondere über einen Subventionskodex, sollen ab März 1994 fortgeführt werden.

180. Handelspolitisches Entscheidungsverfahren

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes hatte die Kommission im Herbst 1992 dem Rat eine Reihe von Vorschlägen zur Neugestaltung der Handelspolitik vorgelegt. Im Vordergrund stand dabei ein Vorschlag zur Änderung des Entscheidungsverfahrens für handelspolitische Schutzmaßnahmen, wie endgültige Antidumping- und Subventionsausgleichszölle, Maßnahmen nach dem neuen handelspolitischen Instrument und mengenmäßige Beschränkungen nach den drei Einfuhrverordnungen. Die Kommission beabsichtigte in ihrem Vorschlag, die Entscheidungskompetenz in der Handelspolitik vom Rat auf die Kommission zu verlagern.

Die Bundesregierung, Bundesrat und die deutsche Wirtschaft lehnten diesen Vorschlag zusammen mit vier weiteren Mitgliedstaaten ab. Die Beibehaltung der Entscheidungskompetenz des Rates ist von strategischer Bedeutung. Handelsbeschränkende Maßnahmen haben so weitreichende wirtschaftliche und auch politische Auswirkungen, daß hinter solchen Maßnahmen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat stehen muß.

Nach langen und strittigen Beratungen zu dieser grundlegenden Frage der Entscheidungskompetenz konnte der Rat in einem handelspolitischen Gesamtpaket eine grundsätzliche Einigung zur Neuordnung der Handelspolitik erzielen. Die Entscheidung des Rates vom 15. Dezember 1993 beinhaltet im wesentlichen:

- Bei den Einfuhrregelungen der Gemeinschaft entscheidet weiterhin der Rat mit qualifizierter Mehrheit.
- Alle einzelstaatlichen Beschränkungen gegenüber den GATT-Ländern und den früheren sog. Staatshandelsländern werden beseitigt.
- Eine begrenzte Anzahl von Gemeinschaftskontingenten gegenüber China wird eingeführt.
- Die Untersuchungsverfahren werden beschleunigt.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung des Rates ist im 1. Halbjahr 1994 die EG-Handelspolitik neu zu ordnen.

181. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

Mit der Zielsetzung, die Antidumping- und Antisubventions-Instrumente der Gemeinschaft durch größere Transparenz und Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, hat die Kommission im November 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Fristen für im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführte Untersuchungen und zur Änderung der entsprechenden Verordnungen des Rates vorgelegt.

Da sich in der Vergangenheit immer wieder Antidumping-Verfahren zum Nachteil aller Betroffenen über Gebühr hingezogen haben und es zudem gerade in der jetzigen Situation wichtig ist, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten, denen sich eine Reihe europäischer Industrien gegenübersehen, nicht noch durch zusätzliche administrative Hindernisse und personelle Engpässe in Brüssel verschärft werden, hat die Bundesregierung von Anfang an diesen Vorschlag der Kommission unterstützt, kurze verbindliche Bearbeitungs- und Beschlußfristen in die geltenden Antidumping- und Antisubventionsverordnungen einzuführen und das Personal der entsprechenden Dienststellen der Kommission aufzustocken.

Am 15. Dezember 1993 hat der Rat hierzu die entsprechenden politischen Beschlüsse gefaßt. So soll in Zukunft nur noch ein Monat bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens verstreichen und die Untersuchung bis zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen nicht länger als neun Monate dauern. Über endgültige Maßnahmen muß spätestens 15 Monate nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden. Der spezifische Umfang der Personalerhöhung wird jedoch noch — auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten — festzulegen sein. Die beschleunigten Verfahren werden voraussichtlich ab 1. April 1995 angewandt.

182. Allgemeine Zollpräferenzen für 1994

Der Rat hat am 20. Dezember 1993 die Regelung für die Allgemeinen Zollpräferenzen für 1994 verabschiedet.

Erstmals wurde jedoch kein festes Schema für ein ganzes Kalenderjahr beschlossen. Das Präferenzschema 1994 gilt zunächst nur bis zum 30. Juni 1994, verlängert sich aber automatisch bis zum Jahresende, wenn der Rat bis zum 15. Juni keine neue Regelung (gemeint ist die bereits mehrfach verschobene Revision des Präferenzsystems) angenommen hat. Ursächlich für diese Entscheidung war der Umstand, daß die Kommission vor Abschluß der Uruguay-Runde nicht in der Lage war, einen Vorschlag für eine grundlegende Revision des Systems vorzulegen. Mit der Befristung auf zunächst sechs Monate soll deutlich gemacht werden, daß die Revision jetzt aber kurzfristig in Angriff genommen wird. Materielle Änderungen gegenüber der Vorjahresregelung sind nicht vorgenommen worden.

183. Zollaussetzungen für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern

Die ursprünglich bis Ende 1992 befristete Zollaussetzung für Waren aus den ehemaligen Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, die im Beitrittsgebiet verbleiben, ist auf deutschen Antrag durch Ratsverordnung und — für EGKS-Waren — durch Kommissionsentscheidung bis Ende 1993 verlängert worden. Da die Zollerleichterungen im Rahmen der Europaabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und die Allgemeinen Zollpräferenzen gegenüber der GUS und den Baltischen Staaten nicht vollständig den spezifischen Zollbefreiungen nach der Sonderregelung für Ostdeutschland entsprechen, hat die Bundesregierung im Herbst 1993 erneut eine Verlängerung dieser Sonderregelung gefordert. Die Kommission hat dem Rat bereits einen Verlängerungsvorschlag für 1994 vorgelegt.

184. Neues Handelspolitisches Instrument

Das im Rahmen des Neuen Handelspolitischen Instruments durchgeführte Untersuchungsverfahren über die diskriminierende Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan wurde nach ersatzloser Abschaffung dieser Hafenabgabe durch die japanische Regierung inzwischen von der Kommission eingestellt.

Das Verfahren über Urheberrechtsverletzungen bei Tonaufzeichnungen in Thailand ist weiterhin ausgesetzt, nachdem die thailändische Regierung sich verpflichtet hatte, den Beanstandungen abzuweichen. Neuen Klagen über Piraterie-Aufnahmen auf CD-Trägern will die Kommission Anfang des Jahres 1994 durch eine Untersuchung vor Ort nachgehen.

Im August 1993 leitete die Kommission ein Verfahren gegen die Türkei ein hinsichtlich der Einführung einer als „Fund Levy“ bezeichneten Abgabe zusätzlich zu einem erhöhten Zoll auf die Einfuhren von Polyesterfasern mit Ursprung in der Gemeinschaft. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

185. Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die fachlichen Arbeiten an dem Entwurf einer EG-Verordnung über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use) sind weitgehend abgeschlossen. In einer Reihe von Fragen wurde Einvernehmen erzielt. Bei einigen Fragen, zu denen die Mitgliedstaaten grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen vertreten, konnte im Rat noch keine Einigung erzielt werden.

Nach dem Verhandlungsstand am 31. Dezember 1993 soll die Regelung aus einer Verordnung und einer Entschließung der Mitgliedstaaten (intergouvernemental oder ggf. im Rahmen der GASP) bestehen und folgende Elemente enthalten:

- freier Verkehr von dual-use-Waren in der Europäischen Union
- Anerkennung von Genehmigungen für dual-use-Waren zur Ausfuhr aus der Europäischen Union
- gemeinsame Listen von Gütern, Ländern und Kriterien zur Annäherung der Genehmigungspolitiken der Zwölf
- Regeln zur Verhinderung von Umgehungsversuchen, die sich aus unterschiedlichen Kontrollstandards der Zwölf ergeben können
- voraussichtlich „catch-all-Klausel“ im Bereich der Massenvernichtungs- und Raketenwaffen.

Zusätzlich ist — auf Initiative der Bundesregierung — vereinbart worden, daß sich die Mitgliedstaaten in einer Protokollerklärung verpflichten, die Verhandlungen über ein umfassend harmonisiertes Kontrollsystem auf angemessenem exportkontrollpolitischen Niveau auch nach Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung fortzusetzen (Evolutivklausel). Das vorgesehene Regelungswerk stellt also nur einen — wenn auch wichtigen — ersten Schritt zu einem einheitlichen europäischen Kontrollsystem dar, das letztlich nationale Regelungen überflüssig machen und die Voraussetzungen für einen vollständig liberalisierten Binnenmarktverkehr auch für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck schaffen soll.

186. Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Rat hat im Berichtszeitraum seine bisherige Politik fortgesetzt, Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) EG-einheitlich durch Rechtsverordnung umzusetzen.

Er hat auf der Grundlage der entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates Beschränkungen

- zum Verbot der Lieferung bestimmter Waren an die angolanische Unabhängigkeitsbewegung UNITA in Angola (Verordnung Nr. 2967/93 vom 25. Oktober 1993, Abl. der EG Nr. L 268 S. 1);
- betreffend bestimmte Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und Haiti (Verordnung Nr. 3028/93 vom 28. Oktober 1993, Abl. der EG Nr. L 270 S. 73);

- zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen (Verordnung Nr. 3274/93 vom 29. November 1993, Abl. der EG Nr. L 295/1);
- zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (Verordnung Nr. 3275/93 vom 29. November 1993, Abl. der EG Nr. L 295 S. 4)

festgelegt.

Diese Verordnungen des Rates wurden in Deutschland zur Herbeiführung einer Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz im Bundesanzeiger veröffentlicht; entweder durch Bekanntmachung oder durch Aufnahme in die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) (Banz. S. 10073, 10346, 10937 und 10938).

Aus Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sich ergebende Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, die gemäß Art. 73 g in Verbindung mit Art. 228 a EG-Vertrag ab 1. Januar 1994 in Zuständigkeit der Gemeinschaft umgesetzt werden, wurden im Berichtszeitraum noch durch die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene umgesetzt, und zwar in Deutschland durch

- Anordnung zu Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Haiti vom 19. Oktober 1993 (Banz. S. 9777);
- § 69 n AWV i. d. F. der 31. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Dezember 1993 (Banz. S. 10937).

2. Entwicklungspolitik, Allgemein

187. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte

Mit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. November 1993 wurde die Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe des Titels XVII EG-Vertrag ein Politikbereich der Gemeinschaft, „die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt ...“ (Artikel 130 EG-Vertrag).

Demokratie, Rechtsstaat und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind Angelpunkte der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union, die von den Grundsätzen der Komplementarität, Kohärenz und Koordination auszugehen hat.

Mit der konkreten Ausfüllung dieser Begriffe soll sich eine vom Rat am 2. Dezember 1993 beschlossene hochrangige Expertengruppe befassen.

Der Rat verabschiedete außerdem Erklärungen zu den Themen Armutsbekämpfung, operationelle Koordination der Politiken und Rehabilitation, die der kurzfristigen Überleitung von humanitärer bzw. Ka-

tastrophenhilfe zu längerfristigen Entwicklungsmaßnahmen dient.

Weiterhin wurden Zwischenberichte verschiedener Expertengruppen zum Stand der Koordination in den Bereichen Gesundheit und AIDS, Familienplanung und Bevölkerungspolitik, Erziehung und Ausbildung sowie Ernährungssicherung entgegengenommen.

Wesentliche Eckdaten für die anstehende Halbzeitbilanz des Lomé-IV-Abkommens wurden ebenfalls vor dem Hintergrund der neuen Vorgaben der Art. 130 u ff. EG-Vertrag erörtert. Dies betrifft insbesondere die Armutsorientierung der Entwicklungszusammenarbeit wie auch die besondere Bedeutung von Menschenrechten und Demokratie für ihre Ausgestaltung.

Die Neuverhandlungen über das 2. Finanzprotokoll (das ab 1995 in Kraft tritt) sind gleichzeitig Anlaß für die Überprüfung bestimmter Vorschriften des Lomé-IV-Abkommens nach Ablauf des 1. Fünfjahreszeitraums (sog. Halbzeitüberprüfung).

188. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Aufgrund der politischen Lage in den AKP-Staaten Haiti, Liberia, Somalia, Sudan und Zaire konnten mit diesen noch keine Indikativprogramme abgeschlossen werden. Mit diesen fünf Ländern sowie Togo bleibt damit die entwicklungspolitische Zusammenarbeit — von Maßnahmen der humanitären Hilfe abgesehen — unterbrochen.

Das bereits im Januar 1993 vom EEF-Ausschuß verabschiedete Nationale Indikativprogramm für Surinam konnte mangels Ratifizierung seitens der Regierung Surinams bisher nicht in Kraft treten.

189. Nord-Süd-Dialog

Die Gemeinschaft war weiterhin Hauptverhandlungspartner der Entwicklungsländer in den Diskussions- und Verhandlungsforen der Vereinten Nationen (VN). Die Debatten zu wirtschafts- und Entwicklungsthemen in der 48. Generalversammlung verliefen trotz schwieriger Verhandlungen in insgesamt konstruktiver Atmosphäre, die durch das Fehlen ordnungspolitischer Auseinandersetzungen einerseits, aber Enttäuschung über das Ausbleiben der Friedensdividende für entwicklungspolitische Zwecke andererseits gekennzeichnet war. Die auf der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio eingegangenen Verpflichtungen wurden von den Entwicklungsländern verstärkt angemahnt und eine Intensivierung des Nord-Süd-Dialogs gefordert.

Es ist nicht zuletzt der konstruktiven und kompromißbereiten Haltung der Zwölf zuzuschreiben, daß die weit überwiegende Mehrzahl der 65 Resolutionen im Wirtschaftsbereich im Konsens verabschiedet werden konnten. Nur bei einer Resolution kam es durch Stimmenthaltung zweier Mitgliedstaaten zu abweichendem Stimmverhalten, im übrigen traten die Zwölf einheitlich auf. Hervorzuheben sind

- Abschluß der Verhandlungen zur weiteren Reform und Effizienzsteigerung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der VN,
- die Debatte zur Schaffung eines Rahmens für die Formulierung einer Agenda für Entwicklung als Komplement zur Agenda für den Frieden,
- die Fortschreibung der 1991 beschlossenen Neuen Agenda für die Entwicklung Afrikas,
- die Vorbereitung der Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 1994 und
- die Umsetzung von Entwicklungs- und Umweltthemen im Folgeprozeß von UNCED.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und — im Rahmen ihrer Zuständigkeit — die Kommission arbeiteten in der UNCTAD an der Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz in Cartagena (UNCTAD VIII) in den einzelnen neustrukturierten Ausschüssen und Arbeitsgruppen aktiv und gestaltend mit. Dabei bestätigten sich die Erwartungen hinsichtlich eines pragmatischen Arbeitsstils und eines marktwirtschaftlichen, unternehmensbezogenen Ansatzes.

3. NAFTA und Japan

190. NAFTA, USA

1993 haben die USA und Kanada gemeinsam mit Mexiko die entscheidenden Schritte unternommen, damit die gemeinsame Freihandelszone zwischen USA, Kanada und Mexiko (NAFTA) zum 1. Januar 1994 in Kraft treten kann. Damit wird die größte Freihandelszone der Welt mit fast 370 Mio Verbrauchern und einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 6 Billionen US-Dollar geschaffen. Die Europäische Gemeinschaft begrüßt die Schaffung dieser Freihandelszone und die daraus zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Impulse für die Region. Von besonderer Bedeutung ist aber auch die GATT-Konformität von NAFTA. Dies wird die Bundesregierung sorgfältig beobachten.

In den handelspolitischen Beziehungen zu den USA bestehende Sektorprobleme, wie US-Ausgleichszölle für Stahlimporte, Meinungsverschiedenheiten bei der staatlichen Förderung im zivilen Flugzeugbau, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei audiovisuellen Dienstleistungen (vgl. dazu auch die Ausführungen im 52. Integrationsbericht, Ziffer 291) sind in den kommenden Monaten zu lösen.

Der erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde des GATT am 15. Dezember 1993 hat insgesamt zur Verminderung der handelspolitischen Spannungen beigetragen.

191. Stahlmarkt, Handel mit den USA

Nach dem Auslaufen der Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA am 31. März 1992 hat die US-Industrie die EG und andere Drittländer mit zahlreichen Antidumping- und Antisubventionsklagen überzogen. Für Deutschland betra-

gen die Strafzölle bei Automatenstabstählen insgesamt zwischen rund 85 und 102 %. Bei diversen Flachstahlprodukten belaufen sich die Strafmarginen zwischen rund 5 und 50 %.

Gegen die Entscheidungen der amerikanischen Behörden hat die EG den Abwehrmechanismus im Rahmen des GATT in Gang gesetzt. Schlichtungsrunden führten jedoch zu keiner einvernehmlichen Lösung. Die EG wird die weiteren GATT-Rechte (Panel) wahren. Parallel dazu haben verschiedene betroffene deutsche Unternehmen Klage gegen die Entscheidung bzgl. der Flachstahlprodukte beim amerikanischen Court of International Trade (CIT) erhoben.

192. Japan

Trotz einer Verringerung des Defizites der Europäischen Gemeinschaft im Handel mit Japan in den ersten acht Monaten des Jahres 1993 um 14 % bleiben die Handelsbeziehungen unausgeglichen. Das Handelsbilanzdefizit in diesem Zeitraum betrug 18,3 Mrd US-Dollar. Die Verringerung ist weniger den Exporterfolgen der EG zuzuschreiben, als der Rezession, die zu einem kräftigen Einbruch der japanischen Exporte in die EG geführt hat (— 9,6 %).

Zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses beim Handel und bei der wirtschaftlichen Kooperation hat die Gemeinschaft unter Mitwirkung der Bundesregierung Schritte zur Förderung des Deregulierungsprogramms und der Markttöffnung in Japan unternommen.

Grundlage hierfür ist die gemeinsame Erklärung vom Juli 1991 sowie die Schlußfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zu Japan vom Juni 1992, die nach wie vor den Rahmen für die Beziehungen zwischen der EG und Japan bildet.

Anfang 1993 wurde zur Analyse der Ursachen des Handelsungleichgewichts bei zehn wichtigen Exportprodukten der Trade Assessment Mechanism (TAM) initiiert. Die Expertensitzungen konnten nun weitgehend abgeschlossen werden. Bei seinen Gesprächen mit der japanischen Regierung im November hat das Mitglied der Kommission, Sir Leon Brittan, gefordert, daß nach der Definition der Problembereiche nun Lösungen in Angriff genommen werden müßten.

Die EG unterstützt die neue japanische Regierung bei ihrem Deregulierungsvorhaben. Im November 1993 wurde dem japanischen Komitee für wirtschaftliche Reform (HIRAIWA-Komitee) ein entsprechendes Memorandum übermittelt. Zugleich hat die Kommission die bislang umfassendste Zusammenstellung der Markteintritts- und Handelshemmnisse im Verhältnis zu Japan gefertigt (Richardson-Papier). Auf der Grundlage dieses Papiers wird der Dialog mit der japanischen Seite über Markttöffnung und Deregulierung auf allen Ebenen fortgesetzt.

Im Rahmen der Exportfördermaßnahmen der Gemeinschaft ist die zweite Kampagne zur Förderung der Exporte nach Japan angelaufen (Gateway to Japan 1994—1996). Deutschen Vorstellungen entspre-

chend, liegt der Schwerpunkt der Kampagne auf Messefördermaßnahmen.

In Verhandlungen zwischen der Kommission und dem MITI konnte im September eine Einigung über die Reduzierung japanischer Direktimporte von Automobilen in die EG erreicht werden. Der deutsche Automobilmarkt war nicht Gegenstand der Verhandlungen und bleibt nach wie vor frei von Beschränkungen. Eine vollständige Liberalisierung des Automobilmarktes in der EG bis 1999 ist angestrebt.

4. EFTA-Staaten

193. Europäischer Wirtschaftsraum

Rund drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat die Bundesrepublik Deutschland am 30. September 1993 auch ihre Urkunde über die Ratifikation des am 17. März 1993 unterzeichneten Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bei der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel hinterlegt.

Nachdem auch alle anderen EWR-Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunden noch vor dem 15. Dezember 1993 hinterlegt haben und auch der Rat dem Abkommen für die Europäische Gemeinschaft am 13. Dezember 1993 zugestimmt hat, ist das EWR-Abkommen mit seinem Anpassungsprotokoll zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Dies gilt allerdings zunächst nur für die EG und ihre Mitgliedstaaten sowie die fünf EFTA-Staaten Norwegen, Schweden, Finnland, Island und Österreich. Für Liechtenstein wird das Abkommen erst dann in Kraft treten, wenn es seine vertraglichen Beziehungen zur Schweiz so umgestaltet hat, daß hierdurch das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung, die das EWR-Vertragswerk von Anfang an tatkräftig unterstützt hatte, begrüßt das Inkrafttreten des EWR-Abkommens außerordentlich. Von der Schaffung eines „dynamischen und homogenen Wirtschaftsraumes“, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei zirkulieren können und in dem es einheitliche Wettbewerbsregeln gibt, verspricht sie sich zusätzliche Wachstumsimpulse. Der EWR ist keine Zollunion, vielmehr ein Freihandelsraum, in dem die Vertragspartner ihre handelspolitische Freiheit einschließlich der Gestaltung des Zollltarifs beibehalten. Dies hat zur Folge, daß der freie Warenverkehr nur für EWR-Ursprungswaren gilt und Grenzkontrollen beibehalten werden müssen.

194. Schweiz

Nachdem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), an dem die Schweiz wegen des negativen Ausgangs der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 nicht teilnehmen kann, in Kraft getreten ist, streben beide Seiten an, Grabenbildungen zwischen der EG und der Eidgenossenschaft zu vermeiden und die beidseitigen Wirtschaftsbeziehungen

über das fortgeltende Freihandelsabkommen hinaus auszubauen.

Aus diesem Grund hat der Rat am 8./9. November 1993 die rasche Aufnahme von Verhandlungen in den Bereichen Verkehr, freier Personenverkehr, Forschung, Marktzugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Ursprungsregeln und auch öffentliches Auftragswesen und Abbau technischer Handelshemmnisse beschlossen. Die Kommission hat bereits Mandatsentwürfe zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz über den Straßen- und Luftverkehr einerseits sowie den gegenseitigen freien Personenverkehr andererseits vorgelegt. Hinsichtlich der Ursprungsregeln konnte schon Einigung mit der Schweiz darüber erzielt werden, daß ab 1. Januar 1994 (mit einer Einschränkung bei der Kumulation) die Ursprungsregeln des EWR gelten. Desweiteren konnte die Kommission in den Verhandlungen zur Erweiterung des GATT-Kodex-Regierungskäufe mit der Schweiz eine fast vollständige Übernahme der EG-weiten Marktöffnung im öffentlichen Beschaffungswesen zum 1. Januar 1996 erreichen.

Die Bundesregierung ist an einem breiten Ausbau der Beziehungen zur Schweiz interessiert und wird alles tun, um auch in den anderen Bereichen zu schnellen Fortschritten zu kommen. Dies gilt vor allem für den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Aufträgen, den Abbau technischer Handelshemmnisse sowie den gegenseitigen freien Personenverkehr.

Im übrigen begrüßt die Bundesregierung, daß der Schweiz der spätere Zugang zum EWR explizit im Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen offengehalten wurde. Hierfür hatte sich die Bundesregierung eingesetzt.

5. Mittel-, Ost- und Südosteuropäische Staaten

195. Polen, Ungarn, Tschechische Republik und Slowakische Republik

Der Berichtszeitraum stand im Zeichen der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Juni 1993 in Kopenhagen gefaßten Beschlüsse. Diese sehen ein Bekenntnis des Europäischen Rates zum Ziel eines künftigen Beitritts dieser Länder, eine beschleunigte Marktöffnung — unter anderem wurden die Fristen für den Zollabbau bei gewerblichen Produkten um ein bis zwei Jahre verkürzt — sowie eine stärkere Institutionalisierung des politischen Dialogs mit den assoziierten Partnerstaaten vor. Am 21. September 1993 fand in Brüssel ein Treffen der Troika mit den sechs assoziierten Staaten auf Außenministerebene statt. Die Reformstaaten sollen auf diesem Wege über den Meinungsbildungsprozeß in der Europäischen Union so weit wie möglich informiert und später an ihm beteiligt werden. Der Europäische Rat Kopenhagen hatte zudem beschlossen, diesen Dialog auch auf andere Gebiete von gemeinsamen Interessen auszuweiten.

Das Ratifizierungsverfahren für die Assoziierungsabkommen (Europaabkommen) der EG mit Ungarn und Polen wurde zwischenzeitlich in allen Mitgliedstaa-

ten abgeschlossen, so daß die Abkommen am 1. Februar 1994 in Kraft treten konnten.

Aufgrund der Auflösung der ehemaligen CSFR zum 1. Januar 1993 wurde die Anpassung des Assoziierungsabkommens mit der ehemaligen CSFR durch Abschluß neuer Abkommen mit den beiden Nachfolgestaaten am 4. Oktober 1993 unumgänglich. Bis zur Inkraftsetzung der Abkommen, die gleichfalls einer Ratifizierung der Mitgliedstaaten bedürfen, wurde das Interimsabkommen verlängert. Die Abkommen entsprechen substantiell dem mit der ehemaligen CSFR ausgehandelten Abkommen. Neu aufgenommen wurde ein Klausel, die die sofortige Suspension des Abkommens zuläßt, wenn ein Partner gegen die dem Abkommen zugrundeliegenden Prinzipien der Demokratie, der Menschen- und Minderheitsrechte verstößt.

196. Rumänien und Bulgarien

Mit Rumänien hat die EG am 1. Februar 1993 und mit Bulgarien am 8. März 1993 Europaabkommen unterzeichnet. Für Rumänien wurde bereits am 1. Mai 1993 ein Interimsabkommen in Kraft gesetzt. Das Interimsabkommen mit Bulgarien konnte erst nach einer längeren gemeinschaftsinternen Auseinandersetzung über Regelungen zum Erlaß von Schutzmaßnahmen zum 31. Dezember 1993 in Kraft gesetzt werden. Damit ist die volle Einbeziehung Rumäniens und Bulgariens in die vom Kopenhagener Gipfel beschlossenen Maßnahmen gewährleistet.

197. Baltische Staaten

Die Bundesregierung hat darauf gedrungen, daß zum Zeitpunkt des EU-Beitritts der skandinavischen Staaten, die ihren Handel mit den Baltischen Republiken bereits auf Freihandelsbasis abwickeln, auch die Europäische Union über Freihandelsabkommen mit diesen Staaten verfügt. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat daraufhin die Kommission aufgefordert, entsprechende Vorschläge zur Fortentwicklung der Handels- und Kooperationsabkommen vorzulegen.

Die Kommission hat am 7. Dezember 1993 den Entwurf eines Verhandlungsmandates für Freihandelsabkommen mit den drei Baltischen Republiken vorgelegt. Der Rat hat am 20. Dezember 1993 die Kommission aufgefordert, dieses Mandat soweit wie möglich mit Elementen eines Assoziierungsabkommens anzureichern.

198. PHARE-Programm

Das PHARE-Programm der EG, das im September 1989 im Rahmen der Hilfsaktion der G 24 aufgelegt wurde, erstreckte sich zunächst auf Polen und Ungarn („Poland, Hungary — Action für the Reconstruction of the Economy“). Es wurde 1990 auf die CSFR, Bulgarien und Jugoslawien sowie 1991 auch auf Rumänien ausgedehnt. Seit 1. Januar 1992 gehören Est-

land, Litauen, Lettland und Albanien zu den Empfängerländern.

Das PHARE-Programm bietet den Empfängerregierungen finanzielle und technische Hilfe bei der Umgestaltung zur Marktwirtschaft in Form nicht zurückzahlbarer Zuschüsse. Im geringen Umfang ist auch humanitäre Hilfe möglich (max. 10 % der Mittel).

Für das Jahr 1993 wurden im Rahmen des PHARE-Programms 1041 Mio ECU zur Verfügung gestellt. Das Europäische Parlament hat im Haushalt 1994 150 Mio ECU für grenzüberschreitende Kooperation an der Außengrenze der Europäischen Union in einem eigenen Titel aus dem PHARE-Programm ausgegliedert (s. Ziffer 199). Damit belaufen sich die zur Verfügung stehenden Mittel für 1994 auf ca. 830 Mio ECU.

199. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten

Zur Unterstützung der Annäherung der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE) an die Europäische Union haben Rat und Europäisches Parlament im Dezember 1993 eine eigene Haushaltslinie für investive Maßnahmen der Drittstaaten in Mittel- und Osteuropa, die an Mitgliedstaaten der Europäischen Union angrenzen, ab 1994 eingerichtet. Es werden zunächst 150 Mio ECU bereitgestellt. Damit können Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu angrenzenden Mitgliedstaaten in Polen, der Tschechischen Republik, Bulgarien, Slowenien und Albanien finanziell unterstützt werden.

Ziel ist, besonders solche Projekte zu fördern, die Strukturfondsmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu MOE-Staaten ergänzen bzw. unmittelbar Teile solcher Maßnahmen sind. Anfang 1994 soll ein entsprechender Verordnungs-Entwurf vorgelegt werden.

200. Stahlmarkt, Handel mit Tschechien, der Slowakei und Bulgarien

Die Übereinkommen mit der tschechischen und der slowakischen Republik über Gemeinschaftszollkontingente bei einigen Stahlerzeugnissen und -rohren (siehe Ziffer 130 des 52. Integrationsberichts) haben sich trotz einiger technischer Probleme bei der Umsetzung bewährt. Sie werden 1994 mit gegenüber 1993 leicht erhöhten Mengen fortgeführt.

Die für Bulgarien bestehenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen bei zwei Stahlerzeugnissen sind mit Inkrafttreten der handelspolitischen Interimsabkommen zum Assoziierungsabkommen zum Ende 1993 entfallen. Ab 1994 ist damit auch der Stahlhandel der Gemeinschaft mit Bulgarien völlig liberalisiert.

6. Neue Unabhängige Staaten (Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion)

201. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland, Kasachstan und Kirgistan

Auf der Grundlage der vom Rat am 5. Oktober 1992 verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den einzelnen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) werden zwischenzeitlich Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland, Kasachstan und Kirgistan geführt. Die Verhandlungen der EG mit Rußland befinden sich bereits in der Schlußphase, konnten jedoch trotz einer zweiten Mandatsänderung am 11. November 1993 noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Anlässlich des Besuches von Präsident Jelzin am 9. Dezember 1993 in Brüssel haben beide Seiten eine gemeinsame politische Erklärung abgegeben, die u.a. die tragenden Prinzipien des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen festlegt.

202. TACIS-Programm

Das TACIS-Programm leistet technische Hilfe zur Unterstützung des wirtschaftlichen Stabilisierungs- und Reformprozesses in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in der Mongolei. Für das Jahr 1993 wurden im Rahmen TACIS 495 Mio ECU zur Verfügung gestellt. In der dem TACIS-Programm zugrundeliegenden Ratsverordnung wurden für die Jahre 1993—1995 folgende Schwerpunktbereiche der Förderung festgelegt: Entwicklung des Humankapitals, Umstrukturierung und Entwicklung von Unternehmen, Infrastruktur, Energie (einschließlich Nuklearsicherheit) sowie Nahrungsmittelproduktion, -verarbeitung und -verteilung.

203. Nukleare Sicherheit in Mittel- und Osteuropa sowie in der ehemaligen Sowjetunion

Die Kommission legte dem Rat Ende des Jahres einen Bericht zur nuklearen Sicherheit in der Elektrizitätswirtschaft in Mittel- und Osteuropa sowie in der GUS vor. Der Bericht soll Anfang 1994 im Rat diskutiert werden.

204. Stahlmarkt, Handel mit der GUS

Die vom Rat am 28. Dezember 1992 beschlossenen Mengenkontingente für Stahleinfuhren aus der GUS sind Ende Dezember 1993 ausgelaufen. Einigkeit besteht zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, daß die autonomen Mengenkontingente durch Selbstbeschränkungsabkommen im Rahmen der Partnerschaftsabkommen abgelöst werden sollen. Dabei wird davon auszugehen sein, daß die in diesem Rahmen auszuhandelnden Mengen in der Summe deutlich über den Kontingentsmengen 1993 liegen werden. Bis zur Unterzeichnung der Selbstbe-

schränkungsabkommen hat der Rat die Mengenkontingente — bei einer Aufstockung um 3 % — verlängert. Diese Verlängerung läuft zunächst bis zum 30. Juni 1994, wird aber ohne neuen Ratsbeschluß bis Ende 1994 erweitert, wenn die Unterzeichnung der Selbstbeschränkungsabkommen bis Mitte 1994 nicht erfolgt ist.

205. Textileinfuhrquoten, Verwaltungssystem

Mit Einführung des Binnenmarktes wurde die Aufteilung der EG-Einfuhrquoten nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Mitgliedstaaten abgeschafft und durch eine gemeinschaftsweite Quote ersetzt. Dementsprechend mußte auch das Verfahren zur Erteilung der Einfuhrgenehmigungen geändert werden. Mittlerweile wurde ein integriertes Verteilungssystem (SIGL) eingeführt, nach dem die einzelnen Mitgliedstaaten Einfuhrgenehmigungen nur noch mit Zustimmung der Kommission erteilen. Aufgrund der zentralen Quotenüberwachung werden Quotenüberschreitungen verhindert.

7. Mittelmeerländer, Naher Osten

206. Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien

Am 22. Dezember 1993 hat der Rat die Fortschreibung der präferentiellen, autonomen Handelsregelung für das Jahr 1994 für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte für Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien gebilligt.

207. Slowenien

Der Rat billigte am 19. Juli 1993 endgültig das Kooperationsabkommen, das Verkehrsabkommen und das Finanzprotokoll mit Slowenien. Die Kommission billigte am gleichen Tag das EGKS-Abkommen mit Slowenien. Die Abkommen waren bereits am 5. April 1993 unterzeichnet worden.

Die Kommission hat erste exploratorische Gespräche in Slowenien über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EG und Slowenien geführt. Einen Mandatsvorschlag wird die Kommission in der ersten Hälfte 1994 vorlegen.

208. Malta, Zypern

In seinen Schlußfolgerungen vom 4./5. Oktober 1993 zu den Stellungnahmen der Kommission vom 8. Juli 1993 zu den Beitrittsanträgen von Malta und Zypern unterstützt der Rat die Vorschläge der Kommission:

— Ohne eine friedliche, ausgewogene und dauerhafte Lösung des Zypernkonflikts abzuwarten, alle zur Verfügung stehenden Instrumente der Assoziation für eine Integration Zyperns in die Europäische Union zu nutzen. Die Kommission leitete bereits substantielle Beratungen mit der zypriotischen Regierung ein, um Beitrittsverhandlungen vorzubereiten. Im Januar 1995 ist die Fra-

ge des Beitritts Zyperns anhand der Gegebenheiten neu zu prüfen. Der Rat richtete mit Bezug auf diese Prüfung das Amt eines Zypernbeauftragten ein, der über die Implikationen der politischen Entwicklungen in Zypern im Hinblick auf den Gemeinschaftsacquis berichten soll.

Im Falle Maltas sollen alle im Rahmen der Assoziation bestehenden Instrumente genutzt werden, um zur Durchführung der für den Übergang der maltesischen Wirtschaft zur Integration in die Europäische Union unerläßlichen Strukturreform beizutragen. Die Kommission hat bereits einen eingehenden Dialog mit der Regierung Maltas aufgenommen, um Inhalt und Zeitplan für vorrangig durchzuführende Reformen festzulegen.

In Beitrittsverhandlungen mit Malta und Zypern muß die Frage der Teilnahme an der Arbeit der Organe der Gemeinschaft in angemessener Weise beantwortet werden. Auf der für 1996 geplanten Regierungskonferenz müßten die Probleme geregelt und Lösungen gefunden werden.

209. Türkei

Die 101. Sitzung des Assoziationsausschusses EG — Türkei fand am 22. Oktober 1993 statt. Sie diente zur Vorbereitung der 34. Tagung des Assoziationsrates EG — Türkei am 8. November 1993. Die Beratungen des Assoziationsrates konzentrierten sich auf die Vollendung der Zollunion zum 1. Januar 1995. Mit diesem Thema befaßt sich auch eine Entschließung des Rates. Um die vorbereitenden technischen Arbeiten im Lenkungsausschuß zu intensivieren, billigte der Assoziationsrat ein Arbeitsprogramm für die Zollunion.

Das Ende 1993 ausgelaufene Textilarrangement konnte wegen türkischer Bedenken bisher nicht verlängert werden. Die Türkei will einer Verlängerung nur dann zustimmen, wenn die gegen bestimmte türkische Textilprodukte laufenden Antidumping-Verfahren beendet werden.

Beide Seiten kamen überein, das Abkommen auf provisorischer Basis weiter anzuwenden.

210. Marokko

Nach einjährigen Beratungen verabschiedete der Rat am 6. Dezember 1993 das Verhandlungsmandat der Kommission für ein neues Abkommen zwischen der EG und Marokko. Diesem kommt ein Modellcharakter für ähnliche Abkommen mit anderen Mittelmeerdrittländern zu (bis jetzt Israel und Tunesien). Im wesentlichen sollen folgende neue Bereiche aufgenommen werden:

- ein politischer Dialog auf Ebene der Minister und politischen Direktoren,
- im Handel soll im gewerblichen Bereich eine Freihandelszone im Zeitraum von 12 Jahren errichtet werden. Im Agrarhandel sollen die noch bestehenden bilateralen Kontingente Frankreichs vergemeinschaftet werden,

- Erweiterung des Freihandelsabkommens durch die Einbeziehung des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs für Gesellschaften sowie des freien Kapitalverkehrs und des Schutzes von geistigem Eigentum,
- Ergänzung der bisher geltenden Sozialbestimmungen für Arbeitskräfte durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei Entlassungsbedingungen. Einführung eines sozialen Dialogs und Zusammenarbeit im Kulturbereich.

211. Israel

Der Rat billigte am 20. Dezember 1993 das Mandat der Kommission für ein neues Abkommen EG — Israel. Das geplante Abkommen soll im wesentlichen folgende neue Bereiche enthalten:

- einen politischen Dialog wie bei Marokko,
- Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit Israels mit seinen Nachbarn,
- Erweiterung des Freihandelskonzepts wie bei Marokko,
- intensivere Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie und auf anderen Gebieten.

212. Tunesien

Der Kooperationsrat EG — Tunesien hat seine 6. Tagung auf Ministerebene am 19. Juli 1993 abgehalten. Der Schwerpunkt des Meinungsaustausches lag in der Bewertung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien. Der Rat billigte am 20. Dezember 1993 das Verhandlungsmandat der Kommission für ein neues Abkommen EG — Tunesien. Das Mandat entspricht bis auf spezifische Regelungen im Agrarhandel dem Mandat für die Verhandlungen mit Marokko.

213. Syrien

Während seiner Dezember-Tagung (13.—17. Dezember 1993) hat das Europäische Parlament dem 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EG und Syrien zugestimmt. Das Finanzprotokoll bedarf noch der Genehmigung des Rates.

214. EG — Golfkooperationsrat (GCC)

Am 16. Juli 1993 fand in Brüssel eine weitere Sitzung des Gemischten Kooperationsausschusses EG — GCC statt. Zentraler Punkt der Erörterungen war das künftige Arbeitsprogramm. Es wurde beschlossen, eine ad hoc-Gruppe zu bilden, die sich mit den Themen Energieversorgung und der Umweltschutzproblematik befassen soll. Beide Themen sollen unter einem globalen Ansatz betrachtet werden. Der von der ad hoc-Gruppe in mehreren Sitzungen zu erstel-

lende Bericht soll etwa im Februar/März 1994 dem Gemischten Ausschuss und später dem Rat zur Billigung vorgelegt werden.

Im Bereich der industriellen Zusammenarbeit wurde eine Studie über EG-Investitionen in den GCC-Staaten vereinbart, mit deren Ausarbeitung ein Consultant inzwischen beauftragt wurde. Die Studie soll rechtzeitig vor der Mitte April 1994 in Riad vorgesehenen 5. Kooperationsratssitzung vorgelegt werden. Auch im Bereich der Normen ist eine engere Zusammenarbeit geplant.

8. Asien, Neuseeland und Australien

215. ASEAN

Entsprechend den strategischen Zielsetzungen ihres am 20. Oktober 1993 verabschiedeten Asienkonzeptes setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der EG für die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit den Staaten Süd-Ost-Asiens ein. Diesem Ziel dienten die Gespräche der Gemeinschaft mit den Außenministern der ASEAN-Staaten Ende Juli 1993 in Singapur sowie die bilateralen Gespräche der von Sir Leon Brittan geleiteten Delegation in Süd Korea (November 1993). Im Rahmen der bevorstehenden 11. Tagung des Gemischten Ausschusses EG-ASEAN (21.—22. Januar 1994) ist beabsichtigt, handelspolitische und kooperationspolitische Fragen mit dem Ziel zu erörtern, Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Basis des bestehenden Abkommens weiter zu entwickeln.

Das Mandat für den Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens der dritten Generation zwischen EG und ASEAN sowie das Handels- und Kooperationsabkommen mit Vietnam bilden Schwerpunkte bei der weiteren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Während die Beratungen zum Verhandlungsmandat mit den ASEAN-Staaten wegen der Menschenrechtsklausel und der Ost-Timor-Frage noch immer blockiert sind, wurden das Mandat für Vietnam verabschiedet und die Verhandlungen aufgenommen.

Im Hinblick auf den weiter voranschreitenden Regionalisierungsprozeß im Rahmen der APEC (Asia Pacific Economic Cooperation) gewinnt eine Annäherung der EG an die APEC zunehmende Bedeutung.

Das Hauptinteresse der Gemeinschaft sind dabei die GATT-Konformität und offene Ausgestaltung der APEC.

216. Indien, Sri Lanka

Das Kooperationsabkommen zwischen der EG und Indien über Partnerschaft und Entwicklung (sog. Abkommen der 3. Generation) ist am 20. Dezember 1993 in Brüssel unterzeichnet worden.

Das Kooperationsabkommen zwischen der EG und Sri Lanka, das sich inhaltlich an dem mit Indien ge-

schlossenen Abkommen orientiert, konnte am 8. Dezember 1993 paraphiert werden.

217. Pazifik

Australien gilt als wichtiger Partner, der infolge seiner raschen Integrationsfortschritte und seines wachsenden internationalen Gewichts (ASEAN; APEC; Cairns-Gruppe) trotz seiner verstärkten Hinwendung zu den asiatischen Märkten für die EG attraktiv bleibt, die ihm wachsendes Interesse entgegenbringt.

Über die politischen Beziehungen (seit 1990 engere Konsultationsmechanismen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit) hinaus bestehen gut entwickelte Handels- und Investitionsbeziehungen. Die Zusammenarbeit erweiterte sich auf Bereiche wie Wissenschaft und Technologie, Energie, Umweltschutz, Entwicklungshilfe Finanzwesen, Industriepolitik u. a. m. Sie vollzieht sich im bilateralen Rahmen (jährliche Ministerkonsultationen) wie in multilateralen Gremien (z.B. Vereinte Nationen, OECD, GATT). Ein Abkommen EG — Australien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit, von dem man sich eine weitere Intensivierung bereits abgesteckter Kooperationsfelder verspricht, wird verhandelt.

Als Handelspartner Australiens steht die EG mit einem Volumen von ca. 11,1 Mrd ECU (1992) nach Japan an zweiter Stelle (EG-Einfuhren ca. 4,8 Mrd ECU; EG-Ausfuhren ca. 6,3 Mrd ECU). Im Dezember 1993 wurde das Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der EG und Australien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch für 1994 verlängert.

Als Investitionspartner nimmt die EG mit einem akkumulierten Volumen von rd. 59,3 Mrd ECU (bis März 1993) den ersten Platz ein.

Der Handel EG — Neuseeland zeigt gegenwärtig eine leicht rückläufige Tendenz: Volumen 1. Halbjahr 1992 0,54 Mrd ECU (EG-Einfuhr 0,31 Mrd ECU, EU-Ausfuhr 0,23 Mrd ECU), 1. Halbjahr 1993 0,52 Mrd ECU (EG-Einfuhr 0,29 Mrd ECU, EG-Ausfuhr 0,23 Mrd ECU). Dennoch nimmt die EG damit — nach Australien — weiterhin den zweiten Platz im neuseeländischen Außenhandel ein. Die neuseeländische Regierung ist bemüht, die Rahmenbedingungen für eine Intensivierung der Handelsbeziehungen der EG weiter zu verbessern.

Im Dezember 1993 wurde die Vereinbarung über die Lieferung neuseeländischer Butter sowie das Selbstbeschränkungsabkommen EG — Neuseeland über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch für 1994 verlängert.

9. Beziehungen zu den AKP-Staaten

218. Lomé-IV-Abkommen

Ein Jahr nach dem Beitritt Namibias zum 4. AKP-EWG-Abkommen (Lomé-IV-Abkommen) vergrößerte sich der Kreis der AKP-Staaten erneut. Nach seiner

friedlich verlaufenen Trennung von Äthiopien wurde Eritrea im Oktober vom AKP-EWG-Ministerrat als 70. AKP-Staat in das Lomé-IV-Abkommen aufgenommen. Der neue Staat übernimmt im Wege der Staatennachfolge die Rechte und Verpflichtungen, die bisher hinsichtlich des Territoriums von Eritrea vom Vorgängerstaat Äthiopien wahrgenommen wurden.

219. Halbzeitüberprüfung des Lomé-IV-Abkommens

Das Finanzprotokoll, das den Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für den ersten Fünfjahreszeitraum des bis zum Jahre 2000 geltenden Lomé-IV-Abkommens festlegt, läuft im Jahr 1995 aus.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, von der Möglichkeit des Abkommens Gebrauch zu machen, im Zusammenhang mit der Aushandlung des neuen Finanzprotokolls eine Halbzeitüberprüfung einzelner Abkommensbestimmungen vorzunehmen. Sie hat hierfür einen umfangreichen Entwurf von Änderungsvorschlägen vorgelegt, aus denen derzeit ein Verhandlungsmandat für die Kommission erarbeitet wird. Die Vorschläge zielen auf eine Verbesserung der Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe ab und beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Aufnahme der Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als verpflichtender und sanktionsbewehrter Vertragsgrundlage neben dem Schutz der Menschenrechte
- Flexibilisierung der Programmierung der Hilfe und stärkere Betonung der Entwicklungsstrategie der Gemeinschaft
- Verbesserung der Verfahren der Projekt- und Programmhilfe.

Unter griechischer Präsidentschaft (1. Halbjahr 1994) sollen das Mandat der Kommission beschlossen und die Verhandlungen mit der AKP-Seite aufgenommen werden.

220. Stabex-System

Wegen der anhaltend niedrigen Rohstoffpreise vor allem bei Kaffee und Kakao reichten im Anwendungsjahr 1992 wie schon in den Vorjahren die Mittel des Systems nicht zur Deckung aller Transferansprüche aus. Um den Deckungsgrad zu erhöhen, schlug die Gemeinschaft den AKP-Staaten einen Vorgriff auf das Jahr 1993 in Höhe von 75 Mio ECU sowie die Verwendung von Zinseinnahmen des Systems von 30 Mio ECU vor. Obwohl durch diese Maßnahmen der Deckungsgrad auf 43 % erhöht worden wäre — gegenüber 40 % für 1991 —, lehnten die AKP-Staaten auf einer Sondersitzung des AKP-EWG-Botschafterausschusses am 23. Juli 1993 das Angebot der Gemeinschaft ab und forderten eine weitere Aufstockung der Stabex-Mittel. Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheit wurden bis zum Abschluß des Berichtszeitraumes keine Transferbeträge ausbezahlt.

221. Haiti

Nachdem alle Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft um eine Lösung der durch den Militärputsch vom 30. September 1991 in Haiti entstandenen Lage erfolglos geblieben waren, verhängte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) am 16. Juni 1993 ein Handelsembargo gegen Haiti, das von der EG am 26. Juni 1993 durch Ratsverordnung umgesetzt wurde.

In Reaktion auf die Fortschritte hinsichtlich der Normalisierung der politischen Situation hob der Sicherheitsrat das Embargo am 27. August 1993, die Gemeinschaft am 15. September 1993 auf.

Die wiederaufflammenden Unruhen in Haiti veranlaßten den Sicherheitsrat, die Außerkraftsetzung des Embargos mit Wirkung vom 19. Oktober 1993 zurückzunehmen. Daraufhin erließ die Gemeinschaft Ende Oktober ein neues Embargo.

222. Angola

Gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen hat der VN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 die Lieferung bestimmter Waren, u. a. Mineralölerzeugnisse und Waffen, an die angolanische Unabhängigkeitsbewegung UNITA verboten. Für die rechtliche Umsetzung des Ölembargos ist die EG zuständig. Sie hat am 25. Oktober 1993 eine entsprechende Verordnung beschlossen.

10. Grundstoffpolitik

223. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für die Entwicklungsländer, insbesondere für Afrika, haben sich die Perspektiven, hauptsächlich im Bereich der Rohstoff-Exporte, im vergangenen Zeitraum nicht verbessert. Es ist allgemein bekannt und anerkannt, daß Rohstoffabkommen als Instrument des Ressourcentransfer zugunsten der Entwicklungsländer ungeeignet sind und zudem durch ihre Interventionen auf den Rohstoffmärkten die notwendigen Strukturanpassungen bei den Produzenten verzögern. Dennoch ist Deutschland — wie die EG und ihre Mitgliedstaaten — aus politischen Erwägungen Mitglied in vielen Rohstofforganisationen und bringt dadurch ihren Willen zur Zusammenarbeit zum Ausdruck.

Bedeutung mißt die Gemeinschaft den Arbeiten der UNCTAD und ihren Organisationen bei, die weiterhin wichtige Fora für eine verstärkte Zusammenarbeit im Nord-Süd-Dialog, aber auch mit den Entwicklungsländern bleiben sollen. Diese Bemühungen wurden auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD VIII) verstärkt und im Rahmen des Gipfels der Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro fortgeführt.

In den Diskussionen der internationalen Rohstoff-Organisationen waren dabei von besonderer Bedeutung

- der Abbau von Handelshemmnissen für die Entwicklungsländer,
- die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Industrieländer sowie die Einführung von Wirtschaftsreformen unter Übernahme von marktwirtschaftlichen Mechanismen und
- die Aspekte der wechselseitigen Wirkung von Handel und Umwelt.

Der erfolgreiche Abschluß der GATT-Uruguay-Verhandlungen kann hier neue Impulse geben.

Trotz mancher Interessengegensätze mit und unter den Entwicklungsländern im Rahmen der laufenden Verhandlungen über Rohstoffabkommen (Tropenholz und Naturkautschuk) sehen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Möglichkeiten für den Neuabschluß dieser Abkommen. Dies trifft vor allem für ein neues Tropenholz-Abkommen zu.

224. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

In den letzten Jahren haben die Arbeiten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, insbesondere in bezug auf den 2. Schalter, an Bedeutung gewonnen, wobei viele Mitgliedstaaten des Fonds, aber auch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsländer, weitgehend der Auffassung sind, daß der 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds wohl niemals seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrnehmen wird. Die durch die EG-Mitgliedstaaten begonnene Diskussion von Vorschlägen und Möglichkeiten, die eingezahlten Beträge des 1. Schalters anderweitig zu verwenden, ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund dessen und wegen der anhaltend schlechten Lage der Entwicklungsländer im Bereich von Rohstoff-Exporten ist sowohl für die EG-Mitgliedstaaten als auch für Deutschland der 2. Schalter des Gemeinsamen Fonds zunehmend in den Vordergrund gerückt. Im Bereich des 2. Schalters sind weitere von den EG-Partnern mitgetragene Projekte verabschiedet worden, die gerade den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommen sollen. Mit Hilfe dieser finanziellen Förderung leisten die Bundesregierung und die Europäische Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zur Produktivitätssteigerung, zur besseren Absatzförderung, zur Diversifizierung, zum Umweltschutz und damit zur weiteren Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft. Dies könnte zu einer weiteren Verbesserung der Situation der Entwicklungsländer beitragen. Dabei sollte durch gemeinschaftliche Vorgehensweise und weitere Intensivierung der Arbeiten die Berechtigung des Gemeinsamen Fonds und des 2. Schalters zum Ausdruck kommen. Bei den Überlegungen für eine neue Rohstoff-Politik für die 90er Jahre wird gemäß den Ergebnissen der UNCTAD VIII-Konferenz vom Februar 1992 auch dem Gemeinsamen Fonds Bedeutung beigemessen.

225. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen zwischen Erzeugern und Verbrauchern sind am 31. März 1993 gescheitert (vgl. Ziffer 327 des 52. Integrationsberichts). Die vom Internationalen Kaffeerat daraufhin vorgeschlagene nochmalige, 4. Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 um ein weiteres Jahr bis Ende September 1994 ist am 1. Oktober 1993 in Kraft getreten. Die USA, das mit Abstand größte Verbraucherland, sind nicht mehr Mitglied der Internationalen Kaffee-Organisation, da sie der Verlängerung nicht beigetreten sind.

Eine Reihe von Erzeugerländern hat Ende September 1993 eine eigene Erzeugerorganisation gegründet. Diese Organisation dient im wesentlichen dem Zweck, durch ein sog. Marktrückhaltesystem („retention scheme“) das Angebot zu verknappen und damit den Kaffeepreis auf den Weltmärkten zu stabilisieren. Der Preis für Rohkaffee ist seit Mitte 1993 um knapp 40 % angestiegen.

Trotz Scheiterns der Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen mit marktregulierenden Maßnahmen und der Gründung einer eigenen Erzeugerorganisation besteht zwischen Erzeugern und Verbrauchern Einigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor fortzusetzen. Derzeit ist jedoch nicht sicher, in welcher Weise sich diese gestalten wird. Erste Gespräche über die zukünftige Gestaltung der Internationalen Kaffee-Organisation haben im Dezember 1993 begonnen.

Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft setzen sich im Rahmen der Verbrauchergruppe grundsätzlich für die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit ein. Eine nochmalige Verlängerung des Übereinkommens von 1983 wird jedoch abgelehnt. Dies bedeutet, daß kurzfristig ein neues Kaffee-Übereinkommen ausgehandelt werden müßte, um den institutionellen Rahmen der Internationalen Kaffee-Organisation als Forum für die internationale Zusammenarbeit fortbestehen zu lassen. Da die Aufnahme von marktregulierenden Maßnahmen von der Bundesregierung grundsätzlich abgelehnt wird, werden sich die Aufgaben der Organisation vorwiegend auf statistische Zwecke beschränken müssen.

226. Internationales Kakao-Übereinkommen

Nach schwierigen Verhandlungen wurde am 16. Juli 1993 am Ende der 5. Konferenzrunde in Genf der Text eines neuen künftigen Internationalen Kakao-Übereinkommens angenommen.

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Weltkakaowirtschaft durch Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Stabilisierung des Weltkakaomarktes durch notwendige Anpassungen bei der Produktion und die Steigerung des Verbrauchs.

Die Marktstabilisierung soll in erster Linie durch abgestimmte Aktionen der Erzeugerländer zur Koordi-

nierung innerhalb des Produktionssektors erreicht werden. Ergänzend sollen alle Mitgliedstaaten die zur Ausweitung des Verbrauchs geeigneten Maßnahmen eigenverantwortlich treffen.

Direkte Marktinterventionen durch ein Ausgleichslager oder Quoten sind im Übereinkommen nicht vorgesehen.

Der im Ausgleichslager der Kakao-Organisation während der Vorläufer-Übereinkommen angesammelte Kakao von rd. 230 000 t wird seit dem 1. Oktober 1993 in monatlich fixierten Mengen liquidiert. Die gesamte Auflösung wird voraussichtlich 4 1/2 Jahre dauern.

227. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Ende November 1993 hat der Rat der Internationalen Naturkautschukorganisation die Neuverhandlung des (zweiten) Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens und die Verlängerung des bis 28. Dezember 1993 befristeten derzeitigen Übereinkommens um ein Jahr beschlossen. Die Verbraucherländer stimmten der Neuverhandlung zu, nachdem die Erzeugerländer nach langwierigen Konsultationen bereit waren, die Ende Januar 1993 in Anwendung des Preisanpassungsmechanismus des Übereinkommens erfolgte Senkung des Referenzpreises und damit der Interventionsschwellen zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang bekräftigten die Verbraucherländer, insbesondere auch die Gemeinschaft, daß sich auch das Preis- und Interventionssystem eines (evtl.) neuen Stabilisierungsabkommens an den Marktrealitäten zu orientieren habe.

228. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Auch während der 3. Verhandlungsrunde (4.—15. Oktober 1993 in Genf) sowie am Rande der 15. Ratstagung der Internationalen Tropenholzorganisation im November 1993 wurde kein Fortschritt in den wesentlichen Fragen eines neuen Abkommens wie Umfang (Ausdehnung auf alle Wälder der Welt oder Konzentration auf Tropenwälder), stärkere Berücksichtigung ökologischer Aspekte sowie Finanzierungsmaßnahmen erzielt.

VI. Agrar- und Fischereipolitik

229. Agrarmarktpolitik, Anwendung der Beschlüsse der EG-Agrarreform

Mit den Beschlüssen des Rates vom 21. Mai 1992 zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist eine entscheidende Wende in der EG-Agrarpolitik herbeigeführt worden. Sie bezwecken vor allem eine Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes und eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft. Die Reformbeschlüsse befinden sich im ersten Jahr ihrer Anwendung. Von den landwirtschaftlichen Betrieben sind dabei große An-

strengungen zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen gefordert. Die Umsetzung der Reformbeschlüsse ist termingerecht erfolgt, gestaltet sich jedoch wie erwartet schwierig und verwaltungsaufwendig. Die Bundesregierung hat ein Memorandum zur „Vereinfachung bei der Durchführung der EG-Agrarreform“ in Brüssel vorgelegt und wichtige Verbesserungen erreicht. Weiterhin hat die Bundesregierung insbesondere beim Grundflächenproblem in den neuen Ländern eine für die Beteiligten zufriedenstellende Lösung durchgesetzt.

Erste Ergebnisse zeigen, daß bei Getreide und Ölsaaten durch die Reform die Voraussetzungen für eine wirksame Mengenbegrenzung geschaffen wurden. Im Rindfleischbereich bestehen Zweifel, ob die beschlossenen Maßnahmen ausreichen, um mittelfristig ein Marktgleichgewicht zu erreichen. Eine genaue Beurteilung der Wirksamkeit der Reforminstrumente ist zur Zeit noch nicht möglich. Auch ist die Einführung der die Reformbeschlüsse flankierenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird die weitere Marktentwicklung genau beobachten und auf die notwendigen Korrekturen der Beschlüsse drängen, falls sich herausstellen sollte, daß die Reformziele nicht erreicht werden.

230. Agrarmonetäres System

Die Erweiterung der Bandbreiten innerhalb des Europäischen Währungssystems von 2,25 % auf 15 %, die die Finanzminister und Notenbankgouverneure am 2. August beschlossen, führte zu einer schweren Krise des erst am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen neuen agrarmonetären Systems.

Die Kommission sieht seitdem alle Währungen als floatend im Sinne der agrarmonetären Regeln an. Damit wären theoretisch jederzeit Anpassungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse an die tatsächlichen Kurse möglich, die im Falle einer Aufwertung zu Senkungen der Marktpreispreise und Beträge führen würden. Außerdem könne — so die Kommission — kein neuer Switch-over ausgelöst werden, weil dies nur durch Änderungen der Leitkurse fester Währungen bei einer Leitkursanpassung möglich sei. Die Landwirtschaft stand vor dem Problem, daß sich jederzeit Preis- und Einkommenseinbußen ergeben konnten.

Die Bundesregierung hat daraufhin in Brüssel gefordert, das agrarmonetäre System so anzupassen, daß weiterhin die alten Garantien gegen abrupte währungsbedingte Preissenkungen gelten. Die Verhandlungen erwiesen sich als außerordentlich schwierig, da die Forderung nach der Beibehaltung eines Switch-over, der nur an die neuen Gegebenheiten angepaßt werden mußte, bei der Kommission und den meisten Mitgliedstaaten auf Ablehnung stieß. Befürchtet wurden vor allem die langfristig hohen Kosten, die mit diesem System verbunden wären.

Im Dezember 1993 einigte der Rat sich schließlich auf eine Lösung, die die Erweiterung der Freimarge für aufwertende Währungen auf 5 % vorsieht. Bis zu diesem Punkt müssen erforderlichenfalls nur bei abwer-

tenden Währungen die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt werden. Falls die Überschreitung der 5 %-Freimarge droht — was nach der im Berichtszeitraum zu beobachtenden Währungsentwicklung unwahrscheinlich ist — wird der Rat zu einer Sondersitzung zusammentreten, um die notwendigen Maßnahmen zu beschließen.

231. Düngemittelrecht

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung wurde die Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt erlassen. Mit dieser Richtlinie werden sieben Stickstoffdüngertypen, drei Mehrnährstoffdüngertypen und zwei Flüssigdüngertypen neu als „EWG-Düngemittel“ zugelassen sowie der Anhang I der Richtlinie 89/284/EWG als Teil D und der Anhang der Richtlinie 89/530/EWG als Teil E dem Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG hinzugefügt. Kapitel A von Teil E wurde dabei neu gefaßt.

Die Arbeiten an einer Richtlinie der Kommission über Analysemethoden für Spurennährstoffdünger mit einem Nährstoffgehalt über 10 % wurden fortgesetzt. Mit der Verabschiedung ist im ersten Halbjahr 1994 zu rechnen.

232. Umweltgerechte Landwirtschaft, Förderung

Im Zuge der EG-Agrarreform wurden die verschiedenen Programme zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven oder landschaftspflegenden Landwirtschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Die Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 gibt entsprechenden Fördermaßnahmen einen neuen rechtlichen und finanziellen Rahmen. Bis Ende Juli 1993 hat die Bundesrepublik der Kommission 15 Länderprogramme und eine bundesweite Rahmenregelung zur Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt.

Mit der fortschreitenden Genehmigung der Programme durch die EG werden diese den Landwirten angeboten. Ein flächendeckendes Angebot an Fördermaßnahmen wird für das gesamte Bundesgebiet noch für das Jahr 1994 angestrebt.

233. Pflanzenschutz/Pflanzenbeschau

Im Oktober 1993 beschloß der Rat die Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel. Mit dieser Richtlinie wurden die Regelungen aus dem Jahr 1980 neu gefaßt.

Anstelle der bisher vorgeschriebenen Mindestmaßnahmen wurden umfangreiche, detaillierte Regelungen eingeführt. Regelmäßige, systematische amtliche Erhebungen und Untersuchungen zum Auftreten der Krankheit sowie Maßnahmen bei Befall und Befallsverdacht in den Mitgliedstaaten sind vorgeschrieben. Diese Maßnahmen betreffen nicht nur die

jeweilige Kartoffelpartie oder den jeweiligen Erzeugerbetrieb, sondern ggf. auch Kartoffelflächen und Erzeugungs- und Handelsbetriebe im jeweiligen Gebiet (sogenannte „Sicherheitszone“).

In intensiven, z. T. sehr schwierigen Diskussionen konnten seitens der deutschen Delegation in vielen Punkten Verbesserungen durchgesetzt werden. Erleichterungen wurden hinsichtlich der Flexibilität bei der Umsetzung und bei den zu treffenden Maßnahmen erreicht.

Im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie wurden von der Kommission zwar umfassendere und detaillierte Regelungen, insbesondere bei im Bedarfsfall einzuleitenden Maßnahmen, vorgesehen, doch ist es gelungen, die bisher auf einer Kommissionsentscheidung beruhende Benachteiligung Deutschlands zu beseitigen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind jetzt im Bedarfsfall in allen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang vorzusehen.

234. Tierzuchtrecht

Mit Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpaß für Pferde, Esel und ihre Kreuzungen) wurden Regelungen bezüglich der Identifizierung für das Verbringen von Equiden, für die Einfuhr aus Drittländern sowie für den innergemeinschaftlichen Handel festgelegt. Der Paß kombiniert den bisher getrennt geforderten Abstammungsnachweis, mit dem auch die Identität des Zuchtequiden nachzuweisen ist, und die Gesundheits- und Impfbescheinigungen, die von den Veterinärbehörden verlangt werden. Der Paß, der ab sofort Verwendung finden kann, wird zur Pflicht für alle Equiden, die am 1. Januar 1998 oder später geboren werden.

235. Tierschutz, Ankündigung neuer Vorschriften durch die Kommission

Vor dem Hintergrund der seit dem Europäischen Rat von Edinburgh geführten Subsidiaritätsdiskussion hat sich die Kommission am 22. Juni 1993 in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Tierschutz (KOM (93) 384 endg.) für den Erlass weiterer tierschutzrechtlicher Gemeinschaftsbestimmungen ausgesprochen. Bundesregierung und Bundesrat begrüßen diese Entscheidung. Bei den künftigen Verhandlungen der angekündigten Vorschläge wird sich die Bundesregierung bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips weiterhin für höchstmögliche tierschutzrechtliche Standards einsetzen, die in der Rechtsform der Richtlinie zu erlassen sind.

236. Tiertransport

Die im November 1991 verabschiedete Transportrichtlinie (91/628/EWG) enthält keine Detailregelungen über eine zeitliche Begrenzung von Tiertransporten, Ruhepausen, Tränk- und Fütterungs-

intervallen, Ladedichten sowie Anforderungen an Transportfahrzeuge. Über diese Bestimmungen sollte nach Artikel 13 dieser Richtlinie aufgrund eines von der Kommission vor Juli 1992 vorzulegenden Vorschlags entschieden werden. Auf nachhaltiges Drängen, insbesondere der Bundesregierung, hat die Kommission im August 1993 mit über einem Jahr Verspätung einen Vorschlag für eine entsprechende Änderungsrichtlinie vorgelegt, in der diese Regelungen — mit Ausnahme der deutschen Hauptforderung nach einer zeitlichen Begrenzung von Schlachttiertransporten auf der Straße — enthalten sind.

Trotz intensiver Beratungen konnte der Vorschlag im Berichtshalbjahr nicht verabschiedet werden, was Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Transportrichtlinie in nationales Recht wäre. Sofern sich die Verabschiedung dieses Vorschlags weiter verzögert, erwägt die Bundesregierung eine nationale Entscheidung, zu der die Vorarbeiten weiter fortgeführt werden.

Das Europäische Parlament hat am 15. Dezember 1993 strengere Vorschriften für Tiertransporte und verschärfte Kontrollen gefordert. In einer Entschließung sprechen sich die Abgeordneten unter anderem für Höchstfahrzeiten von maximal acht Stunden und obligatorische Pausen für das Füttern und Tränken während des Transportes aus.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin in Übereinstimmung mit Europäischem Parlament, Bundestag und Bundesrat mit großem Nachdruck für möglichst hohe tierschutzrechtliche Anforderungen und bei Schlachttieren zusätzlich für eine drastische Begrenzung der Gesamttransportzeit ein. Hierbei wird sie inzwischen auch von der dänischen und niederländischen Delegation unterstützt.

237. Schlachten von Tieren

Die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung harmonisiert die Vorschriften zum Schutz von Schlachttieren, um Tieren bei der Schlachtung oder Tötung unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Gleichzeitig werden die materiellen Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren in EG-Recht übernommen.

Die Richtlinie enthält insbesondere Maßnahmen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion von Geräten und Ausrüstungen für die Schlachtung, schreibt ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten des Schlachtpersonals vor und legt im einzelnen zulässige Betäubungs- und Tötungsmethoden fest. Diese Richtlinie muß bis 1. Januar 1995 in nationales Recht umgesetzt werden.

238. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft, Entscheidungen der Kommission

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft hat die Kommission u. a. folgende Entscheidungen erlassen:

- Die Entscheidung 93/444/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind enthält ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der beizubringenden Bescheinigungen und der Unterrichtung der zuständigen Behörden.
- Die Kommission reagierte mit folgenden vorübergehenden Schutzmaßnahmen auf Ausbrüche der Schweinepest in Deutschland
 - = Entscheidung 93/497/EWG der Kommission vom 15. September 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/364/EWG vom 18. Juni 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland
 - = Entscheidung 93/539/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich der klassischen Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/364/EWG
 - = Entscheidung 93/553/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/539/EWG bezüglich verschiedener Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/364/EWG
 - = Entscheidung 93/566/EG der Kommission vom 4. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EWG
 - = Entscheidung 93/621/EG der Kommission vom 30. November 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/566/EG über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EWG
 - = Entscheidung 93/671/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur zweiten Änderung der Entscheidung 93/566/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EWG
 - = Entscheidung 93/720/EWG der Kommission vom 30. Dezember 1993 zur dritten Änderung der Entscheidung 93/566/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EWG.
- Mit der Entscheidung 93/602/EG der Kommission vom 19. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Portugal wurde auf Seuchenausbrüche reagiert.

- Infolge der Schutzmaßnahmen im ersten Halbjahr gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien konnte die Seuche auf bestimmte Teile des italienischen Hoheitsgebiets begrenzt werden. Dieser Tatsache entsprechend wurde die Entscheidung der Kommission 93/687/EG vom 17. Dezember 1993 mit Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/180/EWG erlassen.

239. Futtermittelrecht, weitere Harmonisierung

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Verabschiedung von vier Richtlinien des Rates und einer Richtlinie der Kommission weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt.

- Mit der Richtlinie 93/74/EWG des Rates über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke wurden Regelungen getroffen über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die sich durch ihre besondere Zusammensetzung oder Herstellungsweise sowohl von gängigen Futtermitteln als auch von Fütterungsarzneimitteln gemäß der Richtlinie 90/167/EWG deutlich unterscheiden und dazu bestimmt sind, besondere ernährungsphysiologische Bedürfnisse zu decken (Diätfuttermittel).
- Mit der Richtlinie 93/107/EWG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden das Kokzidiostatikum Diclazuril für Masthühner neu zugelassen, die Geltungsdauer einiger Anhang II-Stoffe verlängert sowie einige Farbstoffe für Zierfische neu aufgenommen.
- Des weiteren hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung betreffend die Kennzeichnung von Mikroorganismen und Enzymen und die Zulassungsbedingungen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen als Futtermittelzusatzstoffe (Richtlinie 93/114/EG des Rates) sowie eine Richtlinie über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (Richtlinie 93/113/EG des Rates) verabschiedet.

240. Agrarhandelsbeziehungen

Die Agrarhandelsbeziehungen zu außereuropäischen Industrieländern und Lateinamerika wurden wesentlich durch die Schlußverhandlungen in der Uruguay-Runde des GATT geprägt, die im Dezember 1993 abgeschlossen werden konnten. Die Beziehungen zu wichtigen Handelspartnern wurden zum Teil dadurch belastet, daß in der Gemeinschaft bisher einzelstaatliche Regelungen durch Gemeinschafts-Regelungen ersetzt wurden. Die ablehnende Haltung Deutschlands in Bezug auf die am 1. Juli 1993 in Kraft gesetzte gemeinsame Marktordnung für Bananen wurde insbesondere von den lateinamerikani-

schen Ländern begrüßt. Verschiedene bislang nur in einzelnen Mitgliedstaaten aus phytosanitären Gründen geltende Einfuhrbeschränkungen mußten mit Verwirklichung des Binnenmarktes auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt werden, um das erreichte Schutzniveau halten zu können. Daraus ergaben sich für einzelne Drittländer Probleme. Die Bundesregierung erreichte z. B. für Importe von Bonsai-Pflanzen aus Japan Ausnahmeregelungen, bei anderen Produkten (z. B. Zitruspflanzen aus Israel) dauern die Bemühungen noch an.

241. Fischerei, neue Kontrollverordnung

Im Oktober 1993 verabschiedete der Rat eine neue Kontrollverordnung, die die Fischereiüberwachung in der Gemeinschaft auf eine neue Basis stellt.

Wesentliches Element der Verordnung ist die „globale“ Kontrolle, d. h. die Fischereikontrolle in den Mitgliedstaaten beschränkt sich nicht mehr auf die Überwachung der technischen Erhaltungsmaßnahmen, sondern wird auf den Markt- und Strukturbereich ausgedehnt. Gleichzeitig werden die technischen Instrumente für die Kontrolle ausgebaut. Insbesondere wird auf die stärkere Nutzung der EDV gesetzt. Allerdings wird die von der Kommission favorisierte Satellitenüberwachung u. a. auf deutsches Drängen zunächst nicht eingeführt. Vielmehr sollen Pilotprojekte durchgeführt werden, die eine Aussage zur Kosten-/Nutzenrelation dieses Systems machen können. Erst nach Abschluß dieser Projekte wird der Rat darüber entscheiden, ob und wann die Satellitenüberwachung eingeführt wird.

242. Fischerei, gemeinschaftliche Fanglizenzregelung

Im Dezember 1993 verabschiedete der Rat eine Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung.

Gemäß Artikel 5 der Fischerei-Grundverordnung 3760/92 hatte der Rat bis zum 31. Dezember 1993 eine spätestens ab dem 1. Januar 1995 anzuwendende Gemeinschaftsregelung mit Bestimmungen über die Mindestangaben festzulegen, die in den von den Mitgliedstaaten zu erteilenden und zu verwaltenden Fanglizenzen enthalten sein müssen. Der Vorschlag der Kommission ging jedoch weit über diese Vorgabe hinaus, indem er auch Rahmenvorschriften für die Fanglaubnisse für die einzelnen Fischereifahrzeuge vorsah. Der Rat beschloß daraufhin einstimmig, den Vorschlag der Kommission entsprechend der Vorgabe durch die Fischerei-Grundverordnung abzuändern und die Verordnung nunmehr ausschließlich auf eine Regelung für die Fanglizenzen zu beschränken. Sie sieht Angaben über das Fischereifahrzeug vor, die in etwa denen eines Kraftfahrzeugs im Kfz-Brief entsprechen. Mit der Frage der Fanglaubnisse wird sich der Rat im Laufe des Jahres 1994 befassen.

243. Fischerei, Fangregelung für 1994

Der Rat verabschiedete im Dezember 1993 die Verordnungen über die Regelung der Fischerei und setzte dabei insbesondere die Gesamtfangmengen und die nationalen Fangquoten für die Fischerei des Jahres 1994 im EG-Meer sowie im externen Bereich fest. Die Diskussion hierzu verlief erstmals ohne größere Kontroversen. Mit einigen Ausnahmen wurden in etwa die gleichen Mengen wie im Vorjahr beschlossen. Der Rat orientierte sich dabei im wesentlichen an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Rates für Meeresforschung. Für die deutschen Fischer bemerkenswert und erfreulich zugleich ist die Anhebung der Fangmengen beim Ostsee-Dorsch (rund 2000 t mehr für Deutschland), bei der westlichen Makrele (ebenfalls rund 2000 t mehr), beim nordarktischen Kabeljau vor Norwegen und Spitzbergen (rund 2500 t mehr) sowie beim norwegischen Seelachs (800 t mehr).

Auf deutsches und niederländisches Bestreben wurde die Plattfischbox, in der die Fischerei mit großen Kuttern (über 300 PS) im zweiten und dritten Quartal verboten ist, auf das vierte Quartal erweitert. Dies ist ein wichtiger Schritt zum besseren Schutz der Plattfischbestände in der Nordsee.

244. Fischereiabkommen mit Argentinien

Der Rat beschloß im September 1993 die Annahme des von der Kommission ausgehandelten Fischereiabkommen mit Argentinien. Es handelt sich um das erste Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit einem südamerikanischen Land und zugleich das erste Abkommen der sogenannten 2. Generation, bei dem nicht der finanzielle Ausgleich für Fangmöglichkeiten, sondern die Förderung argentinisch/europäischer Unternehmen im Bereich der Fischwirtschaft im Vordergrund steht. Argentinien gewährt umfangreiche Fangmöglichkeiten in Höhe von etwa 250 000 t jährlich, u. a. für Arten mit hohem Marktwert, wie Seehecht. Die Kosten des Abkommens betragen für die Laufzeit von fünf Jahren 162,5 Mio ECU. Das Abkommen wird in Kraft treten, sobald auch Argentinien das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen hat.

245. Fischereiabkommen mit Kanada

Die Kommission hat Ende 1992 ein Fischereiabkommen mit Kanada ausgehandelt und paraphiert. Der Rat hat dieses Abkommen im Dezember 1993 gebilligt. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur effizienten Erhaltung der Fischbestände im Nordwest-Atlantik und zur Verbesserung der fischereipolitischen Beziehungen zu Kanada getan. Mit dem Abkommen öffnet Kanada nach vielen Jahren wieder Fangschiffen der Gemeinschaft den Zugang zu kanadischen Häfen, gewährt der EG Fischereimöglichkeiten auf Überschußbestände in der kanadischen Fischereizone und räumt Bürgern der Europäischen Union die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit der kanadischen Fischwirtschaft ein.

246. Fischerei, einheitliches Finanzinstrument (FIAF)

Im Rahmen der Reform der Strukturfonds wurde durch Ratsverordnung (EWG) Nr. 2080/93 vom 20. Juli 1993 ein einheitliches „Finanzinstrument Fischerei (FIAF)“ geschaffen, das die bisherigen zersplitterten Gemeinschaftsregelungen zur Förderung der Fischwirtschaft ersetzt. Dies kommt der sachlichen und haushaltsmäßigen Transparenz der gemeinschaftlichen Fischereiförderung zugute und soll auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wurden vom Rat in seiner Sitzung am 20./21. Dezember 1993 erlassen. Damit wurden die Förderungsbereiche und -voraussetzungen sowie die Höhe der jeweiligen Beihilfen festgelegt. Im Interesse der Bestandserhaltung wurden gewisse Einschränkungen bei der Förderung beschlossen. Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen wird in der endgültigen Kapazitätsverringerung liegen. Die Mitgliedstaaten werden künftig über die ihnen zur Verfügung gestellten Finanzmittel weitgehend selbst entscheiden.

VII. Verkehrspolitik

247. Verkehrsinfrastruktur, Aktionsprogramm gemäß Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Brüssel am 10./11. Dezember 1993 beschlossen, zur beschleunigten Verbesserung der Infrastrukturen privates Kapital zu mobilisieren und geeignete prioritäre Projekte von europäischem Interesse (im Bereich Verkehr aus den EG-Netzleitschemata) auszuwählen, die kurzfristig zu realisieren sind. Die Kommission soll bei der Stimulierungs- und Koordinationsaufgabe durch eine Gruppe von persönlich Beauftragten der Regierungschefs unterstützt werden. Der Europäische Rat erwartet einen ersten Bericht auf der nächsten Sitzung im Juni 1994.

248. Verkehrsinfrastruktur, Europäische Netze für den kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt

Nachdem der Rat sich bereits im Juni 1993 auf den Inhalt der Netzleitpläne für Straßen, Binnenwasserstraßen und Kombinierten Verkehr geeinigt hatte, billigte er am 28. September 1993 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen seiner Entscheidungsentwürfe:

- befristete Geltungsdauer bis 30. Juni 1995; danach Anschlußregelung
- Verstärkung des multimodalen Ansatzes
- Verstärkung der regionalpolitischen Einordnung der Verkehrsleitpläne
- Bericht der Kommission über die Anwendung der Entscheidungen

- Prüfung der vom Europäischen Parlament zusätzlich vorgeschlagenen Verbindungen spätestens bei Ausarbeitung der vorgesehenen Anschlußregelungen.

Die Entscheidungen des Rates wurden am 29. Oktober 1993 verabschiedet (93/628/EWG, 93/629/EWG, 93/630/EWG).

Für das klassische Schienennetz sowie die See- und Flughäfen sollen laut Beschluß des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 1993 entsprechende Leit-schemata bis 1. Juli 1994 aufgestellt werden.

249. Anlastung der Wegekosten

Nachdem der Rat im Juni 1993 eine politische Einigung über ein Abgabensystem für den Straßengüterverkehr (Kraftfahrzeugsteuern, Straßenbenutzungsgebühren) erreicht hatte, wurde am 25. Oktober 1993 auch eine Einigung über einen Richtlinienentwurf erreicht, mit dem die politische Einigung in einen Rechtstext umgesetzt wurde (Richtlinie 93/89/EWG).

Zu Protokoll des Rates bestätigten Deutschland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Dänemark ihre bereits im Juni 1993 abgegebene Erklärung, daß die Entrichtung einer einzigen zeitbezogenen Straßenbenutzungsgebühr zur Benutzung des Straßennetzes in allen fünf beteiligten Staaten berechtigen soll (Regionalvignette). Ein entsprechendes Abkommen zwischen den Regierungen dieser fünf Staaten wurde im Dezember 1993 paraphiert. Die innerstaatlichen Voraussetzungen (parlamentarische Zustimmung) für das Inkrafttreten des Abkommens sollen so rechtzeitig geschaffen werden, daß ab dem 1. Januar 1995 die Gebühr erhoben werden kann.

250. Kabotage im Straßengüterverkehr

Der Rat verabschiedete am 25. Oktober 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 entsprechend der im Juni 1993 erzielten politischen Einigung mit folgenden Eckwerten:

- Erhöhung des bestehenden Kontingents von ca. 18 000 Zweimonatsgenehmigungen auf 30 000 zum 1. Januar 1994
- Jährliche Aufstockung des Kontingents um 30 % ab 1. Januar 1995
- Wegfall aller mengenmäßigen Beschränkungen ab 1. Juli 1998.

251. Straßenverkehrsunfälle, EG-Datenbank

Der Rat verabschiedete am 30. November 1993 eine Entscheidung über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (93/704/EG). Die Entscheidung sieht eine zentrale Sammlung von sog. disaggregierten Unfalldaten (Einzeldaten zu jedem erfaßten Unfall) zu Verkehrsunfällen mit Personenschaden vor, um

- Problemschwerpunkte der Verkehrssicherheit identifizieren,
- nationale Maßnahmen bewerten,
- Kosten-/Nutzenverhältnisse von nationalen bzw. EG-Maßnahmen zur Verkehrssicherheit ermitteln zu können.

Nach Ablauf eines Testzeitraumes will die Kommission dazu einen Bericht erstatten. In der Entscheidung wird ausdrücklich auch die Möglichkeit vorbehalten, nach Ablauf der Testphase die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung der Maßnahmen zu überprüfen.

252. Straßenverkehrssicherheit, Aktionsprogramm

Die Kommission hat ein Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit vorgelegt. Es sieht folgendes vor:

- Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Schaffung einer gemeinschaftlichen Datenbank,
- aktive und passive Fahrzeugsicherheit,
- Erziehung der Verkehrsteilnehmer und Schulung der Fahrer,
- Maßnahmen bezüglich des Fahrverhaltens,
- Maßnahmen zur Förderung der angepaßten Fahrweise und gegen Fehlverhalten infolge von Alkohol, Drogen oder Müdigkeit,
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur,
- Verbesserung der Sicherheit bei der Gefahrgutbeförderung auf der Straße,
- Maßnahmen gegen sicherheitsabträgliche Werbung.

Der Rat hat am 30. November 1993 — noch relativ allgemein gehaltene — Schlußfolgerungen verabschiedet, in denen grundsätzlich die Zielsetzung des Aktionsprogramms begrüßt wird. Das Subsidiaritätsprinzip wird dabei ausdrücklich betont.

253. Seeverkehr, Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Ziel des Richtlinienvorschlages ist die Umsetzung international vereinbarter Standards für die Qualifikation von Kapitänen, Schiffsoffizieren und Schiffsleuten (insbesondere: IMO-Übereinkommen über Ausbildung und Wachdienst von Seeleuten — STCW). Der Richtlinienentwurf sieht außerdem Anforderungen an die sprachliche Verständigung und die Anerkennung von Befähigungszeugnissen von Seeleuten aus Drittstaaten für deren Zulassung zum Dienst auf Schiffen unter Flagge der einzelnen Mitgliedstaaten vor. Der Rat erzielte vorläufiges politisches Einvernehmen über den wesentlichen Inhalt der Richtlinie.

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wurde beauftragt, im Anschluß an die für Februar 1994 erwartete

Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Annahme eines Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat vorzubereiten.

254. Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

Der Richtlinienvorschlag für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen sieht die Festlegung von einheitlichen Qualitätsmerkmalen für die Anerkennung von privaten Klassifikationsgesellschaften, die im staatlichen Auftrag tätig werden (in Deutschland: Germanischer Lloyd), vor. Damit soll der Dienstleistungsfreiheit auf der Grundlage hoher Schiffsicherheitsstandards Geltung verschafft werden. Ferner werden Kriterien für Hafenstaatkontrollen vorgegeben, damit Schiffe unter der Flagge von Drittstaaten keine Wettbewerbsvorteile erlangen.

Auch hier erzielte der Rat vorläufiges politisches Einvernehmen und beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, im Anschluß an die für Februar 1994 erwartete Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Annahme eines Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat vorzubereiten.

255. Luftverkehr, Computerreservierungssysteme (CRS)

Der Rat verabschiedete die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen.

Die Änderungen des Verhaltenskodex bezwecken eine Klärung und Verschärfung der geltenden Bestimmungen im Sinne eines fairen Wettbewerbs. Sie sehen insbesondere die technische Abgrenzung zwischen externem CRS-Vertriebssystem und internem Buchungssystem eines Luftfahrtunternehmens sowie die rechtliche Trennung zwischen dem Eigentümer eines CRS und diesem Buchungssystem selbst (sog. dehosting) vor.

256. Luftverkehr, Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Der Richtlinienvorschlag strebt eine Verbesserung der Sicherheit im Zivilluftverkehr durch Harmonisierung der Bestimmungen über die Untersuchungen von Flugunfällen an. Er sieht eine umfassende Untersuchungspflicht bei allen Unfällen und schweren Störungen, die Vorlage eines der jeweiligen Schwere des Unfalls oder der Störung angemessenen Berichts und die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungsstelle in den Mitgliedstaaten vor.

Der Rat einigte sich über den Inhalt des Richtlinien-textes. Dem deutschen Wunsch, die Umsetzungsfrist auf 24 Monate festzulegen, wurde entsprochen.

Die förmliche Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates kann erst nach Eingang der

Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorgenommen werden.

257. Binnenschifffahrt, Strukturbereinigung

Die Kommission hat einen Bericht über die Auswirkungen der Strukturbereinigungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt gemäß der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1101/89 vorgelegt. Gleichzeitig hat sie die Verlängerung der in der Verordnung 1101/89 enthaltenen Alt-für-Neu-Regelung um fünf Jahre vorgeschlagen. Der Rat war sich einig über die Notwendigkeit der Verlängerung der Alt-für-Neu-Regelung. Da die bestehende Regelung Ende April 1994 ausläuft, soll die notwendige Beteiligung des Europäischen Parlaments möglichst im Dringlichkeitsverfahren herbeigeführt werden.

258. Binnenschifffahrt, Lage

Die schwierige Lage der Binnenschifffahrt in Deutschland und in der gesamten Europäischen Gemeinschaft wurde auf deutsches Betreiben im Rat behandelt. Die deutsche Delegation plädierte für Abschaffung, die belgische und niederländische Delegation für vorläufige Beibehaltung des tour-de-rôle-Systems. Die Kommission prüft zur Zeit noch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. November 1993 über die Tarifbildung im deutschen Straßengüterverkehr auf seine Auswirkungen auf die Binnenschifffahrt und wird dies in ihren für das Frühjahr 1994 angekündigten Bericht über die Vereinbarkeit von Festfrachten und Tour-de-Rôle-System mit dem EG-Recht aufnehmen. Die Kommission strebt eine EG-Marktordnung für die Binnenschifffahrt an. Dies müsse jedoch mit Mitgliedstaaten und Gewerbe eingehend diskutiert werden.

259. Eisenbahnpolitik

Die Bundesregierung hat Kommission und Rat dazu aufgerufen, den Schienenverkehr stärker in den Mittelpunkt der europäischen Verkehrspolitik zu stellen. Das besondere deutsche Interesse gilt dabei der Definition europäischer Netze für den Schienenverkehr, der technischen Harmonisierung und der Umsetzung der Richtlinie zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft aus dem Jahr 1991.

Die Kommission hat im Dezember 1993 Richtlinien-vorschläge über den Zugang zum Beruf des Eisenbahnunternehmers und über den Zugang zu den Eisenbahnnetzen vorgelegt.

260. Sommerzeit

Der Vorschlag für eine Siebte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit läuft darauf hinaus, die Sommerzeit in den Jahren 1995—1997 fortzuführen. Für die Jahre 1996 und 1997 soll das Enddatum der Sommerzeit auf den letzten (vierten) Sonntag im Oktober verlegt werden. Dies entspricht der bereits gel-

tenden Regelung im Vereinigten Königreich und Irland. Damit endet ab 1996 die Sommerzeit in allen Mitgliedstaaten einheitlich.

VIII. Sozialpolitik

261. Sozialpolitik, Schwerpunkte

Im Mittelpunkt der Ratsarbeit standen die Verabschiedung der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung sowie die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes zum Richtlinienvorschlag über den Jugendarbeitsschutz. Auch wurden die Richtlinie über die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Fischereifahrzeugen sowie die Änderungsrichtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit endgültig verabschiedet. Darüber hinaus wurden über eine Reihe von Richtlinienvorschlägen Orientierungsdebatten geführt, sowie eine Abschlusserklärung zum Jahr der älteren Menschen gebilligt. Der Rat nahm ferner das Grünbuch der Kommission über die europäische Sozialpolitik entgegen. Bezüglich der Richtlinie über die Einsetzung europäischer Betriebsräte wurde mit dem Verfahren begonnen, das im Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union vorgesehen ist.

262. Arbeitszeitgestaltung

Von besonderer Bedeutung ist die endgültige Verabschiedung der Richtlinie zur Gestaltung der Arbeitszeit. Die Richtlinie entspricht fast unverändert dem Gemeinsamen Standpunkt vom Juni des Jahres, da das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat nach schwierigen Diskussionen davon ausgehen mußten, daß jede substantielle Änderung des Vorschlags das Ende dieses Vorhabens bedeutet hätte.

Bezüglich der einzelnen Regelungen wird auf den 52. Integrationsbericht (Ziffer 246) verwiesen.

263. Jugendarbeitsschutz

Trotz kontroverser Auffassungen im Rat, insbesondere über die Gewährung einer besonderen vierjährigen Übergangsfrist für einzelne Vorschriften für Großbritannien, verabschiedete der Rat im November 1993 den Gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen soll durch die folgenden Festlegungen Rechnung getragen werden (Kinder im Sinne der Richtlinie sind alle, die noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen; als Jugendliche gilt, wer mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegt):

- Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Eng begrenzte Ausnahmen sind nur für leichte Arbeiten und für kulturelle, künstlerische und sportliche

Darbietungen und Werbeveranstaltungen vorgesehen.

- Für alle jungen Menschen gilt, daß 2 Tage in der Woche arbeitsfrei bleiben müssen.
- Die Arbeitszeit für Jugendliche darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen. Soweit Kinder ausnahmsweise beschäftigt werden dürfen, darf die Arbeitszeit an einem Schultag 2 Stunden, wöchentlich 12 Stunden, nicht überschreiten.
- Nachtarbeit ist für Kinder und Jugendliche grundsätzlich verboten.
- Nach einer Beschäftigung ist Kindern eine tägliche Mindestruhezeit von 14 Stunden, Jugendlichen eine Mindestruhezeit von 12 zusammenhängenden Stunden zu gewähren.
- Ferner ist eine tägliche Mindestruhepause von 30 Minuten vorgeschrieben.
- Besonderes Gewicht hat auch der Schutz junger Menschen vor schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz erhalten.
- Junge Menschen in Europa haben Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub von 4 Wochen.

264. Elternurlaub und Beweislast

Die Richtlinienvorhaben zum Elternurlaub und zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen wurde nach mehrjähriger Beratungspause von der belgischen Präsidentschaft erneut dem Rat vorgelegt. Trotz intensiver Bemühung gelang es nicht, eine politische Einigung über die Richtlinientexte zu erzielen. Der Rat verwies beide Vorhaben, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, zur weiteren Beratung zurück an den Ausschuß der Ständigen Vertreter.

265. Europäische Betriebsräte

Nachdem auf der Ratstagung vom 12. Oktober 1993 aufgrund der ablehnenden Haltung des Vereinigten Königreichs keine Einstimmigkeit über den Richtlinienvorschlag über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte erzielt werden konnte, faßte die Kommission den Beschluß zum Verfahren nach dem Abkommen über die Sozialpolitik des Vertrages über die Europäische Union. Damit wird im Rat der elf Mitgliedstaaten eine Entscheidung über die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit ermöglicht. Nach einer ersten Konsultation der Sozialpartner zur Frage, ob sie eine solche Richtlinie für zweckmäßig halten, erfolgt eine zweite Phase der Konsultation zum Inhalt eines konkreten Vorschlags. Für beide Konsultationsphasen stehen jeweils sechs Wochen zur Verfügung. Anschließend müßten die Sozialpartner erklären, ob sie in die Verhandlungen mit dem Ziel, eine Vereinbarung abzuschließen, eintreten wollen. Wollen sie dies nicht oder kommt eine Vereinbarung nicht zustande, könnte der Rat über die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.

266. Grünbuch Sozialpolitik

Nachdem die Kommission im Mai 1993 die Regierungen der Mitgliedstaaten und alle interessierten Kreise um Stellungnahmen zur Zukunft der Sozialpolitik gebeten hatte, hat die Kommission nunmehr nach Eingang von ca. 150 Beiträgen von Regierungen, Gremien und Einzelpersonen (zum Beitrag der Bundesregierung siehe 52. Integrationsbericht, Ziffer 256) ein Grünbuch vorgelegt, das als Diskussionsgrundlage für die Neubestimmung der europäischen Sozialpolitik dienen soll. Das vorliegende Dokument enthält entgegen den Erwartungen der Mitgliedstaaten kaum eigene Stellungnahmen der Kommission, sondern lediglich eine Bestandsaufnahme der bisherigen europäischen Sozialpolitik, die Darstellung der gegenwärtigen sozialpolitischen Herausforderungen sowie einen umfassenden Fragenkatalog. Anhand dieses Fragenkatalogs soll nach den Vorstellungen der Kommission die Diskussion weitergeführt werden. Die Kommission bittet die Mitgliedstaaten um Anregungen und Vorschläge bis zum 31. März 1994. Nach Auswertung der Ergebnisse soll das Grünbuch in ein Weißbuch einmünden, das voraussichtlich in Form eines neuen Aktionsprogramms die Grundlage für weitere Mindeststandards im Sozialbereich schaffen soll.

IX. Umweltpolitik

267. Umweltpolitik, Durchführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Der Rat nahm Schlußfolgerungen an, in denen die große Bedeutung der korrekten, wirksamen und fristgemäßen Durchführung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zum Umweltschutz unterstrichen wird.

268. Umwelthaftung, Grünbuch der Kommission

Das von der Kommission im Mai 1993 vorgelegte Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden befaßt sich mit dieser Thematik unter zwei Aspekten:

- Individuelle Haftung für Personen-, Sach- und Umweltschäden, bei denen ein Ursachenzusammenhang mit konkreten Handlungen bestimmter Personen nachweisbar und die Haftpflicht dieser Personen feststellbar ist;
- kollektive Entschädigungssysteme in bezug auf Personen-, Sach- und Umweltschäden, bei denen wegen einer Häufung von Handlungen und der fehlenden Nachweisbarkeit eines konkreten Ursachenzusammenhangs eine bestimmte haftpflichtige Person nicht feststellbar ist.

Das Grünbuch spricht die umfassenden Probleme an, die mit der Einführung eines Umwelthaftungssystems verbunden sind, z.B. Bestimmung der schadensstiftenden Tätigkeit und des Haftungsschuldners, Definition des Umweltschadens, Schwierigkeiten beim Ursachennachweis, Klagerechte und Versicherbarkeit. Abschließende Lösungsvorschläge

zu diesen Fragenstellungen enthält das Grünbuch jedoch nicht. Es stellt vielmehr die Basis für die weitere umwelthaftungsrechtliche Diskussion auf der Ebene der EG und auch ein auslösendes Moment dafür dar, diese Diskussion in den Mitgliedstaaten anzuregen bzw. zu fördern.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 15. Oktober 1993 die Vorlage des Grünbuchs als Teil der Bemühungen begrüßt, die Stellung der Geschädigten und die Umweltsituation zu verbessern sowie nationale Umwelthaftungsbestimmungen zu harmonisieren. Er wies aber auch auf das Subsidiaritätsprinzip und auf das seit 1. Januar 1991 geltende Umwelthaftungsgesetz als ein ausgewogenes Regelwerk für den Ersatz von Personen- und Sachschäden hin.

Die Beratungen auf Gemeinschaftsebene befinden sich erst in einem Anfangsstadium. Der Rat diskutiert über das Grünbuch erstmals am 3. Dezember 1993 im Rahmen einer allgemeinen Aussprache. Für das weitere Verfahren wird davon auszugehen sein, daß die Kommission zunächst die auf das Grünbuch erfolgten Reaktionen und Stellungnahmen auswerten wird, bevor eine Entscheidung darüber erwartet werden kann, ob, in welcher Form und mit ggf. welchem Inhalt sie umwelthaftungsrechtliche Initiativen ergreifen wird.

Die Bundesregierung begrüßt das Grünbuch als einen Beitrag zu den Bemühungen, den Schutz sowohl geschädigter Personen als auch der natürlichen Lebensgrundlagen zu verbessern. Sie wird sich der vom Grünbuch initiierten Diskussion nicht verschließen, sondern sich hieran konstruktiv beteiligen. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein gemeinschaftsweites Haftungssystem zu einer rechtlichen Harmonisierung in der Lage ist, insbesondere, wenn die bei der Sanierung von Umweltschäden maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt werden. Auch bei der Diskussion von Entschädigungssystemen für Schäden, die keinem konkreten Verursacher zugerechnet werden können, wird sehr genau zu prüfen sein, ob Problemlösungen in effizienter Weise nicht auch auf nationaler Ebene sachnäher entwickelt werden können.

269. Klimaänderungen, Rahmenübereinkommen

Der Rat hat einstimmig (bei einer Enthaltung) den Entscheidungsvorschlag über die Ratifizierung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen durch die Gemeinschaft angenommen und formal beschlossen. Damit wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die EG am 21. Dezember 1993 — nach dem Vereinigten Königreich und Deutschland (am 8. bis 9. Dezember 1993) — ihre Ratifikationsurkunde in New York hinterlegt.

270. CO₂-Emissionen

Im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens über Klimaveränderungen der Vereinten Nationen durch die EG

nahm der Rat eine EntschlieÙung an, in der insbesondere

- die Notwendigkeit betont wird, zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis 2000 auf der Basis 1990 auf Gemeinschaftsebene ein Bündel von zusätzlichen Instrumenten zu schaffen und die laufenden Arbeiten unter Berücksichtigung des Kommissionsvorschlags zur CO₂-Energie-Steuer so schnell wie möglich, spätestens bis Ende 1994 abzuschließen;
- die Kommission aufgefordert wird, bis März 1994 einen Bericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Stabilisierungsziel gemeinsam erreichen.

Sechs Delegationen (Deutschland, Dänemark, Niederlande, Belgien, Italien, Luxemburg) haben ferner in einer Protokollerklärung hervorgehoben, daß ein Beschluß über steuerliche Instrumente auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, u. a. als eine Voraussetzung für die Durchführung der Lastenverteilung bei der Erreichung des gemeinschaftlichen Stabilisierungsziels, und deshalb gefordert, daß die Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag über die CO₂-Energie-Besteuerung alsbald abgeschlossen werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Kommission für eine umfassende europäische Strategie für weniger CO₂-Emissionen und mehr Energieeffizienz, die auch die Einführung einer kombinierten CO₂-Energiesteuer vorsieht. Ziel der Bundesregierung bleibt es, die Steuer möglichst bald in allen Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß andere wichtige Mitgliedstaaten der OECD vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen. Das Aufkommen der Steuer muß dem jeweiligen Mitgliedstaat zustehen. Die belgische Präsidentschaft hat durch modifizierte Vorschläge, insbesondere hinsichtlich der Steuersätze, versucht, eine baldige Konsensfähigkeit herbeizuführen. Dies führte zum Beschluß des Rates, die Beratungen über den Kommissionsvorschlag im Lichte der von Belgien initiierten Überlegungen sowie der Ergebnisse des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 1993 fortzuführen.

271. Montrealer Protokoll, Änderung

Die angenommene Entscheidung sieht die Ratifizierung der Änderung des Montrealer Protokolls durch die Gemeinschaft vor. Die Mitgliedstaaten ihrerseits sollen die Ratifikationsurkunde spätestens bis Juni 1994 hinterlegen. Deutschland hat seine Ratifikationsurkunde am 28. Dezember 1993 hinterlegt.

272. Montrealer Protokoll, Durchführung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die wichtigsten Eckpunkte des Vorschlags für eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; die Festlegung eines Gemeinsamen Stand-

punktes war noch nicht möglich, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch aussteht.

Gemäß der politischen Einigung wird die EG-Verordnung deutlich über die im November 1992 in Kopenhagen beschlossenen Verschärfungen des Montrealer Protokolls hinausgehen:

— H-FCKW

= Ab dem 1. Januar 1995 (Kopenhagen: 1. Januar 1996) darf der H-FCKW-Verbrauch bis zum 31. Dezember 2003 eine Obergrenze nicht überschreiten, die in etwa 2,6 % (Kopenhagen: 3,1 %) des FCKW-Verbrauchs im Jahr 1989 beträgt. Anschließend muß der Verbrauch, beginnend mit einer Reduktion von 35 % im Jahr 2004, bis zum 31. Dezember 2014 (Kopenhagen: 31. Dezember 2029) stufenweise auf null reduziert werden.

= Ab dem 1. Januar 1996 ist die Verwendung von H-FCKW als Lösungsmittel in offenen Anwendungen, als Kältemittel in offenen Anwendungen und in Haushaltskühlgeräten sowie in Klimaanlageanlagen von Kraftfahrzeugen verboten.

= Ab dem 1. Januar 1998 ist die Verwendung von H-FCKW in Klimaanlageanlagen von Zügen verboten.

= Ab dem 1. Januar 2000 ist die Verwendung von H-FCKW als Kältemittel in Kühlhäusern und Lagern sowie in Geräten mit einer Eingangsleistung von 150 kW oder mehr verboten.

= Die Mitgliedstaaten einigten sich auch auf Grundzüge eines Verfahrens, das die künftige Versorgung mit H-FCKW sicherstellen soll. Darin werden Importeure den Herstellern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

— Methylbromid

Die Produktion und Verwendung des in Pflanzen- und Vorratsschutz eingesetzten Stoffes Methylbromid müssen ab dem 1. Januar 1995 (Kopenhagen: 1. Januar 1996) auf dem Niveau des Jahres 1991 eingefroren und ab dem 1. Januar 1998 um 25 % reduziert werden (in Kopenhagen wurden keine Reduktionsschritte beschlossen).

273. Luftverunreinigung durch Kfz-Emissionen

Der Rat nahm einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (PKW) an.

Für die zweite Grenzwertstufe ab 1996 wird damit etwa eine Halbierung der 1993 eingeführten Werte verwirklicht (zu erreichen durch eine technische Optimierung des geregelten Katalysators).

Für die dritte Grenzwertstufe ab 2000 hat die Kommission bis Ende 1994 Vorschläge vorzulegen. Diese Vorschläge müssen eine weitere substantielle Herabsetzung der Grenzwerte enthalten, wobei die Kom-

mission darüber hinaus eine Reihe konkreter technischer Vorgaben zu beachten hat.

274. Gefährliche Abfälle

Der Gemeinsame Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle wurde angenommen. Damit wird die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG um ein Jahr auf den 31. Dezember 1994 verschoben. Dies ist notwendig, da es der Kommission nicht gelungen ist, rechtzeitig die Liste der gefährlichen Abfälle als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie zu erstellen.

Die Erarbeitung der Liste soll nun mit allem Nachdruck vorangetrieben werden.

275. Verpackungen, Verpackungsabfälle

Zu dem Vorschlag einer Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle hat der Rat auf der Basis von Art. 100 a EG-Vertrag mit qualifizierter Mehrheit — gegen die Stimmen Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande — den Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

Danach wird für die Verwertung eine Quote von 50 bis 65 %, für das Recycling eine Quote von 25 bis 45 % vorgesehen. Eine Überschreitung der Obergrenze durch die Mitgliedstaaten wird lediglich unter außerordentlich engen Bedingungen zugelassen (angemessene Verwertungs- und Recycling-Kapazitäten; Notifizierungsverfahren).

Der Gemeinsame Standpunkt bleibt erheblich hinter dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zurück.

Deutschland, Dänemark und die Niederlande haben in einer Protokollerklärung ihre Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes damit begründet, daß er

- nicht den umweltpolitischen Prinzipien des EG-Vertrages (insbesondere hohes Schutzniveau; Vorsorgeprinzip) entspricht;
- nicht das hohe Vermeidungs-, Wiederverwendungs-, Sammel- und Recyclingniveau, das in einigen Mitgliedstaaten erreicht ist, widerspiegelt und weitere Fortschritte auf diesem Gebiet behindert.

Diese Delegationen behielten sich das Recht vor, Art. 100 a Abs. 4 EG-Vertrag in Anspruch zu nehmen.

276. Gefährliche Chemikalien, Ausfuhr und Einfuhr

Der Rat hat grundsätzliches Einvernehmen über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung von Anhang I der Verordnung betreffend die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien erzielt. Die Annahme des Vorschlags ist allerdings erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments möglich.

Durch die Änderungsverordnung soll das Kontrollsystem auf weitere wichtige Chemikalien ausgedehnt werden (z. B. Pentachlorphenol, PCB-Ersatzstoffe sowie sieben Pflanzenschutzwirkstoffe). Danach ist das Importland über die Merkmale der für den Export vorgesehenen Chemikalie zuvor zu unterrichten und kann auf dieser Basis entscheiden, ob der Export der in der Verordnung geregelten Chemikalie stattfinden soll.

Mit der Änderungsverordnung wird den Änderungen und Anpassungen der Richtlinie 79/117/EWG, die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen verbietet, und der Richtlinie 76/769/EWG zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt Rechnung getragen.

Die Verordnung bezweckt insbesondere die Verbesserung des Schutzes von Ländern der Dritten Welt vor umwelt- und gesundheitsgefährdenden Chemikalien.

X. Forschungs- und Technologiepolitik

277. Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte

Im Berichtszeitraum standen neben dem Hauptthema

- 4. Gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung

die Themen

- Internationale Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS) und
- Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE) im Mittelpunkt.

278. Internationale Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS)

Die Ende Juni 1993 gegründete Vereinigung bewilligte bis Ende 1993 die Förderung von über 1 250 Forscherteams aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion mit einem Gesamtvolumen von 25 Mio ECU. Der Kommission und den 12 Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft als Gründungsmitgliedern haben sich bereits Österreich, die Schweiz und Finnland als weitere Geberländer angeschlossen.

279. Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE)

Am 21. September 1993 beschloß der Rat — gestützt auf Artikel 235 EG Vertrag — eine Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE). Für die Laufzeit der Initiative 1993 bis 1994 ist ein Betrag von insgesamt 30 Mio ECU vorgesehen. Die Initiative folgt auf die TIDE-Pilotaktion „Technologie für die Sozioökonomische Integration von Behinderten und älteren Menschen“, die durchgeführt wurde, um Daten für die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsinitiative auf diesem Gebiet bereitzustellen. TIDE soll die vornehmlich kleinen und mittleren Unternehmen, die im Bereich Rehabilitationstechnik produzieren, in der Entwicklung moderner Technologien für Behinderte und ältere Menschen stärken. Durch den leichteren Zugang zu Telekommunikations-, Informations- und Steuerungssystemen enthalten diese viele Möglichkeiten zu einer selbständigeren Lebensführung.

280. Forschungsrahmenprogramm, viertes

Nach mehreren Erörterungen, zuletzt im Rahmen seiner Tagungen am 11. Oktober 1993 und 6. Dezember 1993 hat der Rat am 22. Dezember 1993 eine politische Einigung über einen Gemeinsamen Standpunkt zum 4. Rahmenprogramm erzielt. Der Rat hat damit die Voraussetzung geschaffen, daß das 4. Rahmenprogramm noch während der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments im 1. Halbjahr 1994 im Rahmen des im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Kodifizierungsverfahrens verabschiedet werden kann.

Der Rat einigte sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 12 Mrd ECU sowie eine Reserve von 1 Mrd ECU, über deren Freigabe Mitte 1996 beschlossen werden soll. Der Gesamtbetrag von 12 Mrd ECU wird auf 2 Teilbeträge aufgeteilt:
1995—1996: 5,9 Mrd ECU, 1997—1998: 6,1 Mrd ECU.

Mit der Einigung auf den finanziellen Gesamtrahmen ist die Kontinuität der gemeinschaftlichen Forschungsförderung gesichert, deren Ziele die Stärkung der wissenschaftlich-technologischen Grundlagen der Industrie der Union und damit der Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind. Hierdurch wird auch ein wesentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Europäischen Union geleistet.

Es ist vor allem der nachdrücklichen deutschen Förderung zu verdanken, daß der Umweltbereich unter Einbeziehung der Meeresforschung gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission wesentlich besser ausgestattet wurde.

Mittelaufteilung auf Programmlinien in Mio ECU auf der Basis von 12 Mrd ECU Gesamtumfang.

Informations- und Kommunikationstechnologie	3 384
— Telematik	822
— Kommunikationstechnologien	630
— Informationstechnologien	1 932

Industrietechnologien und Materialforschung	1 920
— Industrietechnologien und Materialforschung im engeren Sinne	1 632
— Messen und Prüfen	288
Umwelt	1 080
— Umwelt- und Klimaforschung	852
— Meeresforschung und Meerestechnologie	228
Lebenswissenschaften	1 572
— Biotechnologie	552
— Biomedizin und Gesundheitsforschung	336
— Landwirtschaft und Fischerei	684
Energie	2 238
— Nicht-nukleare Energien	984
— Nukleare Kernspaltungssicherheit	414
— Kernfusion	840
Verkehr	240
Sozioökonomische Forschung	102
Internationale Zusammenarbeit	420
Kenntnisverbreitung und -verwertung	300
Humankapital und Mobilität	744

Die Aufteilung der für 1996 geplanten Reserve soll linear erfolgen, jedoch mit der Möglichkeit abweichender Akzentsetzung.

Die Minister einigten sich am 22. Dezember 1993 auch auf einen Haushalt für die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) in Höhe von 875 Mio ECU (Grundfinanzierung). Die Aufteilung auf die einzelnen Programmlinien erfolgt im 1. Halbjahr 1994. Die GFS, die bisher im Rahmen einer Vollfinanzierung Mittel zugewiesen bekam, wird sich ab dem 4. Rahmenprogramm aus Grund- und Projektmitteln finanzieren.

Die GFS bekommt die Möglichkeit sich an Ausschreibungen für die spezifischen Programme des 4. Rahmenprogramms zu beteiligen. Hierbei steht sie im Wettbewerb mit nationalen Einrichtungen.

Die GFS wird zur Durchführung des Rahmenprogramms vor allem in den Bereichen beitragen, in denen sie aufgrund ihrer Sachkompetenz zum Nutzen der gesamten Gemeinschaftspolitik unparteiische und unabhängige Forschungsbeiträge leistet. Sie spielt damit eine bedeutende Rolle in der europäischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, damit der Herausforderung des internationalen Wettbewerbs standgehalten werden kann.

XI. Gesundheitspolitik

281. Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die europäische Union am 1. November 1993 hat auch die Gesundheitspolitik an Bedeutung gewonnen.

In Artikel 3 (O) wird erstmals das Ziel eines hohen Gesundheitsschutz-Niveaus ausdrücklich im Aufgabenkatalog der Gemeinschaft genannt und in Arti-

kel 129 als neue Kompetenz geregelt. Damit wird auch die Gesundheitspolitik ein Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses werden.

Bereits am 24. November 1993 hat die Kommission eine Mitteilung über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit verabschiedet und sie am 13. Dezember 1993 im Rat vorgestellt.

Der Aktionsrahmen enthält die Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung der neuen Gemeinschaftskompetenz auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit.

Als Möglichkeiten für ein Tätigwerden der Gemeinschaft werden insbesondere genannt:

- Errichtung eines allgemeinen Rahmens für die Unterstützung der Politik und Programme der Mitgliedstaaten (Netze, konzertierte Aktionen, Informationsaustauschsysteme)
- Aufstellung gemeinsamer Ziele
- Programme zum Austausch von Erfahrungen und von Personal
- Standardisierung und Erhebung von vergleichbaren/kompatiblen Gesundheitsdaten und Förderung eines Systems zur Gesundheitsberichterstattung
- Einrichtung von Informationsnetzen zur Bewertung verschiedener Behandlungsverfahren und neuer Medizingeräte
- Erstellung eines Jahresberichts über die gesundheitliche Lage in der Gemeinschaft.

Zur Konsultation und Beteiligung der Mitgliedstaaten wird ausdrücklich festgestellt, daß zur Verwirklichung dieses gesundheitspolitischen Rahmens geeignete Konsultations- und Beteiligungsmodalitäten eingerichtet werden müßten. Konkrete Vorschläge dazu werden jedoch nicht gemacht.

Eine Ratsentschließung zu dieser Kommissionsmitteilung ist für Juni 1994 vorgesehen. Die Stellungnahme der Bundesregierung dazu wird gegenwärtig ebenso vorbereitet wie die Stellungnahme der Länder. In einer Entschließung der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wurde die Nennung des Ziels eines hohen Gesundheitsschutz-Niveaus im Aufgabenkatalog der Gemeinschaft ausdrücklich begrüßt, eine maßvolle Nutzung gefordert und die Bereitschaft der Länder zur aktiven und kooperativen Mitwirkung ausdrücklich angekündigt.

282. Europa gegen den Krebs

Zu dem von der Kommission am 15. März 1993 vorgelegten umfassenden Bewertungsbericht über die Aktionen des Programms „Europa gegen den Krebs“ (1987—1992) hat der Rat am 13. Dezember 1993 eingehend Stellung genommen. Dabei wurde insbesondere eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen allen Trägern des Programms durch einen Ausbau der Kontakte zwischen den für das Programm verantwortlichen Stellen in der Kommission

und den für die Krebsbekämpfung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gefordert.

Die Kommission wurde ersucht, rechtzeitig einen Entwurf für einen dritten Aktionsplan vorzulegen und dabei der Entschließung des Rates vom 27. Mai 1993 über die künftigen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit Rechnung zu tragen. Als Ziele wurden genannt: eine Verbesserung des Wissens über Ursachen, Prävention und Behandlung von Krebserkrankungen, die Entwicklung wirksamer Krebsfrüherkennungssysteme sowie die bessere Erfassung der Krebserkrankungen und epidemiologischen Studien.

283. Europa gegen AIDS

Ein von der Kommission am 29. September 1993 vorgelegter Vorschlag zur Verlängerung des Aktionsplan 1991—1993 im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“ bis Ende 1994 konnte nicht verabschiedet werden, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen noch ausstehen. Der Rat konnte lediglich in einer Entschließung die Kommission auffordern, die Kontinuität des Aktionsplans 1991—1993 auch im Jahre 1994 zu gewährleisten und dabei bestimmte Leitlinien zur Struktur und Bewertung zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 26. Januar 1993 die Verlängerung des Programms befürwortet.

284. Selbstversorgung der Europäischen Union mit Blut

Auf der Grundlage einer detaillierten Mitteilung der Kommission vom 25. Mai 1993 über „Selbstversorgung der EU mit Blut“ wurden vom Rat am 13. Dezember 1993 Schlußfolgerungen verabschiedet, mit denen die Mitgliedstaaten erneut bekräftigten, daß die Selbstversorgung der Gemeinschaften mit Blut und Blutderivaten unter Wahrung des Grundsatzes der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende anzustreben ist. Darüber hinaus wurde vereinbart, daß die Gemeinschaft die Bemühungen der Mitgliedstaaten sowohl bei der Erhöhung der Menge an verfügbaren Blut und Blutderivaten wie auch bei der optimalen Nutzung unterstützen sollte.

Insbesondere auf Anregung der Bundesregierung, vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Deutschland, wurde eine Protokollerklärung verabschiedet, mit der die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen wurde, „eine Aufstellung der rechtlichen und praktischen Bestimmungen zu erarbeiten, in der der wissenschaftlichen Entwicklung betreffend die Sammlung, Kontrolle, industrielle Verarbeitung, dem Vertrieb und Handel mit Blut und Blutprodukten voll Rechnung getragen wird“. Ggfs. sollten auf dieser Grundlage Vorschläge für gemeinsame Mindestsicherheitskriterien erarbeitet werden. Die Länder haben den Schlußfolgerungen und den weiterführenden Arbeiten ausdrücklich zugestimmt.

285. Rinderkrankheit — BSE

Das besondere deutsche Interesse im Rat am 13. Dezember 1993 galt dem Thema „Rinderkrankheit — BSE“. Ausgehend von einem allen Gesundheitsministern zugeleiteten Memorandum und vor dem Hintergrund des großen öffentlichen Interesses in Deutschland, einem entsprechenden Auftrag des Bundestages und einer Anfang Dezember durchgeführten wissenschaftlichen Tagung im Bundesgesundheitsamt wurden im Rat keine Bedenken gegen das deutsche Anliegen erhoben, im nächsten Gesundheitsministerrat sowie im Agrarrat eine Behandlung dieses Themas vorzusehen. Dabei soll eine Bewertung der von der Gemeinschaft getroffenen Regelungen und eine Prüfung ergänzender Maßnahmen zur Ausschaltung jedes Risikos für die menschliche Gesundheit vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird zusammen mit dem Vereinigten Königreich das Thema in bilateraler Zusammenarbeit sorgfältig vorbereiten.

286. Europa gegen Drogen

Die Verordnung Nr. 302/93 des Rates vom 8. April 1993 über die Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ist am 30. Oktober 1993 in Kraft getreten. Sitz der Beobachtungsstelle ist Lissabon. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates findet im Januar 1994 statt; die Beobachtungsstelle kann damit ihre Arbeit aufnehmen.

287. Gesundheitspolitik, Beziehungen der Gemeinschaft zur Weltgesundheitsorganisation

Zur der in Artikel 129 des Vertrags über die Europäische Union ausdrücklich genannten Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittstaaten und den für das Gesundheitswesens zuständigen internationalen Organisationen (WHO, Europarat) hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. November 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit positiv Stellung genommen und u. a. eine Aktualisierung, Verbesserung und Ausdehnung der Zusammenarbeit in speziellen Bereichen angekündigt. Für die verstärkte gesundheitspolitische Zusammenarbeit mit dem Europarat prüft die Kommission gegenwärtig die Aufnahmen von Klauseln in die Entwürfe für Gesundheitsabkommen des Europarates, denen zu Folge die Europäische Gemeinschaft diesen Abkommen ohne Verhandlungen und Ratifizierungen spezieller Protokolle beitreten kann.

Auf der 43. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa sind die Zusammenarbeit der WHO mit der Gemeinschaft sowie die Annäherung an die EG (partnerschaftliche Beziehungen für die Gesundheit in Europa) vertieft erörtert worden. Auch die Mitglieder des Europäischen Gesundheitsausschusses des Europarates (32 europäische Staaten), die Ende November/Anfang Dezember 1993 tagten, beschäftigten sich mit diesem Thema der Frage der Annäherung. Bei den Diskussionen wurde die Bedeutung der

engen Zusammenarbeit zwischen WHO, Kommission und Europarat nicht nur bei den laufenden Aktivitäten, sondern insbesondere auch bei der Vorbereitung zukünftiger Programme besonders betont worden.

XII. Bildungs- und Kulturpolitik

288. Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage

Am 29. Oktober 1993 hat der Europäische Rat beschlossen, den Sitz der Europäischen Stiftung für die Berufsbildung nach Turin zu legen. Damit kann die bereits 1990 beschlossene Europäische Stiftung nun ihre Tätigkeit zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas aufnehmen.

289. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, Sitzverlagerung

Der Europäische Rat hat am 29. Oktober 1993 Einvernehmen darüber erzielt, den Sitz des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CE-DEFOP) von Berlin nach Thessaloniki zu verlagern.

290. Grünbuch zur europäischen Dimension des Bildungswesens

Um die EG-weite Diskussion über mögliche Gemeinschaftsinitiativen zur Verstärkung der europäischen Dimension im Bildungswesen auf der Grundlage des Artikels 126 EG-Vertrag anzustoßen, legte die Kommission im Rat am 21. Oktober 1993 ein Grünbuch zu diesem Themenkomplex vor. Vorgeschlagen werden u. a. Förderung von Mobilität und Austausch, Förderung von Lehreraus- und -fortbildung, Ausbau des Sprachunterrichts, Fernunterricht und multimediale Systeme, Förderung pädagogischer Innovationen, Informations- und Erfahrungsaustausch.

291. Allgemeine und berufliche Bildung/ Gemeinschaftsaktionen

Im September 1993 hat die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung für 22 Angehörige der öffentlichen Verwaltung aus den neuen Bundesländern einen dreiwöchigen Lehrgang veranstaltet, der den Teilnehmern in vertiefter Form einen Einblick in Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaften sowie deren wichtigste Politikbereiche ermöglichte. Nach diesem Lehrgang absolvierten die Teilnehmer dreimonatige Praktika bei der Kommission. Ein dreitägiges Auswertungsseminar beim Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) in Maastricht schloß das Sonderausbildungsprogramm ab.

292. Europäische Schulen

Der Unterausschuß zur Prüfung der langfristigen Perspektiven der Europäischen Schulen setzte seine Arbeit fort, nachdem der Rat am 11. Juni 1993 sein Mandat um ein weiteres Jahr verlängert hatte. Das Europäische Parlament hat seine Beratungen über die Neufassung der Vereinbarung über die Satzung der neun Europäischen Schulen — von denen sich zwei in Deutschland, nämlich in München und Karlsruhe befinden — noch nicht abgeschlossen. Nach endgültiger Verabschiedung durch den Rat muß der neue Satzungsentwurf noch von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden.

293. Kulturelle Zusammenarbeit

Das zweite Halbjahr 1993 stand im Zeichen zweier größerer Treffen zur Abstimmung der Kulturpolitik unter den Mitgliedstaaten: Vom 19.—21. September 1993 fand in Antwerpen ein informelles Treffen der Kulturminister statt, am 4./5. November tagte der Rat in Brüssel.

Der Rat befaßte sich mit der Preisbindung bei Büchern, dem Statut des Künstlers und wirtschaftlichen Aspekten der Kultur und deren Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Zu allen drei Bereichen beschloß der Rat, die Kommission mit der Durchführung von Bestandsaufnahmen zu beauftragen. Bezüglich der für Deutschland besonders wichtigen Frage der Buchpreisbindung hält der Rat eine pragmatische Lösung für erstrebenswert.

Der Rat verabschiedete eine Erklärung, in der er die Absicht einiger Mitgliedstaaten billigte, im Bereich von Kunst und Kultur Solidaritätsmaßnahmen mit Sarajevo zu unterstützen.

Der Rat beschloß eine Resolution zum einhundertjährigen Bestehen der Kinos und verabschiedete Schlußfolgerungen zum Programm MEDIA. Die Zukunft des Mediaprogramms war auch einer der Erörterungspunkte auf dem von der belgischen Präsidentschaft in Mons im Oktober 1993 einberufenen Seminar der Medienminister.

294. Kulturstadt Europas

Der Rat verlieh den Titel „Kulturstadt Europas“ für das Jahr 1998 an Stockholm und für 1999 (Goethejahr) an Weimar.

295. Europäischer Kulturmonat

Für das Jahr 1995 bestimmte der Rat Ljubljana und Nikosia als Veranstaltungsorte des Europäischen Kulturmonats.

XIII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport

296. Frauenpolitik

Das Europäische Netzwerk „Frauen in Entscheidungspositionen“ veranstaltete am 14./15. Oktober 1993 in Brüssel ein Seminar „Frauen in der Politik — im Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament“. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde eine europaweite Kampagne „Wählt die Balance von Frauen und Männern, Europäische Parlamentswahlen 1994“ vorgestellt, deren Materialien auch für andere Wahlen im Jahre 1994 eingesetzt werden können.

Auf Einladung des belgischen Ministeriums für Arbeit und Gleichstellungspolitik und im Rahmen der belgischen Präsidentschaft fand am 25. und 26. Oktober 1993 in Brüssel ein Europäisches Seminar zum Thema Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern statt. Grundlage des Seminars war ein von der Kommission vorbereitetes Memorandum. Dieses setzt sich mit der Bedeutung des Begriffs „gleichwertige Arbeit“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auseinander und der umfassenden Definition von Entgelt in Art. 119 EWG-Vertrag.

Im Rahmen des Seminars wurde über Möglichkeiten gesprochen, wie aus Leitlinien für Verhandlungen über berufliche Einstufung und Bewertung auf den verschiedenen Ebenen ein Praxishandbuch entwickelt werden kann, um das „Prinzip gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ auf nationaler und internationaler Ebene besser definieren und umsetzen zu können.

297. Jugendpolitik

Zu Beginn der belgischen Präsidentschaft fand in mehreren Städten Belgiens ein „Jugendereignis“ statt, an dem eine deutsche Jugenddelegation teilnahm. Die belgische Präsidentschaft hat Papiere zur Jugendinformation und zur Weiterbildung europäischer Jugendbetreuer vorgelegt, die ebenso wie der Entwurf der Kommission für das Aktionsprogramm „Jugend für Europa III“ intensiv im Beratenden Ausschuß und in der ad hoc-Gruppe Jugend beraten wurden.

298. Seniorenpolitik, Europäisches Jahr der älteren Menschen

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Sozialfragen haben anlässlich des Abschlusses des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen am 6. Dezember 1993 eine Grundsatzerklärung verabschiedet (ABl. Nr. C 343 vom 21. Dezember 1993, S. 1).

Diese Grundsatzerklärung ist das erste umfassende seniorenpolitische Dokument der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten erklären, daß sie „eine Politik führen wollen, die auf den Grundprinzipien der Solidarität innerhalb einer Generation und zwischen

den Generationen beruht". Sie enthält eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich entsprechend den Grundsätzen bei der Festlegung der Politik in den Bereichen, die für ältere Menschen besondere Bedeutung haben, den näher beschriebenen Zielen auf den Gebieten

- Einkommensniveau und Lebensstandard
- Wohnung und Mobilität
- Pflege- und Hilfsdienste
- Berufstätigkeit älterer Arbeitnehmer und Vorbereitung auf den Ruhestand
- Miteinbeziehung der älteren Menschen anzuschließen.

Die Verwirklichung der Ziele soll durch die Mitgliedstaaten gefördert werden. Der Rat und die Minister für Sozialfragen werden die Verwirklichung der Ziele in regelmäßigen Abständen bewerten.

Die Kommission erklärte unter anderem, daß sie „auf der Grundlage der zur Zeit durchgeführten Bewertung und der Ergebnisse des Europäischen Jahres beabsichtige, im Jahr 1994 Vorschläge vorzulegen, durch die mittelfristig die gemeinschaftliche Unterstützung der Politiken der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vertieft werden soll“.

Mit dieser Grundsatzerklärung hat die im Januar 1993 angestoßene Initiative der Bundesregierung eine begrüßenswerte und positive Entwicklung genommen.

Das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zugunsten älterer Menschen wurde nach einer dreijährigen Laufzeit beendet. Abschluß und Höhepunkt des Programms stellte 1993 das Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen dar.

In Deutschland haben sich nahezu alle mit Altenpolitisch relevanten Fragestellungen befaßten Organisationen und Institutionen am Europäischen Jahr beteiligt. Insgesamt sind mehr als 300 Veranstaltungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mit Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten durchgeführt worden.

Auch am dritten Netzwerk innovativer Modellprojekte, das über das Europäische Jahr der älteren Menschen hinaus bestehen wird, ist Deutschland mit zwei Projekten beteiligt.

Das Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen hat nicht nur zu einer Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten geführt, sondern auch wesentlich zu einer breiteren öffentlichen Diskussion über die mit dem demogra-

phischen Wandel einhergehenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen beigetragen.

299. Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

Die Kommission hat am 22. September 1993 den Zwischenbericht für das laufende mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen gleichzeitig mit dem Vorschlag eines 4. Programms (Mittelfristiges Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität: Ein neues Programm zur Unterstützung und Anregung der Innovation (Progress) 1994—1999) vorgelegt.

Die Bundesregierung hat bei der Vorstellung des neuen Programmvorschlages auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Beratungszeitraums hingewiesen, insbesondere auch im Hinblick auf die gebotene Länderbeteiligung. Zwischenbericht und neuer Programmvorschlag werden gegenwärtig durch die Bundesregierung und in den Ländern geprüft. Sie sind Anfang 1994 Gegenstand der Befassung durch Bundestag und Bundesrat.

300. Sport, Aktivitäten der Gemeinschaft

Zu der 3. Sitzung des „Europäischen Sportforums“ kamen am 23. November 1993 auf Einladung der Kommission wiederum Vertreter der Regierungen, der Olympischen Komitees, der Sportverbände sowie als Beobachter Vertreter des Europäischen Parlaments, des Europarats sowie der EFTA-Staaten zu einem Informations- und Gedankenaustausch über EG-relevante Sportthemen in Brüssel zusammen. Das Treffen stand im Zeichen von Binnenmarkt und Europäischer Union einerseits sowie der Vorlage durch die Kommission eines umfassenden Sachstandsberichts zu den „Auswirkungen der EG-Gesetzgebung und -politik auf den Sport“. Hierzu hatte die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern ausführlich Stellung genommen.

Die Bundesregierung befürwortet die Rolle des Sports als Integrationsfaktor zum Europäischen Einigungsprozeß im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der Bürger“. Obwohl Sport im Rahmen der Europäischen Union keine originären Zuständigkeiten besitzt, spielt er in zunehmendem Maße auch als Wirtschaftsfaktor eine Rolle. Die Bundesregierung hat sich ferner für eine Vermeidung von Doppelarbeit insbesondere mit dem Europarat ausgesprochen und sich dafür eingesetzt, daß eine Ausgrenzung von Drittstaaten bei EG-Vorhaben vermieden wird.

E. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

I. Institutioneller Rahmen, Gemeinsame Standpunkte, Gemeinsame Aktionen, Inhalte

301. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick

Mit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union ist die in 23 Jahren entwickelte Europäische Politische Zusammenarbeit in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union übergegangen und zur „II. Säule“ der Union geworden. Die GASP baut auf dem in der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 erstmals völkerrechtlich verbindlich geregelten und seither weiterentwickelten institutionellen und inhaltlichen Besitzstand auf. Sie soll die Europäische Union befähigen, sich den Herausforderungen der Krisen nach Ende des Kalten Krieges zu stellen und die Möglichkeiten der präventiven Diplomatie zu nutzen, um durch geschlossenes Handeln zu einer dauerhaften Sicherung von Frieden und Freiheit beizutragen.

Dazu wird der Grad der Verbindlichkeit gemeinsam festgelegter Standpunkte zu spezifischen Fragen der internationalen Politik erhöht (EU-Vertrag: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht“; dagegen schwächer die Einheitliche Europäische Akte, die sie als einen „Bezugspunkt für die Politiken der Mitgliedstaaten“ beschreibt.).

Das neue Verfahren der Gemeinsamen Aktion beinhaltet insofern einen qualitativen Sprung in der außenpolitischen Zusammenarbeit, als die Mitgliedstaaten durch den detaillierten Einsetzungsbeschluß auch bei der Verfolgung ihrer eigenen Politik gebunden werden und über einzelne Fragen der Durchführung mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden kann. Die Mitgliedstaaten haben dazu ein schrittweises und pragmatisches Vorgehen vereinbart. Bei Vorliegen wichtiger gemeinsamer Interessen entscheidet der Rat auf der Grundlage von Leitlinien des Europäischen Rates über die Voraussetzungen, den Umfang und die Rahmenbedingungen des gemeinsamen Handelns, wobei dessen Finanzierung sowohl durch den Gemeinschaftshaushalt als auch die Mitgliedstaaten erfolgen kann. Im Berichtszeitraum wurden fünf Gemeinsame Aktionen definiert und zum Teil auch schon durchgeführt:

- Wahlbeobachtung in Rußland
- humanitäre Hilfe für Bosnien-Herzegowina
- Wahlhilfe und -beobachtung sowie Schaffung eines Kooperationsrahmens zur Festigung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Übergangsprozesses in Südafrika

- Stabilitätspakt für Europa (Balladur-Initiative) — Eröffnungssitzung
- Begleitung und Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses.

Darüber hinaus soll durch eine stärkere Kohärenz des Handelns der Union in der Gesamtheit ihrer Beziehungen zu Drittstaaten sichergestellt werden, daß in der Handels- und Entwicklungspolitik (Materie der I. Säule) nicht der GASP widersprechende Entscheidungen getroffen werden und dadurch die Glaubwürdigkeit der Politik der Union geschwächt wird.

Der EU-Vertrag stärkt die Rolle des Vorsitzes bei der Durchführung gemeinsamer Aktionen und bei der Darlegung der Standpunkte und Politiken der Union gegenüber Drittstaaten und in internationalen Organisationen. Im Verhältnis zu Drittstaaten wird weiterhin auf das Instrument der Troika zurückgegriffen, der der Vertreter des Vorsitzes, sein Vorgänger und sein Nachfolger sowie der Vertreter der Kommission angehören, wodurch das Gewicht des Vorgehens der Union gegenüber einem Drittstaat erhöht wird. Die Missionen der Mitgliedstaaten und der Kommission sind gehalten, sich vor Ort noch stärker zu konsultieren, gemeinsame Berichte zu erstatten und sich, wo erforderlich, bei der Unterstützung von Unionsbürgern gegenseitig zu vertreten.

Von besonderer Bedeutung ist der einheitliche institutionelle Rahmen der Europäischen Union, in den die II. Säule und ihre praktische Zusammenarbeit eingebunden sind. Dies hat zur Folge, daß das Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) unter gleichzeitiger personeller Verstärkung in das Ratssekretariat übergeführt wird. Außerdem werden Arbeitsgruppen der I. und II. Säule mit vergleichbarer regionaler oder Sachzuständigkeit fusioniert, um damit schon bei der Abstimmung und Festlegung gemeinsamer Standpunkte auf Expertenebene ein Höchstmaß an Kohärenz zu erzielen. Der Rat behandelt GASP-Themen künftig unmittelbar und führt nicht mehr — wie zu Zeiten der EPZ — separate Ministertreffen durch.

Schließlich werden die Beziehungen zum Europäischen Parlament (EP) weiter intensiviert. Der Vorsitz hört das EP zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der GASP, das im übrigen regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet wird.

302. Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten

Um das geschlossene Auftreten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten nach außen sowie die Effizienz der Verwaltungszusammenarbeit weiter zu verstärken, wurde die Zusammenarbeit der Zwölf

in Drittstaaten weiter intensiviert. Der weltweite ständige Informationsaustausch der Auslandsvertretungen der Mitgliedsstaaten, der zu gemeinsamen Berichten führt und koordiniertes Handeln der Zwölf ermöglicht, wurde fortgesetzt. In Krisenfällen haben sich die gemeinsame Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bewährt.

Die Vorarbeiten für die Errichtung eines Gebäudekomplexes, in dem die Vertretungen der Kommission und von zehn Mitgliedsstaaten in der neuen Hauptstadt Nigerias, Abuja, gemeinsam untergebracht werden sollen, wurden zügig fortgeführt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kommission und den an diesem Projekt teilnehmenden Staaten ist weitgehend fertiggestellt und soll baldmöglichst unterzeichnet werden.

Eingebettet in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind auch bi- und trilaterale Vereinbarungen zwischen Deutschland, Großbritannien und Frankreich über die gemeinsame Nutzung von Kanzleigebäuden der Auslandsvertretungen in Drittstaaten.

Die Kooperation im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Mitglieder der Auslandsvertretungen der Zwölf und ihrer Angehörigen wurde weiter intensiviert.

Die gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen für junge Diplomaten haben sich bewährt und werden fortgesetzt. Im Rahmen der praktischen Attachéausbildung werden jährlich mehrere Anwärter an die Außenministerien in Paris, London und Rom abgeordnet. Weitere Kooperationen sind beabsichtigt.

Innerhalb der Europäischen Union findet mit den Außenministerien Frankreichs, Großbritanniens und Italiens ein regelmäßiger Beamtenaustausch statt. Mit Spanien ist ein derartiger Austausch in Vorbereitung.

II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik

303. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, sicherheitspolitische Dimension

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) wurde eine weitere Stufe in der Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im europäischen Integrationsprozeß erreicht. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wird in Zukunft sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, umfassen. Während die Union bereits jetzt für alle sicherheitspolitischen Fragen einschließlich Abrüstung und Rüstungskontrolle zuständig ist, ist die verteidigungspolitische Dimension eine langfristige Perspektive, auf die sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben und die in Zukunft weiterentwickelt werden soll. Mit Inkrafttreten des EU-Vertrags wird gleichzeitig ein organisches Verhältnis zwischen der Union und der Westeuropäischen Union (WEU) etabliert:

„Die Union ersucht die Westeuropäische Union, die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.“
(Art. J. 4.(2))

Die Union wird in Zukunft so oft wie möglich und nötig von dem Instrument des Ersuchens an die WEU Gebrauch machen. Auf Vorarbeit der Arbeitsgruppe Sicherheit sind vom Rat der Europäischen Union Maßnahmen zur Sicherstellung einer noch engeren Zusammenarbeit von EU und WEU beschlossen worden. Der WEU-Ministerrat hat diese Beschlüsse am 22. November 1993 bestätigt. Die WEU kam darüber hinaus überein, die Dauer ihrer Präsidentschaft vom 1. Juli 1994 an auf sechs Monate zu verringern. Der Ständige Rat der WEU wurde beauftragt, die Frage der Harmonisierung der Präsidentschaften der Europäischen Union und der WEU weiter zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten.

Auf Basis deutscher Vorschläge wurde in der AG Sicherheit ein Papier zu den „mutually reinforcing institutions“ entwickelt, das Kriterien für eine bessere Abstimmung zwischen Vereinten Nationen, KSZE, Union, WEU, NATO und Europarat im Bereich der Konfliktprävention und des Krisenmanagements zum Inhalt hat. Dieses Papier soll Anfang 1994 überarbeitet werden und dem Ministerrat vorgelegt werden.

Die AG Sicherheit untersuchte darüber hinaus mögliche Felder für gemeinsame Aktionen im sicherheitspolitischen Bereich einschließlich Abrüstung und Rüstungskontrolle. Wir haben unseren Partnern vorgeschlagen, den Prozeß hin zur Verlängerung des Nichtverbreitungs-Vertrages (NVV) 1995 als Gemeinsame Aktion zu beschließen.

Die AG Sicherheit leistete darüber hinaus auch in anderen Bereichen konzeptionelle Vorarbeiten, die in 1994 fortgesetzt werden sollen.

304. Westeuropäische Union (WEU)

Die Westeuropäische Union versteht sich seit der Konferenz von Maastricht im Dezember 1991 als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz. Ein Ausdruck der neuen Qualität im Verhältnis der WEU zur NATO ist, daß sich die europäischen NATO-Partner zum ersten Mal auf einen gemeinsamen Beitrag zur Vorbereitung eines NATO-Gipfels geeinigt haben. Das Verhältnis zwischen der WEU und der NATO soll noch enger gestaltet werden, insbesondere indem die beiden Organisationen bei künftigen Krisen frühzeitig in gemeinsamen Konsultationen festlegen, wie sie abgestimmt reagieren.

Um ihrer Rolle als Verteidigungskomponente der EU zunehmend gerecht werden zu können, baute die WEU 1993 ihre operative Rolle weiter aus. Hervorzuheben ist, daß die Mitgliedstaaten nationale militärische Einheiten, aber auch multinationale Großverbände wie das Europäische Korps, die Multinational

Division (Central) oder den britisch-niederländischen amphibischen Verband als militärische Einheiten benannt haben, die der WEU zur Verfügung gestellt werden können. Die militärische Planungszelle ist seit April 1993 einsatzbereit.

Des weiteren gewann die Rüstungszusammenarbeit durch die Übertragung der Funktionen der „Independent European Programme Group“ (IEPG) auf die Westeuropäische Rüstungsgruppe (WEAG) im Rahmen der WEU an Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen zur Errichtung einer Europäischen Rüstungsagentur vorangetrieben.

Eingebettet in den Rahmen der Bemühungen der Europäischen Union um eine friedliche Lösung des Jugoslawien-Konflikts hat auch die WEU Beiträge insbesondere bei Überwachung der Sanktionen geleistet. Seit Juni 1993 kontrollieren Beamte Rumäniens, Bulgariens und Ungarns zusammen mit Polizei- und Zollbeamten aus WEU-Mitgliedstaaten (deutscher Anteil: rund 70 Beamte des Bundesgrenzschutzes und des Zolls) sehr wirksam den Schiffsverkehr auf der Donau. Diese Aktion ist die erste operative Zusammenarbeit mit zentraleuropäischen Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der WEU sind und zeigt „daß sich die operative Rolle der WEU nicht nur auf den militärischen Bereich beschränkt“.

Darüber hinaus überwachen Marine-Streitkräfte der WEU-Staaten (darunter deutsche Seefernaufklärungsflugzeuge) in der Adria in einer Operation, die seit Juni 1993 mit der NATO gemeinsam durchgeführt wird, die Einhaltung des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien sowie des Handelsembargos gegen Restjugoslawien.

305. KSZE

Der Schwerpunkt der KSZE Politik der Europäischen Union im 2. Halbjahr 1993 lag darin, den seit der Charta von Paris eingeschlagenen Weg der Institutionalisierung der KSZE weiterzuverfolgen und das vorhandene Instrumentarium zu verbessern, damit die KSZE ihre neuen Aufgaben im operativen Bereich besser erfüllen kann.

Zur Verbesserung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse innerhalb der KSZE wurde durch das Ratsreffen in Rom (30. November/1. Dezember 1993) — auf Drängen im Wesentlichen der EU — ein Ständiger Ausschuß der KSZE in Wien geschaffen, der als ständiges Entscheidungsgremium die Tagesarbeit der KSZE leisten und in allen eiligen Fragen Beschlüsse fassen soll.

Die Reform der Verwaltungsstruktur konnte durch die Schaffung eines Sekretariats in Wien einen wesentlichen Schritt vorangebracht werden. Auf Initiative der EU verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten in Rom, den KSZE-Institutionen Rechtspersönlichkeit und ihrem Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Immunitäten zu gewähren.

Unumstritten ist in der KSZE inzwischen die erfolgreiche Tätigkeit des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten. Durch ihre fundierte Vorbereitung hat

die EU wesentlich dazu beigetragen, daß auf dem Implementierungstreffen in Warschau (27. September—15. Oktober 1993) eine kritische und öffentliche Erörterung der Menschenrechtslage in den KSZE Staaten erfolgen konnte.

Die EU-Mitglieder leisten nach wie vor einen wesentlichen Beitrag zur personellen und sachlichen Ausstattung der in zahlreichen Konfliktregionen arbeitenden KSZE-Missionen.

Die EU hat durch enges Zusammenwirken und Vorlage substantieller Vorschläge im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation ein eigenständiges Profil gewonnen und damit ihre Entschlossenheit unterstrichen, auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheitspolitik voranzuschreiten. Ein wichtiger Erfolg konnte mit der Verabschiedung der KSZE-Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen durch das Forum am 25. November 1993 erzielt werden (s. Ziffer 309). Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des EU-Zusammenwirkens bildet der angestrebte KSZE-Verhaltenskodex für verantwortliches Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich, der im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation verhandelt wird.

306. Nukleare Nichtverbreitung

Die Festigung und Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems ist wichtiges Anliegen der Zwölf. Alle Partner stimmen in ihrer Zielsetzung der unbefristeten, unkonditionierten Weitergeltung des NV-Vertrages überein und koordinieren im Rahmen der Arbeitsgruppe „Nukleare Nichtverbreitung“ ihre Haltung für die Sitzungen des Vorbereitungsausschusses für die NVV-Konferenz. Die deutsche Delegation hat in diesem Rahmen Anfang Oktober 1993 den Vorschlag einer Gemeinsamen Aktion der Zwölf zur Vorbereitung der Staatenkonferenz, die im Frühjahr 1995 über die Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) zu entscheiden hat, eingebracht. Im Mittelpunkt dieses Vorschlags steht eine gemeinsame Werbeaktion bei NV-kritischen Schlüsselstaaten und bei NVV-Unterzeichnerstaaten, die sich bisher noch nicht zur Option der unbefristeten, unkonditionierten Vertragsverlängerung bekannt haben. Nachdem sich die Partnerstaaten bisher noch nicht zu einem geschlossenen Vorgehen entschließen konnten, wird die Bundesregierung diese Initiative im Frühjahr 1994 erneut einbringen und für ihre Verwirklichung eintreten.

Die Umsetzung und Fortentwicklung deutscher nuklearer Nichtverbreitungspolitik im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group = NSG) und des Trägertechnologieregimes (MTCR) erfolgt ebenfalls in enger Abstimmung mit den Zwölf.

Die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Behörde sind der zentrale Pfeiler zur Sicherstellung der ausschließlich friedlichen Kernenergienutzung. Ziel der Zwölf ist es, diese Maßnahmen im Einzelfall auch durchzusetzen.

Die Gruppe Nuklearer Lieferländer setzte ihre Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Mitteilung von Ablehnungsbescheiden nationaler Exportanträge (denial-notification), der Aktualisierung der Ausfuhrliste (trigger-list) und der Umsetzung des Beschlusses zu umfassenden Sicherungsmaßnahmen (full-scope safeguards) als Lieferbedingung fort. Die Arbeitsgruppe Lieferbedingungen soll die nichtverbreitungspolitischen Vorgaben für nuklearrelevante Lieferungen den aktuellen Erfordernissen anpassen. Des weiteren fand ein Konsultationstreffen bezüglich des Kontrollregimes über nuklearbezogene Mehrzweckgüter (NSG Dual-Use Regime) statt. In allen diesen Gremien wurde die GASP-interne Abstimmung intensiv genutzt.

Die Teilnehmer am Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR) trafen sich im November/Dezember 1993 in Interlaken. Dabei wurden der intensive Informationsaustausch über sensitive Zielländer und Beschaffungsaktivitäten fortgesetzt und der Anspruch auf freien Handel von MTCR-relevanten Gütern innerhalb der Europäischen Union bekräftigt. Die NV-politischen Instrumente des Regimes sollen weiter gestärkt werden. Dazu wurde der „Technische Anhang“ des MTCR-Regimes den neuen Erfordernissen angepaßt.

307. Nichtverbreitung, chemische und biologische Waffen

Die Zwölf haben die Zusammenarbeit zur Koordinierung ihrer auf die Verhinderung der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen gerichteten Maßnahmen fortgesetzt. Im Vordergrund standen dabei die Abstimmung und Koordinierung der Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände. Die Zusammenarbeit im 2. Halbjahr 1993 konzentrierte sich auf die Vorbereitung der Winterversitzung der Australischen Gruppe in Paris (7. bis 9. Dezember 1993). Dabei standen die weitere Harmonisierung der Kontrollverfahren sowie die Zusammenarbeit mit Nicht-MS-Staaten der „Australischen Gruppe“ im Vordergrund.

Die Vorbereitungskommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVWC) in Den Haag hat wichtige Vorarbeit geleistet für den Aufbau einer funktionstüchtigen Organisation. In Arbeits- und Expertengruppen wurde eine Vielzahl von Vorschlägen für Regelungen erarbeitet, die das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen nach seinem Inkrafttreten in der Praxis erst anwendbar machen. Die Europäische Union hat auf jeder Ebene der Arbeit in Den Haag durch enge Abstimmung gemeinsame Positionen in der Sache vertreten.

Die Reihe von Expertentreffen zu Verifikationsfragen (VEREX) zum Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen (BWÜ) fand am 24. September 1993 in Genf ihren vorläufigen Abschluß. Das Zustandekommen eines Konsensberichts an die Vertragsstaaten war nicht zuletzt dem eindeutigen Engagement der EU-Staaten für die Ergänzung

des BWÜ durch bislang fehlende Verifikationsregeln zu verdanken. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten sich bereits auf der vorausgegangenen Überprüfungskonferenz einmütig für solche Bemühungen ausgesprochen.

308. Waffenexportpolitik

Ausgehend von den Erklärungen der Europäischen Räte Luxemburg und Lissabon zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen mit den acht gemeinsamen Kriterien für Waffenexporte arbeitete die Europäische Union weiter an einem gemeinsamen Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Waffenexportpolitiken. Hierzu wurde die vergleichende Erörterung der nationalen Politiken vorangetrieben. Die Harmonisierungsbemühungen sind in diesem Bereich besonders schwierig, weil die Waffenexportpolitik eng mit dem herkömmlichen Verständnis der Partner von Souveränität und Außenpolitik zusammenhängt.

Fortschritte wurden im praktischen Bereich erzielt: Um die nationalen Kontrollen von Waffentransporten nach dem Fortfall der Grenzkontrollen am 1. Januar 1993 zu harmonisieren, wurde ein standardisiertes Gemeinsames Begleitpapier für Waffen und sonstige Rüstungsgüter entwickelt. Ein standardisiertes Schema mit drei Abstufungen für Embargos für Waffen und sonstige Rüstungsgüter wurde erarbeitet, um in künftigen Fällen bei der Verhängung solcher Embargos im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ein gemeinsames Verständnis über die vom Embargo im Einzelfall umfaßten Güter zu sichern.

309. Rüstungskontrolle in Europa

Auf Grund der engen Zusammenarbeit unter den Zwölf zur Abstimmung gemeinsamer Positionen wurden am 25. November 1993 von der Arbeitsgruppe „Weltweite Abrüstung und Rüstungskontrolle“ KSZE-Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen verabschiedet. Diese Vereinbarung geht auf einen von uns gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich initiierten Vorschlag der Zwölf zurück. Damit wurde ein dringend benötigtes rüstungskontrollpolitisches Instrument zur Einschränkung von Exporten konventioneller Waffen geschaffen; dessen Bedeutung läßt sich bereits aus der Tatsache ablesen, daß die KSZE-Teilnehmerstaaten zusammengenommen einen Anteil von mehr als 90 % am weltweiten Export derartiger Waffen bestreiten. Mit der Vereinbarung werden alle KSZE-Staaten auf Transparenz und Zurückhaltung beim Waffentransfer verpflichtet. Weiterhin hat die Europäische Union durch einen am 30. Juni 1993 im Forum für Sicherheitskooperation der KSZE vorgelegten ausformulierten Entwurf für einen KSZE-Verhaltenskodex für verantwortliches Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich eine wichtige Grundlage für die Verhandlung eines zusammenhängenden, für alle KSZE-Staaten politisch verbindlichen Regelwerkes über den Umgang mit militärischer Macht geschaffen. Einem derartigen

Regelwerk kommt im Hinblick auf die von uns angestrebte Gestaltung einer kooperativen Sicherheitsordnung im Rahmen der KSZE ein zentraler Stellenwert zu.

310. Globale Abrüstungsbemühungen

Die Abstimmung der Europäischen Union findet im Rahmen der Arbeitsgruppe „VN-Abrüstung“ statt, die im Berichtszeitraum zweimal tagte. Darüber hinaus gab es am Rande der Sitzungen des 1. Ausschusses der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen zahlreiche Koordinierungstreffen der Zwölf in New York. Im Ergebnis bestand unter den Zwölf bei 37 der insgesamt 46 Resolutionsentwürfe Konsens. Die aus Sicht der Zwölf besonders wichtigen Resolutionen zu einem umfassenden Teststoppvertrag (CTBT) und zu einem Produktionsverbot für spaltbares Material zu Waffenzwecken (cut-off) wurden einstimmig angenommen.

III. Beziehungen der Union zu Drittstaaten und regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

311. Transatlantische Beziehungen

Die Transatlantischen Beziehungen wurden im Berichtszeitraum von den europäisch-amerikanischen Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde (UR) des GATT geprägt. Der erfolgreiche Abschluß am 15. Dezember 1993 stellt für den weiteren Ausbau der Beziehungen ein positives Element dar und vermindert die handelspolitischen Spannungen. Gleichzeitig trug der UR-Abschluß entscheidend zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den NATO-Gipfel am 10./11. Januar 1994 bei. Der Dialog wurde mit den USA und Kanada auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärungen fortgeführt. Die politischen Konsultationen in diesem Rahmen haben sich weiterentwickelt und verdichtet. Neben den regelmäßigen halbjährlichen Treffen der Regierungschefs, der Außenminister und der Politischen Direktoren, jeweils unter Beteiligung der Kommission, gab es vielfältige Kontakte auf Beamtenebene, insbesondere auch zwischen den Botschaftern in einer Reihe von Drittländern. Dabei ging es vor allem um die Abstimmung der Politik gegenüber anderen Staaten und Regionen. Zentrale Themen im transatlantischen Dialog waren die Balkankrise, die Beurteilung der Lage in Rußland und in den mittel- und osteuropäischen Staaten, die Uruguay-Runde des GATT sowie die Koordinierung der Politik des kritischen Dialogs mit dem Iran.

Unter den EU-Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß die Transatlantischen Erklärungen nach wie vor die geeignete Zielvorgabe und eine hinreichende Grundlage für den weiteren Ausbau der Beziehungen zu den USA und Kanada darstellen. Ihre Möglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft, sie müssen im Gegenteil intensiviert werden.

Neben der Reise der Präsidentschaft und des Kommissionspräsidenten in die USA am 16. Juli 1993 trafen die Zwölf mit dem amerikanischen Außenminister am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York zusammen. Die Begegnung auf Ebene der Politischen Direktoren fand am 28. Oktober 1993 statt. Besonders intensiv gestaltete sich die Zusammenarbeit auf ausgewählten Politikfeldern: insgesamt 14 mal kam es zu Expertenbegegnungen im Troikaformat mit den USA am Rande von GASP-Arbeitsgruppen, was zu einer besonders engen Abstimmung führte.

312. Ehemaliges Jugoslawien

Die Politik der Europäischen Union (EU) im ehemaligen Jugoslawien konzentrierte sich im Berichtszeitraum auf drei Elemente:

- Fortführung der EG-Monitor-Mission
- Humanitäre Hilfe für die betroffenen Menschen
- Unterstützung des Genfer Friedensprozesses.

Am 8. November 1993 beschloß der Rat eine gemeinsame Aktion zur Verstärkung der Anstrengungen der EU zugunsten der notleidenden Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina. Vorgesehen wurden eine Erhöhung der Finanzmittel der EU für den Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie die Unterstützung der Bemühungen, die humanitäre Hilfe zu den vorgesehenen Empfängern zu transportieren.

Am 7. November 1993 legte die Bundesregierung zusammen mit der französischen Regierung im Rat eine gemeinsame Initiative mit folgenden Schwerpunkten vor:

- Sicherung der humanitären Hilfslieferungen
- Lösung des Konflikts in Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage der in der internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien erarbeiteten Vorschläge
- modus vivendi für die kroatischen Gebiete unter UNPROFOR-Mandat.

Diese deutsch-französische Initiative diene als Grundlage für einen entsprechenden Aktionsplan der EU, der den Konfliktparteien am 29. November 1993 unterbreitet und von diesen grundsätzlich akzeptiert wurde. In einem weiteren Treffen mit den Konfliktparteien in Brüssel am 22. Dezember 1993 hat die EU ihre Vorstellung präzisiert und erneut nachdrücklich den raschen Abschluß eines Friedensabkommens gefordert.

Der Europäische Rat vom 10./11. Dezember 1993 hat in einer Erklärung zum ehemaligen Jugoslawien an die Parteien appelliert, die erforderliche Flexibilität für einen Friedensschluß an den Tag zu legen. Er hat einen Zugang zum Meer für die Bosnier gefordert und die Sicherung der Bewegungsfreiheit für alle Bürger Sarajewos im gesamten Stadtgebiet. Er hat die Bereitschaft der EU bekräftigt, sich an der Implementierung des Friedensplanes zu beteiligen und Zug um Zug gegen tatsächliche Implementierungs-

schritte für eine schrittweise Suspendierung der Sanktionen einzutreten.

Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung in den vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten im ehemaligen Jugoslawien wird von der Bundesrepublik Deutschland bilateral, im Rahmen der Europäischen Union und in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen internationalen Organisationen (vor allem UNHCR, Internationales Komitee vom Roten Kreuz) geleistet.

Schwerpunkt humanitärer Maßnahmen ist die Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Kroatien und die notleidende Zivilbevölkerung in Bosnien-Herzegowina in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR.

Die EU hat bis Ende 1993 Hilfsleistungen im Wert von 1371,66 Mio DM erbracht. Der deutsche Anteil an dieser Hilfe beträgt etwa 384,06 Mio DM (28 %).

An der auf dem Sondergipfel in Birmingham im Oktober 1992 beschlossenen EG-Task-Force beteiligt sich die Bundesregierung mit dreißig geländegängigen Lastkraftwagen zum Transport von Hilfsgütern nach Bosnien.

Der im Auftrag der Kommission erstellte Warburton-Bericht enthält die Empfehlung, die psychiatrischen und gynäkologischen Kapazitäten zur Betreuung mißhandelter Frauen vor Ort zu verstärken. Zwei Psychologinnen wurden vom Europäischen Amt für humanitäre Soforthilfe (ECHO) nach Zagreb entsandt, um dort im Rahmen der EG-Task-Force die Hilfsmaßnahmen für die traumatisierten Kriegsgesunden aufeinander abzustimmen. Ferner wurde ein gemeinsamer Fonds gegründet, der von der EG-Task-Force in Zagreb verwaltet wird.

Im November 1993 wurde durch die Initiative der Bundesregierung und der französischen Regierung eine Gemeinsame Aktion „Humanitäre Hilfe für Bosnien“ ins Leben gerufen. Ziele dieser Aktion sind, neben der besseren Versorgung der notleidenden Bevölkerung Zentralbosniens mit Hilfsgütern, Reparaturarbeiten an Kraftwerken, Kohlegruben, Transportwegen und die Instandsetzung von Unterkünften. Die Gemeinsame Aktion wird ein voraussichtliches Finanzvolumen von 48,3 Mio ECU haben. 50 % dieses Etats wurden bereits von der Kommission zur Verfügung gestellt, damit u. a. durch den Kauf von Lastkraftwagen die Transportkapazität des UNHCR spürbar verbessert werden kann. Eine detaillierte Aufstellung der in der Gemeinsamen Aktion vorgesehenen Projekte muß noch auf Expertenebene abgesprochen werden. Dies trifft auch auf den Beitragsschlüssel der EU-Mitgliedstaaten für die restlichen 24,15 Mio ECU zu.

Der Rat genehmigte am 19. Juli 1993 ein Kooperationsabkommen, ein Verkehrsabkommen und ein Finanzprotokoll mit Slowenien. Die Abkommen sind seit dem 1. 9. 1993 in Kraft.

Am 22. Dezember 1993 verlängerte der Rat die autonome präferentielle Handelsregelung für Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien für 1994.

313. GUS/NUS

Die Mitgliedstaaten haben die politische Entwicklung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Rußland mit Aufmerksamkeit verfolgt und eine Reihe von Demarchen durchgeführt sowie Gemeinsame Erklärungen abgegeben, z. B. am 16. Dezember 1993 eine Erklärung zu den Wahlen in Rußland. Die Mitgliedstaaten verfolgen hierbei eine abgestimmte Politik, deren Ziel es ist, partnerschaftliche Beziehungen zu sämtlichen Nachfolgestaaten der Sowjetunion und zu Rußland aufzubauen und zu pflegen.

Als erste Gemeinsame Aktion im Rahmen der GASP entsandte die EU Beobachter zu den Wahlen in Rußland am 12. Dezember 1993. In Zusammenarbeit mit der Kommission errichtete die Präsidentschaft hierzu ein Koordinationsbüro in Moskau, dessen Aufgabe es war, für die Abstimmung mit der russischen Seite und mit den Bemühungen der KSZE und des Europarats sowie für die Koordination der aus den Mitgliedstaaten der EU entsandten Beobachter untereinander zu sorgen. Auf der Grundlage der Einschätzungen der Beobachter legte das Koordinationsbüro dem Rat einen Bericht vor.

Um eine politische Lösung des Bürgerkrieges in Georgien zu erreichen, trafen sich im Dezember 1993 Delegationen der georgischen Regierung und der abchasischen Separatisten zu Verhandlungen in Genf. Die Zwölf forderten die Beteiligten auf, ein Wiederaufleben der Kämpfe zu verhindern, und sprachen sich für den Erhalt der territorialen Integrität Georgiens aus.

Der Konflikt um das armenisch besiedelte, zu Aserbaidschan gehörige Gebiet Berg-Karabach ging mit unverminderter Heftigkeit weiter. Die Zwölf haben durch Demarchen in den Hauptstädten der Konfliktparteien die Bemühungen der KSZE (Minsker Gruppe), den Konflikt beizulegen, nachdrücklich unterstützt.

Der Institutionalisierung des politischen Dialogs auf höchster Ebene dient das Abkommen über politische Zusammenarbeit (APZ) zwischen der EG und Rußland, das Teil des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist. Es sieht einen ständigen politischen Dialog sowie Konsultationen auf verschiedenen Ebenen über das gesamte Spektrum der politischen Fragen von gemeinsamem Interesse vor. In einer Gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der EG vom 9. Dezember 1993 bekräftigen beide Seiten ihre Erwartung, daß das APZ als Teil des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens rasch geschlossen werden kann.

314. Mittel- und Osteuropa

Der Berichtszeitraum stand im Zeichen der Umsetzung der vom Europäischen Rat in Kopenhagen gefaßten Beschlüsse, die neben einer weiterer Marktöffnung auch eine stärkere Institutionalisierung des politischen Dialoges mit den assoziierten Partnerstaaten vorsehen. Am 21. September 1993 fand in Brüssel ein Treffen der Troika mit den sechs assoziierten Staaten auf Ministerebene statt. Die Reformstaa-

ten sollen auf diesem Weg über den Meinungsbildungsprozeß in der EU so umfassend wie möglich informiert, später an ihm beteiligt werden. Der Europäische Rat Kopenhagen hatte zudem beschlossen, diesen Dialog auch auf anderen Gebieten von gemeinsamen Interesse zu führen. Als erster Schritt führten daraufhin die Verkehrsminister der EU am 29. November 1993 einen informellen Dialog mit ihren Kollegen aus den Assoziierungsländern.

315. Assoziierungsabkommen mit Polen und Ungarn

Die Ratifikation dieser am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Abkommen wurde in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat das Ratifizierungsgesetz am 18. Juni 1993 einstimmig gebilligt. Die Abkommen treten zum 1. Februar 1994 in Kraft (s. Ziffer 195).

316. Assoziierungsabkommen mit Bulgarien und Rumänien

Ein Abkommen mit Rumänien wurde am 1. Februar 1993, mit Bulgarien am 8. März 1993 unterzeichnet. Die Ratifikation hat in allen Mitgliedsstaaten begonnen. Das Bundeskabinett hat die Ratifizierungsgesetze am 4. November 1993 gebilligt und an den Bundesrat überwiesen. Das Interimsabkommen mit Bulgarien, mit dem der handelsrechtliche Teil des Assoziierungsabkommens wie im Falle Rumäniens im Vorgriff auf die Ratifizierung zum 1. Juni 1993 in Kraft treten sollte, konnte nach einer längeren gemeinschaftsinternen Auseinandersetzung über die Formulierung zum Erlaß von Schutzmaßnahmen in der Durchführungsverordnung zum 31. Dezember 1993 in Kraft treten kann (s. Ziffer 196).

317. Assoziierungsabkommen mit der Tschechischen und der Slowakischen Republik

Aufgrund der Auflösung der CSFR zum 1. Januar 1993 wurde die Anpassung des Assoziierungsabkommens mit der CSFR durch Abschluß neuer Abkommen mit den Nachfolgestaaten unumgänglich. Am 4. Oktober 1993 wurden mit dem CSFR Abkommen inhaltlich identische Abkommen mit den beiden Nachfolgerepubliken unterzeichnet (s. Ziffer 195).

318. Türkei

Die Europäische Union hat den politischen Dialog mit diesem Land im Berichtszeitraum weiter intensiviert. Am 15. September 1993 fand ein Treffen der politischen Direktoren der Außenministerien und am 8. November 1993 am Rande des Assoziationsrats Konsultationen auf Ministerebene statt. Die Beratungen bezogen sich vor allem auf den Jugoslawien-Konflikt, die Lage im Kaukasus, das Zypernproblem sowie die Situation in der Südosttürkei. Die Europäische Union hat damit den vom Europäischen Rat am 20. Juli 1992 in Lissabon gefaßten Beschluß, die Beziehungen zur Türkei unter Einschluß eines politi-

schen Dialogs auf höchster Ebene auszubauen, weiter konsequent in die Tat umgesetzt.

319. Zypern, Malta

Die Europäische Union bleibt dem Ziel verpflichtet, die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Lösung der Zypernfrage zu unterstützen. Der Rat hat am 20. Dezember 1993 eine Anregung des Generalsekretärs aufgegriffen und beschlossen, das Amt eines Zypernbeauftragten einzurichten, dessen Aufgabe es sein soll, den Rat im Hinblick auf die Absicht der Europäischen Union, die Frage des Beitritts der Republik Zypern im Jahr 1995 erneut zu überprüfen, regelmäßig über die politische Entwicklung auf der Insel zu berichten.

Der Rat begrüßte die positive Einschätzung der Beitrittsfähigkeit von Malta und Zypern durch die Kommission. Mit Malta wurde ein eingehender Dialog aufgenommen, um Inhalt und Zeitplan für eine zur Integration in die Europäischen Union unerläßliche Strukturreform der Wirtschaft Malts festzulegen. Mit Zypern wurden substantielle Beratungen über die Vorbereitung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Integration des Landes in die Europäische Union eingeleitet.

320. Naher Osten

Auch im zweiten Halbjahr 1993 und nach der israelisch-palästinensischen Grundsatzerklärung vom 13. September 1993 blieb die Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses eine vorrangige Aufgabe der Europäischen Union (EU).

Der Europäische Rat verabschiedete am 10. Dezember 1993 eine Erklärung „Friedensprozeß im Nahen Osten: Gemeinsamer Aktionsrahmen“. Vorrangiges Ziel der gemeinsamen Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bleibt, auf der Grundlage der Entschlüsse 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu einer umfassenden, dauerhaften und gerechten Friedenslösung für den Nahen Osten zu gelangen. Dazu sollen die vertrauensbildenden Maßnahmen weiterverfolgt werden, die den Beteiligten in der Region von der EU vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus soll der Frieden durch die Schaffung regionaler Zusammenarbeit gefestigt werden. Im Rahmen der in Madrid vereinbarten Friedensverhandlungen beteiligten sich die Union und ihre Mitgliedstaaten aktiv an der vierten Runde der multilateralen Verhandlungen zu den Themen Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit, regionale wirtschaftliche Entwicklung, Wasser, Umwelt und Flüchtlingsfragen sowie am Lenkungsaußschuß, der die multilateralen Verhandlungen koordiniert. Die Europäische Union führt den Vorsitz in der multilateralen Arbeitsgruppe „Regionale wirtschaftliche Entwicklung“ im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses. Auf der Tagung der Gruppe in Kopenhagen am 8. November 1993 wurde ein Aktionsplan für die regionale Zusammenarbeit aufgestellt.

Auf dem informellen Ministertreffen in Alden Biesen im September 1993 wurde beschlossen, noch 1993 als Soforthilfe 20 Mio ECU durch Mittelübertragung für die besetzten Gebiete zur Verfügung zu stellen, sowie für die Jahre 1994 bis 98 500 Mio ECU Aufbauhilfe vorzusehen. Die 20 Mio ECU sind bereits formell gebilligt und sollen überwiegend im Ausbildungsbereich eingesetzt werden. Die 500 Mio ECU sollen je zur Hälfte aus dem EG-Budget und in Form von langfristigen Darlehen der Europäischen Investitionsbank aufgebracht werden. Die Kommission hat dazu inzwischen Vorschläge für Ratsverordnungen und Projektvorschläge vorgelegt die vom Rat geprüft werden.

Im Zusammenhang mit den Fortschritten im Nahost-Friedensprozeß appellierte die EU mit nachdrücklicher Unterstützung durch die Bundesregierung erneut an die betreffenden arabischen Staaten, den Boykott Israels aufzuheben. Parallel war die Bundesregierung weiterhin bemüht, eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten in der Frage des Verbots der Abgabe von Boykotturklärungen herbeizuführen. Das Europäische Parlament hat in zwei Resolutionen die Aufhebung des Sekundär- und Tertiärboykotts gefordert.

321. Maghreb

Die Beziehungen der Europäischen Union zu den Staaten des Maghreb wurden intensiv im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik behandelt. Sie hat sich insbesondere mit den Sanktionsverschärfungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Lasten Libyens und der Entwicklung in Algerien befaßt. Die Union appellierte erneut an Algerien, unter Beteiligung aller Parteien den politischen Dialog zu führen, um den demokratischen Entwicklungsprozeß wieder in Gang zu setzen.

322. Israel

Auch das Verhandlungsmandat für ein erweitertes Abkommen über Handel und Kooperation mit Israel, das der Rat am 20. Dezember 1993 angenommen hat, orientiert sich in seinen Grundzügen an dem Modellabkommen mit Marokko, trägt der besonderen Qualität der Beziehungen zwischen der EU und Israel Rechnung.

323. Golfregion

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach der Vereinigung beider Landesteile die Demokratisierungsbestrebungen in der Republik Jemen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und die jemenitische Regierung zu den im April 1993 erfolgreich durchgeführten ersten Parlamentswahlen beglückwünscht.

Die EU unterstützt die Republik Jemen auch finanziell im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit.

Die Union setzte den politischen Dialog mit den Staaten des Golfkooperationsrates fort. Bei einem Treffen der Außenminister am Rande der 48. VN-Generalversammlung standen der Friedensprozeß im Nahen Osten, die Sicherheitsordnung am Golf sowie Wirtschaftsthemen im Vordergrund. In einer Erklärung vom 12. September 1993 begrüßte die Union die Errichtung einer „Beratenden Versammlung“ in Saudi-Arabien als wichtigen Schritt zur Erweiterung der politischen Basis des Königreiches.

324. Iran

Der 1992 durch den Rat beschlossene kritische Dialog der Europäischen Union mit Iran wurde 1993 fortgeführt. Er schließt auch kontroverse Themen wie den Nahost-Friedensprozeß, die Fatwa gegen den britischen Schriftsteller Salman Rushdie und die Lage der Menschenrechte in Iran ein.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte kam es 1993 wiederholt zu Troika-Demarchen bei der iranischen Regierung.

325. Südafrika

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre Politik gegenüber Südafrika fort, die auf die völlige Abschaffung der Apartheid zielt. Die Entsendung von 18 Gewaltbeobachtern sowie Experten für die Goldstone-Kommission nach Südafrika wurde bis nach den südafrikanischen Wahlen vom 26. bis 28. April 1994 verlängert. Damit leistet die Union weiterhin einen aktiven Beitrag zur Eindämmung der politischen Gewalt in Südafrika.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten begrüßten die im Übergangsprozeß zu einer Demokratie ohne Rassenschränken erreichten Fortschritte im 2. Halbjahr 1993. Gleichzeitig appellierten sie auch an alle Parteien, die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten, sich am Übergangsprozeß zu beteiligen und Differenzen gewaltfrei zu lösen.

Am 4. Oktober 1993 nahmen die Zwölf den Aufruf Nelson Mandelas vom 24. September 1993, alle bestehenden wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Südafrika aufzuheben, zum Anlaß, einen Teil der verbliebenen restriktiven Maßnahmen außer Kraft zu setzen und ein bereits am 8. Juni 1993 beschlossenes Paket an positiven Maßnahmen umzusetzen. Die konstituierende Sitzung des Übergangs-Exekutivrats (TEC) am 7. Dezember 1993 führte zur Aufhebung weiterer Sanktionen.

Angesichts des hohen Maßes an Übereinstimmung in ihrer Politik gegenüber Südafrika entschloß sich die Europäische Union, gewichtige Teile des positiven Maßnahmenpakets in einer der ersten Gemeinsamen Aktionen innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu realisieren. Dazu wurde die Ad-hoc Gruppe „Südafrika“ eingesetzt. Die formell am 6. Dezember 1993 beschlossene Gemeinsame Aktion umfaßt Wahlhilfe und Wahlbeobachtung für die südafrikanischen Wahlen vom 26. bis 28. April 1994 und die Schaffung eines Kooperationsrahmens zur Festi-

gung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Übergangsprozesses. Der Beschluß sieht ferner vor, einen EU-Wahldienst einzurichten und eine bedeutende Zahl an Wahlbeobachtern bereitzustellen.

326. Afrika

Die ersten freien Wahlen in der Geschichte Angolas Ende September 1992 wurden von der Gemeinschaft mit 2 Mio ECU unterstützt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben seitdem in mehreren Erklärungen, zuletzt am 23. April 1993, die angolischen Parteien nachhaltig aufgefordert, den wieder ausgebrochenen Bürgerkrieg unverzüglich zu beenden. Sie haben deutlich gemacht, daß die Friedensabsprachen von Bicesse und das Wahlergebnis respektiert werden müssen. Sie haben ferner ihre tiefe Besorgnis über die durch den wieder ausgebrochenen Bürgerkrieg entstandene Verschlechterung der humanitären Lage zum Ausdruck gebracht und die Wiederaufnahme von Hilfeleistungen für belagerte Gebiete und die Versorgung von Flüchtlingen nachhaltig befürwortet und finanziell unterstützt.

Mit Portugal nimmt ein Mitglied der Gemeinschaft als Beobachter an den Friedensgesprächen von Lusaka teil.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hielten ihr intensives Engagement im Friedensprozeß in Mosambik aufrecht. Mehrere Mitgliedstaaten (Großbritannien, Frankreich, Italien, Portugal, Deutschland) gehören der zentralen Überwachungs- und Kontrollkommission an, die die Implementierung des Friedensabkommens von Rom überwachen soll, zwei (Italien, Portugal) beteiligen sich mit Truppen an der Friedensmission der Vereinten Nationen (UN-OMOZ).

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten ausdrücklich die Verhandlungserfolge vom Ende des Jahres (Verabschiedung des Wahlgesetzes, Beginn der Demobilisierung der Bürgerkriegstruppen und des Aufbaus einer gemeinsamen Armee) als wichtige Beiträge zur Verwirklichung des revidierten Friedensplanes, der für Oktober 1994 demokratische Wahlen in Mosambik vorsieht. Bei gleichzeitiger Anerkennung für die Einhaltung des Waffenstillstands brachten die Zwölf wiederholt ihre Besorgnis über Verzögerungen des Friedensprozesses zum Ausdruck und forderten die Regierung und die RENAMO auf, den Friedensplan unverzüglich umzusetzen.

— Zentralafrikanische Republik

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben mit einer gemeinsamen Erklärung vom 1. September 1993 die Durchführung der ersten demokratischen Wahlen in der Zentralafrikanischen Republik am 22. August 1993 unterstützt. Indem sie auf die zügige Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Wahlgangs drängten, trugen sie zur Transparenz der Wahlen und zum schnellen Abschluß des Demokratisierungsprozesses bei.

— Kongo

Die EU äußerte mit Erklärung vom 18. November 1993 ihre Besorgnis über die anhaltenden gewalt-

samen Auseinandersetzungen in Kongo und forderte die betroffenen Parteien auf, das Abkommen von Libreville zu achten, in dem sie sich zum friedlichen Abschluß des Wahlprozesses verpflichtet hatten. Die EU selbst wirkte an der Umsetzung des Abkommens vom Libreville mit, indem sie zusammen mit anderen Mitgliedern der Völkergemeinschaft half, die Durchführung des zweiten Wahlgangs der Parlamentswahlen am 3. Oktober 1993 zu leiten und das Schiedsgericht für Streitfälle zu besetzen.

— Nigeria

In mehreren Erklärungen nahmen die Zwölf im 2. Halbjahr 1993 zu der innenpolitischen Entwicklung in Nigeria Stellung. Als Reaktion auf die von der nigerianischen Führung annullierten Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 1993, die allgemein als frei und fair bezeichnet wurden, haben die Zwölf am 13. Juli 1993 eine Reihe von Maßnahmen, die sich im Wesentlichen auf den Bereich militärischer Zusammenarbeit beziehen, in Kraft gesetzt. Nach der erneuten Machtübernahme durch das Militär am 17. November 1993 haben die Zwölf zusätzliche Maßnahmen beschlossen: u. a. sorgfältige Prüfung aller neuen Exportanträge für Verteidigungsmaterial (mit Versagungsvermutung), Aussetzung des hochrangigen, nicht unverzichtbaren Besuchs austausches.

Mit ihren Maßnahmen wollen die Zwölf die Rückkehr Nigerias zu demokratischen Verhältnissen fördern.

In weiteren Staaten West- und Zentralafrikas trat die EU mit Erklärungen für die Förderung demokratischer Entwicklungen ein. Außerdem wurden in mehreren Ländern gemeinsame Berichte der EU-Missionschefs erstellt, die der Herausbildung gemeinsamer Positionen dienen.

Aus Anlaß der ersten demokratischen Wahlen in Swasiland seit 20 Jahren begrüßte die Gemeinschaft die Erklärungen internationaler Beobachter, denen zufolge die Wahlen am 11. Oktober 1993 trotz einiger verwaltungstechnischer Mängel frei und fair waren.

Hinsichtlich Zaire bleibt die Europäische Union bei ihrer Haltung gegenüber dem Mobutu-Regime. Hierzu gehören insbesondere die Fortführung der restriktiven Visapolitik sowie die Aufrechterhaltung der Suspendierung von Entwicklungshilfeleistungen.

— Ruanda

In ihrer Erklärung vom 5. August 1993 äußerte die Europäische Union ihre Genugtuung über das am 4. August 1993 nach langwierigen und zähen Verhandlungen unterzeichnete Friedensabkommen von Arusha und bekräftigte ihre Bereitschaft, die ruandischen Behörden sowie andere Partner und Freunde Ruandas bei ihren Bemühungen zur Festigung des Friedens, zur Rückkehr zur Stabilität und Sicherheit sowie alle Anstrengungen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

— Burundi

Am 12. Juli begrüßte die Europäische Union mit großer Genugtuung den beispielhaften Demo-

kratisierungsprozeß in Burundi und die Amtseinführung des frei und demokratisch gewählten Präsidenten Ndadaye. Diese hoffnungsvolle Entwicklung wurde durch den versuchten Staatsstreich vom 21. Oktober zunichte gemacht. In ihrer Erklärung vom 21. Oktober 1993 verurteilte die EU den Putschversuch und forderte alle Kräfte in Burundi zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und zur Achtung der Demokratie auf.

— Äthiopien

Die Vertretungen der Zwölf arbeiteten sehr eng zusammen. Dies zeigte sich nicht zuletzt in einer Reihe gemeinsamer Berichte, die thematisch von der Bewertung des neuen Wahlgesetzes bis zur Einschätzung der Menschenrechtslage reichten, seinen Ausdruck fand. Mit einer Troika-Demarche hat die EU am 24. Dezember 1993 bei der äthiopischen Regierung gegen die Verhaftung vom Oppositionsvertretern protestiert, die an einer Friedens- und Versöhnungskonferenz in Addis Abeba teilnehmen wollten.

Ihre Position gegenüber Somalia verdeutlichte die Europäische Union auf der 4. Koordinierungskonferenz der Vereinten Nationen zur humanitären Hilfe für Somalia, die vom 29. November—1. Dezember 1993 in Addis Abeba stattfand. Zu einer Erklärung des Präsidenschaftsvertreters wurden die Erfolge von UNOSOM etwa bei der Bekämpfung des Hungers, die Unterstützung durch die Europäische Union und die Bedeutung somalischer Eigenanstrengungen, nicht zuletzt auf dem Gebiet der Schaffung eines sicheren Umfelds für den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau hervorgehoben, da davon weitere Hilfe entscheidend abhängt.

Im Rahmen der bisher größten Friedensmission (UNOSOM II) haben die Vereinten Nationen seit dem 1. Mai 1993 mehr als 30 000 Soldaten und Experten in Somalia stationiert. Die Bundesregierung hat im Juli 1993 ein verstärktes Bundeswehrbattalion nach Belet Huen (Zentralsomalia) entsandt, das neben logistischen auch humanitäre Aufgaben wahrnimmt.

— Kenia

Die Europäische Union führte wegen der Behinderungen der Pressefreiheit am 28. August 1993 eine Demarche durch, bei der die Regierung nachdrücklich zu Verbesserungen in diesem Bereich aufgefordert wurde. Anlässlich der Sitzung der Kenia-Beratungsgruppe der Weltbank in Paris am 22./23. November 1993 gab die Präsidentschaft der Europäischen Union eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie Kenias Fortschritte beim Demokratisierungsprozeß seit der letzten Sitzung im November 1991 begrüßte, gleichzeitig jedoch ihre Besorgnis über die anhaltenden gewaltsamen ethnischen Auseinandersetzungen ausdrückte sowie eine energische Korruptionsbekämpfung und die Lösung des Problems der Auslandsschulden anmahnte.

— Uganda

Die Gemeinschaft nahm die Vorbereitungen zur 1994 stattfindenden Wahl der Verfassungsgebenden

den Versammlung zum Anlaß für eine Demarche am 16. Oktober 1993, in der die ugandische Regierung aufgefordert wurde, durch eine Reihe von Maßnahmen die Chancengleichheit für alle Kandidaten zu garantieren.

327. Lateinamerika

Höhepunkt des Dialogs zwischen der EU und Lateinamerika waren die informellen Außenministertreffen mit der Rio-Gruppe und den San-José-Staaten am Rande der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN).

Im Vordergrund des Meinungsaustausches mit der Rio-Gruppe standen wieder die Durchsetzung von Demokratie und der Menschenrechte, die GATT-Uruguay-Runde und aktuelle Fragen der VN. Beide Seiten stimmten überein, die — inzwischen erfolgte — Schaffung des Amtes eines VN-Hochkommissars für Menschenrechte und die VN-Agenda für Entwicklung zu unterstützen und konstruktiv am VN-Weltsozialgipfel 1995 mitzuarbeiten. Die Vertreter der Rio-Gruppe wiesen auf die positiven Veränderungen in Lateinamerika während der letzten Jahre hin; insbesondere auf die Fortschritte auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Zone in Lateinamerika und das wirtschaftliche Wachstum von rund 3 % in der Region.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wurde die Entwicklung in der Region und in einzelnen Ländern weiterhin aufmerksam beobachtet. Intensiv diskutiert wurde das Thema „guter Regierungsführung“ (good governance), seine Bedeutung in der Region und eventuelle Folgerungen für die Zusammenarbeit. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt war die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Los der Straßenkinder und Indianer, sowie die verfassungsrechtliche Verankerung und Ausdehnung der Todesstrafe auf Terrorismus-Delikte in Peru. Am 24. Juli 1993 hat die Gemeinschaft eine Erklärung zur Ermordung von Straßenkindern in Brasilien abgegeben.

Die Parteien des Friedensabkommens (Januar 1992) in El Salvador wurden wiederholt aufgefordert, die ihnen obliegenden Verpflichtungen einschließlich der Empfehlungen der ad hoc- und der Wahrheitskommission strikt und termingerecht zu erfüllen. Ende Oktober brachte die Gemeinschaft in einer der salvadorianischen Regierung übergebenen Erklärung mit Nachdruck ihre Besorgnis über die wieder auflebende politische Gewalt in El Salvador zum Ausdruck. In Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unterstützte die EU die Vorbereitung der allgemeinen Wahlen in El Salvador, die den Friedensprozeß am 20. März 1994 besiegeln sollen. Sie sprach sich nachdrücklich für die inzwischen auch erfolgte Verlängerung der VN-Mission für El Salvador (ONUSAL) aus (zunächst bis Ende Mai 1994).

In Guatemala unterstützte die Union die Reformpolitik, die der Anfang Juni nach dem versuchten Verfassungsputsch seines Vorgängers vom Kongreß gewählte Präsident de Lén Carpio einleitete.

In Haiti unterstützte die Union weiterhin die Bemühungen — vor allem der Organisation Amerikanischer Staaten und der Vereinten Nationen — um eine Wiederherstellung der seit dem Putsch vom 30. September 1991 beseitigten verfassungsmäßigen Ordnung. Sie bedauerte, daß das Anfang Juli geschlossene Abkommen von Governors Island, das die Rückkehr des gewählten Präsidenten Aristide zum 30. Oktober 1993 vorsah, am Widerstand der Putschisten scheiterte und setzte — entsprechend dem Beschluß des VN-Sicherheitsrates — die suspendierten Sanktionen gegen Haiti wieder in Kraft.

Im Verhältnis zu Kuba nahm die Union weiterhin jede Möglichkeit wahr, die Verantwortlichen auf ihre Pflicht zur Achtung der Menschenrechte und auf die Notwendigkeit eines friedlichen Übergangs zu demokratischen Verhältnissen hinzuweisen.

Die EU hat die Kooperation mit den Ländern Zentral- und Südamerikas auf der Grundlage der Anfang 1993 erweiterten Kooperationsabkommen weiter intensiviert.

328. Indischer Subkontinent, Afghanistan

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten messen ihrer Zusammenarbeit mit den Staaten des indischen Subkontinents hohe Bedeutung bei. Am 14. Dezember 1993 wurde in Brüssel erstmals ein „Kooperationsabkommen der dritten Generation“ mit einem asiatischen Staat, nämlich Indien, unterzeichnet. Ein Kooperationsabkommen mit Sri Lanka ist in Vorbereitung.

Die Spannungen zwischen Indien und Pakistan wegen Kaschmir halten an. Die EU hat in einer Erklärung vom 30. November 1993 die Wiederaufnahme der indisch-pakistanischen Staatssekretärskonsultationen begrüßt. Wir sehen in diesen Konsultationen eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme und erhoffen von ihnen weitere Schritte auf politischer Ebene, um die Kaschmirfrage friedlich zu lösen.

Die Kämpfe zwischen verfeindeten afghanischen Widerstandsgruppen dauerten auch 1993 an. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sehen mit Sorge, daß Afghanistan fast zwei Jahre nach dem Rücktritt des kommunistischen Präsidenten Najibullah keinen Frieden findet und viele unschuldige Zivilpersonen dem sinnlosen Blutvergießen zum Opfer fallen. Die Zwölf haben mehrfach bekräftigt, daß sie für die politische Einheit und territoriale Integrität Afghanistans eintreten.

Am 6. und 7. Oktober 1993 wurde in Brüssel der politische Dialog zwischen der EU und der Regionalorganisation SAARC (South Asian Association for regional Cooperation) eröffnet. Im erfolgreichen Wirken dieser Organisation sehen wir ein wichtiges Element politischer und wirtschaftlicher Stabilität Südasiens.

329. Nord- und Südkorea

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen den Dialog zwischen Nord- und Südkorea,

der allerdings seit Dezember 1992 stockt. In einer gemeinsamen Erklärung der Zwölf wurde Nordkorea anläßlich der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Oktober 1993 aufgefordert, alle Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und der Übereinkommen mit der IAEA über Sicherheitsmaßnahmen zu erfüllen und die mit Südkorea getroffenen bilateralen Vereinbarungen einzuhalten. Sie begrüßen, daß Nordkorea seinen Entschluß, aus dem Vertrag auszusteigen, suspendiert hat und setzen sich für seine völlige Zurücknahme ein.

330. China

Die Europäische Union begrüßt die Reform- und Öffnungspolitik der Volksrepublik China. Sie ist der Überzeugung, daß den Wirtschaftsreformen angemessene politische Reformen und deutliche Verbesserungen im Menschenrechtsbereich folgen müssen, um diesem großen Land langfristig eine stabile politische Entwicklung zu sichern. Sie sprechen regelmäßig in Peking und in den europäischen Hauptstädten in diesem Sinne mit den Vertretern der chinesischen Politik.

331. Japan

Mit der „Gemeinsamen Erklärung“ EG-Japan vom 18. Juli 1991 wurden die Beziehungen zwischen den Zwölf und Japan auf eine neue Grundlage gestellt und der Dialog hochrangig intensiviert.

Auf dieser Grundlage haben sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Japan kontinuierlich entwickelt. Die turnusgemäßen Treffen zwischen der Präsidentschaft bzw. Kommission und der japanischen Regierung (Juli bzw. November 1993) konzentrierten sich auf den erfolgreichen Abschluß der GATT-Verhandlungen sowie die weitere Verbesserung des Zuganges zum japanischen Markt und die Verstärkung der Zusammenarbeit in weiteren Bereichen (u. a. Forschung, Technologie, Umwelt, Energie). Das letzte Troika-Treffen fand am 3. Dezember 1993 in Brüssel statt. Wichtige Themen waren u. a. die Vertiefung der Kooperation in verschiedenen Bereichen, die Situation in Rußland und im ehemaligen Jugoslawien, der Nahost-Friedensprozeß sowie asiatische Themen (u. a. APEC (Asia-Pacific-Economic Cooperation), Nordkorea).

332. Südostasien

Die Europäische Union hat mit Genugtuung den Abschluß der erfolgreichen UNTAC-Mission in Kambodscha zur Kenntnis genommen. Mit der Wahl des Parlamentspräsidiums am 27. Oktober 1993 und dem Abschluß der Regierungsbildung am 29. Oktober 1993 wurde Kambodscha wieder ein souveräner Staat.

Am 16. und 17. Dezember 1993 haben die Verhandlungen mit Vietnam über ein Kooperationsabkommen begonnen. Beide Seiten sind an einem raschen Abschluß interessiert. Vietnam verlangt, daß neben

den Menschenrechten auch die Prinzipien der Unabhängigkeit und Souveränität der Vertragspartner in das Abkommen einbezogen werden.

Die Europäische Union betrachtet weiterhin aufmerksam die Menschenrechtslage in Ost-Timor. Das letzte Gespräch zwischen dem portugiesischen Außenminister Barroso und dem indonesischen Außenminister Alatas unter der Ägide des Generalsekretärs Vereinten Nationen fand am 17. September 1993 in New York statt. Die Union ermutigt beide Länder zu weiteren Verhandlungen und, als erste Schritte, sich auf vertrauensbildende Maßnahmen zu einigen.

Die Europäische Union hat ihre Bemühungen fortgesetzt, zu einer Verbesserung der Menschenrechts- und politischen Situation in Birma (Myanmar) beizutragen, die nach wie vor höchst unbefriedigend ist. Alle Appelle, die seit fast fünf Jahren inhaftierte Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi sowie alle politischen Gefangenen umgehend freizulassen, wurden bisher von der Militärführung Birmas ignoriert.

333. ASEAN

Auf der ASEAN-Außenminister-Konferenz in Singapur im Juli 1993 wurde die Schaffung des ASEAN-Regional-Forums (ARF) beschlossen. Sinn und Zweck dieses Forums ist es, zusammen mit den ASEAN-Dialogpartnern, — Beobachtern und Gästen (Volksrepublik China und Rußland) Fragen der regionalen und globalen Sicherheit zu erörtern. Das ARF wird im Juli 1994 zum ersten Mal tagen und der jährlich stattfindenden ASEAN-Postministerial-Conference unmittelbar vorausgehen. ARF und PMC finden während der deutschen Präsidentschaft in der Europäischen Union im Juli 1994 statt. Mit ASEAN fand im übrigen eine Dialogbegegnung während der Woche der Vereinten Nationen statt. Die seit langem angestrebte Vertiefung der Beziehungen zwischen EU und ASEAN durch den Abschluß eines Kooperationsabkommens der dritten Generation wird dadurch gehemmt, daß Portugal wegen der Ost-Timor-Problematik nicht bereit ist, der Kommission das Mandat zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen mit ASEAN zu erteilen. Das 11. EU-ASEAN-Außenministertreffen findet vom 22.—24. September 1994 in Karlsruhe statt.

334. Pazifik

Australien gilt als wichtiger Partner, der infolge seiner raschen Integrationsfortschritte und seines wachsenden internationalen Gewichts (ASEAN; APEC; Cairns-Gruppe) trotz seiner verstärkten Hinwendung zu den asiatischen Märkten für die EU attraktiv bleibt, die ihm wachsendes Interesse entgegenbringt.

Über die politischen Beziehungen (seit 1990 engere Konsultationsmechanismen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit) hinaus bestehen gut entwickelte Handels- und Investitionsbeziehungen (s. im einzelnen Ziffer 217). Die Zusammenarbeit erweiterte sich auf Bereiche wie zum Beispiel Wis-

senschaft und Technologie, Energie, Umweltschutz, Entwicklungshilfe Finanzwesen, Industriepolitik. Sie vollzieht sich im bilateralen Rahmen (jährliche Ministerkonsultationen) wie in multilateralen Gremien (Vereinte Nationen, OECD, GATT usw.). Ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit, von dem man sich eine weitere Intensivierung bereits abgesteckter Kooperationsfelder verspricht, wird verhandelt.

335. Vereinte Nationen

Die Zwölf habe sich unter der engagierten und kompetenten belgischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1993 eng abgestimmt. Im Mittelpunkt stand ein möglichst einheitliches Vorgehen während der 48. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) in New York. Das Ansehen der Zwölf wurde hier schon früh durch die erfolgreiche Lancierung einer gemeinsamen Initiative zur Unterstützung von Minenräumung gestärkt. Besonders eng haben die Zwölf am Zustandekommen einer Resolution mitgewirkt, mit der das Amt eines Hochkommissars für Menschenrechte bei den VN geschaffen wurde. Die Initiative hierzu ist wesentlich von der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen. Bedauerlicherweise gelang es nicht, weitere Fortschritte bei der Behandlung von Kandidaturen aus dem Kreis der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für Wahlämter im VN-Bereich zu erzielen. Die Zwölf wollen diese Frage jedoch im kommenden Halbjahr erneut aufgreifen.

336. Menschenrechte

Im Bereich der Menschenrechte haben die Zwölf eng zusammengearbeitet. Schwerpunkt war die Umsetzung der Ergebnisse der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz (Juni 1993) bei der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Zwei Hauptziele wurden dabei verfolgt, unter besonders aktiver Mitgestaltung durch Deutschland: Die Schaffung des Postens eines VN-Menschenrechtshochkommissars und die Erhöhung des VN-Budgets für Menschenrechte. Ersteres konnte trotz Widerständen einiger Staaten des Südens zufriedenstellend erreicht werden. Ein Menschenrechtshochkommissar wird demnach noch in diesem Jahr nach Ernennung durch den Generalsekretär und Bestätigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen sein Amt aufnehmen. Eine ausreichende Budget-Erhöhung zur Umsetzung aller Vorschläge der Wiener Konferenz zur Verbesserung des weltweiten Menschenrechtsschutzes gelang jedoch nicht. Ein Teilerfolg war die relativ starke Erhöhung der Finanzausstattung des Menschenrechtszentrums in Genf. Zu Gemeinsamen Aktionen der Zwölf in einzelnen Staaten wird auf die Länderberichte verwiesen.

F. Zusammenarbeit in den Bereich Justiz und Inneres

I. Justizpolitische Zusammenarbeit

337. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen

Die Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ befaßte sich auch vor dem Hintergrund des Haager Übereinkommens von 1970 über die Anerkennung von Scheidungen sowie Trennungen von Tisch und Bett mit der Frage, ob ein Bedürfnis für EG-einheitliche Regelungen über die internationale Zuständigkeit, Rechtshängigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Scheidungssachen besteht. Die Gruppe erörterte hierbei unter anderem den Entwurf eines Übereinkommens über Zuständigkeitsfragen und über die Vollstreckung von Urteilen in Familien- und Erbrechtssachen, den eine Professorengruppe für Internationales Privatrecht im Herbst 1993 veröffentlicht hat. Es wurde vereinbart, zu diesem Themenkreis eine Unterarbeitsgruppe einzusetzen. Eine weitere Unterarbeitsgruppe wird prüfen, ob die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken durch neue Regelungen beschleunigt werden kann. Mit einem Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wurden einzelne Fragen des Informationsaustauschs im Rahmen der Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 und vom 16. September 1988 (GVÜ und Lugano-Übereinkommen) erörtert.

Mit dem Inkrafttreten des Unionsvertrages wurde die Arbeitsgruppe in die neue institutionelle Struktur nach Artikel K EU-Vertrag überführt und bildet seit dem 1. November 1993 die zivilrechtliche Sektion der Lenkungsgruppe III (Justitielle Zusammenarbeit — Zivilsachen). Zur Umsetzung der Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 hat sie ein Aktions- und Arbeitsprogramm für das Jahr 1994 ausgearbeitet, das vom Rat am 29./30. November 1993 gebilligt worden ist. Schwerpunkte des Programms sind die weitere Prüfung der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens auf Ehesachen und die Erarbeitung eines Rechtsinstruments zur Erleichterung und Beschleunigung der Übermittlung von gerichtlichen Schriftstücken.

338. Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht

Die Ad-hoc-Ratsgruppe EG-Konkursübereinkommen setzte im zweiten Halbjahr 1993 ihre Beratungen zum Entwurf eines Übereinkommens über Insolvenzverfahren fort. Der Entwurf basiert auf einem bis 1984 erarbeiteten, dann aber nicht mehr weiter verfolgten Vorentwurf eines EG-Konkursübereinkommens sowie auf dem Europaratsübereinkommen über be-

stimmte internationale Aspekte des Konkurses. In seiner Grundkonzeption geht er von der automatischen Anerkennung des Auslandskonkurses in allen Mitgliedstaaten aus (Universalitätsprinzip). Zum Schutz der Interessen inländischer Gläubiger wird die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens über das im Inland belegene Vermögen des Schuldners ermöglicht. Um die Zusammenarbeit der Verwalter vom Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren zu gewährleisten, enthält der Entwurf gegenseitige Unterrichtungspflichten sowie die Möglichkeit der Ausübung von Gläubigerrechten in jeweils anderen Verfahren.

Nach Abschluß der zweiten Lesung des Entwurfs billigte der Ausschuß der Ständigen Vertreter die Konzeption des Übereinkommens und überwies den Entwurf zur abschließenden Klärung der noch strittigen Fragen an die Sachverständigengruppe zurück. Diese Fragen werden derzeit im Rahmen einer dritten Lesung erörtert.

Der Entwurf eines Übereinkommens über Insolvenzverfahren ist neben den Fraktionen des Deutschen Bundestages auch den Landesjustizverwaltungen und den interessierten Verbänden zugeleitet worden. In ihren Stellungnahmen haben die Landesjustizverwaltungen die Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe durchweg positiv bewertet. Das Votum der Verbände fiel ähnlich aus, wobei zum Teil vorsichtige Zweifel an der Erforderlichkeit eines solchen Übereinkommens geäußert wurden.

339. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen

Die Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen“, seit dem 1. November 1993 Lenkungsgruppe III (Justitielle Zusammenarbeit — Strafsachen), setzte ihre Arbeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs fort. Auf der Grundlage des Beschlusses der informellen Justizministerkonferenz von Limelette vom 28./29. September 1993, mit dem der Gruppe das Mandat erteilt worden war, innerhalb eines Jahres zu berichten, inwieweit noch bestehende Auslieferungshindernisse zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden können und das Verfahren als solche beschleunigt werden kann, legte die Gruppe dem Rat der Justiz- und Innenminister einen ersten Zwischenbericht vor. Sie erarbeitete des weiteren ein vorrangiges Arbeitsprogramm für das Jahr 1994, das insbesondere den von der ad hoc-Arbeitsgruppe „Internationales organisiertes Verbrechen“ in ihrem Bericht für die Minister aufgeworfenen Rechtsfragen Rechnung trägt. Das Arbeitsprogramm wurde vom Rat am 29./30. November 1993 gebilligt.

II. Innenpolitische Zusammenarbeit

1. Asyl- und Einwanderungspolitik

340. Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung

Die Beratungen zur Harmonisierung der Asylpolitik wurden unter belgischem Vorsitz fortgesetzt. Der Rat billigte einen Aktionsplan und ein Arbeitsprogramm '94 für den Bereich Asyl. Als vorrangige Ziele sind dort unter anderem vorgesehen: die harmonisierte Anwendung des Flüchtlingsbegriffs im Sinne des Artikels 1 Buchstabe A der Genfer Flüchtlingskonvention und die Festlegung von Mindestgarantien für Asylverfahren. Zur Frage der Vergemeinschaftung der Asylpolitik wurde zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt, diese bis spätestens Ende 1995 zu prüfen.

Die Arbeiten zur praktischen Umsetzung des Dubliner Übereinkommens über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren sind weitgehend abgeschlossen. Es wurden u.a. Grundsätze für die Beweisführung und Beweismittellisten erarbeitet.

Das Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen (ZIRA) hat seine Arbeiten fortgesetzt. Ein Schwerpunkt der Arbeiten war ein vertiefter Informationsaustausch über die Beurteilung der Situation in wichtigen Herkunftstaaten und der diesbezüglichen Anerkennungspraxis der Mitgliedstaaten. Außerdem hat ZIRA ein neues Statistiksystem hinsichtlich der Anzahl der Asylbewerber und Anerkennungsquoten in den Mitgliedstaaten erarbeitet, das ab 1. Januar 1994 angewandt werden soll.

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 29./30. November 1993 Grundsätze für Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten gebilligt. Diese enthalten wesentliche Kriterien zum Abschluß solcher Abkommen. Dazu gehören die Festschreibung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und verfahrensmäßige Vereinfachungen.

Auf derselben Tagung hat er beschlossen, daß ein Zusammenhang zwischen Europaabkommen, Assoziierungsabkommen und der Rückübernahmepraxis von Drittstaaten aufgrund einer Entscheidung im Einzelfall hergestellt werden soll. Die Frage, wie ein solcher Zusammenhang ausgestaltet werden soll, wird zur Zeit geprüft.

Die Kommission stellte auf der o. g. Tagung des Rates Vorschläge für Änderungen des (noch nicht unterzeichneten) Außengrenzübereinkommens infolge des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor. Die Problematik wurde unter belgischem Vorsitz ohne konkrete Ergebnisse diskutiert. Zwischen den Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß Änderungen sich auf zwingend erforderliche Anpassungen beschränken sollen.

Hinsichtlich der Visapolitik befinden sich gemäß Artikel 100 c EUV die Teilbereiche „Festlegung der visapflichtigen Staaten“ und „Schaffung einer gemeinsamen Visaetikette“ in Gemeinschaftskompetenz. Das alleinige Initiativrecht liegt bei der Kommission.

Diese stellte erste Vorschläge für eine Verordnung über visapflichtige Drittstaaten vor, die zwischen den Mitgliedstaaten noch nicht beraten wurden.

2. Polizeiliche Zusammenarbeit

341. Europäisches Informationssystem (EIS)

Zwischen den Zwölf besteht Einvernehmen darüber, daß die Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zum Schengener Informationssystem (SIS), die sich bisher lediglich auf die neun Schengener Mitgliedstaaten beziehen, für eine Ausweitung auf alle Zwölf Mitgliedstaaten zu einem EIS geeignet sind. Auch technisch und konzeptionell bestehen gegen eine Ausweitung des SIS auf ein EIS keine Bedenken. Gegenstand dieser Überlegungen für ein EIS ist dabei zugleich auch die Schaffung von Datenschutzregelungen im Hinblick auf Artikel 10 des Entwurfs eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen. Artikel 10 des Übereinkommens regelt die Liste der Personen, denen die Einreise verweigert werden soll. Als rechtliche Grundlage für das zu schaffende EIS wird derzeit in Anlehnung an die relevanten Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens ein Abkommensentwurf beraten.

342. Europol

Die Beratungen über die Ausgestaltung eines Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol) haben Ende Juni 1993 auf der Grundlage eines vom Vereinigten Königreich vorgelegten Textentwurfs begonnen. Bereits die ersten Verhandlungsrunden haben gezeigt, daß die Errichtung von Europol die Mitgliedstaaten vor eine besondere Herausforderung stellt, da die jeweiligen nationalen Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts wie auch die der Datenübermittlung und des Datenschutzes sehr heterogen sind. Nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union sind die Beratungen im Rahmen der nach Titel VI des Unionsvertrages vorgesehenen neuen Strukturen innerhalb einer „ad hoc-Arbeitsgruppe Europol“ fortgesetzt worden.

Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung am 29. Oktober 1993 in Brüssel dazu aufgefordert, die Arbeiten an dem Übereinkommen bis Oktober 1994 abzuschließen. Dies bedeutet gerade für Deutschland eine besondere Verpflichtung, da dieses Datum in den Zeitraum der deutschen Präsidentschaft in der Europäischen Union fällt.

Um bereits vor Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens einen Informationsaustausch im Bereich der Rauschgiftkriminalität zu ermöglichen, wird entsprechend der Ministervereinbarung vom 2. Juni 1993 der Austausch übergangsweise auf der Grundlage der nationalen Rechtssysteme organisiert werden. Mit der am 29. Oktober 1993 vom Europäischen Rat getroffenen Entscheidung über den zukünftigen Sitz von Europol (Den Haag) wurden die Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Ministerverein-

barung geschaffen. Die „Europol-Drogeneinheit“ (EDU) als Vorläuferinstitution von Europol nimmt ihre Arbeit am 1. Januar 1994 in Den Haag auf.

343. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD)

Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit begleitete der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) weiterhin die vorbereitenden Arbeiten der Kommission zur Umsetzung der Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht. Mit der vom Europäischen Rat auf seiner Sondertagung am 29. Oktober 1993 getroffenen Entscheidung für die Ansiedlung der Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon sind nunmehr die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Verordnung gegeben.

Einen zweiten Schwerpunkt der Arbeiten des CELAD bildete die Befassung mit der Vorbereitung der zweiten europäischen Drogenbekämpfungswoche, die gemäß Beschluß der im Rat vereinigten Gesundheitsminister vom 27. Mai 1993 im zweiten Halbjahr 1994 unter deutscher Präsidentschaft stattfinden wird.

Des weiteren beteiligte sich der CELAD an der Vorbereitung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen einer zweitägigen Sonderdebatte mit den Problemen der Drogensucht und -kriminalität befaßte.

Mit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union ist der CELAD als institutionalisierte Gruppe aufgelöst worden; seine Arbeiten werden im Rahmen der nach Titel VI des Unionsvertrages vorgesehenen neuen Strukturen innerhalb einer Gruppe „Drogen und Organisierte Kriminalität“ fortgeführt werden.

344. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der EU sowie den USA, Kanada, Schweden, Norwegen, Japan und dem UNDCP — United Nations Drug Control Programm

Die jährlichen Tagungen der Regionalgruppen der Dublin-Gruppe fanden im Juni 1993 in Brüssel statt.

Dabei erfolgte ein umfassender Informationsaustausch über die rauschgiftbezogenen Erkenntnisse der Mitglieder.

In der unter deutschem Vorsitz stattfindenden Sitzung der Regionalgruppe Osteuropa wurde eine gemeinsame Konferenz der Mitglieder der Regionalgruppe Osteuropa und der Regionalgruppe Balkan/Nahost unter Beteiligung der Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropa in Sofia/Bulgarien beschlossen.

Diese erste Sitzung in der Region unter Beteiligung der Mittel-, Ost- und Südosteuropäischen Staaten fand vom 23.—24. September in Sofia statt.

Dabei wurde die Rolle des UNDCP als das Koordinierungsinstrument für Unterstützung der Rauschgiftbe-

kämpfung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa weiter gestärkt (TASK-FORCE).

Im Oktober fand die jährliche Sitzung der „politischen Ebene“ der Dublin-Gruppe in Brüssel statt.

Nachdem Deutschland in der Regionalgruppe Osteuropa zwei Jahre den Vorsitz inne hatte, ging der Vorsitz der Regionalgruppe an Italien über.

Im Dezember fand unter deutscher Beteiligung die zweite Sitzung der von der Dublin-Gruppe 1992 initiierten TASK-FORCE zur Koordinierung der Unterstützung für Rauschgiftbekämpfungsbehörden in Osteuropa und der GUS beim UNDCP in Wien statt.

Nach Aufbau einer Informationsdatenbank konnte nun mit der Erstellung der planerischen Grundlagen und der konkreten internationalen Zusammenarbeit begonnen werden.

Um in der internationalen Zusammenarbeit den Beitrag Deutschlands national abgestimmt einbringen zu können, wurde für den Bereich der Unterstützung ausländischer Polizeien eine Bund-Länder-Clearing-Stelle der Innenministerien der Länder und des Bundesministeriums des Innern (Vorsitz) gegründet. Der BLCSt. tagte erstmals am 9. Dezember 1993 in Bonn.

Eine Sondersitzung mit dem Thema „Unterstützung für Polizeien in Osteuropa“ wird im Februar 1994 stattfinden.

Die Arbeit der BLCSt. wird durch den beim Bundeskriminalamt eingerichteten Infopool Ausstattung- und Ausbildungshilfe unterstützt.

Der Infopool beim Bundeskriminalamt faßt die nationalen Beiträge zusammen und stellt diese nach Bedarf der Datenbank beim UNDCP (Task-Force) zur Verfügung.

345. Geldwäsche

Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 hatte den Straftatbestand der Geldwäsche in das Strafgesetzbuch eingeführt (§ 261 StGB).

Hiermit in funktionalem Zusammenhang steht das am 29. November 1993 in Kraft getretene Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vom 29. Oktober 1993. Dieses Gesetz, das u. a. die Vorgaben der Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1991 zur Verhinderung der Geldwäsche umsetzt, schafft wichtige Voraussetzungen für die effektive Bekämpfung der Geldwäsche durch Strafverfolgungsbehörden und für präventive Maßnahmen durch Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Spielbanken sowie bestimmter anderer gewerblicher Unternehmen.

346. Internationales Organisiertes Verbrechen

Bei einem Treffen der Innen- und Justizminister am 18. September 1992 wurde die Problematik der Mafia und der Organisierten Kriminalität auf der Basis

eines französisch-italienischen Arbeitspapiers erörtert. Dabei beschlossen die Minister, eine ad hoc-Arbeitsgruppe „Internationales Organisiertes Verbrechen“ einzusetzen, die die derzeitige Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Polizei und Zoll innerhalb der EG im Hinblick auf die Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung des gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedsländer gegen das Internationale Organisierte Verbrechen untersucht.

Die ad hoc-Arbeitsgruppe legte am 16. November 1993 ihren Abschlußbericht vor. Er umfaßt die Themenkomplexe

- Umfang und Tendenzen des Internationalen Organisierten Verbrechens in der Europäischen Gemeinschaft
- Einrichtung eines Systems für die Sammlung von Informationen über das Internationale Organisierte Verbrechen
- gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung des Internationalen Organisierten Verbrechens
- administrative Maßnahmen, durch die die Entwicklung der Internationalen Organisierten Kriminalität eingedämmt werden könnte
- Netz von Kontakt- und Ansprechstellen innerhalb der Mitgliedstaaten.

Der Rat billigte in seiner Sitzung vom 29. bis 30. November 1993 den Bericht der ad hoc-Arbeitsgruppe „Internationale Organisierte Kriminalität“. Der Rat vertrat dabei die Ansicht, daß das Vorgehen gegen die Organisierte Internationale Kriminalität einen Bereich darstellt, in dem die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorrangig weiter ausgebaut werden muß.

Im Rahmen der Ausführungen des Vertrages über die Europäische Union richtete der Rat die Arbeitsgruppe „Drogen und Organisierte Kriminalität“ ein, die sich in Fortführung der Aufgaben der bisherigen ad hoc-Arbeitsgruppe „Organisiertes Internationales Verbrechen“ mit der Optimierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Polizei und Zoll befassen wird.

347. Terrorismusfrage

Auseinandersetzungen auf europäischem Boden, deren Ursache interne Konflikte im arabischen und vorderasiatischen Raum waren, die wachsende Expansion des islamisch-fundamentalistischen Extremismus und die damit verbundene Gewalt und Gegengewalt waren Gegenstand der Beratungen der Zwölf im Rahmen der GASP. Sie tauschten Informationen über mögliche Urheberchaften aus und bemühten sich, soweit die Beteiligung von Staaten in Frage stand, um abgestimmte, energische und zugleich differenzierte Reaktionen.

Anläßlich der europaweiten Gewalttätigkeiten der Kurdischen Organisation PKK legten die Zwölf einen für das einzelstaatliche und gemeinsame internatio-

nale Handeln der Mitgliedstaaten maßgeblichen „gemeinsamen Standpunkt“ fest (neues Instrument der GASP gemäß Art. J. 2 des Vertrages über die Europäische Union).

348. Zusammenarbeit im Zollwesen

Im Rahmen der Arbeiten nach Titel VI EU-Vertrag hat der Rat auch eine Zollgruppe eingesetzt, die die bisher in der Groupe Assistance Mutuelle und der Groupe Assistance Mutuelle '92 durchgeführten Arbeiten an einer Verstärkung der Zusammenarbeit im Zollwesen fortsetzt. Zu den einzelnen Aufgaben gehören der Abschluß der Arbeiten an einer Konvention über die Nutzung der Informationstechnologie im Zollbereich, Maßnahmen zur Verstärkung der EG-Außengrenzen in bezug auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr, Betrugsbekämpfung im EG-Binnenmarkt sowie die Novellierung des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen.

Der neue, einheitliche institutionelle Rahmen soll sicherstellen, daß die Arbeiten zwischen den Zoll- und den Polizeiverwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten abgestimmt und Doppelarbeiten vermieden werden. Die Mitarbeit der Kommission im Rahmen des Titels VI EUV stellt für den Zollbereich sicher, daß sachlich erforderliche Maßnahmen bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen zu Lasten des EG-Haushalts nicht an der Zuständigkeitsfrage scheitern.

349. Betrugsbekämpfung, Amtshilfe im Zollbereich

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen sicherzustellen, vorgelegt. Diese Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 ersetzen. Kernstück dieses Verordnungsvorschlages ist die Einrichtung eines „Zollinformationssystems“ für Bereiche, in denen die Kommission zuständig ist. Über ein spiegelbildliches System, das nur Zollangelegenheiten betrifft, für die die Kommission keine Zuständigkeiten hat, wird derzeit im Rahmen von Titel VI EU-Vertrag verhandelt. Die datenschutzrechtlichen Prinzipien sind an die Regelungen des Schengener Zusatzübereinkommens angelehnt.

Die Bundesregierung begrüßt den Verordnungsvorschlag, wenn auch noch gegen einzelne Regelungen, die in erster Linie den Datenschutz und Zuständigkeiten der Justizbehörden betreffen, Vorbehalte bestehen.

G. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

Richtlinie 93/61/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Aufstellung der Tabelle mit den Anforderungen an Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. Oktober 1993 S. 19)

Richtlinie 93/62/EWG der Kommission vom 5. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. Nr. L 250 vom 7. Oktober 1993 S. 29)

Richtlinie 93/63/EWG der Kommission vom 5. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 250 vom 7. Oktober 1993 S. 31)

Richtlinie 93/64/EWG der Kommission vom 5. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 250 vom 7. Oktober 1993 S. 33)

Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. Nr. L 187 vom 29. Juli 1993 S. 52)

Richtlinie 93/66/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) (ABl. Nr. L 184 vom 27. Juli 1993 S. 36)

Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. Nr. L 227 vom 8. September 1993 S. 9)

Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (aktive implantierbare medizi-

nische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsend-einrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (ABl. Nr. L 220 vom 31. August 1993 S. 1)

Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 185 vom 28. Juli 1993 S. 30)

11. Richtlinie 93/70/EWG der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. Nr. L 234 vom 17. September 1993 S. 17)

Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 221 vom 31. August 1993 S. 27)

Richtlinie 93/72/EWG der Kommission vom 1. September 1993 zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/547/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 258 vom 16. Oktober 1993 S. 29)

5. Richtlinie 93/73/EWG der Kommission vom 9. September 1993 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (ABl. Nr. L 231 vom 14. September 1993 S. 34)

Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. Nr. L 237 vom 22. September 1993 S. 23)

Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. Nr. L 247 vom 5. Oktober 1993 S. 19)

Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) (ABl. Nr. L 237 vom 22. September 1993 S. 28)

Richtlinie 93/77/EWG des Rates vom 21. September 1993 für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (ABl. Nr. L 244 vom 30. September 1993 S. 23)

Richtlinie 93/78/EWG der Kommission vom 21. September 1993 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richt-

linie 91/682/EWG des Rates geführten Sortenlisten von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 256 vom 14. Oktober 1993 S. 19)

Richtlinie 93/79/EWG der Kommission vom 21. September 1993 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates geführten Sortenlisten von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 256 vom 14. Oktober 1993 S. 25)

Richtlinie 93/80/EWG der Kommission vom 23. September 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/656/EWG des Rates über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz (ABl. Nr. L 256 vom 14. Oktober 1993 S. 32)

Richtlinie 93/81/EWG der Kommission vom 29. September 1993 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. Nr. L 264 vom 23. Oktober 1993 S. 49)

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993 S. 15)

Richtlinie 93/84/EWG der Kommission vom 30. September 1993 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. Nr. L 254 vom 12. Oktober 1993 S. 16)

Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993 S. 1)

Richtlinie 93/86/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 264 vom 23. Oktober 1993 S. 51)

Richtlinie 93/87/EWG der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG hinsichtlich der Erhebungsorte und -regionen in der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. L 277 vom 10. November 1993 S. 32)

Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (7. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 268 vom 29. Oktober 1993 S. 71)

Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 279 vom 12. November 1993 S. 32)

Richtlinie 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannte Stoffverzeichnis (ABl. Nr. L 277 vom 10. November 1993 S. 33)

Richtlinie 93/91/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 78/316/EWG des Rates über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger) an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 284 vom 19. November 1993 S. 25)

Richtlinie 93/92/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 311 vom 14. Dezember 1993 S. 1)

Richtlinie 93/93/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über Massen und Abmessungen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 311 vom 14. Dezember 1993 S. 76)

Richtlinie 93/94/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 311 vom 14. Dezember 1993 S. 83)

Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. Nr. L 317 vom 18. Dezember 1993 S. 59)

Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. Nr. L 290 vom 24. November 1993 S. 1)

Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. Nr. L 290 vom 24. November 1993 S. 9)

Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. Nr. L 290 vom 24. November 1993 S. 14)

Richtlinie 93/101/EG der Kommission vom 11. November 1993 zur zwanzigsten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 013 vom 15. Januar 1994 S. 1)

Richtlinie 93/102/EG der Kommission vom 16. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 291 vom 25. November 1993 S. 14)

Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Arti-

kel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993 S. 1)

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993 S. 18)

Richtlinie 93/105/EG der Kommission vom 25. November 1993 zur Festlegung von Anhang VII D, der Angaben enthält, die für die technischen Beschreibungen im Sinne von Artikel 12 der siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates erforderlich sind (ABl. Nr. L 294 vom 30. November 1993 S. 21)

Richtlinie 93/106/EG der Kommission vom 29. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. Nr. L 298 vom 3. Dezember 1993 S. 34)

Richtlinie 93/107/EG der Kommission vom 26. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 299 vom 4. Dezember 1993 S. 44)

Richtlinie 93/108/EG der Kommission vom 3. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 66/403/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. L 319 vom 21. Dezember 1993 S. 39)

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993 S. 34)

Richtlinie 93/110/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 303 vom 10. Dezember 1993 S. 19)

Richtlinie 93/111/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 93/10/EWG über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. Nr. L 310 vom 14. Dezember 1993 S. 41)

Richtlinie 93/112/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG (ABl. Nr. L 314 vom 16. Dezember 1993 S. 38)

Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. Nr. L 334 vom 31. Dezember 1993 S. 17)

Richtlinie 93/114/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über

Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 334 vom 31. Dezember 1993 S. 24)

Richtlinie 93/115/EG des Rates vom 16. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. L 326 vom 28. Dezember 1993 S. 62)

Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993 S. 39)

12. Richtlinie 93/117/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993 S. 54)

Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 340 vom 31. Dezember 1993 S. 15)

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. Nr. L 340 vom 31. Dezember 1993 S. 21)

Richtlinie 93/120/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 340 vom 31. Dezember 1993 S. 35)

Richtlinie 93/121/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 340 vom 31. Dezember 1993 S. 39)

Quelle: CELEX-Datenbank

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Richtlinienvorschläge des Rates und des Europäischen Parlaments

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. Nr. C 180 vom 2. Juli 1993 S. 11)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. Nr. C 186 vom 8. Juli 1993 S. 15)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. Nr. C 187 vom 9. Juli 1993 S. 5)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farb-

stoffe und Süßstoffe (ABl. Nr. C 189 vom 13. Juli 1993 S. 11)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. Nr. C 190 vom 14. Juli 1993 S. 5)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. Nr. C 191 vom 15. Juli 1993 S. 7)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr (ABl. Nr. C 212 vom 5. August 1993 S. 1)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (ABl. Nr. C 212 vom 5. August 1993 S. 33)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. C 218 vom 12. August 1993 S. 6)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung der tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen und zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. C 219 vom 13. August 1993 S. 15)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. Nr. C 225 vom 20. August 1993 S. 3)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 225 vom 20. August 1993 S. 5)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (ABl. Nr. C 229 vom 25. August 1993 S. 10)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen (ABl. Nr. C 231 vom 27. August 1993 S. 14)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (ABl. Nr. C 236 vom 31. August 1993 S. 14)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (ABl. Nr. C 236 vom 31. August 1993 S. 36)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (ABl. Nr. C 236 vom 31. August 1993 S. 56)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. Nr. C 239 vom 3. September 1993 S. 3)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. Nr. C 250 vom 14. September 1993 S. 12)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. C 257 vom 22. September 1993 S. 8)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (ABl. Nr. C 270 vom 6. Oktober 1993 S. 12)

Vorschlag für eine 7. Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit (ABl. Nr. C 278 vom 16. Oktober 1993 S. 13)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. C 285 vom 21. Oktober 1993 S. 1)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. C 290 vom 27. Oktober 1993 S. 4)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien (ABl. Nr. C 299 vom 5. November 1993 S. 8)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern (ABl. Nr. C 306 vom 12. November 1993 S. 11)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. C 306 vom 12. November 1993 S. 14)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Datenbanken (ABl. Nr. C 308 vom 15. November 1993 S. 1)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen

sen im Fernabsatz (ABl. Nr. C 308 vom 15. November 1993 S. 18)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (ABl. Nr. C 313 vom 19. November 1993 S. 10)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (ABl. Nr. C 318 vom 25. November 1993 S. 5)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (ABl. Nr. C 321 vom 27. November 1993 S. 15)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (zur Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG) (ABl. Nr. C 341 vom 18. Dezember 1993 S. 18)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern (ABl. Nr. C 345 vom 23. Dezember 1993 S. 14)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. C 345 vom 23. Dezember 1993 S. 13)

Quelle: CELEX-Datenbank

III. Im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

— Bereits anhängige Klagen

C-138/90 Bundesrepublik Deutschland ././ Kommission,
Beihilfen zur Kohleverstromung

C-324/90 Bundesrepublik Deutschland ././ Kommission,
Beihilfen der Freien und Hansestadt Hamburg

C-110/92 Bundesrepublik Deutschland ././ Kommission,
Beihilfen zugunsten der Textilwerke Deggendorf

C-359/92 Bundesrepublik Deutschland ././ Rat,
Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit

C-400/92 Bundesrepublik Deutschland ././ Kommission,
Beihilfen zum Bau von vier Containerschiffen

C-413/92 Bundesrepublik Deutschland ././ Kommission,
Rechnungsabschluß EAGFL 1989

C-280/93 Bundesrepublik Deutschland ././ Rat,
Einfuhrregelung der Marktordnung für Bananen

C-329/92 Bundesrepublik Deutschland ././ Kom-

mission,

Beihilfen der Freien Hansestadt Bremen

— Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-426/93 Bundesrepublik Deutschland ././ Rat,
Verordnung über den Aufbau von Unternehmensregistern

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

— Bereits anhängige Klagen

C-317/92 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Angabe eines halbjährlichen Verfalldatums bei Arzneispezialitäten

C-345/92 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Befolgung des Urteils des EuGH vom 17. September 1987 über die Vogelschutzrichtlinie

C-422/92 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Umsetzung von Abfallrichtlinien

C-431/92 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung

C-131/93 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Einfuhrverbot für Süßwasserkrebse

— Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-382/93 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Einfuhrregelung gegenüber Staatshandelsländern

C-433/93 Kommission ././ Bundesrepublik Deutschland,
Umsetzung der Richtlinien über die Koordinierung zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge

3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland

— Bisher anhängige Verfahren

C-41/93 Frankreich ././ Kommission
PCP-Verbotsverordnung (Beitritt auf Seiten der Kommission)

C-390/92 (= T-459/93) Siemens S.A. ././ Kommission
Beihilfen (Beitritt auf Seiten von Siemens)

C-183/89 Deutscher Steinkohlebergbau ././ Kommission
Beihilfen zur Kohleverstromung (Beitritt auf Seiten des Bergbaus)

— Neue Beitritte im Berichtszeitraum

C-74 — 75/93 Kommission ././ Rat der EUTransit-

verkehrsabkommen EWG-Ungarn und EWG-CSFR (Beitritt auf Seiten des Rates)

4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

— Bereits anhängige Verfahren

C-74/90 Caparros Garcia ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Berechnung von Arbeitslosengeld

C-51/91 CPAM ./ Peschiutta,
Kostenerstattung für eine ärztliche Behandlung

C-69/91 Strafverfahren Decoster,
Anwendbarkeit der Richtlinie 83/189 auf dem Gebiet der Normen

C-103/91 Santiago-Bana ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Berücksichtigung von im Ausland lebenden Familienangehörigen bei der Lohnsteuerklasse

C-109/91 Ten Oever ./ Stichting Bedrijfspensioenfonds,
Anspruch auf Zahlung einer Witwer-Rente

C-110/91 Moroni ./ Collo GmbH,
Unterschiedliche Altersgrenzen für betriebliche Altersversorgung

C-152/91 Neath ./ Hugh Steeper Limited,
Auslegung von Artikel 119 EWG-Vertrag hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung

C-158/91 Ministère public ./ Levy,
Nachtarbeitsverbot für Frauen

C-175/91 Ahlers ./ Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
Anspruch auf Nichtvermarktungsprämie bei Milch und Milcherzeugnissen

C-185/91 Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ./ Gebr. Reiff GmbH,
gesetzliches Tarifbildungsverfahren gem. §§ 20 ff. Güterkraftverkehrsgesetz

C-189/91 Kirsammer-Hack ./ Nurhan Sidal,
Herausnahme von Kleinbetrieben aus dem Kündigungsschutz (§ 23 Abs. 1 KSchG)

C-200/91 Coloroll Pension Trustees Limited ./ Russell u. a.,
Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich eines betrieblichen Rentensystems

C-201/91 Grisvard ./ Unedic,
Leistungen bei Arbeitslosigkeit von Grenzgängern

C-212/91 Angelopharm ./ Freie und Hansestadt Hamburg,
Befugnis des nationalen Richters über die Gültigkeit einer nationalen Norm zur Umsetzung einer EG-Richtlinie zu entscheiden

C-271/91 Marshall ./ Southampton Hampshire Area Health Authority,
Gleichbehandlung von Männern und Frauen in

bezug auf eine Entschädigungsregelung

C-281/91 Muys'en De Winter's ./ Staatssecretaris van Financien,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-286/91 Buxbaum ./ Fa. Abbott,
indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern

C-289/91 Kuhn ./ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
Festsetzung eines Hektarertrages im Weinbau

C-317/91 Deutsche Renault ./ Audi,
Schutz von Warenzeichen

C-337/91 van Gemert-Derks ./ Bestuur van de Nieuwe Industriële Bedrijfsverenig.,
Diskriminierung verheirateter Frauen bei Erwerbsunfähigkeit

C-21/92 Kamp ./ Hauptzollamt Wuppertal,
Milchgarantiemengenabgabe

C-23/92 Grana-Novoa ./ Landesversicherungsanstalt Hessen,
multilaterale Anwendung bilateraler Verträge

C-28/92 Leguaye-Neelsen ./ Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Rückerstattung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

C-31/92 Marius Larsy ./ INASTI,
Alters- und Hinterbliebenenrente für Selbständige

C-63/92 Lubbock Fine ./ Commissioners of Customs and Excise,
mehrwertsteuerliche Einordnung eines Entgelts für den Verzicht auf Rechte aus einem Grundstücksmietvertrag

C-72/92 Fa. Herbert Scharbatke GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland,
Abgabe für Fleischschau zugunsten eines Absatzfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

C-77/92 Bundesanstalt für Güterfernverkehr ./ Fa. Rohde und Liesenfeld GmbH,
gesetzliches Tarifbildungsverfahren gem. §§ 20 ff. Güterkraftverkehrsgesetz

C-91/92 Paola Faccini Dori ./ Recreb S. r. l.,
Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

C-92/92 Phil Collins ./ Imtrat Handelsgesellschaft mbH,
Urheberrecht und Diskriminierungsverbot

C-93/92 Fa. CMC Motorradcenter GmbH ./ Basikiogullari Pelin,
Grauimporte und Aufklärungspflichten über die mögliche Verweigerung von Gewährleistungsreparaturen

C-109/92 Stephan Max Wirth ./ Landeshauptstadt Hannover,
Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium

C-126/92 Esser ./, Krementz,
Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Wechsel des Arbeitgebers

C-127/92 Dr. Pamela Mary Enderby ./, Frenchay Health Authority,
Auslegung des Artikels 119 EWG-Vertrag hinsichtlich unterschiedlicher, aber als gleichwertig angesehener Tätigkeit

C-134/92 Mörlins ./, Zuckerfabrik Königslutter-Twülpstedt AG,
Zuckerrübenquoten

C-188/92 TWD Textilwerke Deggendorf GmbH ./, Bundesrepublik Deutschland,
Bindung eines nationalen Gerichts an eine Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag nach Ablauf der Anfechtungsfrist

C-251/92 Papadopoulos ./, Staatssekretär von Justiz,
Aufenthaltsrecht von EG-Ausländern

C-272/92 Spotti ./, Freistaat Bayern,
zeitliche Beschränkung der Tätigkeit von Fremdsprachenlektoren

C-275/92 Customs & Excise ./, Schindler u. a.,
Verbot der Einfuhr von Lotterielosen

C-291/92 Finanzamt Uelzen ./, Armbricht,
mehrwertsteuerliche Behandlung eines teils privat und teils unternehmerisch genutzten Grundstücks

C-304/92 Lloyd-Textil Handelsgesellschaft ./, Hauptzollamt Bremen-Freihafen,
Zollpräferenzen für Textilwaren aus Entwicklungsländern

C-305/92 Hoorn ./, Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Vierte Zusatzvereinbarung zum deutsch-niederländischen Sozialversicherungsabkommen

C-315/92 Verband Sozialer Wettbewerb ./, Clinique Laboratories u. a.,
Auslegung von Art. 30, 36 EWG-Vertrag bezüglich nationaler Wettbewerbsvorschriften

C-326/92 Patricia Im- und Export ./, EMI Electrola,
siehe Rechtssache C-92/92

C-327/92 NV Rheinhold und Mahla S.A. ./, Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid,
Geltungsbereich der VO 1408/71 bei Bekämpfung von illegalen Subunternehmerverhältnissen

C-332/92 Eurico Italia Srl u. a. ./, Ente Nazionale Risi,
nationale Abgabe auf Reis und Ausfuhrerstattung für Reis

C-340/92 Finanzamt Mainz ./, Dr. Dietrich Boesenberg,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-364/92 SAT Fluggesellschaft ./, Org. européenne pour la sécurité de la navigation,
Frage, ob „Eurocontrol“ als Unternehmen im Sin-

ne von Art. 86 und 90 EWG-Vertrag anzusehen ist
C-392/92 Schmidt ./, Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordeshol u. a.,
Schutz von Arbeitnehmern bei Unternehmensübergang

C-396/92 Bund Naturschutz in Bayern e. V. ./, Freistaat Bayern,
Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)

C-398/92 Mund & Fester ./, Fa. Hatrex International Transport,
Vereinbarkeit des § 917 Abs. 2 ZPO mit dem Diskriminierungsverbot

C-399/92 Stadt Lengerich ./, Helmig,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Art. 119 EWG-Vertrag

C-401/92 Strafverfahren Tankstation Heukske u. a.,
gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit von Ausnahmen bei den Ladenschlußzeiten für Tankstellen und Läden in Bahnhöfen und Flughäfen

C-402/92 Strafverfahren J. B. E. Boermans
siehe Rs C-401/92

C-408/92 Smith u. a. ./, Avdel Systems Ltd.,
Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen in der betrieblichen Altersversorgung

C-409/92 Schmidt ./, Deutsche Angestellten Krankenkasse,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Art. 119 EWG-Vertrag

C-425/92 Herzog ./, Arbeiter-Samariter-Bund,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Art. 119 EWG-Vertrag

C-428/92 DAK ./, Laererstandens Brandforsikring,
Auslegung von Artikel 93 der Verordnung 1408/71

C-9/93 Internationale Heiztechnik IHT u. a. ./, Ideal-Standard u. a.,
Schutz von Warenzeichen

C-13/93 Office national de l'emploi ./, Minne
Vereinbarkeit geschlechtlicher Differenzierungen bei Ausnahmen vom allgemeinen Nachtarbeitsverbot

C-16/93 Tolsma ./, Inspecteur der Omzetbelasting,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-23/93 T. V. Betzdorf ./, Commissariaat voor de Media,
freier Dienstleistungsverkehr bei einer inländischen Fernsehsendeanstalt

C-24/93 Commerzbank ./, Hendriksen-Kieninger,
Frage, ob Richtlinie 85/577 über den Verbraucherschutz bei sogenannten Haustürgeschäften auch auf Bürgschaftsverträge anzuwenden ist

C-28/93 van den Akker u. a. ./ Stichting Shell Pensioenfonds,
Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen in der betrieblichen Altersversorgung

C-34/93 Lange ./ Bundesknappschaft Bochum,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Art. 119 EWG-Vertrag

C-38/93 Fa. Glawe Spiel- und Unterhaltungsges. Aufstellungsges. ./ Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst,
Besteuerungsgrundlage im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie bei Geldspielautomaten

C-43/93 Raymond Vander Elst ./ Office des migrations internationales
Einsatz von Drittstaatsangehörigen durch Dienstleistungserbringer

C-50/93 Fussfeld ./ Fa. Bogdol GmbH,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Art. 119 EWG-Vertrag

C-51/93 Meyhui NV, Kortrijk ./ Schott Zwiesel,
Etikettierung von Kristallglas

C-55/93 Strafverfahren van Schaik,
technische Kfz-Überwachung

C-57/93 Vroege ./ NICV Instituut voor Volkshuisvesting,
Auslegung der Urteile „Defrenne II“ und „Barber“ im Hinblick auf den Zugang für Teilzeitbeschäftigte zu einem Betriebsrentensystem

C-58/93 Zoubir Yousfi ./ Belgischer Staat,
Behindertenbeihilfen und Anwendungsbereich des mit Marokko abgeschlossenen Kooperationsabkommens

C-70/93 BMW ./ ALD Auto-Leasing,
Zulässigkeit der Einschränkung des Vertriebs von Kraftfahrzeugen an unabhängige Leasinggesellschaften

C-78/93 Ludewig ./ Kreis Segeberg,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Art. 119 EWG-Vertrag

— Neue Verfahren im Berichtszeitraum

C-46/93 Brasserie du Pecheur ./ Bundesminister für Gesundheit,
Schadensersatz für legislatives Unrecht

C-128/93 Fischer ./ Voorhuis Hengelo BV u. a.,
rückwirkende Aufnahme von Frauen in ein gesetzlich angeordnetes betriebliches Altersversorgungssystem

C-132/93 Volker Steen ./ Deutsche Bundespost,
Auslegung des EuGH-Urteils vom 28. Januar 1992 (Rechtssache C-332/90, Volker Steen)

C-146/93 Hugh Mac Lachlan ./ CNAVTS,
Anrechnung von Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat

C-153/93 Bundesrepublik Deutschland ./ Delta

Schiffahrtsgesellschaft,
gesetzliches Tarifbildungsverfahren in der Binnenschifffahrt

C-266/93 Bundeskartellamt ./ Volkswagen AG u. a.,
Zulässigkeit der Einschränkung des Vertriebs von Kraftfahrzeugen an unabhängige Leasinggesellschaften

C-278/93 Freers ./ Deutsche Bundespost,
indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern

C-279/93 Finanzamt Köln-Altstadt ./ Schumakers,
Vereinbarkeit der beschränkten Steuerpflicht für Gemeinschaftsbürger, die in Deutschland arbeiten, mit dem Gemeinschaftsrecht

C-293/93 Strafverfahren Ludomira Neeltje Barbara Houtwipper,
Punzierungsvorschriften für Gold und Silber

C-297/93 Grau-Hupka ./ Stadtgemeinde Bremen,
Auslegung von Art. 119 EG-Vertrag bei Teilzeitbeschäftigung in Nebentätigkeit

C-317/93 Nolte ./ Landesversicherungsanstalt Hannover,
Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer(innen) von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

C-327/93 The Queen ./ Secretary of State for National Heritage (auf Betreiben der Antragsteller Continental Television Bvto und anderer),
Beschränkung des Empfangs eines über Satellit ausgestrahlten Fernsehprogramms

C-355/93 Hayriye Eroglu ./ Land Baden-Württemberg,
Auslegung der Art. 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei hinsichtlich einer türkischen Absolventin einer deutschen Hochschule

C-379/93 Libeau ./ AMTI,
Rechtsnatur von Sozialversicherungsträgern

C-389/93 Dürbeck u. a. ./ Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
„newcomer“ in der Bananenmarktordnung

C-391/93 Perrottat ./ Allgemeine Ortskrankenkasse München,
Krankengeld eines Arbeitslosen, der sich — zunächst mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung — im Ausland aufhält

C-400/93 Specialarbejderforbundet ./ Dansk Industri für die Royal Copenhagen,
Anwendung von Art. 119 EWG-Vertrag auf Akkordlohnsysteme

C-421/92 Habermann-Beltermann ./ Arbeiterwohlfahrt Ndb./Opf.,
Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinblick auf das Nachtarbeitsverbot für Schwangere

IV. Handel Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Entwicklung des deutschen Außenhandels seit 1989 zeigt deutlich die Spuren der deutschen Wiedervereinigung. Die Ein- und Ausfuhren, die sich bis dahin weitgehend parallel entwickelt hatten, verliefen seit 1990 sehr unterschiedlich. Mit Öffnung der innerdeutschen Grenzen Ende 1989 stieg die Nachfrage nach westlichen Produkten in den neuen Bundesländern immens an und wurde auch durch erhöhte Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten gedeckt. Die höchsten Steigerungsraten erzielten Dänemark, Frankreich und Spanien. Gleichzeitig erhöhten sich die deutschen Ausfuhren jedoch nur mäßig, da sich zum einen die Konjunktur bei wichtigen Handelspartnern — auch in Europa — abkühlte und zum anderen die westdeutsche Produktion vermehrt in Ostdeutschland abgesetzt wurde. In einige europäische Länder gingen die deutschen Exporte sogar zurück (Vereinigtes Königreich, Irland).

Infolgedessen verminderten sich die traditionellen deutschen Handelsbilanzüberschüsse (Ausnahme Irland) in der Folgezeit beachtlich. Im Handel mit den Niederlanden und Dänemark ergab sich sogar ein Defizit.

Im Jahr 1992 klang der einigungsbedingte Importsog allmählich ab. Auch Deutschland wurde jetzt von der allgemeinen Konjunkturschwäche erfaßt. Die deutschen Einfuhren gingen erstmals seit mehreren Jah-

ren zurück. Auch die Ausfuhren verzeichneten nur einen geringen Zuwachs. Damit verbesserte sich wieder der Handelsbilanzsaldo mit fast allen Staaten Europas (Ausnahme Dänemark und Portugal).

Im 1. Halbjahr 1993 verzeichneten sowohl die deutschen Importe wie auch die Exporte einen deutlichen Rückgang (— 15,3 % bzw. — 12,0 %). Erheblich gravierender war der Einbruch beim Außenhandel mit der Europäischen Union (Einfuhren — 22,5 %, Ausfuhren — 22,8 %). Hier mag zwar auch die anhaltende konjunkturelle Schwäche in Europa eine Rolle gespielt haben; von größerer Bedeutung dürfte aber die Umstellung der statistischen Erfassungsmethoden im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 gewesen sein. Von daher dürften die jüngsten Daten die tatsächliche Entwicklung innerhalb der Europäischen Union überzeichnen und nicht Signal nachlassender europäischer Handelsverflechtungen sein.

Auch im ersten Halbjahr 1993 war der Außenhandel mit der Europäischen Union von großer Bedeutung für den deutschen Gesamtaußenhandel. 47,9 % (1992: 52,3 %) der deutschen Einfuhren kamen aus Staaten der Europäischen Union und 49,2 % (1992: 55,6 %) der Ausfuhren gingen in die Europäische Union.

Frankreich, die Niederlande und Italien sind weiterhin — wie seit Jahren — unsere wichtigsten Handelspartner weltweit. Vgl. im einzelnen die nachfolgenden Tabellen und Grafiken.

Entwicklung des deutschen Außenhandels von 1988 bis 1. Halbjahr 1993
(Veränderungen in % gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum)

		1989	1990	1991	1992	1. Hj. 1993
Belgien/Lux.	E	12,2	14,6	14,5	- 2,4	- 27,5
	A	9,5	4,6	1,2	1,8	- 21,8
Dänemark	E	10,8	20,7	20,7	7,5	- 29,0
	A	7,1	0,8	1,6	4,8	- 17,5
Frankreich	E	14,0	8,9	19,9	3,2	- 17,2
	A	18,2	0,4	3,4	- 0,6	- 19,0
Griechenland	E	6,3	5,8	5,6	- 2,6	- 15,8
	A	16,4	0,0	0,0	18,8	- 25,6
Großbritannien	E	13,8	7,8	14,2	2,1	- 22,2
	A	12,3	- 6,9	- 8,3	2,4	- 13,6
Irland	E	18,9	6,8	14,9	14,8	- 10,0
	A	25,0	- 10,0	7,4	0,0	- 20,0
Italien	E	12,4	15,5	14,4	- 1,8	- 24,9
	A	15,7	0,8	1,7	1,8	- 31,3
Niederlande	E	14,3	9,1	10,8	- 2,4	- 26,5
	A	10,6	0,9	2,2	- 0,7	- 21,4
Portugal	E	29,0	17,5	19,1	5,4	- 13,8
	A	19,6	9,1	25,0	- 5,4	- 11,4
Spanien	E	19,3	23,8	30,0	1,2	- 17,0
	A	26,0	5,0	15,7	3,4	- 33,8
EG	E	13,8	11,8	15,8	- 0,9	- 22,5
	A	14,4	0,2	1,9	1,3	- 22,8
Gesamt	E	15,2	13,2	12,3	- 0,9	- 15,3
	A	12,9	6,2	- 2,2	0,7	- 12,0

E = Einfuhr

A = Ausfuhr

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland von 1988—1993

(Angaben in Mrd. DM)

		1988	1989	1990	1991	1992	1. Hj. 1992	1. Hj. 1993	Anteil am dt. Außenhandel im 1. Hj. 1993 in %	
Belgien/Lux.	E	31,2	35,0	40,1	45,9	44,8	23,3	16,9	E	6,2
	A	42,0	46,0	48,1	48,7	49,6	26,1	20,4	A	6,9
	S	10,8	11,0	8,0	2,8	4,8	2,8	3,5		
Dänemark	E	8,3	9,2	11,1	13,4	14,4	6,9	4,9	E	1,8
	A	11,3	12,1	12,2	12,4	13,0	6,3	5,2	A	1,8
	S	3,0	2,9	1,1	- 1,0	- 1,4	- 0,6	0,3		
Frankreich	E	53,0	60,4	65,8	78,8	76,4	40,2	33,3	E	12,2
	A	71,3	84,3	84,6	87,5	87,0	44,1	35,7	A	12,0
	S	18,3	23,9	18,8	8,6	10,6	3,9	2,4		
Griechenland	E	3,2	3,4	3,6	3,8	3,7	1,9	1,6	E	0,6
	A	5,5	6,4	6,4	6,4	7,6	3,9	2,9	A	1,0
	S	2,3	3,0	2,8	2,6	3,9	2,0	1,3		
Großbritannien	E	30,5	34,7	37,4	42,7	43,6	21,6	16,8	E	6,1
	A	52,9	59,4	55,3	50,7	51,9	26,4	22,8	A	7,7
	S	22,4	24,7	17,9	8,0	8,3	4,8	6,0		
Irland	E	3,7	4,4	4,7	5,4	6,2	3,0	2,7	E	1,0
	A	2,4	3,0	2,7	2,9	2,9	1,5	1,2	A	0,4
	S	- 1,3	- 1,4	- 2,0	- 2,5	- 3,2	- 1,5	- 1,5		
Italien	E	40,2	45,2	52,2	59,7	58,6	29,7	22,3	E	8,1
	A	51,7	59,8	60,3	61,3	62,4	32,9	22,6	A	7,6
	S	11,5	14,6	8,1	1,6	3,8	3,2	0,3		
Niederlande	E	45,4	51,9	56,6	62,7	61,2	31,0	22,8	E	8,3
	A	49,2	54,4	54,9	56,1	55,7	28,1	22,1	A	7,5
	S	3,8	2,5	- 1,7	- 6,6	- 5,5	- 2,9	- 0,7		
Portugal	E	3,1	4,0	4,7	5,6	5,9	2,9	2,5	E	0,9
	A	4,6	5,5	6,0	7,5	7,1	3,5	3,1	A	1,0
	S	1,5	1,5	1,3	1,9	1,2	0,6	0,6		
Spanien	E	8,8	10,5	13,0	16,9	17,1	8,8	7,3	E	2,7
	A	17,3	21,8	22,9	26,5	27,4	14,8	9,8	A	3,3
	S	8,5	11,3	9,9	9,6	10,3	6,0	2,5		
EG	E	227,3	258,7	289,3	334,9	331,9	169,2	131,1		
	A	308,2	352,7	353,4	360,0	364,6	187,4	144,7		
	S	80,9	94	64,1	25,1	32,7	18,2	13,6		
Gesamt	E	439,6	506,5	573,5	643,9	637,8	323,5	273,9		
	A	567,7	641,0	680,9	665,8	670,6	336,8	296,3		
	S	128,1	134,5	107,4	21,9	32,8	13,3	22,4		

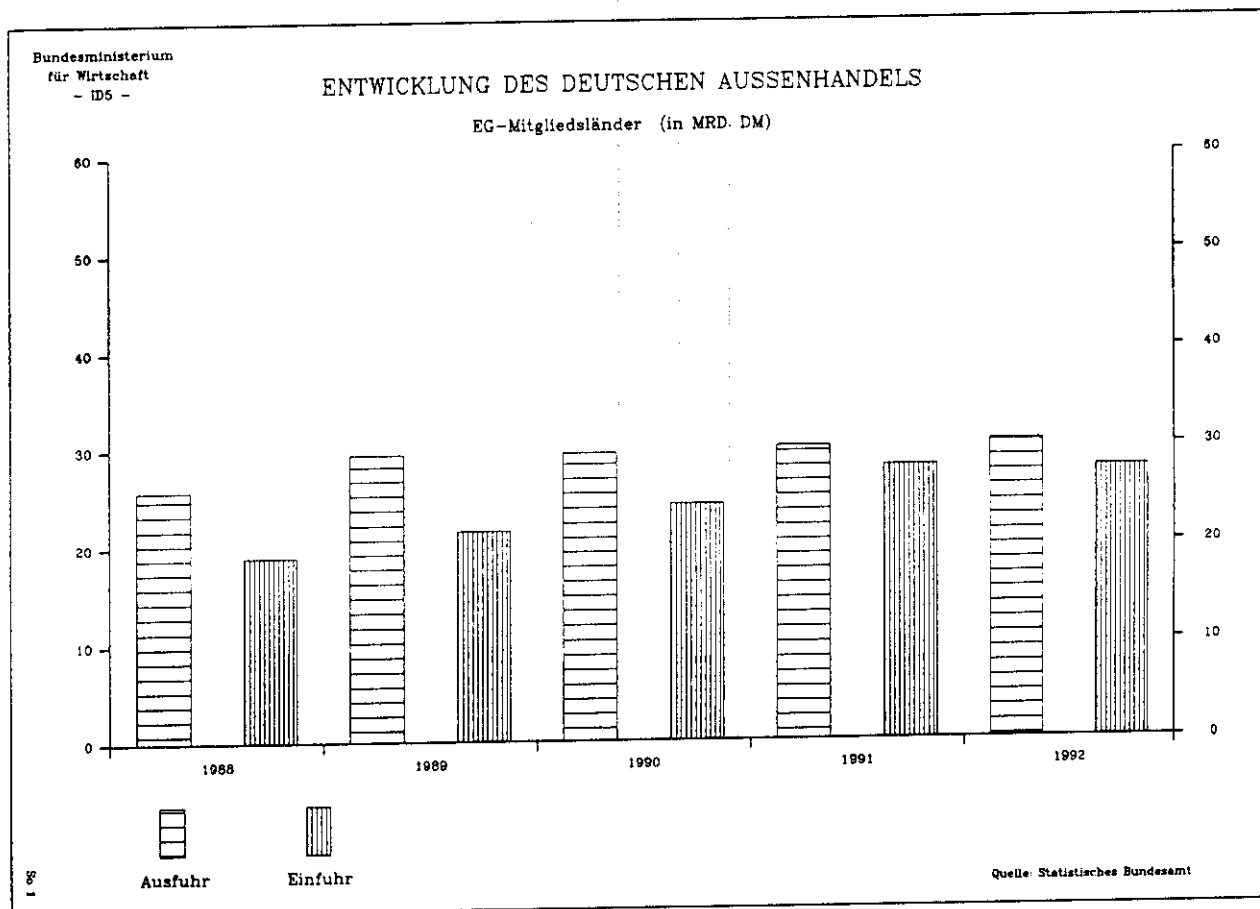
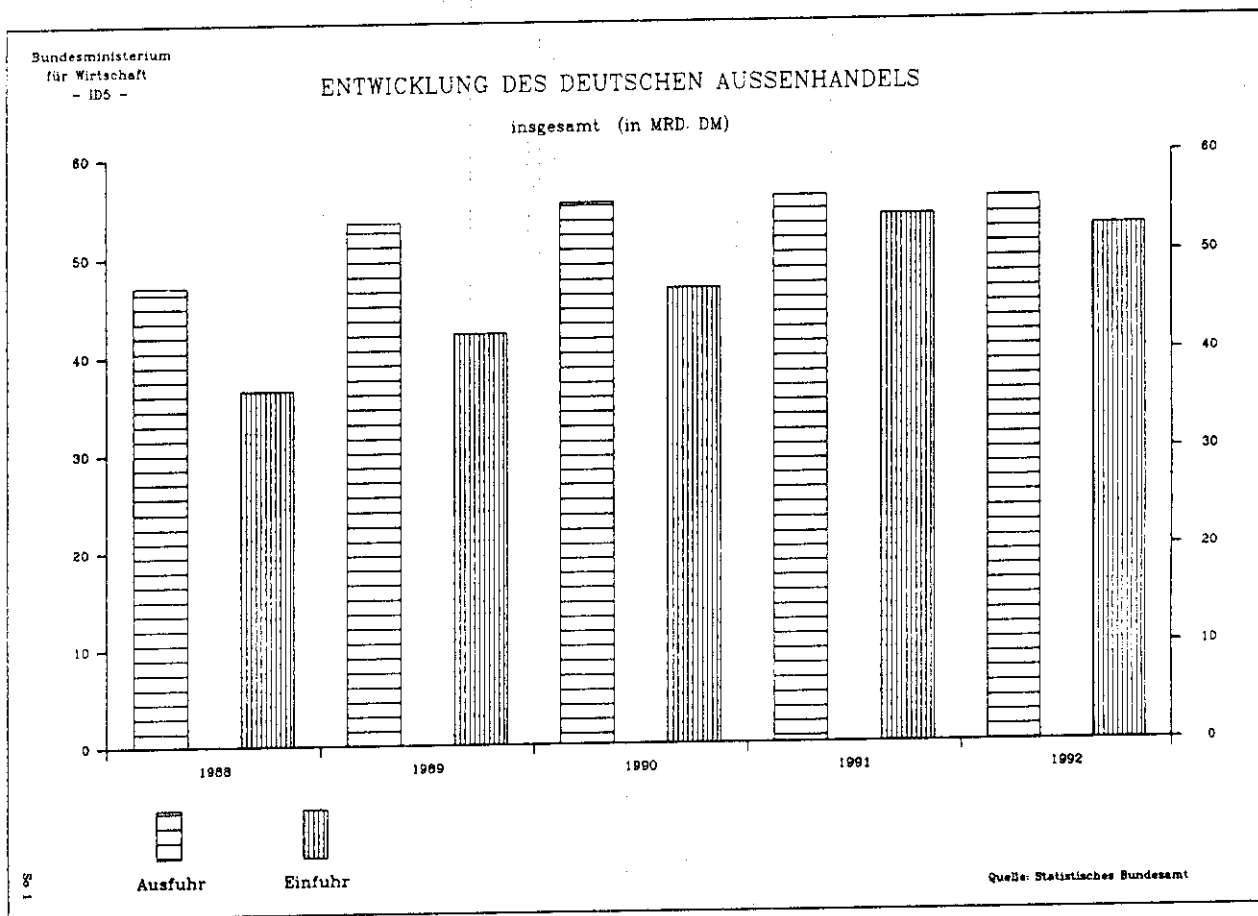
E = Einfuhr

A = Ausfuhr

S = Saldo

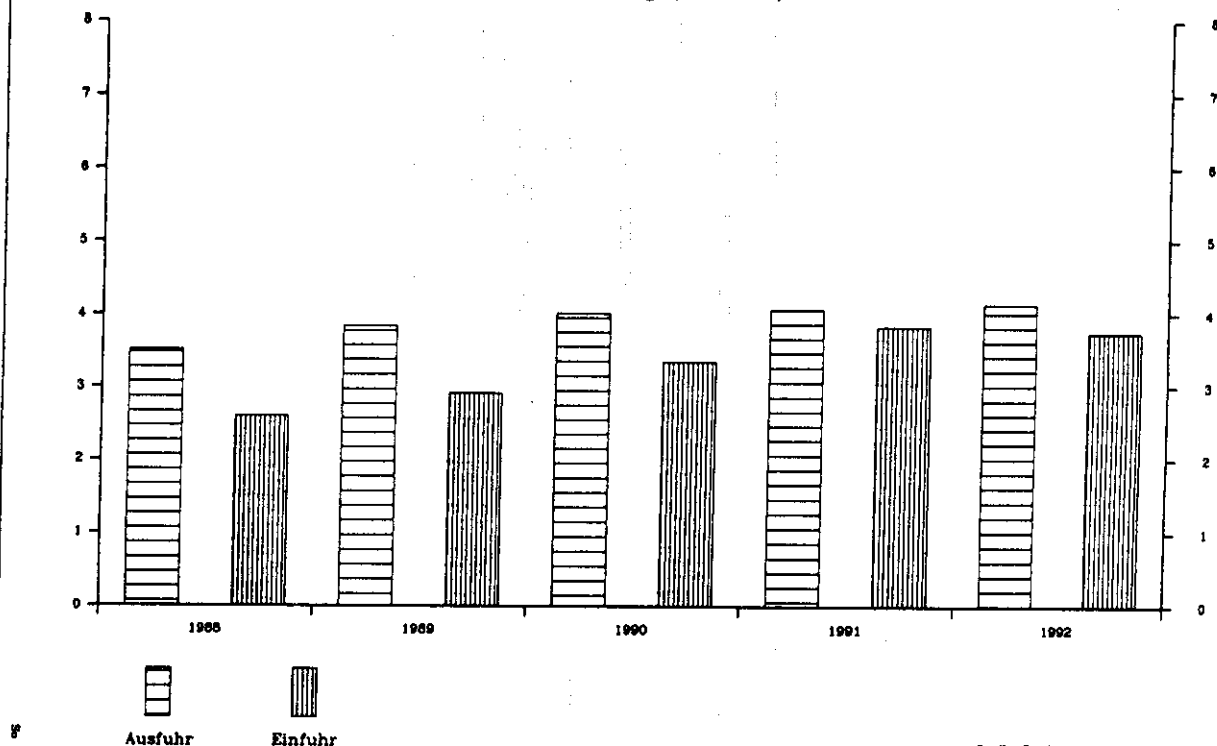
(Die Zahlen ab 1990 enthalten auch den Außenhandel der neuen Bundesländer, für das 1. Hj. 1990 in DM umgerechnet.)

Quelle: Statistisches Bundesamt)



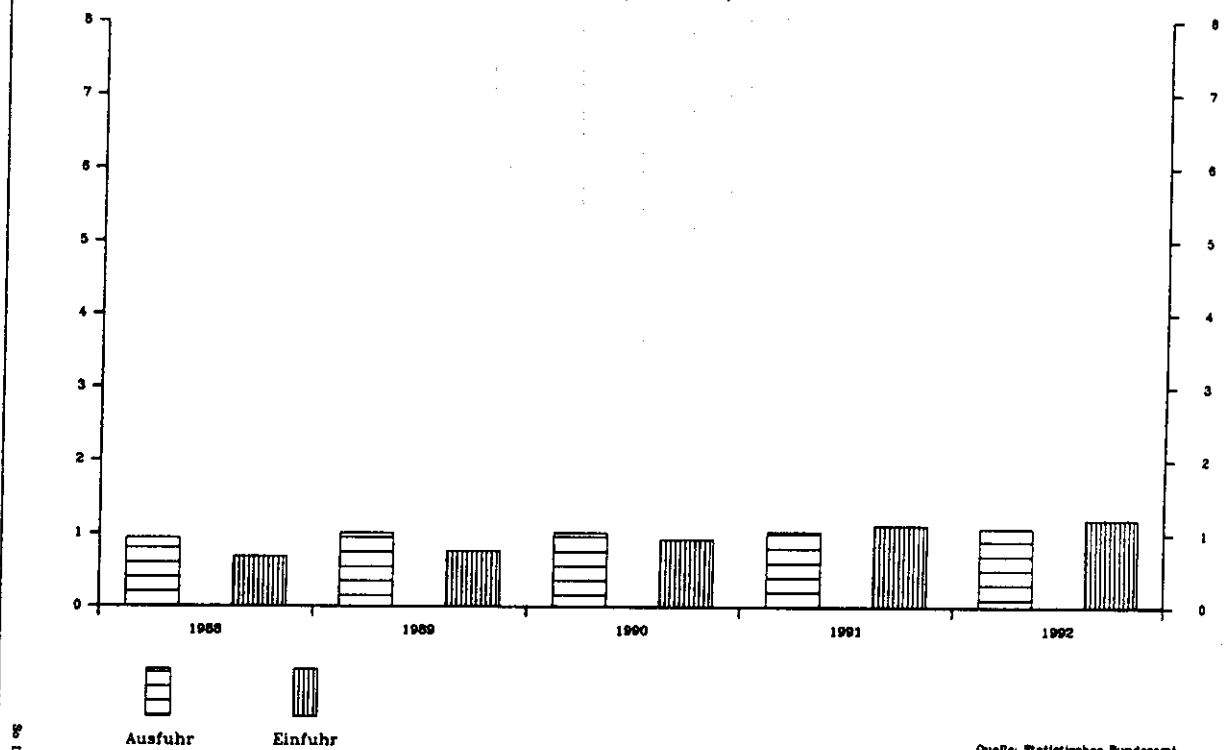
ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN AUSSENHANDELS

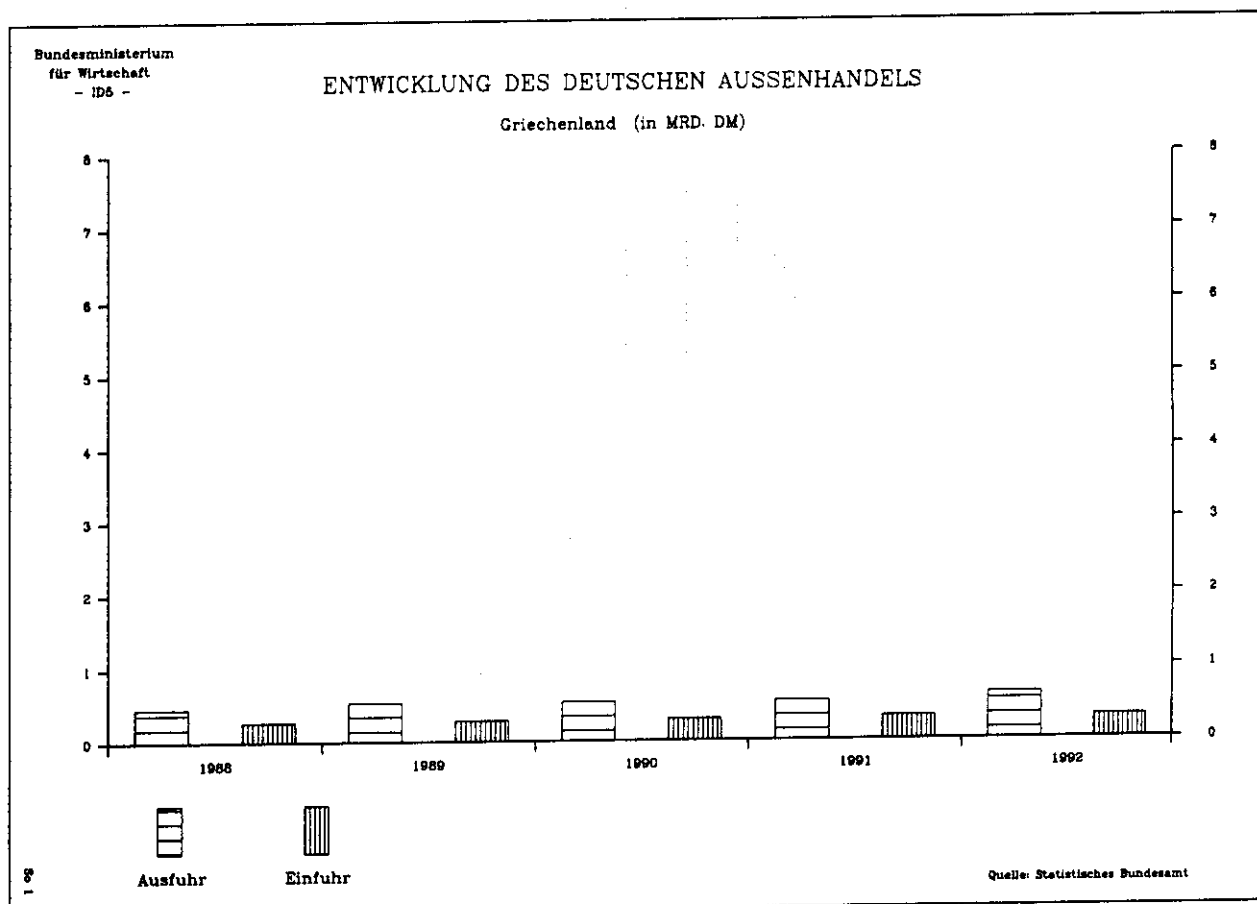
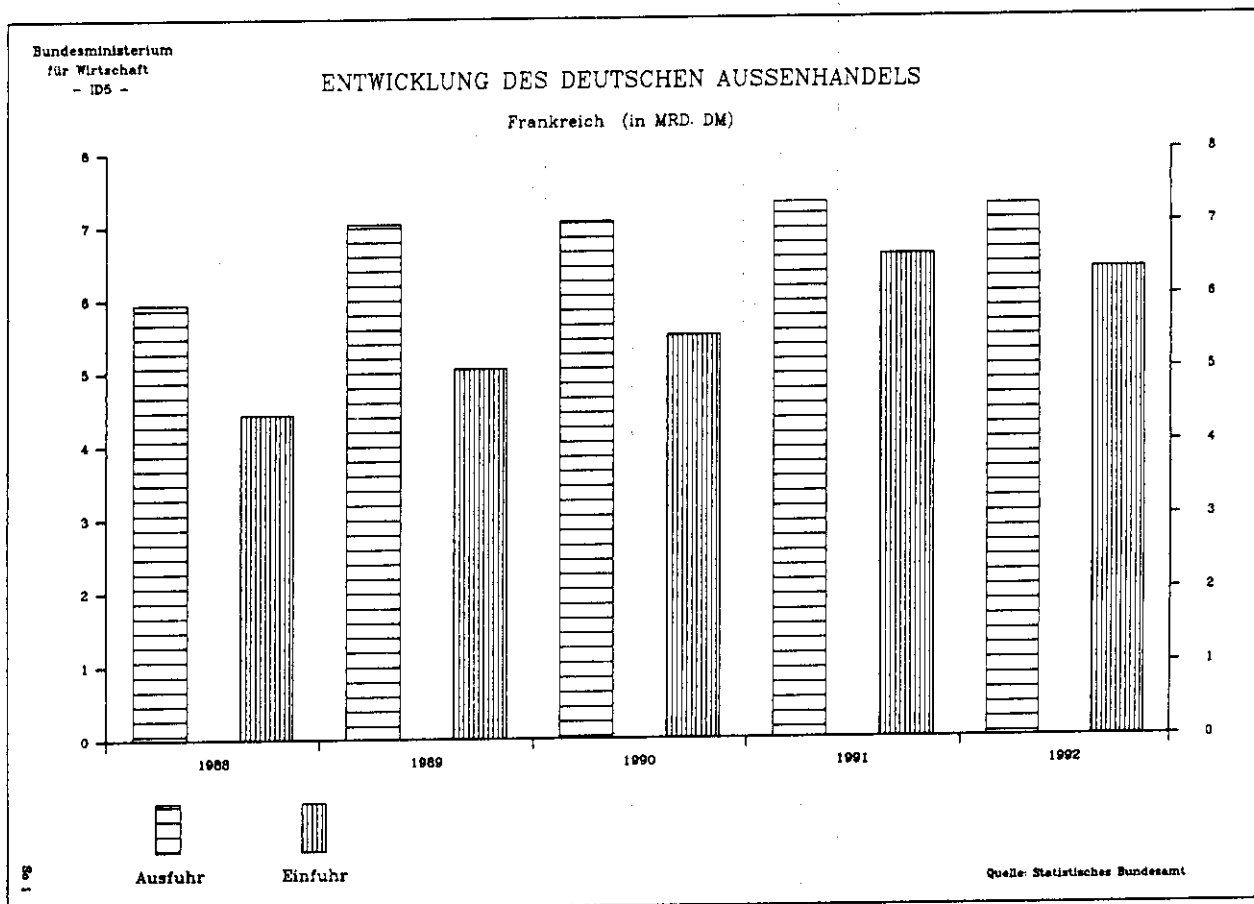
Belgien / Luxemburg (in MRD. DM)

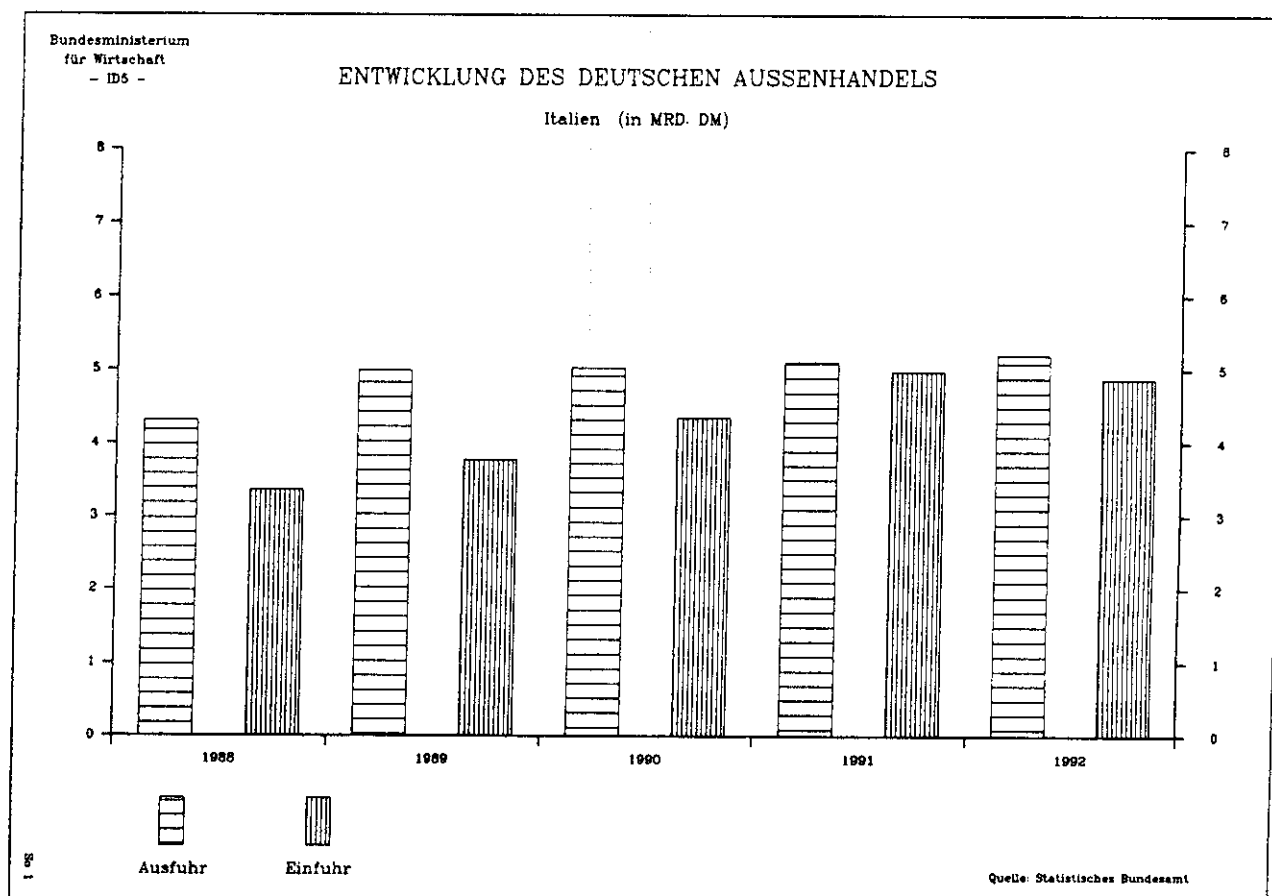
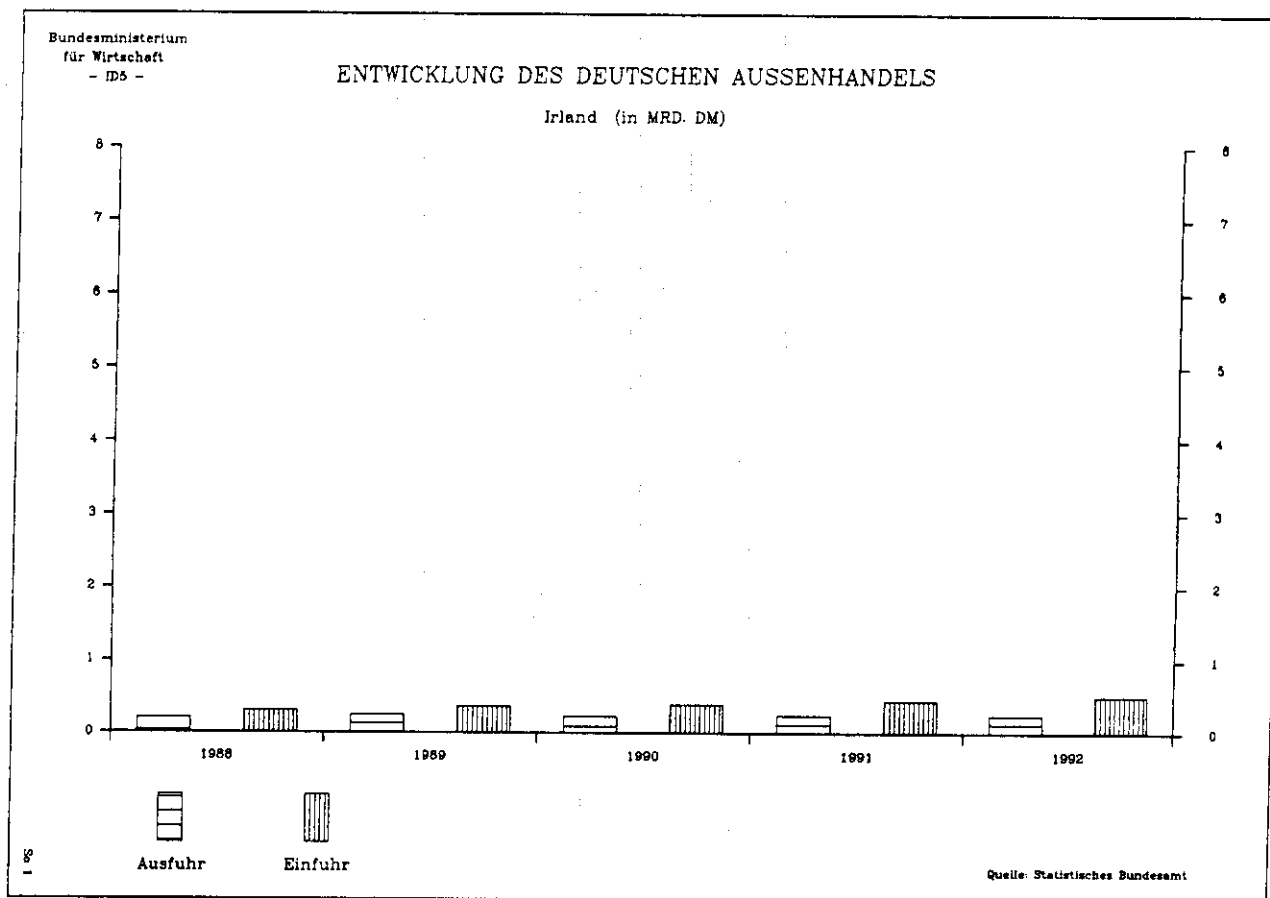


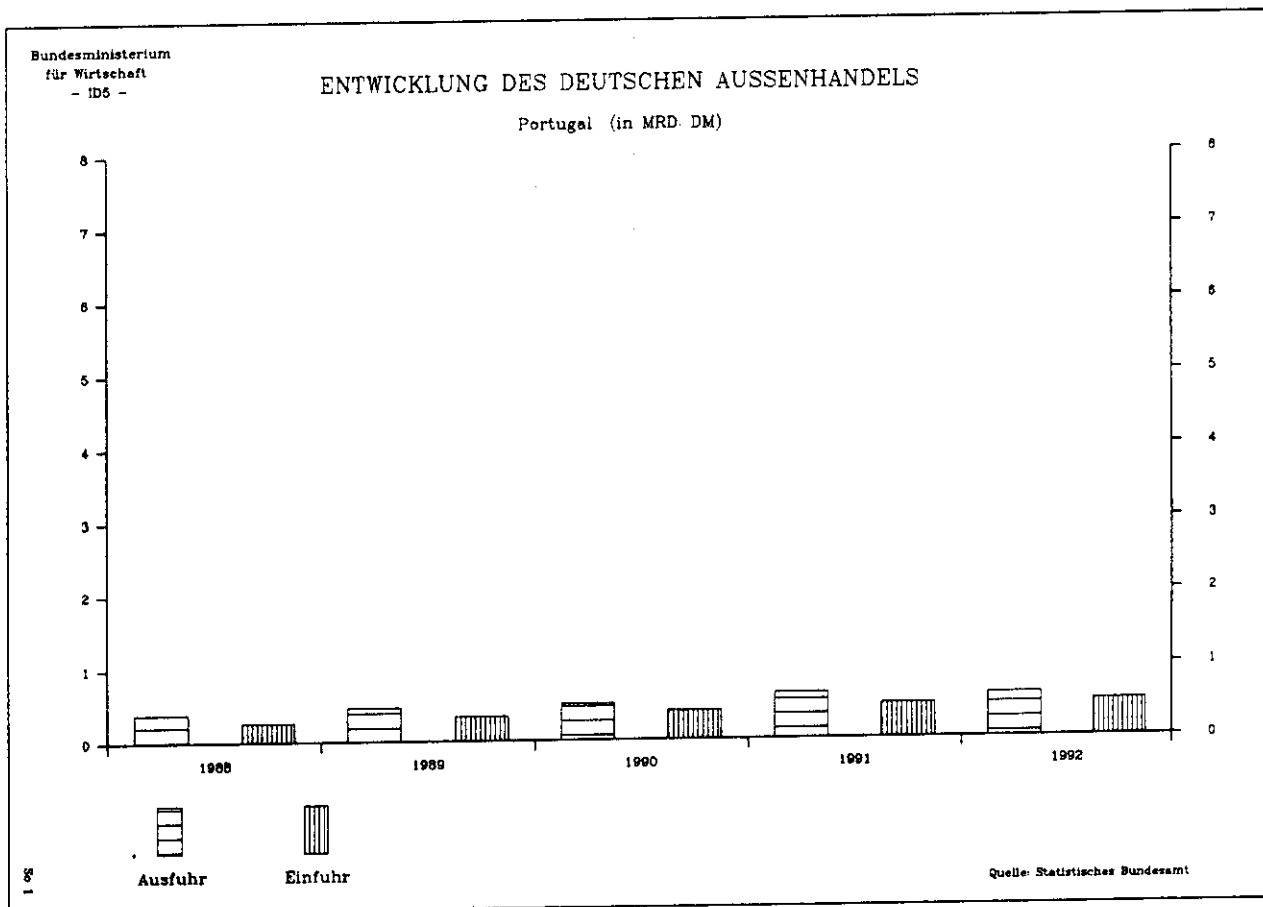
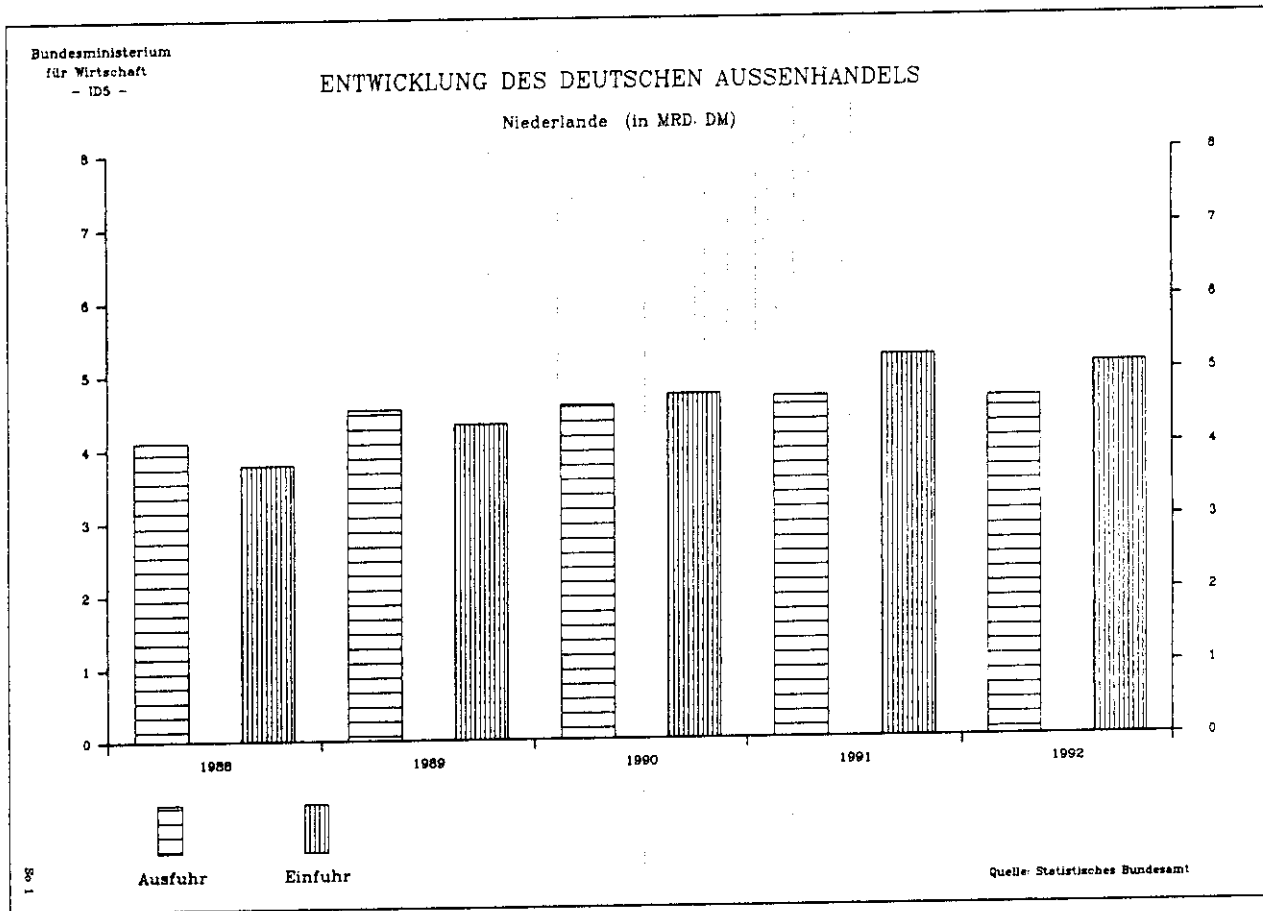
ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN AUSSENHANDELS

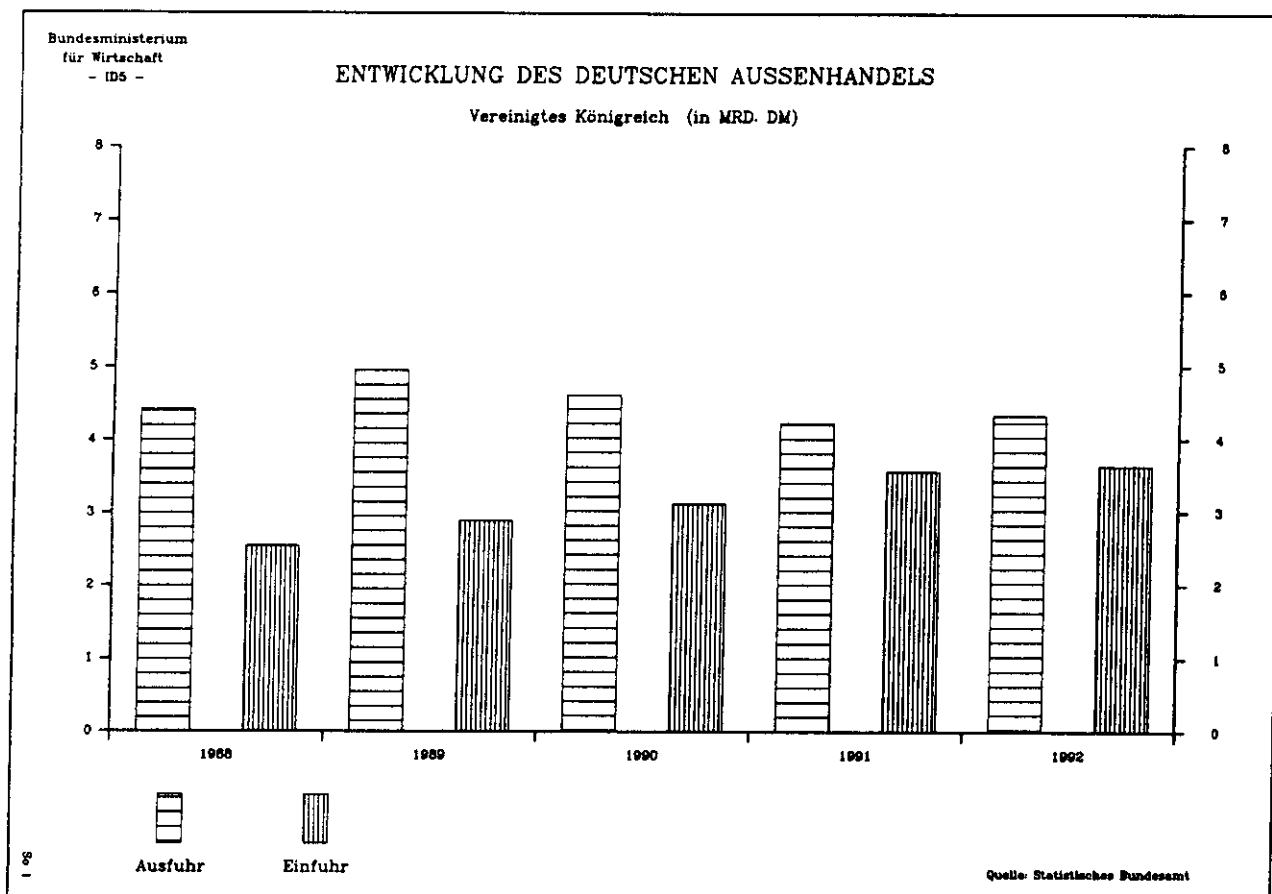
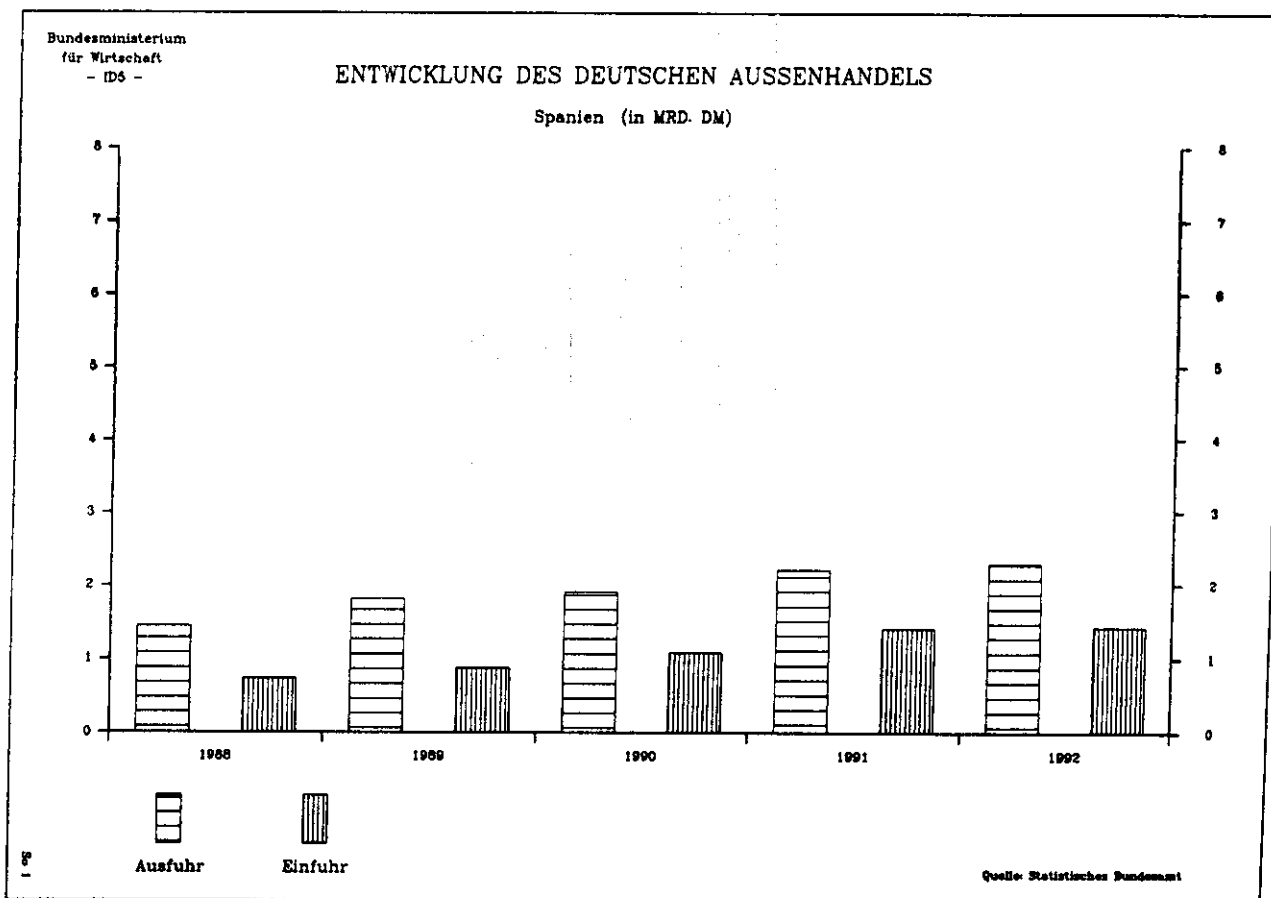
Dänemark (in MRD. DM)











V. Sachregister

Afrika	326.	Börsenprospektänderungsrichtlinie	116.
Agrarhandelsbeziehungen	240.		
Agrarleitlinie	80.	China	330.
Agrarmarktpolitik, Anwendung der Beschlüsse der EG-Agrarreform	229.	CO ₂ -Emissionen	270.
Agrarmonetäres System	230.		
Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit	281.	Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Zinsbonifikationen an kleine und mittlere Unternehmen	163.
Allgemeine und berufliche Bildung/Gemeinschaftsaktionen	291.	Datenbanken, Rechtsschutz	172.
Allgemeine Zollpräferenzen für 1994	182.	Datenschutzpolitik	54.
Angola	222.	Datenverbund zwischen öffentlichen Verwaltungen in der EU (IDA)	90.
Anhebung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates, 78/660/EWG)	176.	Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof	34.
Anlastung der Wegekosten	249.	Deutsche Sprache, Europäisches Markenamt	35.
Anlegerentschädigungssysteme-Richtlinie	118.	Deutsche Sprache, generelle Tendenzen	31.
Antidumping-/Ausgleichszollverfahren	181.	Deutsche Sprache, Kommission	33.
Arbeitslosigkeit	61.	Deutsche Sprache, Rat	32.
Arbeitszeitgestaltung	262.	Dezentrale Anwendung der Wettbewerbsregeln	133.
ASEAN	215.	Dienstbezüge für die Beamten der EG, Angleichung zum 1. Juli 1993	36.
ASEAN	333.	Direkte Steuern	87.
Assoziierungsabkommen mit Bulgarien und Rumänien	316.	Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD)	343.
Assoziierungsabkommen mit Polen und Ungarn	315.	Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der EU sowie den USA, Kanada, Schweden, Norwegen, Japan und dem UNDCP — United Nations Drug Control Programm	344.
Assoziierungsabkommen mit der Tschechischen und der Slowakischen Republik	317.	Düngemittelrecht	231.
Ausschuß der Regionen	30.		
Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	186.		
		EAGFL, Abteilung Ausrichtung	82.
Baltische Staaten	197.	EAGFL, Abteilung Garantie	81.
Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Verstärkung der Beaufsichtigung	115.	Edinburgh-Fazilität	164.
Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern	148.	EG — Golfkooperationsrat (GCC)	214.
Beihilfenkontrolle in den alten Bundesländern	147.	EG-Eigenmittelbeschuß	75.
Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt	149.	EGKS-Vertrag, Rückführung der Finanztätigkeiten	83.
Beihilfenpolitik, allgemein	142.	EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993—1997	159.
Beihilfenpolitik, Chemiefaserindustrie	143.	Ehemaliges Jugoslawien	312.
Beihilfenpolitik, Kfz-Industrie	145.	Einlagensicherungsrichtlinie	114.
Beihilfenpolitik, Schiffbau	144.	Eisenbahnpolitik	259.
Beihilfenpolitik, Stahlindustrie	146.	Elternurlaub und Beweislast	264.
Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung	299.	Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	187.
Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushaltes	78.	Ernennung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu Beamten	48.
Belgische Präsidentschaft	1.	Erweiterung, Stand der Verhandlungen	51.
Belgische Präsidentschaft, weitere Schwerpunkte	2.	EuGH, Entscheidungen	16.
Betrugsbekämpfung, Amtshilfe im Zollbereich	349.	EuGH, neue Verfahren	27.
Binnenmarkt, Auswirkungen auf die deutsche Zollverwaltung und organisatorische Folgen	89.	EuGH, Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Entscheidungen	15.
Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung	88.	EuGH-Urteil über nationale Regelungen zum Kündigungsschutz	25.
Binnenschifffahrt, Lage	258.	EuGH-Urteil zum Diskriminierungsverbot im Urheberrecht	22.
Binnenschifffahrt, Strukturbereinigung	257.	EuGH-Urteil zum freien Dienstleistungsverkehr	17.
Bundestag, neues Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)	48.	EuGH-Urteil zum freien Warenverkehr	24.

EuGH-Urteil zum Schadensersatz bei Geschlechtsdiskriminierung	19.	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei	154.
EuGH-Urteil zur Auslegung des Grundsatzes „Gleiches Entgelt für Männer und Frauen“	20.	Fischerei, einheitliches Finanzinstrument (FI-AF)	246.
EuGH-Urteil zur Auslegung von Art. 85 EG-Vertrag	23.	Fischerei, Fangregelung für 1994	243.
EuGH-Urteil zur betrieblichen Altersversorgung	26.	Fischerei, gemeinschaftliche Fanglizenzregelung	242.
EuGH-Urteil zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer	21.	Fischerei, neue Kontrollverordnung	241.
EuGH-Urteil zur sozialen Sicherheit bei Wanderarbeitnehmern	18.	Fischereiabkommen mit Argentinien	244.
Europa gegen AIDS	283.	Fischereiabkommen mit Kanada	245.
Europa gegen den Krebs	282.	Förderung städtebaulicher Maßnahmen	158.
Europa gegen Drogen	286.	Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte	277.
Europäische Aktiengesellschaft	174.	Forschungsrahmenprogramm, viertes	280.
Europäische Betriebsräte	265.	Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa	128.
Europäische Energiecharta	109.	Frauenpolitik	296.
Europäische Investitionsbank, Ausweitung der Geschäftstätigkeit	160.	Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse	99.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	162.	Funkfrequenzen, Maßnahmen der Mitgliedstaaten	125.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft	161.	Fusionskontrolle, Sachstand	135.
Europäische Kommission	13.	Fusionskontrolle, Umsatzschwellen	136.
Europäische Schulen	292.	Futtermittelrecht, weitere Harmonisierung	239.
Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage	288.	GATT, Verlängerung des Welttextilabkommens (WTA)	178.
Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in Deutschland	5.	GATT-Verhandlungen, Abschluß der Uruguay-Runde	177.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	79.	Gefährliche Abfälle	274.
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	188.	Gefährliche Chemikalien, Ausfuhr und Einfuhr	276.
Europäischer Kulturmonat	295.	Geldwäsche	345.
Europäischer Rat, Sondertagung am 29. Oktober 1993 in Brüssel	3.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick	301.
Europäischer Sozialfonds, Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure	153.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, sicherheitspolitische Dimension	303.
Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft	175.	Gemeinsame Forschungsstelle, Vorruhestandsregelungen	46.
Europäischer Wirtschaftsraum	52.	Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	224.
Europäischer Wirtschaftsraum	193.	Gemeinschaftsmarke	173.
Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)	112.	Gentechnik	104.
Europäisches Informationssystem (EIS)	341.	Gesundheitspolitik, Beziehungen der Gemeinschaft zur Weltgesundheitsorganisation	287.
Europäisches Kartellamt	134.	Globale Abrüstungsbemühungen	310.
Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate	7.	Golfregion	323.
Europäisches Parlament, Rechtsetzung, Resolutionen	8.	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten	199.
Europäisches Währungsinstitut (EWI)	73.	Grünbuch Sozialpolitik	266.
Europäisches Währungssystem (EWS)	74.	Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht	168.
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Änderung der Beschäftigungsbedingungen	47.	Grünbuch zur europäischen Dimension des Bildungswesens	290.
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, Sitzverlagerung	289.	Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	223.
Europartnerschaft	69.	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	63.
Europol	342.	GUS/NUS	313.
Euroschatler	68.	Haiti	221.
Eurotelefon	93.	Halbzeitüberprüfung des Lomé-IV-Abkommens	219.
Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck	185.	Handelspolitisches Entscheidungsverfahren	180.
		Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft, Entscheidungen der Kommission	238.
		Haushaltsdisziplin und Verbesserung des Haushaltsverfahrens, interinstitutionelle Vereinbarung	77.

Haushaltsplan 1994	76.	Mittelstandsbericht des Europäischen Netz-	
Haushaltspolitische Entwicklungen	62.	werks für Mittelstandsforschung	70.
Indien, Sri Lanka	216.	Mittelstandspolitik, Umsetzung mehrjähriges	
Indischer Subkontinent, Afghanistan	328.	Aktionsprogramm	67.
Individuelle Verbesserungen, insbesondere		Montrealer Protokoll, Änderung	271.
Unionsbürgerschaft	47.	Montrealer Protokoll, Durchführung	272.
Inflation	60.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien	206.
Informations- und Kommunikationstechnik	111.	NAFTA, USA	190.
Informationspolitik der Gemeinschaft	50.	Naher Osten	320.
Informationssysteme, Sicherheit	110.	Neues Handelspolitisches Instrument	184.
Interinstitutionelle Vereinbarungen	9.	Nichtverbreitung, chemische und biologische	
Internationale Vereinigung zur Förderung der		Waffen	307.
Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den		Nord- und Südkorea	329.
Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS)	278.	Nord-Süd-Dialog	189.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	225.	Nukleare Nichtverbreitung	306.
Internationales Kakao-Übereinkommen	226.	Nukleare Sicherheit in Mittel- und Osteuropa	
Internationales Naturkautschuk-Übereinkom-		sowie in der ehemaligen Sowjetunion	203.
men	227.	Offener Netzzugang, Sprachtelefondienst	121.
Internationales Organisiertes Verbrechen	346.	Öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungs-	
Internationales Tropenholz-Übereinkommen	228.	richtlinie	140.
Investmentfonds-Änderungsrichtlinie	117.	Öffentliches Auftragswesen, Lieferkoordinie-	
Iran	324.	rungsrichtlinie, Kodifikation	141.
Israel	211.	Öffentliches Auftragswesen, Sektorenrichtlinie	139.
Israel	322.	Öffentliches Auftragswesen, Überwachungs-	
		richtlinien	138.
Japan	192.	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen,	
Japan	331.	Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine,	
Jugendarbeitsschutz	263.	Weißrußland, Kasachstan und Kirgistan	201.
Jugendpolitik	297.	Patentschutz für biotechnologische Erfindun-	
Kabotage im Straßengüterverkehr	250.	gen	169.
Klimaänderungen, Rahmenübereinkommen	269.	Pazifik	217.
Kohäsionsfonds	155.	Pazifik	334.
Kohlebeihilfen	150.	Pensionsregelung für EG-Bedienstete	37.
Kommission, neue Vizepräsidenten	14.	Pflanzenschutz/Pflanzenbeschau	233.
Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf	58.	PHARE-Programm	198.
Kosmetika	102.	Polen, Ungarn, Tschechische Republik und	
KSZE	305.	Slowakische Republik	195.
Kulturelle Zusammenarbeit	293.	Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft	129.
Kulturstadt Europas	294.		
Künftiges System für den freien Arzneimittel-		Rat der Europäischen Union	10.
verkehr in der Gemeinschaft	103.	Rat, Beitritt der EG zur Europäischen Men-	
		schenrechtskonvention	12.
Länder, Mitwirkung in Angelegenheiten der		Rat, institutionelle Fragen	11.
Europäischen Union	42.	Raumordnungspolitik	157.
Lateinamerika	327.	Rechnungshof	28.
Lebensmittel tierischer Herkunft, Gebühren für		Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht	338.
Kontrollen	100.	Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen	339.
Lebensmittelüberwachung	97.	Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen	337.
Lebensmittelzusatzstoffe	98.	Richtlinie über das Aufenthaltsrecht der Stu-	
Lizenzrichtlinie zur Exploration von Kohlen-		denten	49.
wasserstoffen	107.	Rinderkrankheit — BSE	285.
Lomé-IV-Abkommen	218.	Rumänien und Bulgarien	196.
Luftverkehr, Computerreservierungssysteme		Rüstungskontrolle in Europa	309.
(CRS)	255.		
Luftverkehr, Untersuchung von Unfällen und		Satellitenfunkanlagen	124.
Störungen in der Zivilluftfahrt	256.	Satellitenkommunikation	123.
Luftverunreinigung durch Kfz-Emissionen	273.	Schengener Übereinkommen	53.
		Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorga-	
Maghreb	321.	nisationen	254.
Malta, Zypern	208.	Schlachten von Tieren	237.
Marokko	210.	Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen	
Medienpolitik	130.	eingestufte Informationen innerhalb der Euro-	
Menschenrechte	336.	päischen Union	55.
Mittel- und Osteuropa	314.		

Schweiz	194.	Türkei	209.
Seeverkehr, Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	253.	Türkei	318.
Selbstversorgung der Europäischen Union mit Blut	284.	Umsatzsteuerharmonisierung, Sonderregelung für Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten	85.
Seniorenpolitik, Europäisches Jahr der älteren Menschen	298.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen bei der Anwendung der Übergangsregelung	84.
Slowenien	207.	Umweltgerechte Landwirtschaft, Förderung	232.
Sommerzeit	260.	Umwelthaftung, Grünbuch der Kommission	268.
Sozialpolitik, Schwerpunkte	261.	Umweltpolitik, Durchführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts	267.
Sport, Aktivitäten der Gemeinschaft	300.	Unternehmensregister-Verordnung	92.
Stabex-System	220.	Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutzdauer	171.
Stahlindustrie, Restrukturierung	105.	Urheberrechtskoordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen	170.
Stahlmarkt, Handel mit den USA	191.	Verbraucherpolitik, neue Entwicklungen	165.
Stahlmarkt, Handel mit der GUS	204.	Verbrauchssteuerharmonisierung	86.
Stahlmarkt, Handel mit Tschechien, der Slowakei und Bulgarien	200.	Vereinte Nationen	335.
Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel	106.	Verkehrsinfrastruktur, Aktionsprogramm gemäß Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	247.
Stahlübereinkommen, multilaterales	179.	Verkehrsinfrastruktur, Europäische Netze für den kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt	248.
Ständige nationale Korrespondenten	56.	Verminderung von Nickelallergien	101.
Standorte von EU-Einrichtungen	6.	Verpackungen, Verpackungsabfälle	275.
Statut der Beamten der EG; Gleichbehandlung von Männern und Frauen	38.	Versicherungsbilanzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	119.
Straßenverkehrssicherheit, Aktionsprogramm	252.	Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	167.
Straßenverkehrsunfälle, EG-Datenbank	251.	Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	44.
Strom- und Gasmärkte	108.	Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	45.
Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins	152.	Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten	302.
Strukturfonds, Reform	151.	Waffenexportpolitik	308.
Subsidiaritätsprinzip, Anwendung im Rahmen der Gemeinschaft	43.	Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	64.
Südafrika	325.	Westeuropäische Union (WEU)	304.
Südostasien	332.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr	137.
Syrien	213.	Wirtschaftliche Indikatoren 1993	66.
Tabakerzeugnisse, Werbung	96.	Wirtschafts- und Sozialausschuß, Schwerpunkte der Arbeit	29.
TACIS-Programm	202.	Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), Vorbereitung der 2. Stufe	72.
Tagung des Europäischen Rats am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel	4.	Wirtschaftslage	59.
Technische Harmonisierung, Bauproduktenrichtlinie	95.	Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	65.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	94.	Zahlungsfristen im Handelsverkehr	71.
Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE)	279.	Zivil- und Katastrophenschutz, Expertentreffen	57.
Telekommunikation, Universaldienst	120.	Zollaussetzungen für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern	183.
Telekommunikationsdienste, Verbesserungen für Hörgeschädigte	127.	Zollrecht, Harmonisierung	113.
Telekommunikationsnetze, Datenschutz	126.	Zusammenarbeit im Zollwesen	348.
Telematiknetz für Warenverkehrsstatistiken (COMEDI)	91.	Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung	340.
Terrorismusfrage	347.	Zypern, Malta	319.
Textileinfuhrquoten, Verwaltungssystem	205.		
Tierschutz, Ankündigung neuer Vorschriften durch die Kommission	235.		
Tiertransport	236.		
Tierzuchtrecht	234.		
Tourismus, Aktionsplan	131.		
Tourismus, Statistik	132.		
Transatlantische Beziehungen	311.		
Transeuropäische Netze und Informationsinfrastruktur	156.		
Transeuropäische Netze, Telekommunikation	122.		
Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs	166.		
Transparenz und Subsidiarität	46.		
Tunesien	212.		

20.05.94**Beschluß**
des Bundesrates

53. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1993)

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

- 1-C

245/94

Korrekturblatt zum Inhaltsverzeichnis der Drucksache 245/94

53. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember 1993)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorwort	4
B. Überblick über die Schwerpunkte der belgischen Präsidentschaft und der Tagungen des Europäischen Rates	4
C. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	6
I. Institutionelle Fragen	6
1. Europäische Union	6
2. Europäisches Parlament	6
3. Rat	7
4. Kommission	7
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	8
6. Rechnungshof	10
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß	10
8. Ausschuß der Regionen	11
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	11
10. Dienstrecht der Bediensteten der Union	12
11. Beteiligung des Bundestages am Integrationsprozeß	12
12. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	13
13. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	13
14. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	13

	Seite
II. Europa der Bürger	15
III. Erweiterungsverhandlungen	16
IV. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit - Innere Sicherheit ...	17
1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	17
2. Daten- und Geheimschutz	17
3. Zivil- und Katastrophenschutz	18
4. Zusammenarbeit in konsularischen Fragen	18
D. Die Politiken der Gemeinschaft	19
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	19
II. Finanzierung der Union	22
III. Steuerpolitik	26
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes	27
1. Binnenmarkt allgemein	27
2. Binnenmarkt für Waren	29
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen	32
4. Wettbewerbspolitik	35
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze	39
6. Verbraucherpolitik	43
7. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken und des Gesellschaftsrechts	44
V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	46
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	46
2. Entwicklungspolitik, Allgemein	49
3. Nafta und Japan	50
4. EFTA-Staaten	51
5. Mittel-, Ost- und Südosteuropäische Staaten	51
6. Neue Unabhängige Staaten (Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion)	53
7. Mittelmeerländer, Naher Osten	53
8. Asien, Neuseeland und Australien	55
9. Beziehungen zu den AKP-Staaten	55
10. Grundstoffpolitik	56
VI. Agrar- und Fischereipolitik	58
VII. Verkehrspolitik	62
VIII. Sozialpolitik	65
IX. Umweltpolitik	66
X. Forschungs- und Technologiepolitik	68

	Seite
XI. Gesundheitspolitik	69
XII. Bildungs- und Kulturpolitik	71
XIII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport	72
E. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	74
I. Institutioneller Rahmen, Gemeinsame Standpunkte, Gemeinsame Aktionen, Inhalte	74
II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik	75
III. Beziehungen der Union zu Drittstaaten und regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen	78
F. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	86
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	86
II. Innenpolitische Zusammenarbeit	87
1. Asyl- und Einwanderungspolitik	87
2. Polizeiliche Zusammenarbeit	87
G. Anhänge	90
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	90
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschlge des Rates und des Europischen Parlaments	92
III. Im Berichtszeitraum beim Europischen Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhngige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	94
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	94
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	94
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	94
4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat	95
IV. Handel Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europischen Union	98
V. Sachregister	107